

An die Mitglieder
des Ausschusses für Inklusion und
des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Köln, 07.09.2022
Frau Henkel
OE 0

Ausschuss für Inklusion und
Beirat für Inklusion und Menschenrechte
Montag, 19.09.2022, 9:30 Uhr
Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **5.** gemeinsamen Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. Tel. Nr.
0221/809-6011.

Weitere Hinweise:

Alle öffentlichen Unterlagen der Verwaltung haben einen sogenannten Zusatztext in leichter Sprache und bieten für Verständnisfragen eine Telefonnummer an.

Falls es Ihnen als Mitglied des Ausschusses nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Für eine **Vorbesprechung des Mitglieder-Pools des Landesbehindertenrates** steht im Landeshaus (anderes Gebäude!) ab 8:45 Uhr der Raum "Eifel" zur Verfügung.

Hinweise zum Infektionsschutz: siehe Anlage.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 4. gemeinsame Sitzung vom Ausschuss für Inklusion und vom Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 31.05.2022
3. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:
Beschluss Jahresbericht 2021
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek **15/1064 B**
4. Erste Programmplanung 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 14. November 2022
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
5. Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek **15/1061 K** folgt
6. Weitere Kenntnisnahmen
- 6.1. Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen - Stand der Umsetzung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski **15/1073 K**
- 6.2. Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2022
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski **15/1037 K**
- 6.3. Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2020
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski **15/1036 K**
- 6.4. Bericht zur Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber **15/1063 K**
- 6.5. Schulentwicklungsplanung: Regionale Zielplanungen für die Sicherstellung der Beschulung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber **15/1072 K**
- 6.6. Ausbildungen in Inklusionsbetrieben - Ein erfolgreiches Beispiel
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber **15/1108 K**
- 6.7. Arbeit 4.0 – Chancen für Menschen mit Behinderung
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber **15/1114 K**

- 6.8. Aufnahme des Regelbetriebs des LVR-
Beratungskompasses zur dauerhaften Unterstützung
Integrierter Beratung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Janich **15/988 K**
7. Anfragen und Anträge
- 7.1. Antrag: Schulschwimmen stärken – Lehrschwimmbäder
sanieren **Antrag 15/62/1
GRÜNE, Gruppe
FREIE WÄHLER E**
8. Bericht aus der Verwaltung
9. Beschlusskontrolle
10. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

11. Beschlusskontrolle
12. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Ausschussvorsitzende

W ö r m a n n

Mit freundlichen Grüßen
Die Beiratsvorsitzende

S c h m i t t - P r o m n y

Hinweise zum Infektionsschutz (Stand 20.04.2022 für Sitzungen ab 01.05.2022)

1. Durchführung der Sitzung

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Es wird empfohlen, bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes sowie am Sitzplatz eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards (FFP2) zu tragen und diese nur zum Sprechen und/oder Trinken abzunehmen.

In Ausübung des Hausrechts kann die Sitzungsleitung in der Sitzung, unter Abwägung der aktuellen Gesamtumstände, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske höheren Standards anordnen. Bitte leisten Sie den Aufforderungen der Sitzungsleitung Folge.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

2. Gründe für eine Nichtteilnahme

Bitte begeben Sie sich insbesondere nicht zur Sitzung, wenn

- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen
- Sie zur Quarantäne bzw. Isolierung verpflichtet sind.

Sollten im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist, steht die LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement unter LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de für Fragen zur Verfügung.

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 6. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und
die 7. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
in 4. gemeinsamer Sitzung
am 31.05.2022 in Köln, Horion-Haus

Anwesend vom Ausschuss:

CDU

Dornseifer, Falk	
Kretschmer, Gabriele	
Dickmann, Bernd	für Lünenschloss, Caroline
Mucha, Constanze	
Norkowsky, Arnold	
Dr. Schlieben, Nils Helge	
Solf, Michael-Ezzo	
Wörmann, Josef	Ausschussvorsitzender

SPD

Bausch, Manfred
Daun, Dorothee
Spinrath, Norbert
Stergiopoulos, Ioannis
Ullrich, Birgit

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herlitzius, Bettina	
Schmitt-Promny M.A., Karin	Beiratsvorsitzende
Spicale, Simone	
Tuschen, Johannes	
Warnecke, Uwe Marold	

FDP

Wallutat, Philipp	für Clemens, Miriam
Steffen, Alexander	

AfD

Frambach, Heribert

Die Linke.

Reuschel-Schwitalla, Klaus

Die FRAKTION

Winkel, Petra

Gruppe FREIE WÄHLER

Dipl.-Ing. Hagenbruch, Detlef

Anwesend vom Beirat:

Ausschuss (Fraktionen siehe oben)

Wörmann, Josef
Solf, Michael-Ezzo
Daun, Dorothee
Schmitt-Promny, Karin
Spicale, Simone
Steffen, Alexander
Frambach, Heribert
Reuschel-Schwitalla, Klaus
Winkel, Petra

Landesbehindertenrat NRW

Franke, Milena
Gabor, Peter
Gottschalk, Berthold
Grimbach-Schmalfuß, Uta
Heiser, Sandra
Thoms, Eva-Maria

Verwaltung:

Lubek, Ulrike
Prof. Dr. Faber, Angela

Dr. Schartmann, Dieter
Woltmann, Bernd
Wierum, Melanie

LVR-Direktorin
LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt,
Soziale Entschädigung
LVR-Dezernat Soziales
Stabsstellenleitung 00.300
Stabsstelle 00.300 (Protokoll)

Gäste:

Middendorf, Claudia (mit Rederecht)

Michel, Claus (mit Rederecht)

Beauftragte der Landesregierung für
Menschen mit Behinderungen und
Patientinnen und Patienten NRW
LAG der Freien Wohlfahrtspflege

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Ferienbetreuung an LVR-Schulen mit dem
Förderschwerpunkt Körperliche und motorische
Entwicklung - Antrag 14/287 "Gleichwertige
Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und
Förderung der schulischen Inklusion" **15/883 K**
3. Niederschrift über die 3. gemeinsame Sitzung vom
Ausschuss für Inklusion und vom Beirat für Inklusion und
Menschenrechte am 31.03.2022
4. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2021 **15/762 K**
5. Integrierte Beratung: 3. Bericht zum Stand des Projektes
zur sozialräumlichen Erprobung **15/797 K**
6. Gewaltschutz
- 6.1. Stellungnahme zum Bericht der Garbrecht-Kommission **15/912 K**
- 6.2. Forschungsbericht Gewaltschutzstrukturen für Menschen
mit Behinderungen – Bestandsaufnahmen und
Empfehlungen des BMAS **15/919/1 K**
7. Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland **15/887 K**
8. Weitere Kenntnisaufnahmen
- 8.1. PsychKG-Merkblatt für Patient*innen in bürgernaher
Sprache (einfach verständlich) in Deutsch sowie 31
Fremdsprachen für den LVR-Klinikverbund **15/920 K**
- 8.2. Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt Familie Seidel **15/911 K**
9. Anfragen und Anträge
10. Bericht aus der Verwaltung
11. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 11:05 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Der **Ausschussvorsitzende** schlägt vor, TOP 7.2 als TOP 2 zu beraten. Dem Vorschlag wird gefolgt.

Punkt 2

Ferienbetreuung an LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung - Antrag 14/287 "Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion"

Vorlage Nr. 15/883

Frau Prof. Dr. **Faber** führt in die Vorlage ein und erläutert den zugrundeliegenden Prüfauftrag der Verwaltung. Sie weist darauf hin, dass der ab 2026 geltende bundesweite Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung auch einen Anspruch auf Ferienbetreuung mit einer maximalen Schließzeit von 4 Wochen umfasse. Insofern bestehe hier ohnehin neuer Regelungsbedarf.

Frau Prof. Dr. **Faber** berichtet, dass sich der LVR-Schulausschuss für eine Fortsetzung der Diskussion zu diesem Thema in der November-Sitzung entschlossen habe. Zu dieser Sitzung solle auch die neue Schuladministration des Landes eingeladen werden.

Herr Dr. **Schlieben** kritisiert mit Blick auf die Landesgesetzgebung, dass der offene Ganztags aktuell schulrechtlich nicht geregelt sei und keine Qualitäts-Standards gesetzt seien. Falls der LVR selbst Ferienangebote für seine Schülerschaft organisieren wolle, müsse dies bei den Haushaltsberatungen entsprechend berücksichtigt werden.

Die **Beiratsvorsitzende** erwidert, dass der Offene Ganztags in der Jugendhilfe verankert sei und eine gute Verknüpfung zwischen SGB VIII und Schule sinnvoll sei. Der Offene Ganztags sei ihrer Einschätzung nach ein wichtiges Thema auf der kommunalen Ebene. Problematisch sei jedoch, dass die Qualität der vorhandenen Angebote kommunal erheblich variere.

Frau **Thoms** berichtet, dass die Mitglieder des LBR-Pools die Schaffung spezieller Ferienangebote an den LVR-Förderschulen kritisch sehen würden. Es sei problematisch, die Förderschüler*innen auch noch in der Ferienzeit außerhalb ihrer Sozialräume an ihrem Wohnort überregional zu betreuen. Die Vermittlung und Unterstützung bei der Nutzung von inklusiven Angeboten vor Ort sei zu priorisieren.

Frau **Thoms** gibt zu diesem Tagesordnungspunkt das folgende Auskunftersuchen mündlich zu Protokoll:

Welche Pläne und Überlegungen hat der LVR auf Basis der Erkenntnisse aus der FIBS-Erhebung, um die Teilnahme der Schüler*innen der LVR-Ganztagschulen an Ferienangeboten in ihrem Sozialraum am Wohnort zu vermitteln und zu fördern?

Frau **Herlitzius** schließt sich den Bedenken des LBR-Pools an. Sie verweist darauf, dass die Unterstützung lokaler Vereine und Initiativen vor Ort zudem deutlich kleinteiliger und kostengünstiger realisierbar sei.

Frau **Daun** verweist auf die gute Verknüpfung zwischen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe im Bereich der Schulbegleitung. Sie regt an, die Anbieter von Schulbegleitungen auch im Kontext von Angeboten der Ferienbetreuung einzubinden.

Der **Ausschussvorsitzende** regt an, die Förderschulen als Orte für inklusive Ferienangebote in den Kommunen zu öffnen.

Frau **Prof. Dr. Faber** stellt abschließend klar, dass mit der Abarbeitung des Prüfauftrages durch die Verwaltung kein Vorentscheidungsvorschlag für oder gegen Ferienbetreuung an den LVR-Förderschulen verbunden gewesen sei. Es sollte vielmehr eine Grundlage für eine weitere Auseinandersetzung der politischen Vertretung mit diesem Thema geschaffen werden. Diese weitere Auseinandersetzung solle in der Novembersitzung des Schulausschusses unter Einbeziehung der neuen Landesschuladministration erfolgen, die für eine gleichmäßige Regelung der Ferienangebote im Land die Verantwortung trage. Erst auf dieser Beratungsgrundlage könne die Schulverwaltung dann weitere Überlegungen anstellen. Aus ihrer Sicht könnten zur Förderung der Inklusion durchaus "Rucksack-Lösungen" in Betracht kommen. Sie erläutert zudem, dass eine schulrechtliche Verankerung des Offenen Ganztags einen Einbezug der Jugendhilfe wie auch der Partner kultureller Bildung keinesfalls ausschließe.

Mit der Vorlage Nr. 15/883 werden die Ergebnisse der Bearbeitung des politischen Prüfauftrages aus dem Haushaltsantrag Nr. 14/287 (CDU und SPD) „Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion“ zur Kenntnis genommen.

Punkt 3

Niederschrift über die 3. gemeinsame Sitzung vom Ausschuss für Inklusion und vom Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 31.03.2022

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

Punkt 4

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2021 Vorlage Nr. 15/762

Frau **Lubek** erläutert noch einmal das partizipative Berichtswesen des LVR, an dessen Ende der LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte stehe. Sie regt an, den Berichtsentwurf in den Fachausschüssen anhand der in der Vorlage angeregten Fragen zu diskutieren. Anhand der Hinweise aus den zuständigen Fachausschüssen werde der Berichtsentwurf finalisiert und dem Ausschuss für Inklusion und seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte im September 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der **Ausschussvorsitzende** regt an, anlässlich des Berichtes auch den Umsetzungsstand auf der kommunalen Ebene in Erfahrung zu bringen, zum Beispiel hinsichtlich des Abschlusses einer Kooperationsvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zwischen dem LVR und seinen Mitgliedskörperschaften.

Der Entwurf des Jahresberichtes 2021 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 15/762 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion geplant.

Punkt 5

Integrierte Beratung: 3. Bericht zum Stand des Projektes zur sozialräumlichen Erprobung

Vorlage Nr. 15/797

Frau **Lubek** führt in die umfangreiche Vorlage ein. Die vier ausführlichen Berichte der Teilprojekte in der Anlage waren insbesondere zur Beratung in den jeweils zuständigen Fachausschüssen vorgesehen. Eine abschließende Darstellung der dezernatsübergreifenden Erfahrungen und Ergebnisse des SEIB-Projektes aus der Perspektive der Gesamtprojektleitung in ihrem Geschäftsbereich soll unter besonderer Betrachtung des Partizipationsgrundsatzes Ende des Jahres vorgelegt werden.

Der Entwicklungsstand des LVR-Projektes zur Sozialräumlichen Erprobung Integrierte Beratung (SEIB) wird gemäß Vorlage Nr. 15/797 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Gewaltschutz

Punkt 6.1

Stellungnahme zum Bericht der Garbrecht-Kommission

Vorlage Nr. 15/912

Der **Ausschussvorsitzende** berichtet, dass im NRW-Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) eine Projektgruppe eingerichtet wurde, die die Vorschläge der Garbrecht-Kommission abarbeiten solle.

Frau **Herlitzius** hebt lobend hervor, dass der LVR in der Vorlage aus zwei unterschiedlichen Rollen antworte - als Träger der Eingliederungshilfe sowie als Leistungserbringer. Aus ihrer Sicht könnte der LVR viele Empfehlungen der Kommission auch heute bereits ohne das Land umsetzen. Sie erkundigt sich nach konkreten nächsten Schritten.

Frau **Daun** weist ergänzend darauf hin, dass der LVR auch in vielen weiteren Rollen mit dem Thema Gewaltschutz befasst sei. Hier würden sich viele übergreifende Fragestellungen ergeben, zum Beispiel der Gewaltschutz im Kontext von Personen mit herausforderndem Verhalten sowie der Gewaltschutz von Personen, die sich nicht verbal verständigen.

Die **Beiratsvorsitzende** betont, dass aus ihrer Sicht Beschwerdestellen auch stets als Anregungsstellen fungieren sollten. Wichtig sei, die Einrichtungsträger bei der Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten zu unterstützen. Eine weitere gesetzliche Ordnungsinstanz sei ihrer Einschätzung nach nicht erforderlich.

Frau **Lubek** verweist auf das Grundsatzpapier "Gewaltschutz im LVR" gemäß Vorlage Nr. 15/300 hin, das auch im Bericht der Garbrecht-Kommission lobend erwähnt worden sei. Hier habe sich der LVR zum Gewaltschutz in allen Rollen verpflichtet (als Leistungserbringer, als Leistungsträger, als Aufsichtsbehörde sowie als Arbeitgeber) und konkrete Vorkehrungen festgelegt. Die Verwaltung werde der Politik Ende des Jahres einen ersten internen Monitoring-Bericht vorlegen. Sie bestätigt, dass der LVR aus eigener Kraft heraus bereits Veränderungen zur Verbesserungen des Gewaltschutzes anstoßen könne und mit dem Grundsatzpapier dafür gut aufgestellt sei.

Die Stellungnahme zum Bericht der Garbrecht-Kommission wird gemäß Vorlage Nr. 15/912 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6.2

Forschungsbericht Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahmen und Empfehlungen des BMAS Vorlage Nr. 15/919/1

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Forschungsbericht "Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahmen und Empfehlungen des BMAS" wird gemäß Vorlage Nr. 15/919/1 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland Vorlage Nr. 15/887

Frau **Grimbach-Schmalfuß** weist darauf hin, dass physische Mobilität nicht durch die sog. virtuelle Mobilität ersetzt werden könne und dürfe. Die tatsächliche Barrierefreiheit und Erreichbarkeit von Angeboten im Sozialraum vor Ort müsse weiter wichtig bleiben. Die zwischenmenschliche Begegnung sei auch ein wichtiger Aspekt sozialer Teilhabe. Sie gibt zu bedenken, dass auch digitale Angebote für Menschen mit Behinderungen oft mit vielen Barrieren z.B. hinsichtlich der Nutzbarkeit und der Kosten verbunden seien.

Frau **Lubek** bedankt sich für die klarstellenden Ausführungen, die ganz im Sinne des LVR seien.

Die Vorlage Nr. 15/887 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Weitere Kenntnisnahmen

Punkt 8.1

PsychKG-Merkblatt für Patient*innen in bürgernaher Sprache (einfach verständlich) in Deutsch sowie 31 Fremdsprachen für den LVR-Klinikverbund Vorlage Nr. 15/920

Auf Rückfrage von Herrn **Steffen** berichtet Herr **Woltmann**, dass die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden anlässlich des IDAHOBIT 2022, dem Internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transfeindlichkeit, ein MySimpleShow-Video zu der Frage erstellt und veröffentlicht habe, was eine geschlechtergerechte Sprache und der Gender*Stern mit Menschenrechten zu tun haben. Das Video erläutere, welche Haltung der LVR mit seiner Rundverfügung Nr. 2 zu geschlechtergerechten

Formulierungen zum Ausdruck bringen wolle. Der Intranetartikel und das Video könnten über das LVR-Intranet abgerufen werden (Zugang der Politik). Er regt an, dass die Arbeitskreise der Fraktionen das Video bei Interesse gemeinsam mit den sachkundigen Bürger*innen anschauen könnten, die über keinen direkten Intranetzugang verfügen.

Anlässlich einer Nachfrage von Frau **Herlitzius** wird hier die Positionierung des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes zur bevorzugten Form des Genderns zu Protokoll gegeben: Der DBSV präferiert (wie die Rundverfügung des LVR auch) genderneutrale Formulierungen. Falls mit Kurzformen "gegendert" werden solle, empfiehlt der DBSV, den Gender*Stern zu verwenden: [Gendern - Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. \(dbsv.org\)](https://www.dbsv.org).

Frau **Lubek** erklärt, dass an der Erarbeitung der vielsprachigen Merkblätter zahlreiche Kolleg*innen mitgewirkt haben und dass das Titelblatt noch final überarbeitet würde.

Die 2. Auflage des PsychKG-Merkblatts über die Rechte und Pflichten von nach dem PsychKG-NRW untergebrachten Patient*innen wird gemäß Vorlage Nr. 15/920 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8.2

Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt Familie Seidel Vorlage Nr. 15/911

Frau **Grimbach-Schmalfuß** erkundigt sich danach, wie lange Menschen mit Behinderungen gesichert von dem geförderten Wohnprojekt profitieren könnten.

Der **Ausschussvorsitzende** verweist darauf, dass die Laufzeit der Zweckbindung des Wohnprojektes eindeutig in den Richtlinien geregelt sei. Nachtrag zum Protokoll: Gemäß der Förderrichtlinien zur Inklusiven Bauprojektförderung vom 30.09.2020 beträgt die Zweckbindung 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens/der Maßnahme.

Herr **Steffen** regt eine Besichtigung nach Fertigstellung des Projektes an. Er fragt, ob angesichts der enormen Kostensteigerungen im Bauwesen über eine Änderung der Richtlinien nachgedacht werde.

Der **Ausschussvorsitzende** erläutert, dass die Verwaltung die Richtlinien umsetze, die durch die politische Vertretung beschlossen wurden. Diese Richtlinien könnten nur von der politischen Vertretung geändert werden.

Herr **Gabor** erkundigt sich nach dem Standort des Projektes und ob die Standorte der durch den LVR geförderten Projekte selbst inklusiv seien.

Herr **Dr. Schartmann** antwortet, dass die Verwaltung prüfe, ob der Satzungszweck mit dem Projekt erfüllt werde. Eine Einbettung im Sozialraum sei zwar wünschenswert, aber im Rahmen der Bauprojektförderung durch den LVR nicht beeinflussbar.

Der Bericht zur inklusiven Bauprojektförderung - Bauprojekt Familie Seidel - wird gemäß Vorlage Nr. 15/911 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Anfragen und Anträge

Es gibt keine Wortmeldungen.

Punkt 10

Bericht aus der Verwaltung

Frau **Lubek** berichtet, dass heute der **Deutsche Diversity Tag**, organisiert durch den Verein Charta der Vielfalt e.V., stattfindet. Der LVR beteilige sich mit einer besonderen Aktion zur Deutschen Gebärdensprache (DGS) als Kultursprache. Er habe alle Mitarbeitenden, die sich in DGS verständigen, heute Mittag zu einem Online-Austausch eingeladen.

Frau **Lubek** weist auf die vom 7. - 11. Juni 2022 stattfindende digitale „**Woche der Begegnung**“ und das Konzert der Begegnung im Kölner Tanzbrunnen hin.

Frau **Lubek** berichtet, dass die NRW-Landesregierung am 5. April 2022 den neuen **Aktionsplan „NRW inklusiv“** beschlossen habe. Er bündele die inklusionspolitischen Maßnahmen der Landesministerien zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Der LVR sei mit verschiedenen Stellungnahmen am Erstellungsprozess beteiligt gewesen (vgl. [LVR-Vorlage Nr. 15/261](#) und [LVR-Vorlage Nr. 15/378](#)). Einzelne Rückmeldungen wurden erkennbar aufgegriffen. So sei z.B. das LVR-eigene Projekt zum inklusiven Sozialraum nun explizit erwähnt (s. Maßnahme 5.4.9, S. 129).

Auf Wunsch des **Ausschussvorsitzenden** wird der Link zur Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zu "Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der 18. Wahlperiode in Nordrhein-Westfalen (2022-2027)" zu Protokoll gegeben: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/empfehlungen-zur-umsetzung-der-un-behindertenrechtskonvention-in-der-18-wahlperiode-in-nordrhein-westfalen-2022-2027>

Frau **Lubek** macht auf die **Inklusionstage 2022 des BMAS** aufmerksam, die am Dienstag, 31. Mai 2022 und am Mittwoch, 1. Juni 2022 stattfinden.

Frau **Lubek** weist darauf hin, dass am 28. April 2022 erste Ergebnisse des Projektes „**#Ableismus Tötet**“ in Verantwortung der Menschenrechts- und Behindertenorganisation AbilityWatch e. V. veröffentlicht wurden. Das Projekt beschäftige sich öffentlichkeitswirksam mit den Gewalterfahrungen von Menschen mit Behinderungen im Kontext besonderer Wohnformen. Eine wichtige Säule des Projekts sei eine fortlaufende „Dokumentation von Gewaltfällen in vollstationären Wohneinrichtungen für behinderte Menschen“. Dokumentiert würden aktuell 5 Fälle aus Einrichtungen in NRW.

Die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden werde die „Dokumentation von Gewaltfällen“ im Kontext ihrer eigenen Aktivitäten zum Thema Gewaltschutz weiter im Blick behalten (insb. Monitoring-Bericht zur Grundsatzvorlage Gewaltschutz).

Link zum Projekt: <https://ableismus.de/toetet/de>

Frau **Lubek** gibt überdies einen Hinweis darauf, dass sich das Deutsche Institut für Menschenrechte in einer Pressemitteilung vom 11. Mai 2022 sehr kritisch zu den bislang bekanntgewordenen Regelungsvorschlägen zur **Triage** geäußert habe. Link zur Pressemitteilung: [Gesetzentwurf Triage: Regelungsvorschläge menschenrechtlich bedenklich | Deutsches Institut für Menschenrechte \(institut-fuer-menschenrechte.de\)](#)

Punkt 11
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Duisburg, den 28.06.2022

Der Ausschussvorsitzende

W ö r m a n n

Aachen, den 06.09.2022

Die Beiratsvorsitzende

S c h m i t t - P r o m n y

Köln, den 27.06.2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes
Rheinland

L u b e k

Vorlage Nr. 15/1064

öffentlich

Datum: 31.08.2022
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Wierum

Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:
Beschluss Jahresbericht 2021**

Beschlussvorschlag:

Dem Jahresbericht 2021 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention "Gemeinsam in Vielfalt" wird gemäß Vorlage Nr. 15/1064 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR:

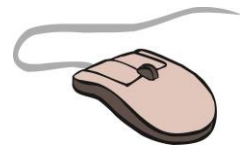
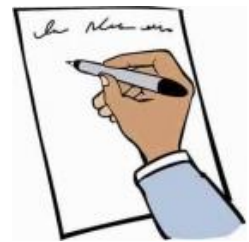
Mit diesen Aktivitäten hat der LVR im Jahr **2021**
die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefördert.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2021 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde gemäß Vorlage-Nr. 15/762 in allen Fachausschüssen des LVR beraten.

In Zuge der Beratungen wurden keine inhaltlichen Anregungen zu den Aktivitäten im Sinne von Ergänzungen, Korrekturen oder Bewertungen gegeben.

In der Sitzung des Ausschusses für Inklusion am 19.09.2022 soll der Jahresbericht gemäß Vorlage-Nr. 15/1064 **abschließend beraten** und **beschlossen** werden.

In dem Bericht wurden für das Berichtsjahr 2021 insgesamt 60 Aktivitäten dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans leisten.

Begründung der Vorlage-Nr. 15/1064:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Beschluss Jahresbericht 2021

A. Beratung in den LVR-Fachausschüssen

Der Entwurf des Jahresberichtes 2021 (Vorlage-Nr. 15/762) wurde seit Anfang Mai 2022 in allen fachlich zuständigen Fachausschüssen des LVR beraten.

Jeder der Ausschüsse hatte Gelegenheit, aus der jeweiligen fachlichen Perspektive Bewertungen und Empfehlungen zu den zur Darstellung gebrachten Aktivitäten des LVR zu geben.

In Zuge der Beratungen wurden keine inhaltlichen Anregungen zu den Aktivitäten im Sinne von Ergänzungen, Korrekturen oder Bewertungen gegeben. Der Berichtsentwurf wurde meist ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Insofern entspricht die hier vorgelegte Beschlussvorlage des Jahresberichts der Entwurfsfassung, die am 31.05.2022 im Ausschuss für Inklusion in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zur Kenntnis gebracht wurde.

Werden über die Niederschriften der Fachausschüsse noch Änderungswünsche bekannt, so werden diese noch in der Endfassung des Jahresberichtes redaktionell berücksichtigt.

In der Sitzung des Ausschusses für Inklusion am 19.09.2022 soll der Jahresbericht 2021 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) gemäß Vorlage-Nr. 15/1064 nun **abschließend beraten** und **beschlossen** werden.

B. Kommunikation des Jahresberichtes

Der finalisierte Jahresbericht wird erneut im LVR-Internet veröffentlicht. Unter www.inklusion.lvr.de stehen auch die Jahresberichte der Vorjahre (bis Berichtsjahr 2018 in Broschüren-Form, seit Berichtsjahr 2019 in Form der finalen Beschlussvorlagen) für alle Interessierten zur Verfügung.

Bemerkenswerte Beiträge des LVR zur Umsetzung der BRK werden zudem durch den LVR-Fachbereich Kommunikation auf der Grundlage seiner Kommunikationsstrategie für verschiedene Medien und Formate auch unter Berücksichtigung der Social-Media-Kanäle des LVR kommunikativ aufbereitet.

Aus gegebenem Anlass (insbesondere eine Nachfrage im Krankenhausausschuss 1 am 12.05.2022) wird gern erläutert, wie die Verwaltung in diesem Berichtswesen mit dem Zielkonflikt aus den Anforderungen an eine geschlechtergerechte Sprache („Gendern“) einerseits und den Anforderungen aus der Zugänglichkeit von öffentlichen Informationen auch für Menschen mit Behinderungen („Barrierefreiheit“) andererseits umgeht:

Der Sprachgebrauch im Jahresbericht orientiert sich – so wie alle LVR-Vorlagen – an der „Allgemeine Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation im LVR“, die 2021 in Kraft getreten ist (vgl. Z11.3 im vorliegenden Jahresbericht). Durch die prioritäre Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen und durch die sparsame, aber einheitliche Verwendung des Gender-Sterns wird ein guter Kompromiss zwischen beiden Anliegen angestrebt.

Darüber hinaus wird der Jahresbericht durch einen Zusatztext in Leichter Sprache eingeleitet. Die erfüllt die Funktion einer „Textrampe“. Bei Interesse können sich Menschen aus dem Adressatenkreis Leichter Sprache an die angegebene Telefonnummer wenden und erhalten dort weitergehende Informationen im Sinne einer angemessenen Vorkehrung im Einzelfall.

L u b e k

Anlage zu Vorlage-Nr. 15/1064

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Beschluss Jahresbericht 2021

Einleitung	2
Schlagwortverzeichnis nach Kompetenzfeldern	2
ZIELRICHTUNG 1 Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten	3
ZIELRICHTUNG 2 Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	6
ZIELRICHTUNG 3 Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern ...	9
ZIELRICHTUNG 4 Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	11
ZIELRICHTUNG 5 Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen.....	16
ZIELRICHTUNG 6 Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen.....	18
ZIELRICHTUNG 7 Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	20
ZIELRICHTUNG 8 Die Leichte Sprache im LVR anwenden	21
ZIELRICHTUNG 9 Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	23
ZIELRICHTUNG 10 Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	30
ZIELRICHTUNG 11 Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln	34
ZIELRICHTUNG 12 Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen.....	37
In Zahlen	41

Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht dokumentiert zentrale Aktivitäten, die der Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) im Berichtsjahr 2021 unternommen hat und die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR leisten.

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten der Vorjahre enthalten waren, wurden nur dann aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr 2021 vorlag. Der Jahresbericht folgt wie in den Vorjahren in seiner Gliederung den 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Schlagwortverzeichnis nach Kompetenzfeldern

Das nachfolgende Verzeichnis weist die fünf Kompetenzfelder aus, in denen der LVR aktiv ist. Es ist angegeben, welche Aktivitäten des Jahresberichts sich auf die jeweiligen Kompetenzfelder beziehen. Einige Aktivitäten berühren mehrere Kompetenzfelder.

Die fünf Kompetenzfelder treten mit diesem Jahresbericht an die Stelle der bislang ausgewiesenen sieben Handlungsfelder des LVR.

Kompetenzfeld	Aktivitäten
1. Leben und Arbeit	Z1.2, Z1.3, Z1.4, Z2.1, Z2.2, Z2.3, Z2.6, Z3.1, Z3.2, Z4.2, Z4.6, Z6.2, Z8.3, Z9.2, Z10.3, Z12.1, Z12.2, Z12.3
2. Bildung und Erziehung	Z4.3, Z4.4, Z5.1, Z5.2, Z6.3, Z8.2, Z10.1, Z10.2, Z10.3, Z10.4, Z10.5, Z10.6, Z10.7, Z10.8, Z12.1
3. (seelische) Gesundheit	Z1.3, Z1.5, Z2.4, Z2.5, Z4.5, Z4.7, Z4.8, Z10.5, Z11.5, Z12.1, Z12.4
4. Kultur	Z5.1, Z7.1, Z8.1, Z9.5, Z9.9, Z9.10, Z9.11
5. Der LVR (übergreifend)	Z1.1, Z1.6, Z2.6, Z4.1, Z5.1, Z6.1, Z7.1, Z9.1, Z9.3, Z9.4, Z9.6, Z9.7, Z9.8, Z9.12, Z11.1, Z11.2, Z11.3, Z11.4

ZIELRICHTUNG 1

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Partizipation im Sinne von Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans meint die Mitsprache bzw. Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in öffentlichen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der LVR hat sich in seinem Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen über ihre Organisationen gemäß Artikel 4, Absatz 3 BRK bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Neukonstituierung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
- Z1.2 Erweiterung und Verstetigung der Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)
- Z1.3 Förderung von Peer-Beratung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland
- Z1.4 Aufbau einer AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Z1.5 Dialogische Erstellung eines Merkblattes zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)
- Z1.6 Fortsetzung Verbändegespräch Selbsthilfe

Z1.1 Neukonstituierung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Auch in der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland wird die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen beim LVR weiter großgeschrieben.

Im März 2021 hat sich der LVR-Ausschuss für Inklusion neu konstituiert. In seiner Sitzung am 27. Mai 2021 hat der Ausschuss sodann eine neue Geschäftsordnung für einen LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte beschlossen. Die erste Sitzung des Beirates fand am 2. Juli 2021 statt. Seither tagt der Beirat in der Regel wieder in gemeinsamer Sitzung mit dem LVR-Ausschuss für Inklusion.

Gegenüber der vergangenen Wahlperiode kann der Landesbehindertenrat NRW e.V. nun mit sieben, statt sechs stimmberechtigten Mitgliedern an den Sitzungen des LVR-Beirates teilnehmen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ist nun kein Mitglied des Beirates mehr, sondern hat einen Gaststatus mit Rederecht analog der Landesbehindertenbeauftragten.

Sitzungstermine im Jahr 2021 waren:

04.03.2021	Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion
27.05.2021	Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion
02.07.2021	Konstituierende Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
16.09.2021	1. gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
26.10.2021	Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte (ohne Ausschuss)
02.12.2021	2. gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Mit der neuen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung ist der LVR-Ausschusses für Inklusion nunmehr auch für weitere Themen zuständig: Vor dem Hintergrund der besonderen menschenrechtlichen Risiken, die sich für Menschen mit und ohne Behinderungen aus einem Zusammenwirken von Diskriminierungsgründen ergeben, berät der Ausschuss im Querschnitt auch über die Gleichstellung und Antidiskriminierung aufgrund von Rassismus oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität (vgl. § 1 AGG).

Z1.2 Erweiterung und Verstetigung der Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)

Der LVR setzt weiter auf die Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe). Im Oktober 2021 wurde beschlossen, dass dieses besondere Angebot im Jahr 2022 neben den 10 bestehenden an drei weiteren Standorten aufgebaut werden soll. Hier wird zunächst auf drei Standorte zugegangen, die sich bereits 2019 an der Interessenbekundung um eine Förderung beteiligt hatten und nicht berücksichtigt werden konnten (Stadt Düsseldorf, Kreis Mettmann und Rhein-Kreis-Neuss). Gegebenenfalls sind weitere KoKoBe-Trägerverbünde anzusprechen, um 2022 drei weitere Standorte für eine Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe zu gewinnen (vgl. Vorlage-Nr. 15/397).

Zudem wurde die Förderung für alle Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ bis einschließlich 2027 verstetigt. Damit besteht für alle Standorte Planungssicherheit. Auch die neunteilige Schulungsreihe „Peer-Beratung“ soll fortgesetzt werden.

An allen 10 Standorten wurden 2021 verschiedene kreative Ideen entwickelt, um auch während der Corona-Pandemie das Angebot der Peer-Beratung und des Peer-Supports weiterhin aufrecht zu erhalten.

Um die Information über die Peer-Beratungs-Angebote des LVR zu verbreitern und insbesondere der Zielgruppe selbst besser zugänglich zu machen, wurde das Thema im neuen Serviceportal [LVR-Beratungskompass](#) aufgenommen und mit einem Erklärfilm in Leichter Sprache illustriert (vgl. Aktivität Z6.1 in diesem Bericht).

Z1.3 Förderung von Peer-Beratung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland

Im Zuge der Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) wurde ab dem Jahr 2020 die Möglichkeit eröffnet, auch hier Angebote der Peer-Beratung zu fördern.

Nach zwei Jahren Förderung ist es gelungen, die neue Kernaufgabe Peer-Support in nahezu allen SPZ konzeptionell zu verankern. Für das Jahr 2022 stellten insgesamt 46 von 54 SPZ-Trägern (ca. 85 Prozent) einen Antrag auf Förderung (vgl. Vorlage-Nr. 15/372).

Z1.4 Aufbau einer AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH) hat sich in Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen im Jahr 2021 eine neue Arbeitsgruppe zusammengefunden. Sie soll im Auftrag des Vorstandes Lösungsvorschläge erarbeiten, wie die Kund*innen in den Angeboten des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen noch stärker an persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten mitgestalten, mitwirken und mitentscheiden können – auch über die gesetzlich nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) vorgeschriebenen Bewohnerbeiräte hinaus.

Die „AG Partizipation“ soll nach einer Übergangszeit auch ohne Trägerbeteiligung als ein inklusives Partizipationsteam partizipativ, d.h. unter Beteiligung von Kund*innen arbeiten. 2021 wurde hierfür ein entsprechender Aufruf gestartet, der im gesamten LVR-Verbund auf großes Interesse gestoßen ist.

Z1.5 Trialogische Erstellung eines Merkblattes zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)

Im Oktober 2021 hat das LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen ein neues Merkblatt für Patient*innen zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW) veröffentlicht. Das Merkblatt beschreibt in einfach verständlicher (bürgerlicher) Sprache die wichtigsten Rechte und Pflichten der Patient*innen.

Das Merkblatt wurde in einem intensiven, trialogisch angelegten Partizipationsprozess erarbeitet. Beteiligt waren neben Vertretungen der LVR-Kliniken u.a. Genesungsbegleitende der LVR-Kliniken, eine Angehörigenvertretung, das Zentrale Beschwerdemanagement im LVR sowie das Teilprojekt „Gemeindepsychiatrie“ im Rahmen der Sozialräumlichen Erprobung Integrierter Beratung (vgl. Aktivität Z4.5 in diesem Bericht).

Z1.6 Fortsetzung Verbändegespräch Selbsthilfe

Auch im Berichtsjahr 2021 haben das LVR-Dezernat Soziales, das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie sowie das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung wieder gemeinsam Vertretungen der Selbsthilfeverbände im Rheinland zum Verbändegespräch Selbsthilfe eingeladen. Es ging um Information und Austausch zu einer breiten Palette von aktuellen Themen rund um die Unterstützung für Menschen mit Behinderungen.

2021 fand das Verbändegespräch Selbsthilfe am 6. Dezember aufgrund der Corona-Pandemie als Videokonferenz statt.

Die Vertretungen der Selbsthilfeverbände und die Fachleute aus den Verwaltungen der LVR-Dezernate nutzten den Austausch, um im direkten Kontakt Fragen zu stellen, Antworten zu hören und Einschätzungen oder Erfahrungen auszutauschen zum Umgang mit der Corona-Pandemie und zum aktuellen Stand bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

ZIELRICHTUNG 2

Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Personenzentrierung bedeutet, stets den einzelnen Menschen als Träger von Rechten mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen.

Zudem geht es darum, den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung bestmöglich zu achten. Das bedeutet vor allem, die Mitsprache der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen zu gewährleisten, die persönliche Angelegenheiten, d.h. das eigene Leben berühren.

Ein personenzentriertes Vorgehen zeichnet sich auch dadurch aus, dass konsequent die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen (z.B. hinsichtlich der individuellen Art der Beeinträchtigung, Herkunft und Nationalität, Alter, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung) berücksichtigt wird.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Neues Angebot „Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung“ beim LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Z2.2 Verlängerung der Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen
- Z2.3 Digitale Fachtagung „Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe“
- Z2.4 Long-COVID-Sprechstunde an der LVR-Klinik Köln
- Z2.5 Psychotherapeutische Soforthilfe für betroffene Menschen der Flutkatastrophe
- Z2.6 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Z2.1 Neues Angebot „Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung“ beim LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen unterstützt rheinlandweit Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in unterschiedlichen Lebenssituationen. In Duisburg befindet sich ein neues Wohnangebot auf Zeit kurz vor der Fertigstellung. Es soll Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen eine Auszeit vom gewohnten Alltag ermöglichen. Ob für ein paar Tage oder Wochen – im Vorfeld des Aufenthalts wird gemeinsam ein individuelles und passgenaues Unterstützungsangebot vereinbart.

Es stehen fünf barrierefreie Einzelzimmer mit eigenem Bad als Zuhause auf Zeit zur Verfügung. Ein gemeinsamer Wohn- und Essbereich ermöglicht und fördert das Leben in Gemeinschaft.

Eine Leistungsvereinbarung für dieses Angebot konnte im Dezember 2021 verhandelt und abgeschlossen werden. Die für ursprünglich Ende 2021 geplante Betriebsaufnahme musste bedingt durch unterschiedliche Faktoren auf voraussichtlich Sommer 2022 verschoben werden.

Das neue Wohnangebot des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen ergänzt den vom LVR-Dezernat Soziales angestoßenen Ausbau von spezifischen Kurzzeitwohn-Angeboten im Rheinland.

- Weitere Informationen zum Angebot in Duisburg gibt es [hier](#).
- Weitere Infos zum Kurzzeitwohnen im Rheinland gibt es [hier](#).

22.2 Verlängerung der Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen

Der LVR hat 2021 seine Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen um weitere drei Jahre verlängert. Mit einer Summe von 669.000 Euro fördert der LVR damit Konzepte für inklusive Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Diese Förderung können Einrichtungen und Anbieter der Freien Wohlfahrtspflege sowie andere Veranstalter beantragen. Auch leistungsberechtigte, volljährige Personen können selbst Anbieter sein. Für jede Urlaubsmaßnahme ist eine Förderung von bis zu 600 Euro pro Person möglich.

22.3 Digitale Fachtagung „Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe“

Mit der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) haben die Themen „Selbstbestimmung“ und „Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts“ eine neue Bedeutung erhalten. Die Eingliederungshilfe hat die Aufgabe, eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ zu fördern. Gleichzeitig gilt es für die Umsetzung in der Praxis herauszufinden, welche Verfahren und Instrumente dafür erforderlich sind, um das Wunsch- und Wahlrecht und damit die Selbstbestimmung zu stärken.

Diese Themen standen im Mittelpunkt der LVR-Fachtagung „Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe“, die am 30. August 2021 aus dem LVR-LandesMuseum Bonn live digital übertragen wurde. Über 600 Personen nahmen teil.

Vorge stellt und diskutiert wurden die Ergebnisse zweier Projekte aus NRW im Hinblick auf die Neugestaltung der Leistungen: Das Projekt des Landesverbandes für Menschen mit einer Körper- und Mehrfachbehinderung in NRW (lvkm NRW) mit dem Titel „Selbstbestimmt Wohnen in NRW“ sowie das von Bethel.regional in Kooperation mit der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH) durchgeführte Projekt „Wahlmöglichkeiten sichern“ haben sich zum Ziel gesetzt, Menschen mit einem komplexen Unterstützungsbedarf bei der Gestaltung ihrer Wohnwünsche zu unterstützen.

22.4 Long-COVID-Sprechstunde an der LVR-Klinik Köln

Andauernde Müdigkeit, Atemnot, Konzentrationsstörungen und eingeschränkte Belastbarkeit – viele Patient*innen berichten auch noch Monate nach ihrer COVID-19 Erkrankung von bleibenden Symptomen. Die LVR-Klinik Köln bietet Betroffenen daher seit 2021 Hilfe und Unterstützung mit einer Long-COVID-Sprechstunde.

Die Spezial-Sprechstunde der LVR-Klinik Köln dient dazu, zunächst in einem Gespräch zu analysieren, unter welchen Symptomen die Betroffenen leiden und soll dabei helfen, zwischen körperlichen und psychischen Einschränkungen zu unterscheiden. Es wird geprüft, welchen Unterstützungsbedarf und welches Therapieangebot die Psyche benötigt. Das Angebot richtet sich an alle COVID19 Genesenen, die auch noch Wochen nach ihrer Erkrankung an Symptomen leiden. Soweit möglich sollte die körperliche Seite abgeklärt sein.

Betroffene können sich unter folgender Nummer über das Angebot der LVR-Klinik Köln informieren und einen Termin vereinbaren: 0221 8993 851.

Z2.5 Psychotherapeutische Soforthilfe für betroffene Menschen der Flutkatastrophe

In Folge der Flutkatastrophe im Sommer 2021 bietet der LVR in seinen Traumaambulanzen den von der Flutkatastrophe betroffenen Menschen Hilfe, die dringend psychotherapeutische Beratung oder Unterstützung benötigen.

Die Traumaambulanzen sind regulär für traumatisierte Opfer von Gewalttaten, deren Angehörige und Hinterbliebene tätig. Aktuell können derzeit auch Betroffene des Hochwassers dort Hilfe erhalten, soweit die jeweiligen Kapazitäten dies erlauben. Die Traumaambulanzen sind im Umgang mit seelischen Verletzungen sehr erfahren und können ohne vorherigen formalen Antrag aufgesucht werden. Auch können beispielsweise Angehörige, die nahe Verwandte oder eine verschwägte Person verloren haben, diese Hilfe erhalten. Betroffene bekommen bis zu fünf Sitzungen finanziert.

Unter www.lvr.de/traumaambulanzen steht eine Übersicht der Ambulanzen im Rheinland zum Download zur Verfügung, bei denen Betroffene Hilfe erfragen können. Sie umfasst Traumaambulanzen der LVR-Kliniken als auch die anderer Träger.

In allen neun psychiatrischen Kliniken des LVR finden von der Flutkatastrophe traumatisierte Menschen Hilfe – egal ob in den Traumaambulanzen oder auch in den psychiatrischen Institutsambulanzen. An den LVR-Klinik-Standorten Bedburg-Hau, Bonn, Düsseldorf, Essen und Viersen gibt es außerdem spezielle Angebote für betroffene Kinder und Jugendliche.

Z2.6 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Der LVR bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für zahlreiche Menschen mit (Schwer-) Behinderung. Im aktuellen LVR-Personalbericht wird die Gesamtbeschäftigungsquote wie folgt ausgewiesen:

Kennzahl: Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX

Bezogen auf den Gesamt-LVR betrug die Beschäftigungsquote der Menschen mit Schwerbehinderung zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 9,6 Prozent. Damit ist die Quote in den letzten beiden Bezugsjahren leicht gesunken. Eine differenzierte Darstellung nach LVR-Dezernaten kann dem jährlichen Personalbericht entnommen werden (vgl. [Vorlage-Nr. 15/517](#)).

In den LVR-Dezernaten und Außendienststellen sowie bei LVR-InfoKom wurde bei 59 Prozent der Mitarbeitenden die Schwerbehinderung erst nach Eintritt in den Dienst des LVR festgestellt.

ZIELRICHTUNG 3

Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z3.1 Digitale Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget

Z3.2 Schulungen zum Persönlichen Budget für das LVR-Fallmanagement

Z3.1 Digitale Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget

Auch im Berichtsjahr 2021 hat sich das LVR-Dezernat Soziales aktiv darum bemüht, die Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets zu fördern.

Im Zuge seiner intensiven Öffentlichkeitsarbeit hat das LVR-Dezernat u.a. im Rahmen der digitalen LVR-Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“ am 7. und 8. Juni 2021 (vgl. Aktivität Z7.1 in diesem Bericht) eine Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget live gestreamt. Eine Expertin des LVR-Dezernates Soziales stellte gemeinsam mit einer Vertreterin der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) und einer EuTB-Beraterin (EuTB = Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) das Persönliche Budget vor, erklärte die Funktionsweise und das Antragsverfahren.

In dem Gespräch wurde deutlich, welche Vorteile für Selbstbestimmung und Teilhabe der betroffenen Menschen in dem Instrument liegen können. Die rund einstündige Veranstaltung erreichte über die sozialen Medien insgesamt etwa 750 Zuschauende.

Neben der Podiumsdiskussion wurden gemeinsam mit den KSL 2021 weitere regionale Praxisdialoge zum Thema Persönliches Budget als Videokonferenz durchgeführt. Die Praxisdialoge sollen 2022 fortgeführt werden.

Z3.2 Schulungen zum Persönlichen Budget für das LVR-Fallmanagement

Um das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales im Umgang mit dem Persönlichen Budget weiter zu stärken, wurden 2021 in Kooperation mit den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) mehrere Online-Schulungen zum Thema „Das Persönliche Budget - Die Perspektive der Budgetnehmer*innen kennenlernen“ durchgeführt.

Kennzahl: Entwicklung der Persönlichen Budgets im Rheinland

Der LVR berichtet regelmäßig darüber, wie sich die Nutzung Persönlicher Budgets entwickelt und wie der LVR bei der Umsetzung von Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplans vorangekommen ist (zuletzt mit Vorlage-Nr. 15/390 zur Entwicklung in den Jahren 2018 bis 2020).

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die die Leistungsform des Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen, ist 2020 auf 1.913 gestiegen. Bezogen auf den vergangenen 3-Jahreszeitraum 2018 bis 2020 ist die Zahl der Nutzenden des Persönlichen Budgets damit sehr deutlich um insgesamt 43 Prozent gewachsen. Der Löwenanteil dieser Steigerung geht jedoch auf Einmaleffekte aufgrund von Zuständigkeitsänderungen im Rahmen des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz in NRW (AG BTHG NRW) zum 1. Januar 2020 zurück. Rechnet man diesen Einmaleffekt durch die Fallübernahmen heraus, bleibt eine um rund 13 Prozent gestiegene Nutzung des Persönlichen Budgets im Vergleich zu 2018. Bei den Erstanträgen stieg die Zahl der Personen um 28 Prozent.

Genutzt wird das Persönliche Budget nahezu vollständig für Leistungen der sozialen Teilhabe (Wohnleistungen und Tagesstruktur).

ZIELRICHTUNG 4

Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 4 hat sich der LVR zur Aufgabe gemacht, innerhalb seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung eines inklusiven Sozialraum in den Kommunen vor Ort mitzuwirken. Dies bedeutet, Bedingungen zu schaffen, die ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt ermöglichen.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 Gesamtprojekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB)
- Z4.2 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „BTHG 106+“
- Z4.3 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Fachberatung Kinderrechte“
- Z4.4 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Peer-Bildungsberatung“
- Z4.5 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Gemeindepsychiatrie“
- Z4.6 Modellprojekt: Inklusiver Sozialraum
- Z4.7 Neues Behandlungszentrum für Psychiatrie und Psychotherapie in Leverkusen
- Z4.8 Neues Diagnostik-, Therapie- und Forschungszentrum des LVR-Klinikums Düsseldorf

24.1 Gesamtprojekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB)

Der LVR bietet in vielen Formen und für viele Zielgruppen Beratung an. Ziel ist es, diese Beratungsleistungen zukünftig stärker zu koordinieren und miteinander zu vernetzen. Im Berichtsjahr 2018 wurden daher Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2746).

Die Konkretisierung dieser Leitidee der Integrierten Beratung wird seither am Beispiel von vier Teilprojekten in verschiedenen LVR-Fachdezernaten sozialräumlich erprobt. Die Erprobung läuft noch bis Ende Juni 2022. Im September 2021 wurde ausführlich über den Fortgang der Projekte berichtet (vgl. Vorlage-Nr. 15/360).

Die Gesamtfederführung (Projektleitung) liegt bei der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

24.2 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „BTHG 106+“

Die Träger der Eingliederungshilfe haben mit Umsetzung der 3. Stufe des BTHG zum 1. Januar 2020 durch den § 106 SGB IX einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag erhalten, ihre Beratung und Unterstützung der Leistungssuchenden auszugestalten.

Das LVR-Dezernat Soziales erprobt mit dem Teilprojekt „BTHG 106+“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) in drei Mitglieds Körperschaften die bestmögliche sozialräumliche Beratung

und Unterstützung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem BTHG. Am Projekt beteiligt sind auch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie und die Fachabteilung Kinder und Jugendliche im LVR-Dezernat Soziales.

Im Laufe des Jahres 2021 sind in den drei ausgewählten Pilotregionen in der Stadt Duisburg, im Oberbergischen Kreis und im Rhein-Erft-Kreis die Beratungsangebote vor Ort gestartet. Beratungspräsenzen wurden in den Pilotregionen etabliert. Die Beratungsangebote wurden im Rahmen von Präsenzveranstaltungen in der Stadt Duisburg und im Rhein-Erft-Kreis der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Beratungsangebote sind im LVR-Internetauftritt und im Beratungskompass platziert.

Das SEIB-Teilprojekts BTHG 106+ unterstützt die Etablierung der LVR-Beratungsangebote in den Pilotregionen durch die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“. Durch den systematisierten informellen Austausch werden die Kooperation und die Vernetzung der LVR-Beratung mit den weiteren regionalen Beratungsangeboten unterstützt. Gemeinsam mit den Berater*innen der LVR-Dezernate, den Mitarbeitenden der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), den Peer-Berater*innen an den KoKoBe sowie den kommunalen Partner*innen in der Beratung wurden Veranstaltungen mit den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), den Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) sowie den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EuTB) durchgeführt. Die Veranstaltungen wurden vom SEIB-Teilprojekt „Gemeindepsychiatrie“ des LVR-Dezernates Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen fachlich unterstützt.

Ende 2021 wurden in den Pilotregionen die Ergebnisse zu den Themen Aufbau und Vernetzung der sozialraumintegrierten Beratung vor Ort, die Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) sowie dem Aufbau der Peer-Beratung bilanziert. Die engen Kooperationen mit den SEIB-Teilprojekten „Fachberatung Kinderrechte“, „Peer-Bildungsberatung“ und „Gemeindepsychiatrie“ zeigen in der dezernatsübergreifenden Handlungspraxis Möglichkeiten auf, die LVR-Beratungsstrukturen zukünftig integrierter zu gestalten.

Mit der Erprobung der sozialraumintegrierten Beratung nach § 106 SGB IX leisten die beteiligten LVR-Dezernate einen Beitrag, die Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland weiterzuentwickeln. So wirken die Mitarbeitenden der LVR-Dezernate durch die Beratung und Unterstützung vor Ort aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

24.3 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Fachberatung Kinderrechte“

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie erprobt mit dem Teilprojekt „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen – und greift damit auch den gesetzlichen Auftrag des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) auf. Dieses Ziel wurde bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur BRK angelegt und befasst sich konzeptionell somit auch mit der UN-Kinderrechtskonvention (KRK).

Das Teilprojekt unterscheidet sich von den anderen Teilprojekten insofern, als keine Umsetzung an Modellstandorten mit Beratungsangeboten für individuelle Anliegen von Menschen im Rheinland vorgesehen ist. Dies ist dem gesetzlichen Auftrag des LVR-Landesjugendamtes geschuldet, das vornehmlich Jugendämter und Träger als Adressaten anspricht.

In 2021 ist es gelungen, die „Fachberatung Kinderrechte“ konzeptionell als Leistungsangebot des LVR-Landesjugendamtes Rheinland im Sinne eines Kompetenzteams Kinderrechte (Arbeitstitel) zu rahmen. Dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss wurde eine entsprechende Konzeptskizze im November 2021 vorgelegt, die dort zustimmend zur Kenntnis genommen wurde (vgl. Vorlage-Nr. 15/597).

Im Oktober 2021 hat die „Fachberatung Kinderrechte“ eine Dezernatskonferenz zum Thema Kinderrechte gestaltet. Dabei wurden auch mögliche Schnittstellen der Fachberatung zu den verschiedenen Fachabteilungen und Fachbereichen des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie aufgezeigt.

Im Berichtsjahr wurde zudem die LVR-interne Vernetzung der SEIB-Teilprojekte ausgebaut: 2021 fanden insgesamt drei Treffen des sog. SEIB-Beratungsnetzwerkes statt, das die Fachberatung Kinderrechte inhaltlich vorbereitet und koordiniert. Hier wurden relevante Fachthemen wie Partizipation, Kinderrechte und Profil von (Fach-)Beratung gemeinsam mit den Kolleg*innen der anderen LVR-Dezernate reflektiert und zugleich die Zusammenarbeit bei der Umsetzung geplanter Maßnahmen abgestimmt.

Gemeinsam mit LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wurde darüber hinaus ein Projekt mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Viersen konzipiert und entwickelt (vgl. dazu Aktivität Z4.5 in diesem Bericht).

Die SEIB-Fachberatung Kinderrechte hat im September 2021 an zwei Peer-Schulungen an LVR-Schulen in Aachen und Stolberg mitgewirkt. Weitere Schulungen in 2021 waren geplant, mussten aber aus terminlichen Gründen auf das Jahr 2022 verschoben werden und sollen dann, wenn möglich, als Präsenzveranstaltungen stattfinden.

Im Mai 2021 hat die „Fachberatung Kinderrechte“ überdies einen Online-Fachtag in Kooperation mit dem Elternverein mittendrin e.V. zum Thema „Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ durchgeführt. Der Verein der Selbstvertretung von Eltern von Kindern mit Behinderungen hat, auf der Grundlage der Ergebnisse eines Praxisprojektes, Thesen für eine inklusive Öffnung von Jugendfreizeiteinrichtungen entwickelt. Im Rahmen der Kooperationsveranstaltung wurden die Ergebnisse interessierten Fachkräften von Jugendämtern im Rheinland sowie LVR-Kolleg*innen zugänglich gemacht und gemeinsam diskutiert.

Z4.4 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Peer-Bildungsberatung“

Das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung erprobt mit dem Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) einen neuen Schulungs- und Empowerment-Ansatz für LVR-Schüler*innen.

Die Grundidee des Projektes war, dass die „Peer-Bildungsberater*innen“ (LVR-Schüler*innen gemeinsam mit Regelschüler*innen) als Diversitätsbotschafter*innen in den Sozialräumen wirken: Sie selbst sollten als Multiplikator*innen Informationen, Trainings und Beratungen zu den Themen „Diversität“ und „Empowerment“ für andere Schüler*innen (ihre „Peers“) anbieten.

Aufgrund der Corona-Pandemie ergaben sich einige Änderungen in der Projektplanung; es konnten beispielsweise keine schulübergreifenden Treffen stattfinden und die Workshop-Reihe „Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung“ musste methodisch und didaktisch so angepasst werden, dass sie alternativ als Videokonferenz stattfinden konnte. Trotz Corona bedingter Herausforderungen konnte die Workshop-Reihe im Rahmen unterschiedlicher Zeitfenster und Formate an sechs LVR-Schulen durchgeführt werden. Teilweise ergaben sich mit interessierten Schüler*innen im Anschluss weitere Aktivitäten im Sinne des Peer-Ansatzes:

In Kooperation mit dem LVR-Medienzentrum wurde z.B. 2021 an der Entwicklung eines Erklärfilms über „Meine Rechte“ an der LVR-Gutenbergschule, Stolberg gearbeitet. In Zusammenarbeit mit dem LVR-Fachbereich Kommunikation wurde überdies gemeinsam mit Schüler*innen der LVR-Karl-Tietenberg-Schule in Düsseldorf ein Film über das Projekt erstellt. Darüber hinaus leiteten – ganz im Sinne des Peer-education-Ansatzes – Schüler*innen der LVR-Anna-Freud-Schule in Köln gemeinsam mit Schüler*innen der LVR-Gutenbergschule, Stolberg erfolgreich eine Vielfalts-Übung („Mein Identitätsmolekül“) für Schüler*innen der LVR-Johanniterschule in Duisburg online an. Durch die wissenschaftliche Begleitung durch Prof. Dr. Bünyamin Werker (Hochschule Hannover) wurden in diesem Zusammenhang auch Interviews mit den beteiligten Schüler*innen durchgeführt, die in Kürze in einer Publikation veröffentlicht werden sollen.

24.5 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Gemeindepsychiatrie“

Das Teilprojekt des LVR-Dezernates Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) erprobt Möglichkeiten zur Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihren Angehörigen. Die Gestaltung trialogischer Beteiligungsformate soll eine selbstverständliche und fest etablierte Querschnittsaufgabe u.a. auf der Ebene der Verbundsteuerung werden.

Hierzu hat das SEIB-Projektteam 2021 an verschiedenen Projekten des LVR-Dezernates mitgewirkt, um den Gedanken der Partizipation in die jeweiligen Projekte zu tragen. Zu nennen sind hier insbesondere das Gesamtprojekt zur „Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in den SPZ und SPKoM“ sowie das Projekt zur „Erprobung von Angeboten der Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken“.

Überdies war das Projektteam an der Aktualisierung des Merkblatts für Patient*innen zum „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ (PsychKG) beteiligt (vgl. Aktivität Z1.5 in diesem Bericht) und hat an einem Projekt mitgewirkt, bei dem es darum geht, den im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen eingesetzten Dilemmata-Katalog zur Prävention sexualisierter Gewalt für den LVR-Klinikbereich zu adaptieren.

Zum Themenschwerpunkt „Kinderrechte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie“ wurde gemeinsam mit der „Fachberatung Kinderrechte“ im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ein Projekt mit der LVR-Klinik Viersen entwickelt. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) möchte herausarbeiten, inwieweit die Stärkung von Kinderrechten und die Adaption der Wünsche der Kinder – auch im Abstimmungsprozess mit sorgeberechtigten Eltern – zu einer Verbesserung der Behandlungsqualität führen kann. Im partizipativen Workshop-Setting unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus der KJP Viersen sollen Kernprozesse wie der Aufnahme- oder Entlass-Prozess im Fokus stehen. Der Start der Workshop-Reihe war für den 7. Dezember 2021 terminiert, musste jedoch aufgrund der Entwicklung der pandemischen Lage auf 2022 verschoben werden.

Neben diesen Aktivitäten wurde 2021 eine neue Projektgruppe ins Leben gerufen. Sie besteht aus Vertretungen des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen, der LVR-Kliniken und der Betroffenen- bzw. Angehörigen. Die Projektgruppe hat den Auftrag, Vorschläge zu Struktur, Aufgaben und Kompetenzen eines (Partizipations-) Gremiums etwa im Sinne eines Trialogischen Beirates oder einer Trialogischen Plattform herauszuarbeiten und den Mehrwert für die psychiatrische Versorgung zu skizzieren.

Z4.6 Modellprojekt: Inklusiver Sozialraum

Am 1. August 2021 ist das Modellprojekt „Inklusiver Sozialraum“ im LVR-Dezernat Soziales gestartet. Dieses wird in drei Gebietskörperschaften (Stadt Essen, Städteregion Aachen, Rhein-Sieg-Kreis) mit der jeweiligen Kommune und den vor Ort ansässigen Stakeholdern im Sozialraum durchgeführt.

Zielsetzung ist es, die an verschiedenen Stellen im SGB IX genannte sozialräumliche Perspektive für die leistungsberechtigten Menschen zu erschließen und ihre Teilhabe im Sozialraum zu unterstützen. Die Arbeitspraxis im Gesamtplanverfahren des Fallmanagements (Bedarfsbeschreibung, Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung und Bedarfsdeckung = Leistungserbringung) soll dazu verändert werden.

Konkret heißt dies, ein Instrument zu entwickeln, dass auf fallübergreifender Ebene quantitativ Teilhabebarrrieren und Förderfaktoren im Sozialraum identifiziert und beschreibbar macht, damit diese auch für den Einzelfall abgebaut werden können. In Zusammenarbeit mit den Kommunen sind Verfahren entwickelt worden, um die erhobenen Daten und daraus gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Teilhabebarrrieren und Förderfaktoren für die Gestaltung und Weiterentwicklung des Sozialraums und die Leistungen der Eingliederungshilfe im Einzelfall zu nutzen.

Z4.7 Neues Behandlungszentrum für Psychiatrie und Psychotherapie in Leverkusen

Im November 2021 hat der LVR das neue Behandlungszentrum Leverkusen der LVR-Klinik Langenfeld offiziell in Betrieb genommen. Hierzu erfolgte ein Umbau zweier Etagen eines Gebäudes auf dem Gelände der LVR-Klinik. Das neue Behandlungszentrum bietet eine offene allgemeinpsychiatrische Station und eine Tagesklinik mit jeweils 30 Plätzen sowie eine Ambulanz. Behandlungsschwerpunkte sind Krankheitsbilder wie Depressionen, Angsterkrankungen und Persönlichkeits- und Traumatisierungsstörungen. Damit ermöglicht der LVR kurze Wege zur stationären Behandlung und Therapie.

Gemeinsam mit Tagesklinik und Ambulanz, die vormals in Leverkusen-Opladen stationiert waren, wird das stationäre Angebot zum breit aufgestellten Behandlungszentrum Leverkusen, das auch Patient*innen aus Burscheid und Leichlingen versorgen wird. Ein psychosomatisches Angebot mit 18 Betten auf einer dritten Etage des Behandlungszentrums befindet sich aktuell noch im Bau.

Z4.8 Neues Diagnostik-, Therapie- und Forschungszentrum des LVR-Klinikums Düsseldorf

Am 1. Juli 2021 hat das neue Diagnostik-, Therapie- und Forschungszentrum (DTFZ) des LVR-Klinikums Düsseldorf seine Arbeit aufgenommen. Damit hat der LVR einer der größten und anspruchsvollsten Psychiatrie-Neubauten in Deutschland geschaffen. Diagnose, Therapie und Forschung sind in dem neuen Gebäudekomplex zusammengefasst. Durch die enge Anbindung an die Forschung können aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse noch besser direkt in die Versorgung der Patient*innen eingebunden werden.

Das neue Gebäude besteht aus vier Baukörpern, die durch eine Eingangshalle miteinander verbunden sind. Es beinhaltet Pflegestationen mit 287 Betten und acht Tagesklinikplätzen. Damit kann das tagesklinische Angebot in Düsseldorf auf insgesamt 152 Plätze erweitert werden. Ebenfalls sind dort die Untersuchungs- und Behandlungsangebote der Allgemeinpsychiatrie, der Gerontopsychiatrie und der Neurologie angesiedelt, einschließlich einer Stroke-Unit mit sechs Betten zur Behandlung von Schlaganfall-Patient*innen.

ZIELRICHTUNG 5

Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen.

Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z5.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR

Z5.2 Barrierefreier Ersatzbau für die LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen

25.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR

Für die Gebäude der LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das LVR-Dezernat Gebäude-und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH veröffentlicht regelmäßige Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung, zuletzt zum Stichtag 30. November 2019 (vgl. Vorlage-Nr. 14/3976).

Bis auf die Außenanlagen Landeshaus und flankierende Maßnahmen ist die Zielvereinbarung in der LVR-Zentralverwaltung umgesetzt. Nach derzeitigem Planungsstand werden die Außenanlagen bis 2023 baulich umgesetzt.

Die Zielvereinbarung gilt auch als Rahmenkonzept für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

Im Berichtsjahr 2021 wurden erneut umfängliche Anpassungen in LVR-Museen und Kulturstandorten vorgenommen; insbesondere im LVR-LandesMuseum Bonn und im LVR-Max-Ernst-Museum. Hier wurde u.a. ein neues Bodenleitsystem geschaffen. Ergänzt wird dieses durch einen taktilen Übersichtsplan zur Orientierung im Gebäude, finanziert aus Mitteln des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege.

Für das LVR-Kulturzentrum Brauweiler wird bis Ende 2022 ein Konzept zur Reduzierung von Barrieren umgesetzt. Hierdurch wird der Besuch der ehemaligen Benediktinerabtei weitgehend barrierearm ermöglicht und die touristischen Ziele, wie Park und Gedenkstätte verbessert erlebbar. Mit der baulichen Umsetzung des Konzeptes wurde in 2021 begonnen. Bis zum Jubiläumsjahr 2024 werden die Maßnahmen im Klostergarten und im Kreuzgang ebenfalls abgeschlossen sein.

Im Bereich der LVR-Förderschulen befanden sich seit 2020 an acht Schulen weitere Maßnahmen in Planung oder in der baulichen Umsetzung. Das Land NRW fördert viele dieser Projekte unter „Gute Schule 2020“. Daher erfolgt deren Umsetzung prioritär in den nächsten Jahren. Weitere „Barrierefrei-Konzepte“ für zehn Schulstandorte des LVR werden mittelfristig im Rahmen eines Schulsanierungsprogramms nach einer Prioritätenliste erstellt und in den nächsten zehn Jahren umgesetzt.

25.2 Barrierefreier Ersatzbau für die LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen

Nach der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen durch die Flutkatastrophe hat sich der LVR-Schulausschuss im November 2021 für einen Ersatzbau in Langenfeld ausgesprochen. Das für den neuen Standort ins Auge gefasste Grundstück liegt neben der LVR-Klinik Langenfeld und umfasst etwa 30.000 Quadratmeter.

Beim Neubau sollen Anforderungen an die Barrierefreiheit vollumfänglich umgesetzt werden. Das große Gelände soll den Schüler*innen viele Möglichkeiten für Sport, eine Schülerwerkstatt und Gartenbau zur Förderung von Selbstständigkeit und Motorik ermöglichen. Auch erhofft sich der LVR, dass es ein guter Standort ist, um Kooperationen mit anderen Schulen zu ermöglichen.

Für die aktuelle Schülerschaft konnten zeitnah nach der Flutkatastrophe Ersatz-Schulstandorte gefunden werden. Seit dem 18. August 2021 werden die Schüler*innen in ihren vertrauten Klassenverbänden an zwei Schulen in kommunaler Trägerschaft und vier LVR-Förderschulen unterrichtet: der Martin-Buber-Schule (Leichlingen) und der Grundschule Westersburg in Solingen sowie der LVR-Schule am Königsforst (Rösrath), der LVR-Donatus-Schule (Pulheim), der LVR-Schule Belvedere (Köln) und der LVR-Schule am Volksgarten (Düsseldorf).

ZIELRICHTUNG 6

Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Um Informationen für alle zugänglich zu machen, müssen Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Im Bereich digitaler Kommunikation sind neben Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit zudem Anforderungen an Bedienbarkeit und die Robustheit (Kompatibilität mit verwendeten individuellen Hilfsmitteln) zu beachten.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z6.1 Start des LVR-Beratungskompass

Z6.2 AG Digitale Teilhabe im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z6.3 Ausstattung der Schüler*innen der LVR-Förderschulen mit digitalen Endgeräten

Z6.1 Start des LVR-Beratungskompass

Am 1. September 2021 ist der neue LVR-Beratungskompass an den Start gegangen. Der neue LVR-Beratungskompass bietet umfassende Informationen über die Leistungen des LVR aus Sicht der Ratsuchenden. Das Portal soll es Menschen mit und ohne Behinderungen erleichtern, ihre Ansprechpersonen beim LVR oder bei Partnern des LVR zu finden.

Man kann sich über die eigenen Rechte und Möglichkeiten informieren sowie künftig auch schnell und unkompliziert Online-Anträge stellen. Die „Geführte Suche“ führt die Nutzer:innen in dialoghafter Weise zu einem für seine Bedürfnisse passgenauem Beratungsangebot. Erklärvideos auf der Startseite und etlichen Themenseiten veranschaulichen die bereitgestellten Informationen.

Das Portal ist in große Themenbereiche wie zum Beispiel „Arbeit und Behinderung“, „Kinder und Familie“, „Wohnen und Alltag“ oder „Gewalterfahrung bewältigen“ unterteilt. Darunter finden sich Informationsseiten mit regional zugeordneten Beratungsangeboten. Diese reichen weit über die eigenen Angebote des LVR hinaus. Mithilfe der integrierten Karte können sich Webseiten-Besuchende einen Überblick über die nächstgelegene Beratungsstelle sowie die dazugehörigen Kontaktdaten verschaffen.

➔ [Link zum Portal: www.beratungskompass.lvr.de](http://www.beratungskompass.lvr.de)

Z6.2 AG Digitale Teilhabe im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Aufgrund vieler Faktoren (Bedarfsanmeldung von Kund*innen; Studie „Digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ der Aktion Mensch e.V. (2020); Forderungen BRK) wurde deutlich, dass das Feld der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der „digitalen Welt“ verstärkt in den Blick genommen werden muss.

Nicht erst seit der Corona-Pandemie sind digitale Medien zum festen Bestandteil des alltäglichen Lebens geworden – sei es das Kaufen einer Kinokarte, die Online-Überweisung,

Social Media oder die Videokonferenz. Von dieser Entwicklung dürfen Menschen mit Behinderungen nicht ausgeschlossen werden.

In einer gemeinsamen AG des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und der LVR-Abteilung 84.30 im LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird daher seit Ende 2020 das Themenfeld der digitalen Teilhabe für die Kund*innen des Verbundes bearbeitet. Ziel ist es u.a., den Kund*innen des Verbundes eine selbstbestimmte digitale Teilhabe zu ermöglichen und dafür erforderliche pädagogische Unterstützungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Im Jahre 2021 konnten im Rahmen einer Kund*innen-Umfrage bereits eruiert werden, wie und welche digitalen Medien bereits genutzt werden, welche Interessen bestehen, aber auch welche Barrieren aktuell an einer Nutzung digitaler Möglichkeiten hindern.

Z6.3 Ausstattung der Schüler*innen der LVR-Förderschulen mit digitalen Endgeräten

Mit dem Medienentwicklungsplan (MEP), der im Jahr 2019 veröffentlicht wurde, ist im LVR die strategische Grundlage für die Bereitstellung einer „am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie (IT) orientierten Sachausstattung“ geschaffen worden. Das Kernziel der Medienentwicklungsplanung ist, durch bestmögliche digitale Ausstattung die Basis für optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen zu schaffen.

Dabei soll es unter Beachtung förderschwerpunktspezifischer Besonderheiten vergleichbare IT-Strukturen und IT-Ausstattungen an allen LVR-Schulen geben. Durch die Betrachtung der unterschiedlichen Förderschwerpunkte werden die Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Eine Neufassung des MEP wurde 2021 vorbereitet.

Durch zahlreiche Förderprogramme war es möglich, die IT-Ausstattung der LVR-Förderschulen im Jahr 2021 sehr deutlich zu steigern.

- Über das „Sofortausstattungsprogramm“ des Landes zur Ausstattung sozial bedürftiger Schüler*innen konnten 1.693 iPads für Schüler*innen zur Verfügung gestellt werden. Die Fördersumme betrug 641.701,12 €. Die iPads wurden bis März 2021 ausgeliefert.
- Auch für alle Lehrer*innen der LVR-Förderschulen wurden 2021 mit Landesmitteln iPads oder Laptops im Wert von 1.179.509,48 € beschafft und ausgeliefert.

Weitere Maßnahmen zur Digitalisierung der LVR-Schulen und Versorgung der Schüler*innen mit digitalen Endgeräten sind unter Nutzung weiterer Förderprogramme des Bundes und des Landes vorgesehen.

ZIELRICHTUNG 7

Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des LVR-Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z7.1 Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“

Z7.1 Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“

Am 7. und 8. Juni 2021 hat der LVR im Rahmen seiner Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“ online verschiedenste Seminare, Vorträge, Diskussionsrunden, Workshops, Lesungen und Downloads rund um das Thema Inklusion angeboten. Die Veranstaltungsreihe war in Pandemiezeiten eine Alternative zum inklusiven Festival „Tag der Begegnung“. Alle Veranstaltungen waren digital, kosten- und barrierefrei gestaltet. Die Themen der Veranstaltungsreihe waren so breit gefächert wie die Themen des LVR selbst: Leichte Sprache, Leistungen für Pflegefamilien, Einblicke in die Gehörlosenkultur, Inklusion und Corona, Diskussionen über Inklusion, Vielfalt und die Frage, was vermeintlich „normal“ ist.

In der Abschlussveranstaltung am 8. Juni 2021 las der in der Schauspieler Samuel Koch live aus seinem neuen Buch „Steh auf Mensch!“. Moderiert wurde die Lesung von der Moderatorin Claudia Kleinert, die sich seit vielen Jahren für Inklusion stark macht und Botschafterin der Lebenshilfe NRW ist. Per Chat, über Facebook, Twitter und YouTube konnte sich das digitale Publikum mit Fragen und Kommentaren an der Diskussion beteiligen.

In 2022 wird die Veranstaltungsreihe fortgesetzt.

➔ Mehr Informationen: www.inklusion-erleben.lvr.de

ZIELRICHTUNG 8

Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein spezifisches Kommunikationsmittel, um die Zugänglichkeit von Informationen gezielt für Menschen herzustellen, die sich in Folge von Leseeinschränkungen standardsprachliche Texte kaum oder gar nicht erschließen können. Zum primären Adressatenkreis zählen insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer sogenannten geistigen Behinderung. Leichte Sprache ist somit ein besonderer Aspekt von Zielrichtung 6.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z8.1 Informationen in Leichter Sprache zu den LVR-Museen

Z8.2 Inklusives Klima-Heft des LVR

Z8.3 Corona-Regeln in Leichter Sprache im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z8.1 Informationen in Leichter Sprache zu den LVR-Museen

Im Berichtsjahr 2021 hat der LVR Informationsbroschüren in Leichter Sprache für jedes seiner 16 LVR-Museen erstellt. Die Museen des LVR zeigen das ganze Spektrum von Geschichte, Kunst und Kultur im Rheinland. Die Flyer liegen in den LVR-Museen und in den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) aus.

Die Broschüren in Leichter Sprache sind ein weiterer Baustein der barrierefreien Besuchsmöglichkeiten der LVR-Museen. Dem LVR ist es wichtig, Kultur für alle erlebbar zu machen. Das betrifft nicht nur die Barrierefreiheit der LVR-Museumsgelände, sondern auch den Anspruch, die Inhalte der Ausstellungen für alle verständlich aufzubereiten.

Verständlich und reich bebildert werden in den Informationsbroschüren auf jeweils zwölf Seiten die einzelnen LVR-Museen beschrieben. Die Flyer informieren auch über weitere Angebote – wie barrierefreie Multi-Media Guides, Führungen in Deutscher Gebärdensprache oder in Einfacher Sprache – die einen barrierefreien Zugang zur Kultur des Rheinlands bieten.

➔ Auf www.kultur.lvr.de können die Broschüren kostenfrei heruntergeladen werden.

Z8.2 Inklusives Klima-Heft des LVR

Der LVR hat 2021 ein inklusives Klimabildungsheft veröffentlicht. In einfacher Sprache erklärt es jungen Menschen mit Lese- und Lernbeeinträchtigungen Wissenswertes rund um den Klimaschutz. Das Heft liegt in allen LVR-Förderschulen und bei Veranstaltungen des LVR, wie dem „Tag der Begegnung“, zur Anwendung und Mitnahme bereit. Zudem ist es als barrierefreies PDF zum kostenlosen Download verfügbar. Eine Version des Klima-Hefts in Braille-Schrift ist ebenfalls erhältlich.

Das Klima-Heft in einfacher Sprache ist im Rahmen der LVR-Klimaschutzarbeit entstanden. Nun sind die Informationen für Projektwochen im Rahmen des Unterrichts oder generell als Bildungsmaterial kostenlos verfügbar. Illustrationen begleiten durch die Themen Klimaschutz, Energie, Mobilität, Ernährung, Konsum und Müll. Dabei stellen die Illustrationen auch ein Bild der diversen, inklusiven Gesellschaft dar. Das Klima-Heft ist in einfacher Sprache geschrieben. Es entspricht jedoch weitestgehend den Anforderungen

der Leichten Sprache, die sich an Menschen mit Lernbehinderungen richtet und als Prüfungskriterium auch von dieser Zielgruppe getestet wird.

Mit einem beigefügten Bastelbogen können die Kinder ihr eigenes Steuerrad erstellen, das sie durch das Heft leitet – und so spielerisch ihren Kurs auf Klimaschutz setzen.

→ [Link zum Klima-Heft](#)

Z8.3 Corona-Regeln in Leichter Sprache im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

In Zeiten der Corona-Pandemie sprechen wir eine neue Sprache mit vielen Fachbegriffen: Aerosol, Epidemie, Lockdown, Vaccine, AHA+L, Medizinische und FFP2-Maske, 3G, 2G sowie 2G+ oder Inzidenz-Wert und Hospitalisierungsrate sind nur einige Beispiele für die Sprache, die mittlerweile zum festen Bestandteil in den Nachrichten, in Diskussionen von Gesundheitsexpert*innen oder in privaten und beruflichen Gesprächen geworden ist. Dabei wirkt sich dieser neue Sprachgebrauch zusammen mit den sich fortwährend verändernden Corona-Regeln unmittelbar auf die allgemeine Lebensführung und Alltagsgestaltung aller Bürger*innen aus.

Für Menschen mit geringer Lesefähigkeit und besonders für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen kann dies eine Barriere darstellen und sie vom allgemeinen Geschehen ausgrenzen. Nicht zuletzt gilt: Menschen können sich nicht an Corona-Regeln halten, wenn sie sie nicht kennen oder nicht verstehen.

Um seinen Kund*innen Teilhabe an diesem Geschehen und damit Chancengleichheit zu ermöglichen, nutzte der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen auch im Berichtsjahr 2021 intensiv das Instrument der Leichten Sprache.

Zum einen wurden frei verfügbare Informationen in Leichter Sprache dafür verwendet, um den Kund*innen damit eine möglichst unabhängige und selbstständige Informationsbeschaffung zu ermöglichen. Zum anderen wurden und werden auch weiterhin viele Informationen durch den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen selbst in Leichter Sprache übersetzt, wenn diese anderweitig nicht verfügbar sind. Dies betrifft beispielsweise die umfassenden Corona-Regeln für Wohneinrichtungen. Die Erfahrung zeigt, dass sich dieser Aufwand lohnt: Kund*innen können die Situation und die teils einschneidenden Regelungen besser verstehen und nachvollziehen und ihre eigene Alltagsgestaltung und Lebensführung entsprechend anpassen.

Auf der [Internetseite](#) des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen können einige Beispiele eingesehen werden.

ZIELRICHTUNG 9

Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR
- Z9.2 Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe
- Z9.3 Beschluss eines LVR-Diversity-Konzeptes und Start des Umsetzungsprozesses
- Z9.4 Beteiligung des LVR am IDAHOBIT und am Diversity-Tag
- Z9.5 LVR-Kulturkonferenz „digital & inklusiv. Eine Chance für die Kultur!“
- Z9.6 Netzwerkarbeit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.7 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.8 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene
- Z9.9 Beitritt des LVR-LandesMuseums zum Netzwerk „Inklusion lebendig machen“
- Z9.10 Ausstellung „Kopfkino“ im LVR-Landeshaus
- Z9.11 LVR-Europa-Projekt „Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“
- Z9.12 Erstellung einer Vorlage zur Thematik „Mobilität und Inklusion“

Z9.1 Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Im September 2021 hat der LVR erstmals ein verbandsweit übergreifend geltendes Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ vorgelegt (vgl. Vorlage-Nr. 15/300).

Das Grundsatzpapier definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle/einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen sollen zukünftig bei Bedarf durch weitergehende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen weiter konkretisiert werden.

Seit September 2021 wurde zwei Papiere vorgelegt, die zugleich als LVR-Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen fungieren:

für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen (vgl. Aktivität Z10.1 in diesem Bericht) und für erwachsene Menschen mit Behinderungen (vgl. Aktivität Z9.2 in diesem Bericht).

Das Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Zu diesem Zweck sollen wie folgt an allen relevanten Stellen im LVR Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen:

1. Der LVR legt fest, dass in allen LVR-Einrichtungen und Diensten, in denen der LVR selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt, das Vorliegen eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes obligatorisch ist. Mit dieser Priorisierung trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung.
2. Darüber hinaus sollen sich alle Einrichtungen und Dienste des LVR (einschließlich der LVR-Zentralverwaltung und der LVR-Außendienststellen) mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.
3. Dort, wo der LVR nicht selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt, wirkt er im Rahmen seiner (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass die jeweiligen externen Leistungserbringer institutionelle Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird die weitere Entwicklung von Rahmenkonzepten und institutionellen Gewaltschutzkonzepten im bzw. durch den LVR verfolgen und der politischen Vertretung darüber berichten.

Z9.2 Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe

Der LVR hat durch das Teilhabestärkungsgesetz (TeilhStG) den neuen gesetzlichen Auftrag erhalten, als Träger der Eingliederungshilfe auf die Umsetzung des Gewaltschutzes, insbesondere durch adäquate Gewaltschutzkonzepte, in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe hinzuwirken (§ 37a SGB IX).

Dazu hat das LVR-Dezernat Soziales 2021 ein Eckpunktepapier zum Gewaltschutz für Leistungserbringer formuliert, die Leistungen der sozialen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen anbieten. Dieses enthält konkrete Anforderungen an die vorzuhaltenden Gewaltschutzkonzepte aus Sicht des LVR und soll dazu dienen, einen einheitlichen Orientierungsrahmen für die Leistungserbringer zu schaffen. Die Leistungserbringer sind aufgefordert worden, Gewaltschutzkonzepte zu erstellen und dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen.

Das Eckpunktepapier baut auf den „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ auf (vgl. Aktivität Z9.1 in diesem Bericht). Für den Bereich der Werkstätten (WfbM) wurden entsprechende Eckpunkt zum Gewaltschutz bereits in der landesweiten

[„Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung“](#) aus September 2019 festgeschrieben.

Z9.3 Beschluss eines LVR-Diversity-Konzeptes und Start des Umsetzungsprozesses

Im Juni 2021 stimmte der LVR-Verwaltungsvorstand einvernehmlich dem ersten LVR-Diversity-Konzept zu.

Im Fokus des LVR-Diversity-Konzeptes stehen die sogenannten Diskriminierungsgründe nach § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und diese sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen: Lebensalter, Geschlecht und geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Identität, Behinderung, ethnische Herkunft und Nationalität sowie Religion und Weltanschauung.

Das Diversity-Konzept definiert zehn strategische Diversity-Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf übergreifende Ziele. Aufsetzend auf den guten Erfahrungen mit dem LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der BRK sollen diese Ziele im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes erreicht werden.

Als deutlich herauszustellendes Merkmal beschränkt sich das LVR-Diversity-Konzept nicht auf ein personalwirtschaftliches „Diversity-Management“, sondern betont die allgemeinen Gleichbehandlungsrechte aller Menschen und die Schutz- und Gewährleistungspflichten des LVR.

Die bisherige Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsarbeit des LVR – insbesondere auf Basis des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK, des LVR-Gleichstellungsplans nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG NRW) sowie auf Basis der Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaft in der Landesinitiative „Erfolgsfaktor Interkulturelle Öffnung – NRW stärkt Vielfalt!“ – wird durch das neue LVR-Diversity-Konzept ergänzt und verstärkt. So gibt es nun zum ersten Mal ein verbandsweit geltendes Gesamtkonzept, das alle wichtigen Dimensionen von Vielfalt und ihr Zusammenwirken zugleich in den Blick nimmt und für das gesamte Aufgabenspektrum des LVR gilt.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden koordiniert federführend die strategische Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes im Verband. 2021 wurden mit allen LVR-Dezernaten Aktivitäten vereinbart, um das Konzept im jeweiligen LVR-Dezernat bekannt zu machen (z.B. Präsentation in LVR-Dezernatsversammlungen oder Führungskräftemeetings).

Zudem war das LVR-Diversity-Konzept Schwerpunktthema bei der LVR-weiten Führungskräfteveranstaltung „Führen im Diskurs“ (FiDis) im September 2021. Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden war federführend für die Programmgestaltung zuständig.

➔ [Link zum Diversity-Konzept \(Vorlage-Nr. 15/584\)](#)

Z9.4 Beteiligung des LVR am IDAHOBIT und am Diversity-Tag

Alljährlich findet am 17. Mai der IDAHOBIT statt. IDAHOBIT steht für „International Day Against Homophobia, Biphobia, Interphobia and Transphobia“ (Internationaler Tag gegen Homo-, Bi-, Inter*- und Transfeindlichkeit). Das Datum erinnert an den § 175 StGB, der sexuelle Handlungen homosexueller Menschen unter Strafe stellte.

In 2021 fand in der LVR-Zentralverwaltung auf Initiative des LVR-Dezernates Soziales zu diesem Aktionstag eine Postkarten-Aktion statt. Um dem LVR-Kollegium die Vielfalt der sexuellen und geschlechtlichen Identitäten näher zu bringen, wurden Postkarten erstellt, die jeweils Ausschnitte dieser Vielfaltsdimension illustrieren. Die Vorderseite zeigten Bilder unterschiedlicher L(i)bensformen. Die Karten wurden in digitaler und gedruckter

Form an Mitarbeitende der Zentralverwaltung verteilt sowie an LVR-Kliniken und -Schulen verschickt, die aus dem Intranet von der Aktion erfahren und um entsprechende Lieferungen gebeten hatten.

Am 18. Mai 2021 fand zudem der deutschlandweite Diversity-Tag 2021 statt. Der Aktionstag trägt den Vielfaltsgedanken in die Arbeitswelt und findet jährlich auf Initiative des Vereins „Charta der Vielfalt e.V.“ statt. Als Unterzeichner der Charta der Vielfalt hat der LVR auch 2021 die Gelegenheit genutzt, seine Mitarbeitenden an diesem Tag in besonderer Weise für das Thema Diversity zu sensibilisieren.

Der LVR-Fachbereich Kommunikation organisierte hierzu ein Mitmach-Aktion: Ein buntes Logo der Charta der Vielfalt, das die Diversität der Mitarbeitenden im LVR widerspiegelt. Mit diesem Logo wurde nicht nur im LVR-Intranet, sondern auch über Social Media geworben.

29.5 LVR-Kulturkonferenz „digital & inklusiv. Eine Chance für die Kultur!“

Unter dem diesjährigen Motto „digital & inklusiv. Eine Chance für die Kultur!“ diskutierte der LVR im Sommer 2021 mit zahlreichen Interessierten aus Kunst- und Kultur sowie Kulturverwaltung und -politik im Rahmen der diesjährigen LVR-Kulturkonferenz. Mehr als 300 Anmeldungen für den Konferenztag am 28. Juni und für die darauffolgenden Workshop-Tage zeigten, wie relevant das Thema in der Kultur ist.

Wie inklusive Kulturangebote aussehen können, zeigten Künstler*innen und Kulturschaffende aus Museen und der Musikbranche. Was noch geschehen muss, erläuterten Expert*innen in eigener Sache, die auch bereits bei der Planung und bei der Programmierung eingebunden waren. Der Konferenztag wurde live und digital aus dem LVR-LandesMuseum Bonn übertragen.

Seit 2013 bietet der LVR mit dieser vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Veranstaltung die Chance zur Vernetzung, Kommunikation und Fortbildung im Rheinland. Diesjähriger Kooperationspartner war das Kompetenzzentrum für Kulturelle Bildung im Alter und Inklusion (kubia). Die nächste Konferenz findet 2022 statt.

➔ [Weitere Informationen unter www.kulturkonferenz.lvr.de](http://www.kulturkonferenz.lvr.de)

29.6 Netzwerkarbeit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Wie in den Vorjahren hat sich die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wieder aktiv mit Akteur*innen im und außerhalb des LVR vernetzt, um die Anliegen der BRK gemeinsam voranzubringen. Wichtige externe Kooperationspartner*innen im Berichtsjahr 2021 waren:

- die Beauftragte der NRW-Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten, Claudia Middendorf,
- der Focal Point des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie der Focal Point der Landesregierung NRW,
- die Monitoringstelle BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR),
- Initiative Menschenrechtsstadt Köln (koordiniert durch Amnesty International (AI), Bezirk Köln) und
- kubia – das Kompetenzzentrum für Kulturelle Bildung im Alter und Inklusion.

Z9.7 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Die Durchführung verschiedener Seminarformate zur Menschenrechtsbildung für unterschiedliche Zielgruppen im LVR gehört inzwischen zu einem großen Arbeitsschwerpunkt der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden. 2021 wurden die meisten Seminare pandemiebedingt als Online-Seminare umgestaltet und umgesetzt. Es wurden folgende Seminare angeboten. Weitere Seminarangebote sind konkret in Planung.

- „Neu im LVR – Vielfalt im LVR erleben: Bedeutende Leitziele“: Seminar für neue Mitarbeitenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (6 Termine in 2021)
- Einführung in das Thema Inklusion und Menschenrechte für das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales (4 Termine in 2021)
- „Grundlagen: Inklusion beim LVR“ im Rahmen des Curriculums „Elementar geschult“ für das Fallmanagement in den LVR-Fachbereichen 41 und 73 (1 Termin in 2021)
- Wahlpflichtmodul „Inklusion und Menschenrechte: Ein „menschenrechtlicher“ Blick auf Führung“ im Rahmen des LVR-Führungskräftecurriculums (1 Termin in 2021)
- „Einführung Inklusion und Menschenrechte“: Grundlagenseminar im allgemeinen Fortbildungskatalog des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung für allen interessierten Mitarbeitenden (2021 kurzfristig ausgefallen)
- Diversity-Tage für die Auszubildenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (3 Termine in 2021)

Z9.8 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene

Auch 2021 hat sich der LVR aktiv in die Arbeit des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte auf Landesebene eingebracht. Bedingt durch die Corona-Pandemie fand jedoch auch in diesem Berichtsjahr nur eine begrenzte Zahl an Sitzungen statt.

Der LVR ist mit folgenden Personen ständig in den Gremien vertreten (Stand April 2022):

Gremium	LVR-Mitglied	LVR-Vertretung
Inklusionsbeirat	LVR-Direktorin Ulrike Lubek	Bernd Woltmann
Arbeit und Qualifizierung	Christoph Beyer	Annette Esser
Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen	Melanie Henkel	Barbara Kaulhausen Dr. Dieter Schartmann
Gesundheit	LVR-Dezernentin Martina Wenzel-Jankowski	Monika Schröder
Kinder und Jugendliche	LVR-Dezernent Lorenz Bahr	Andreas Jung

Partizipation	Bernd Woltmann	Beate Kubny
Inklusive schulische Bildung	LVR-Dezernentin Prof. Dr. Angela Faber	Dr. Alexandra Schwarz

Z9.9 Beitritt des LVR-LandesMuseums zum Netzwerk „Inklusion lebendig machen“

Das LVR-LandesMuseum Bonn ist 2021 dem Netzwerk „Inklusion lebendig machen“ beigetreten und darf seither das Label „Bei uns ist Inklusion lebendig!“ führen.

Mit dem Label zeigen Einrichtungen, dass bei ihnen Inklusion ernst genommen wird. Sie erhalten Unterstützung bei der Umsetzung durch das „Forum Inklusion lebendig machen“ und sind öffentlichkeitswirksame Vorreiter*innen in Bonn und der Region.

➔ Mehr zur Initiative: netzwerk.inklusion-lebendig-machen.de

Z9.10 Ausstellung „Kopfkino“ im LVR-Landeshaus

Was passiert, wenn wir Menschen hören, aber nicht sehen können? Diese Frage stellte sich Künstlerin und Fotografin Meike Hahnrahts und inspirierte sie zu ihrer neuen Ausstellung „Kopfkino“. Die inklusive, interaktive und experimentelle Ausstellung war vom 20. August bis zum 7. Oktober 2021 im LVR-Landeshaus in Köln-Deutz zu sehen.

Die Wanderausstellung richtet sich an Menschen jeden Alters und soll vor allem für sehbehinderte, blinde und hörbehinderte Besuchende barrierefrei sein. Ziel der Ausstellung ist es, Ausstellungsgäste mit und ohne Behinderungen in einen Dialog miteinander zu bringen und den Sehenden eine Idee davon zu geben, wie blinde und stark sehbehinderte Personen andere Menschen wahrnehmen. Im Kopfkino-Kunstprojekt geht es um einen Perspektivwechsel, gegebenenfalls um Selbstkorrektur und den Abbau von Vorurteilen. Die Besuchenden erfahren in der Ausstellung etwas über ihre Vorstellungskraft und Bewertungskategorien.

Im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung kam ein an der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW orientiertes Hygienekonzept zum präventiven Schutz vor einer Ansteckung mit COVID-19 zur Anwendung. Daher konnte nur eine begrenzte Anzahl an Personen die Ausstellung gleichzeitig besuchen.

➔ Mehr Informationen zur Ausstellung gibt es hier: www.kopfkino.club

Z9.11 LVR-Europa-Projekt „Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“

Der LVR und seine Europa-Kommission fördern seit 2021 ein Projekt, das dem fachlichen und interkulturellen Austausch dient und zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland beitragen soll.

Im Rahmen des Projekts finden durch Hospitationen und Fachgespräche sowohl professioneller Austausch als auch konkrete Kooperation statt. Beteiligt sind auf Seiten des LVR Mitarbeitende des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und des LVR-Dezernates Soziales, auf nordgriechischer Seite Fachleute und Fachverbände für Menschen mit Behinderungen (vgl. Vorlage-Nr. 14/3846 LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" und die Ergänzungsvorlage-Nr. 14/3846-2).

Die Versorgung von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland ist im Vergleich zu den Verhältnissen in Deutschland wenig ausdifferenziert und teilweise lückenhaft. Häufig übernimmt die Familie des Menschen mit Behinderungen den größten Teil der Versorgung; Wohnangebote sind oft nur in Groß- und Pflegeeinrichtungen zu finden.

Das Projekt hat sich u.a. zum Ziel gesetzt, durch den Austausch von Wissen und Know-how die Versorgung der Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland zu verbessern. Durch Fachtagungen soll in Nordgriechenland auch auf (kommunal-)politischer Ebene die Wahrnehmung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Bedürfnisse verstärkt werden. Unterstützungsansätze, die das Ziel haben, den Menschen mit Behinderungen ein selbständiges Leben zu ermöglichen, sollen entwickelt und Möglichkeiten einer Finanzierung aufgezeigt werden.

Die rheinischen Projektpartner*innen erwarten sich von der Zusammenarbeit mit den nordgriechischen Fachleuten und Fachverbänden u.a. kreative Impulse und Anregungen für das Versorgungsangebot, denn trotz geringer finanzieller Mittel findet man in Nordgriechenland interessante und unkonventionelle Angebote und Lösungsansätze bei der Versorgung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen.

Mit dem Austausch und der Vernetzung wurde 2021 im Rahmen von drei digitalen Meetings begonnen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde zunächst auf Präsenzbesuche verzichtet. Im Mai 2022 ist eine erste Hospitation der griechischen Projektpartner*innen im Rheinland geplant.

Die griechischen Partner*innen haben sich sehr positiv über den bisherigen Projektverlauf geäußert. Sie haben mitgeteilt, dass sie sehr davon profitieren, die deutschen Rechtsgrundlagen und die Vorgehensweisen des LVR zur Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland kennenzulernen. Auch die Projektteilnehmenden des LVR haben sehr vom bisherigen Austausch profitiert und viele Anregungen erhalten, die eigenen Angebote kreativ weiterzuentwickeln.

Für alle Projektpartner*innen gleichermaßen ist es bedeutsam, durch das Projekt Impulse zu erhalten, die Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen im Sinne der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention weiter voranzubringen.

29.12 Erstellung einer Vorlage zur Thematik „Mobilität und Inklusion“

Die Vorlage-Nr. 15/887 „Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland“ erläutert die große Bedeutung der bedarfsgerechten physischen und virtuellen Mobilitätsangebote und beschreibt erste Erkenntnisse und Ansätze zur barrierefreien Umsetzung von Mobilität als wichtigen Aspekt einer umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit Bezug zur Digitalisierung.

Die Vorlage identifiziert diverse Mobilitätsformen innerhalb der vielfältigen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche des LVR und erörtert, wie sie insbesondere Menschen mit Behinderungen im Rheinland die Teilhabe am Leben erleichtern. Gleichzeitig werden Potentiale aufgezeigt, um die barrierefreie Mobilität im LVR zukunftssicher zu gestalten. Des Weiteren wird festgehalten, dass sich zukünftige (digitale) Mobilitätslösungen an den partizipativen Prinzipien „by Design“ und „Nicht ohne uns über uns“ ausrichten sollen. Die Vorlage „Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland“ leistet so einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines inklusiven, nachhaltigen und innovativen Mobilitätsmanagements im LVR.

ZIELRICHTUNG 10

Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 1992 in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben die besonderen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden. Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie sowie des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z10.1 Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII
- Z10.2 Landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien
- Z10.3 Digitaler Fachtag zu Begleiteter Elternschaft
- Z10.4 Praxistipps zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Z10.5 Praxisprojekte zur Unterstützung von Kindern psychisch und/oder suchterkrankter Eltern
- Z10.6 Aufbau neuer Angebote für „Systemsprenger“
- Z10.7 Erweiterung des Modellprojektes „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland“
- Z10.8 Entwicklung eines Orientierungsrahmens „Inklusion“ zur Weiterqualifizierung pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Z10.1 Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII

Das novellierte SGB VIII verpflichtet nunmehr alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche dazu, ein Gewaltschutzkonzept vorzulegen. Im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung stellt ein solches Schutzkonzept, neben der pädagogischen Konzeption und den personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen der Träger, jetzt eine konstituierende Mindestanforderung dar.

Um die Träger bei dieser Aufgabe zu unterstützen, haben die beiden Landesjugendämter in NRW daher 2021 gemeinsam die Broschüre „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ entwickelt und veröffentlicht (vgl. Vorlage-Nr. 15/659). Sie gibt den Trägern einen differenzierten Fragenkatalog an die Hand, der viele wichtige

Impulsfragen beinhaltet und so Raum zur eigenen Auseinandersetzung mit der Thematik bietet.

In Bezug auf LVR-eigene Einrichtungen und Dienste für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen fungiert diese Broschüre der beiden Landesjugendämter gleichzeitig als Rahmenkonzept für Kinder und Jugendliche im Sinne des Grundsatzpapiers „Gewaltschutz im LVR“ (Vorlage-Nr. 15/300) (vgl. Aktivität Z9.1 in diesem Bericht).

→ [Link zur Broschüre](#)

Z10.2 Landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien

Anliegen und Ziel des LVR ist es, einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien zu gestalten und mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rheinland das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen.

Im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe daher erstmalig die monatlichen Pauschalbeträge für Pflegefamilien in NRW vereinheitlicht. Die landeseinheitliche Leistung wurde NRW-weit unter dem Begriff Pflegefamiliengeld eingeführt. Das Pflegefamiliengeld stellt ab dem 1. Januar 2021 eine gleiche angemessene finanzielle Anerkennung für Pflegefamilien sicher (vgl. Vorlage-Nr. 15/193).

Das Pflegefamiliengeld setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen bzw. existenzsichernden Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen je nach Alter in Höhe von 602 EUR bis zu 837 EUR, den Kosten der Erziehung nach zwei Sätzen in Höhe von 715 EUR oder 858 EUR, sowie einem einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 515 EUR, der den besonderen Umständen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung trägt.

Ein neues Faktenblatt informiert über das neue Pflegefamiliengeld in NRW, seine Bestandteile und ihre Berechnung und die Ansprechpersonen beim LVR.

→ [Link zum Faktenblatt](#)

Z10.3 Digitaler Fachtag zu Begleiteter Elternschaft

Am 29. Juni 2021 hat das LVR-Landesjugendamt in Kooperation mit dem LVR-Dezernat Soziales einen digitalen Fachtag zum Thema Begleitete Elternschaft für Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste sowie das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales ausgerichtet.

Mit der Novellierung des SGB IX wurden erstmalig Assistenzleistungen für Eltern mit Behinderungen in § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 1 bis 3 SGB IX gesetzlich verankert. Leistungen zur Elternassistenz dienen der Unterstützung von Eltern mit Behinderungen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Es wird zwischen unterstützender und qualifizierter Elternassistenz unterschieden.

Die qualifizierte Elternassistenz wird in der Regel zusammen mit anderen Leistungen erbracht, oftmals trifft sie mit Leistungen nach dem SGB VIII, insbesondere Hilfe zur Erziehung, zusammen. Das wirft die Frage auf, welcher Leistungsträger für welche Leistungen zuständig ist. Neben der rechtlichen Einordnung der Leistungen, ist eine gute Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe erforderlich.

Bei dem Fachtag wurden daher die rechtlichen Rahmenbedingungen und das Vor- und Nachrangverhältnis in Bezug auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe näher beleuchtet. Die aus dem Modellprojekt „Begleitete Elternschaft“ resultierenden Handlungsempfehlungen wurden vorgestellt, ebenso die jeweiligen Verfahrensabläufe in den Jugendämtern und dem LVR-Dezernat Soziales. Anschließend konnten praktische Erfahrungen in gemischten Kleingruppen mit Mitarbeitenden aus den Jugendämtern und dem LVR-Dezernat Soziales ausgetauscht werden.

Z10.4 Praxistipps zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem 1. Oktober 2017 regelt § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), dass in der Kinder- und Jugendhilfe in jedem Einzelfall einer (mutmaßlich) freiheitsentziehenden Maßnahme die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vom Familiengericht geprüft und genehmigt werden muss. Doch auch mehrere Jahre nach Neufassung gibt es bei allen Beteiligten noch erhebliche Unsicherheiten.

Daher hat das LVR-Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit der TH Köln (Frau Prof. Dr. Julia Zinsmeister; Frau Ellen Schlüter, BA) ein Projekt durchgeführt, in welchem die familiengerichtliche Rechtsprechung in NRW stichprobenartig ausgewertet wurde. Ergebnisse des Projektes wurden 2021 vorgelegt und im Rahmen einer Online-Fachveranstaltung am 23. Februar 2021 vorgestellt.

Aus den Erkenntnissen des Forschungsprojektes hat das LVR-Landesjugendamt entsprechende Hinweise für die Praxis abgeleitet und in einer Informationsbroschüre veröffentlicht.

Eine Aktualisierung des Positionspapiers des LVR-Landesjugendamtes „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ befindet sich in Arbeit.

➔ [Link zur „Informationsbroschüre zum Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 1631b Abs.2 BGB“](#)

Z10.5 Praxisprojekte zur Unterstützung von Kindern psychisch und/oder suchterkrankter Eltern

Seit dem Sommer 2020 unterstützt der LVR rheinische Jugendämter und Gesundheitsämter dabei, Koordinations- und Vernetzungsstrukturen sowie niedrigschwellige Angebote für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankter Eltern auszubauen. Im Frühjahr 2021 wurde der Umsetzungsstand des Förderprogramms vorgestellt. Mittlerweile fließen LVR-Fördergelder in 35 rheinische Kommunen. 900.000 Euro hat der LVR für die bis zu zwei Jahre andauernden Projekte einmalig als Initialförderung zur Verfügung gestellt.

Die geförderten Praxisentwicklungsprojekte verfolgen das Ziel, Präventionsangebote zu entwickeln und kommunale Koordinationsstrukturen und Netzwerke auf- und auszubauen. Bei der Prävention geht es beispielsweise um ehrenamtliche Patenschaftsmodelle, die Sensibilisierung von Fachkräften zum Thema Sucht und psychische Erkrankungen oder wöchentliche Gruppenangebote für Kinder im Bereich der Frühen Hilfen. Durch die Vernetzung sollen die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich verbessert werden. Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut bietet für die teilnehmenden Kommunen zudem eine ergänzende Fachberatung und Fortbildungen an.

Z10.6 Aufbau neuer Angebote für „Systemsprenger“

Das LVR-Landesjugendamt hat in den vergangenen zwei Jahren Akteure der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe inhaltlich und konzeptionell dabei unterstützt, neue Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten (sog. „Systemsprenger“) zu gestalten. Ziel ist es, Angebote zu schaffen, in denen diese Kinder erzieherische Hilfen möglichst ohne Zwang, Gewalt und Freiheitsbeschränkungen erhalten. Dies trägt zur Wahrung der Kinderrechte bei.

Die in den zwei Modellregionen (Städte Köln und Leverkusen) begonnenen Prozesse der Errichtung von passgenauen Angeboten für „Systemsprenger“ konnten 2021 abgeschlossen werden. Die Outback-Stiftung, Köln, hat die Betriebserlaubnis für das Jugendhotel Köln zum 15. August 2021 erhalten. Das Projekt der Diakonie Michaelshoven in Overath befindet sich noch im Bau. Aufgrund von Bauverzögerungen ist die Eröffnung aktuell für das dritte Quartal 2022 geplant.

Z10.7 Erweiterung des Modellprojektes „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland“

Das Modellprojekt „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung“ bei den Kammern im Rheinland hat das Ziel, Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Beendigung der Schule in ein Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Die Fachberatung übernimmt eine Lotsenfunktion zwischen der beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) und der beruflichen Ausbildung. Sie gilt als Ansprechperson zum Thema „Behinderung und Ausbildung“ im jeweiligen Kammerbezirk.

Im September 2020 ist das Projekt bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Köln mit der ersten Fachberatung für inklusive Bildung erfolgreich gestartet. Die Fachberatung für inklusive Bildung bei der IHK Köln unterstützt den Übergang von schwerbehinderten Jugendlichen von der Schule in eine Ausbildung, wobei hier der Fokus auf den fachpraktischen Ausbildungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) liegt. Sie steht während des gesamten Prozesses in engem Austausch mit allen beteiligten Akteur*innen wie z.B. Ausbildungsbetrieb, Eltern, Lehrer*innen.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Fachberaterin für inklusive Bildung bei der IHK Köln wurde 2021 beschlossen, das Modellprojekt auf die IHK Mittlerer Niederrhein (Geschäftsstellen in Krefeld, Mönchengladbach, Neuss) und die IHK Düsseldorf auszuweiten. Bei beiden Kammern soll – wie bei der IHK Köln – jeweils eine Fachberatung für inklusive Bildung für zunächst zwei Jahre etabliert werden. Die Projektdauer ist auf 24 Monate begrenzt. In diesem Zeitraum zahlt das LVR-Inklusionsamt aus der Ausgleichsabgabe der IHK Mittlerer Niederrhein und der IHK Düsseldorf jeweils einen Personalkostenzuschuss (vgl. Vorlage-Nr. 15/555).

Z10.8 Entwicklung eines Orientierungsrahmens „Inklusion“ zur Weiterqualifizierung pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Unter der Federführung des LVR-Landesjugendamt entwickeln Mitglieder der Freien Wohlfahrtspflege aus den Arbeitsausschüssen Bildung und Tageseinrichtungen für Kinder sowie entsandte Mitglieder der Kommunalen Spitzenverbände derzeit einen Orientierungsrahmen „Inklusion“ zur Weiterqualifikation pädagogischer Fachkräfte. Ziel ist es, dass Bildungsträger flächendeckend und qualitativ hochwertige Angebotsstrukturen entwickeln, um den Bedarfen der Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte in inklusiven Settings zu begegnen. Der nächste Schritt im digital ausgerichteten Arbeitsprozess ist die Ausdifferenzierung des modularen Rahmens.

ZIELRICHTUNG 11

Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die BRK sowie die UN-Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten und in allen Handlungsfeldern die Zielrichtung der Geschlechtergerechtigkeit systematisch zu beachten.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z11.1 Kommission Gleichstellung im LVR

Z11.2 Fachtag zur Chancengerechtigkeit der Geschlechter im LVR

Z11.3 Neue Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation

Z11.4 LVR-Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen

Z11.5 Webinar zur weiblichen Genitalbeschneidung

Z11.1 Kommission Gleichstellung im LVR

Am 16. Dezember 2021 tagte zum ersten Mal die LVR-Kommission Gleichstellung. Die Kommission wird zukünftig dreimal jährlich tagen. Sie hat, nach der geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, die folgenden Aufgaben und Ziele:

Die LVR-Kommission Gleichstellung berät und unterstützt bei der Umsetzung der im Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW), in der Hauptsatzung und der Landschaftsverbandsordnung vorgesehenen Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags aus Art. 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG).

Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum LGG NRW zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern berät und unterstützt die LVR-Kommission Gleichstellung den LVR insbesondere zu den Querschnittsaufgaben der

- Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im LVR, insbesondere der Förderung von Frauen in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,
- Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Beruf und Pflege für Frauen und Männer im LVR,
- geschlechtersensiblen Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gender Mainstreaming Ansatzes,
- Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und des
- Abbaus von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Bei den aufgeführten Handlungsfeldern werden sowohl spezifische Bedarfe als auch mögliche Mehrfachdiskriminierungsrisiken von Frauen und Mädchen mit Behinderungen mit in den Blick genommen.

Z11.2 Fachtag zur Chancengerechtigkeit der Geschlechter im LVR

Für die Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit des LVR bildet die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im LVR eine wesentliche Querschnittsaufgabe aller Führungskräfte im LVR. Daher hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming am 11. August 2021 einen Fachtag veranstaltet. Der Fachtag diente dazu, LVR-Führungskräfte zu den aktuellen Entwicklungen der Gleichstellungsarbeit zu informieren und zu sensibilisieren sowie eine Plattform der Partizipation zu bieten, um im Dialog mit den Führungskräften Weiterentwicklungsbedarfe zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im LVR zu diskutieren.

Z11.3 Neue Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation

2021 ist im LVR eine neue Allgemeine Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation in Kraft getreten.

In seinem Leitbild und mit seinem Diversity-Konzept hat sich der LVR klar und deutlich für den Schutz vor Diskriminierung und die Wertschätzung von Vielfalt positioniert. Dies soll auch durch eine wertschätzende Kommunikation sichtbar werden. Dazu gehört auch, dass die verwendete Sprache niemanden ausschließt. Auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder sich zugehörig fühlen, sollen wertschätzend angesprochen werden.

Daher hat sich der LVR gemäß seiner neuen Rundverfügung dafür entschieden, grundsätzlich geschlechtsneutral zu formulieren. Wo dies grammatikalisch nicht möglich ist, ist einheitlich der Gender*Stern zu verwenden. Der Gender*Stern drückt aus, dass alle Geschlechter gemeint sind. Seine Verwendung sorgt für die bewusste sprachliche Berücksichtigung und Sichtbarmachung der Vielfalt an Geschlechtsidentitäten, die Menschen für sich in Anspruch nehmen und benennen können.

Ziel der LVR-Rundverfügung war es dabei auch, einen möglichst guten Kompromiss zwischen dem Anliegen der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und der geschlechtergerechten Sprache zu schaffen. Dem wird in der vorliegenden LVR-Rundverfügung mit der prioritären Verwendung neutraler Formulierungen und der einheitlichen Verwendung eines Sonderzeichens (Gender*Stern) sowie Ausnahmeregeln für Leichte Sprache und Braille Schrift Rechnung getragen.

Z11.4 LVR-Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat im November 2021 eine Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen durchgeführt. In einer Reihe von Intranetartikeln wurde auf Gewaltrisiken hingewiesen und interne wie externe Beratungsangebote bekannt gemacht.

Am 25. November 2021 (Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen) fand eine digitale Informationsveranstaltung für alle Mitarbeiterinnen zum Thema Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz statt. Referentin war Lena Löwen von der „frauenberatungsstelle düsseldorf e.V.“.

Z11.5 Webinar zur weiblichen Genitalbeschneidung

Im Herbst 2021 wurde ein Webinar zur weiblichen Genitalbeschneidung (FGM/C) im Rahmen des Projektes YUNA vom Verein LOBBY FÜR MÄDCHEN für die Mitarbeitenden des LVR-Klinikverbundes angeboten. Es fand in Kooperation zwischen dem LVR-Kompetenzzentrum Migration und der LVR-Stabstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming statt. Das Webinar bot einen Einstieg in die Thematik FGM/C. In der Veranstaltung wurden interessierte Fachkräfte aus LVR-Kliniken über weibliche Genitalbeschneidung informiert und für das Thema sensibilisiert.

ZIELRICHTUNG 12

Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 verweist darauf, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Der LVR muss daher sicherstellen, dass die Regelungen, Vorschriften und Weisungen, die er aufgrund seiner Kompetenzzuweisung erlassen hat, mit den Vorgaben der BRK vereinbar sind, insbesondere mit Blick auf das Diskriminierungsverbot nach Artikel 4, Absatz 1 BRK.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Überblick:

Z12.1 Sicherstellung von Teilhabe unter der Corona-Pandemie

Z12.2 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Z12.3 Start der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durch den LVR

Z12.4 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ im LVR-Dezernat Klinikverbund und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z12.1 Sicherstellung von Teilhabe unter der Corona-Pandemie

Die Bewältigung der Corona-Pandemie hat die Arbeit des LVR für Menschen mit Behinderungen wie bereits im Vorjahr extrem stark geprägt. Die folgenden Ausführungen können nur ein kleines Schlaglicht auf die betroffenen Arbeitsbereiche lenken, die von besonderer Relevanz für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Rheinland sind. Im Sinne des LVR-Aktionsplans war der LVR in seinem Handeln stets darum bemüht, seine Vorschriften und Verfahren so anzupassen, dass Teilhabebedarfe und der Gesundheitsschutz im gleichen Maße sichergestellt werden.

Als **Träger der Eingliederungshilfe** war der LVR auch 2021 kontinuierlich gefordert, gemeinsam mit den Leistungserbringern immer wieder neue Wege zu suchen, um die Gesundheit der Menschen mit Behinderungen und der Mitarbeitenden der Leistungserbringer zu schützen, aber zugleich die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich sicher zu stellen.

Um den direkten Kontakt mit den Leistungsberechtigten und Leistungserbringern trotz Kontaktbeschränkungen zu pflegen, kamen im LVR verschiedene digitale Formen der Kommunikation erfolgreich zum Einsatz (z.B. Videotelefonie) (vgl. dazu auch Aktivität Z.12.2 in diesem Bericht).

Als Träger von eigenen Wohnangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen waren der **LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen** und die **Abteilungen für Soziale Rehabilitation in den LVR-Kliniken** gefordert, die Prozesse in den besonderen Wohn-

formen, ambulanten Diensten, Heilpädagogischen Zentren sowie Regionale Beschäftigungs- und Begegnungsstätten – in Absprache mit den jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsämtern und WTG-Behörden – kontinuierlich an die jeweils geltenden Vorgaben der Corona-Schutzverordnungen (CoronaSchVO) und anderer Verordnungen anzupassen.

Besonders herausforderungsvoll war dabei zum einen die Bewältigung von Personalengpässen (z.B. durch Quarantäneanordnungen). Zum anderen gelingt es einem Großteil der Kund*innen bedingt durch die individuellen Beeinträchtigungen nur eingeschränkt, sich an die jeweils gültigen Schutz- und Quarantänemaßnahmen zu halten. Daher wurden zum Beispiel Informationen in Leichter Sprache einschließlich eigener Übersetzungen genutzt (vgl. Aktivität Z8.3 in diesem Bericht), um den Kund*innen eine Teilhabe an Informationen zum Corona-bedingten Geschehen zu ermöglichen. Darüber hinaus ergab sich im Zuge des Empowerments die heilpädagogische Aufgabe, die Kund*innen – soweit im Einzelfall möglich – beim Erlernen eines Corona-konformen Verhaltens zu unterstützen und sie entsprechend zu befähigen.

Auch die **LVR-Kliniken** waren 2021 nach wie vor gefordert, ihre Prozesse kontinuierlich an Vorgaben der jeweils geltenden Corona-Schutzverordnungen anzupassen und zugleich eine möglichst hohe Qualität der Behandlung der ihnen anvertrauten Patient*innen mit psychischen Erkrankungen sicherzustellen.

Dies gilt ebenso für den LVR als **Schulträger** sowie für alle **Mitarbeitenden an den LVR-Schulen**. Die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie auf den Schulbetrieb war 2021 und ist auch weiterhin eine sehr große zeitliche und organisatorische Herausforderung. Die sich fortlaufend ändernden Rahmenbedingungen, die das Land NRW für den Schulbetrieb erlässt, erforderten auch 2021 stets kurzfristiges und flexibles Handeln. Schulen und Schulträger mussten häufig innerhalb kürzester Zeit gemeinsam neue Aufgaben zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes bewältigen, z.B. in Bezug auf den personellen Einsatz des LVR-Schulträgerpersonals, die Entwicklung, Abstimmung und Umsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen und nicht zuletzt den Schülerspezialverkehr sowie die IT-Ausstattung der Schulen, der Schüler*innen und der Mitarbeitenden.

Das **LVR-Inklusionsamt** hat mit verschiedenen Maßnahmen insbesondere durch kurzfristige Liquiditätshilfen Arbeitgeber während der Lockdowns unterstützt und dafür Sorge getragen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitsverhältnisse nicht verlieren. Unter anderem wurden zwei Förderprogramme für Inklusionsbetriebe durch das LVR-Inklusionsamt verwaltet und ausgezahlt, zum einen das Corona-Teilhabe-Fonds - Förderprogramm des Bundes, zur Gewährung von Billigkeitsleistungen und im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, eine Billigkeitsleistung für Inklusionsbetriebe des Landes NRW.

- ➔ Mehr Informationen zu den Auswirkungen der Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und andere Leistungsanbieter (ALA) finden sich in Vorlage-Nr. 15/492.
- ➔ Mehr Informationen zur Pandemiebewältigung in den Schulen finden sich in Vorlage-Nr. 15/53.
- ➔ Mehr Informationen zu den Auswirkungen auf die Arbeitswelt beim LVR infolge der Corona-Pandemie finden sich in Vorlage-Nr. 15/314.

Z12.2 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Auch im Berichtsjahr 2021 war die Arbeit im LVR-Dezernat Soziales und im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie weiterhin intensiv durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) geprägt. Das BTHG gestaltet die Eingliederungshilfe im Sinne der BRK

völlig neu und wird als eine der größten Sozialreformen zur Verwirklichung einer umfassenden und selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen bezeichnet.

Insbesondere die Implementierung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystems gem. Landesrahmenvertrag mit neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, deren Ausgestaltung, und die Umstellung der Verwaltungsverfahren haben den LVR auch 2021 vor maßgebliche Herausforderungen gestellt. Die weitreichenden Veränderungen betreffen die LVR-Dezernate aber auch in Bezug auf den Haushalt und den Stellenplan sowie die Anpassung der Organisationsstruktur.

In einem Kernthesenpapier hat das LVR-Dezernat Soziales für sich Zielvorgaben formuliert, die künftig bei sämtlichen Entscheidungen als Richtschnur dienen sollen. Zentrale Anliegen sind Personenzentrierung und Teilhabemehrwert, einheitliche Finanzierung und Kostentransparenz sowie Digitalisierung und die Überprüfung von Wirkung und Wirksamkeit.

Hinsichtlich der neuen Zuständigkeit des LVR für Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege sowie die Leistungen der Frühförderung ist es im Berichtsjahr gelungen, ein flächendeckendes Beratungsangebot vor Ort nach § 106 SGB IX aufzubauen. Das zuständige Fallmanagement hat die Räumlichkeiten vor Ort größtenteils bezogen. Um den wichtigen persönlichen Kontakt mit Sorgeberechtigten und Leistungserbringern trotz Kontaktbeschränkungen zu ermöglichen, wurde kurzfristig ein digitales Angebot (Videotermine) geschaffen. Gleichzeitig wurde über eine Videoplattform die Möglichkeit geschaffen, für betroffenen Familien einen Videodolmetscher/eine Videodolmetscherin zum Beratungsgespräch hinzuzuschalten, der in Echtzeit übersetzt. Auch die Elternbroschüre in 20 verschiedenen Sprachen ist gut von den Familien von Kindern mit (drohender) Behinderung angenommen worden.

Zur Ermittlung der individuellen Teilhabebedarfe findet das landeseinheitliche Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu) inzwischen breite Anwendung. In enger Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Soziales und dem LWL wurde die Arbeit an einer Folgeversion begonnen. Im Zuge dessen sollen Anwenderfreundlichkeit und ICF-Orientierung¹ weiter verbessert werden.

Auf digitalem Wege konnten 2021 auch die Vertragsverhandlungen mit den Leistungsanbietern fortgesetzt werden. Durch regelmäßige Rundschreiben, die stetige Anpassung der LVR-dezernatsübergreifenden BTHG-Internetseite als Informationsplattform und die Weiterentwicklung des integrierten Frequently Asked Questions-Bereichs, wurde laufend über die entsprechenden Umsetzungsprozesse informiert. Zur Unterstützung der Familien wurde überdies eine offene „BTHG-Sprechstunde“ zum Thema „Förder- und Teilhabeplan“ initiiert. In Zukunft soll das Angebot durch eine Sprechstunde zum Thema „BTHG-Umsetzung in der Kindertagesbetreuung“ ergänzt werden.

➔ Ausführliche Informationen finden sich in Vorlage-Nr. 15/613.

Z12.3 Start der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durch den LVR

Mit Einführung des BTHG wird dem Träger der Eingliederungshilfe in § 128 SGB IX „Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung“ ein gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass eingeräumt. Das Land NRW hat mit § 8 Ausführungsgesetz zum SGB IX (AG-SGB IX NRW) das Prüfrecht des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 128 SGB IX um anlassunabhängige Qualitätsprüfungen erweitert. Konkret bedeutet das, dass der LVR u.a. anlass-

¹ Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (**ICF**) der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

unabhängig und unangekündigt Qualitätsprüfungen in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe vornehmen soll.

In der Gesetzesbegründung des Landes wird hierzu ausgeführt, dass „die Ermöglichung von anlasslosen Qualitätsprüfungen dem Schutz der Leistungsbezieher dient. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Leistungserbringer sollen bereits im Vorfeld verhindert werden.“

In der Gesetzesbegründung zum BTHG heißt es, dass dieses Prüfrecht „zum einen der Gewährleistung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung und zum anderen einer wirtschaftlichen Verwendung der durch Steuergelder finanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe dient. Es soll sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und der Leistungserbringer seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllt.“

Im Berichtsjahr wurden eine Konzeption zur Umsetzung des Prüfauftrags erarbeitet, ein Prüfteam aufgebaut und erste Prüfungen durchgeführt.

→ Ausführliche Informationen finden sich in Vorlage-Nr. 15/564.

Z12.4 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ im LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Die Aktivitäten rund um die Umsetzung des BTHG in den Betrieben des LVR-Klinikverbunds und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen werden durch ein zentrales Projekt zur Umsetzung des BTHG im LVR-Dezernat fachbereichsübergreifend begleitet, beraten und zu wesentlichen Aspekten gesteuert. Dazu gehört, die bestehende Leistungserbringung unter Berücksichtigung der sich immer weiter abzeichnenden Systematik der neuen Leistungs- und Finanzierungslogik aus dem Landesrahmenvertrag (LRV) nach § 131 SGB IX zu analysieren und kritisch im Hinblick auf die zentralen Aspekte des BTHG und des SGB IX zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der bedarfsgerechten und personenzentrierten Leistungserbringung.

Die zentrale Frage, wie Menschen mit Behinderungen bei ihrer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum unterstützt werden können, wird hinsichtlich der fachlichen Leistungserbringung, deren Finanzierung und hinsichtlich sämtlicher Prozesse dies betreffend auf alle Leistungen angewendet. Am Ende werden neue Fachkonzepte für die Betriebe des LVR-Klinikverbundes und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen entstehen, mit deren Erstellung zwei Arbeitsgruppen auch 2021 befasst waren. Über den Stand der Umsetzung wurde zuletzt im LVR-Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 21. November 2021 berichtet.

In Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Berichtsjahr 2021 insgesamt **60 Aktivitäten** dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Anzahl der berichteten Aktivitäten nach Berichtsjahren

Zielrichtung	Berichts- jahr 2021	Zum Vergleich (Berichte der 4 Vorjahre)			
		Berichtsjahr 2020	Berichtsjahr 2019	Berichtsjahr 2018	Berichtsjahr 2017
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung					
ZIELRICHTUNG 1	6	6	8	7	7
ZIELRICHTUNG 2	6	8	10	10	22
ZIELRICHTUNG 3	2	2	1	1	1
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit					
ZIELRICHTUNG 4	8	9	7	6	4
ZIELRICHTUNG 5	2	1	2	2	2
ZIELRICHTUNG 6	3	6	4	2	3
ZIELRICHTUNG 7	1	2		1	1
ZIELRICHTUNG 8	3	3	1	2	6
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung					
ZIELRICHTUNG 9	12	11	15	17	11
ZIELRICHTUNG 10	8	8	9	2	2
ZIELRICHTUNG 11	5	2	3	4	4
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln					
ZIELRICHTUNG 12	4	6	10	10	2
Insgesamt	60	64	70	64	65

TOP 4

**Erste Programmplanung 5. LVR-Dialog Inklusion und
Menschenrechte am 14. November 2022**

Vorlage Nr. 15/1061

öffentlich

Datum: 09.09.2022
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Fr. Wierum/Fr. Schröder/Hr. Hansch-Lohkemper/Fr. Schwabe/Fr. Ziegenhohn-Sossna

Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	08.11.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.11.2022	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	18.11.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung

Kenntnisnahme:

Das neue Betreuungsrecht wird als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung gemäß Vorlage Nr. 15/1061 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Manche Menschen mit Behinderungen brauchen Unterstützung bei wichtigen Entscheidungen. Dann können sie eine rechtliche Betreuung bekommen. Der Betreuer oder die Betreuerin hilft zum Beispiel:

- Bei Terminen beim Amt.
- Beim Umgang mit Geld.

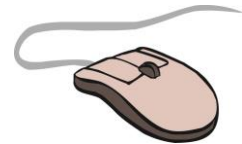


Ab Januar 2023 gilt ein neues Betreuungs-Recht. Das neue Gesetz soll die Selbst-Bestimmung von Menschen mit einer rechtlichen Betreuung stärken. Viele Menschen haben gemeinsam an dem neuen Gesetz gearbeitet. Auch viele Menschen mit Behinderungen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf für das neue Betreuungs-Recht auch [in Leichter Sprache](#) veröffentlicht.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Im Rahmen der ersten Staatenprüfung Deutschlands wurde dem Vertragsstaat Deutschland ausdrücklich angeraten, dass bestehende System der rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 BRK zu reformieren. Die Kritik wurde auch im neuen Prüfzyklus wiederholt.

Zum 1. Januar 2023 trifft das neue Betreuungsrecht in Kraft. Es wurde in einem aufwändigen, auch partizipativen Gesetzgebungsverfahren reformiert und soll die Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung stärken. In der Vorlage werden wesentliche Änderungen skizziert.

Der LVR ist in verschiedenen Rollen und Funktionen mit dem Thema der rechtlichen Betreuung befasst, insbesondere als Landesbetreuungsamt, als Träger der Eingliederungshilfe sowie als Leistungserbringer im Bereich Psychiatrie, Soziale Rehabilitation und Heilpädagogische Hilfen.

In diesen Rollen und Funktionen muss der LVR seine Verfahren, die das Thema rechtliche Betreuung betreffen, an die neue Rechtslage anpassen. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten ist der LVR gefordert, die Selbstbestimmung der Menschen, für die eine Betreuung angeordnet ist oder angeordnet werden soll, besonders zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.

Damit die Reform ihre Ziele erreicht, ist es wichtig, dass alle Beteiligten um die neue Rechtslage wissen und zu ihrer Umsetzung beitragen. Bislang ist die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema eher gering. Selbst 30 Jahre nach Inkrafttreten des Betreuungsrechts (1992) sind überholte Begrifflichkeiten wie die Erwachsenenvormundschaft, die mit Entmündigung verbunden war, noch im allgemeinen Sprachgebrauch. Daher soll beim diesjährigen 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte (14. November 2022) das neue Betreuungsrecht als Schwerpunktthema behandelt werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 12 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR („Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen“).

Begründung der Vorlage Nr. 15/1061:

Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung

1. Hintergrund	3
1.1 Staatenprüfung Deutschland.....	3
1.2 Rechtliche Betreuung und Gewaltschutz	4
1.3 Ziel der Vorlage	5
2. Wesentliche Neuerungen im Betreuungsrecht ab 2023	5
3. Anknüpfungspunkte zum LVR.....	9
3.1 LVR-Landesbetreuungsamt	9
3.2 LVR als Träger der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen.....	11
3.3 LVR als Leistungserbringer für erwachsene Menschen mit Behinderungen.....	15
4. Ausblick	17

1. Hintergrund

1.1 Staatenprüfung Deutschland

Im April 2015 wurde Deutschland als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) erstmals durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft. Dabei wurde u.a. deutliche Kritik an den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und an der Anwendungspraxis der rechtlichen Betreuung in Deutschland geübt.

Mit Follow up-Vorlage Nr. 14/2102 hat sich der LVR umfassend mit den Empfehlungen des UN-Fachausschusses beschäftigt, die sich auf den Aspekt der rechtlichen Betreuung beziehen. Zudem wurden Anknüpfungspunkte zum LVR aufgezeigt.

Im September 2018 hat ein neuer Prüfungszyklus begonnen. Hierzu hat der UN-Fachausschuss eine Fragenliste („List of Issues“) veröffentlicht (vgl. Vorlage Nr. 14/3081). In dieser Fragenliste wurde erneut das Thema rechtliche Betreuung aufgegriffen. Deutschland wurde nach Strategien gefragt, um alle Formen ersetzender Entscheidungen abzuschaffen und um sicherzustellen, dass unterstützte Entscheidungen im Sinne der BRK getroffen werden. Zudem erkundigte sich der UN-Fachausschuss danach, inwiefern systematische Schulungen und Weiterbildungen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen und zur BRK für Fachkräfte stattfinden.

Die deutsche Bundesregierung hat die Fragen des UN-Fachausschusses im Juli 2019 in einem neuen Staatenbericht zur Umsetzung der BRK beantwortet (vgl. Vorlage Nr. 14/3544). Mit Bezug auf das System der rechtlichen Betreuung wird u.a. auf die seit Juni 2018 laufenden Reformbemühungen hingewiesen, die durch einen partizipativen Prozess begleitet wurden.

Mittlerweile ist dieser Reformprozess abgeschlossen. Das **Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts** vom 4. Mai 2021 ist verabschiedet und wird am **1. Januar 2023** in Kraft treten.

Erklärtes Ziel ist es, „auf den verschiedenen Umsetzungsebenen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung eine konsequent an der Verwirklichung des **Selbstbestimmungsrechts** der Betroffenen orientierte Anwendungspraxis zu gestalten, die den Betroffenen im Wege der Unterstützung zur Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit befähigt.“ (Referentenentwurf vom 25. Juni 2020, S. 2.)

1.2 Rechtliche Betreuung und Gewaltschutz

Bemerkenswert ist, dass dem Thema rechtliche Betreuung im Bericht der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ (kurz: Garbrecht-Kommission) ein eigenes Kapitel gewidmet wurde (vgl. Stellungnahme des LVR in Vorlage Nr. 15/912). Das Thema ist insofern auch vor dem Hintergrund der Bemühungen des LVR, den Gewaltschutz zu verbessern, höchst relevant (vgl. Vorlage Nr. 15/300).

Aus Sicht der Expertenkommission gibt es in der Praxis „im Verhältnis zwischen Leistungsanbietenden, Nutzerinnen und Nutzern und den rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern / bzw. Bevollmächtigten (...) verschiedene Problem- und Konfliktsituationen mit unterschiedlichen Ursachen.“ Die Rechte der betreuten Menschen sowie die Befugnisse und Verpflichtungen der rechtlichen Betreuung würden oftmals unzutreffend eingeschätzt – insbesondere im Bereich der Unterbringung/Freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM). „Diese Einschätzungen führen nicht nur zu Verantwortungsdiffusionen, sondern vor allem auch zu Verletzungen der Rechte der Nutzerinnen und Nutzer, wie dem Selbstbestimmungsrecht, dem Recht auf Fortbewegungsfreiheit oder dem Recht auf körperliche Unversehrtheit.“ (S. 67)

Als Handlungsempfehlungen werden u.a. benannt (Garbrecht-Bericht, S. 188 ff):

- Fortbildung und Qualifizierung, u.a. von Betreuer*innen, von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen, von Fallmanager*innen der Leistungsträger, von Mitarbeitenden in allen Einrichtungen nach dem WTG.
- Förderung von Angeboten der Betreuungsvereine für ehrenamtliche Betreuer*innen im Zusammenhang mit FEM.
- Kooperation und Meldepflichten verbessern, u.a. Einführung einer Meldepflicht von FEM durch Betreuer*innen und Einrichtung an WTG-Behörden und Träger der Eingliederungshilfe und eine Unterrichtungspflicht der Gerichte bei angezeigten Mängeln in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.
- Schutz von Betroffenen stärken, z.B. durch Verhinderung des Unterlaufens der Schutzrechte von Menschen mit kognitiven Einschränkungen und auffälligen Verhalten durch das Ausweichen auf Unterbringungen nach dem PsychKG NRW.

Für eine ausführliche Darstellung sei auf Vorlage Nr. 15/912 verwiesen. Zwischenzeitlich wurde auch das Wohn- und Teilhabegesetz mit Blick auf FEM und rechtliche Betreuung angepasst (§ 8 - § 8 b WTG NRW).

1.3 Ziel der Vorlage

Die vorhergehenden Ausführungen haben die hohe menschenrechtliche Bedeutung des Themas der rechtlichen Betreuung aufgezeigt, sowohl mit Blick auf das Recht auf Selbstbestimmung als auch mit Blick auf das Thema Gewaltschutz.

Im Folgenden sollen daher wesentliche Änderungen beschrieben werden, die mit dem neuen Betreuungsrecht zum 1. Januar 2023 in Kraft treten (Gliederungsziffer 2). Zudem wird dargestellt, welche Auswirkungen diese Änderungen für den LVR in seinen unterschiedlichen Funktionen und Rollen im Kontext rechtlicher Betreuung haben (Gliederungsziffer 3). Insofern handelt es sich um eine Fortschreibung der Follow up-Vorlage Nr. 14/2102.

Mit der Vorlage greift die LVR-Verwaltung auch das Anliegen der politischen Vertretung auf, die Änderungen des Betreuungsrechts zum 1. Januar 2023 in einer Vorlage vorzustellen (vgl. Niederschrift über die 6. Sitzung des Sozialausschusses am 03.05.2022).

Die Vorlage wurde gemeinsam durch das **Dezernat Soziales**, das **Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen** sowie durch die **Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden** im Organisationsbereich der LVR-Direktorin erarbeitet.

2. Wesentliche Neuerungen im Betreuungsrecht ab 2023

Im Folgenden werden wesentliche Neuerungen im Betreuungsrecht skizziert. Dabei werden die im Gesetz vorgegebenen Fachbegriffe „rechtlicher Betreuer“ (**Betreuer**) und „**Betreuter**“ verwendet, auch wenn es sich nicht um geschlechtsneutrale Formulierungen im Sinne der LVR-Rundverfügung handelt.

Maßnahmen zur **Stärkung des Selbstbestimmungs-Grundsatzes** im Sinne von Artikel 12 BRK:

- Es wird sprachlich klarer geregelt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie **eine Unterstützung des Betreuten** bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und der Betreuer das Mittel der **Stellvertretung** nur einsetzen darf, soweit es erforderlich ist (§ 1821 Abs. 1 BGB n.V.).
- Der **Vorrang der Wünsche des Betreuten** wird als zentraler Maßstab des Betreuungsrechts normiert, der gleichermaßen für das Betreuerhandeln (§ 1821 Abs. 2 BGB n.V.), die Eignung des Betreuers und die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht gilt, insbesondere auch bei der Vermögenssorge und im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Dies bisherige sogenannte „Wohl-Schranke“¹ entfällt.
- Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nur dann nicht zu entsprechen, „soweit 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch **erheblich gefährdet** würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung **nicht erkennen** oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder

¹ Bisher: „Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist“ (§ 1901 Abs. 3 BGB).

2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.“ (§ 1821 Abs. 3 BGB n.V.) „Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen (...) nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden“ (§ 1821 Abs. 4 BGB n.V.).

- Betreuer sind nun ausdrücklich zum erforderlichen **persönlichen Kontakt** mit dem Betreuten, zur regelmäßigen Verschaffung eines persönlichen Eindrucks und zur Besprechung von dessen Angelegenheiten verpflichtet (§ 1821 Abs. 5 BGB n.V.).
- Es wird sprachlich deutlicher klargestellt, dass ein Betreuer dazu beitragen soll, die **rechtliche Handlungsfähigkeit des Betreuten** wiederherzustellen oder zu verbessern² (§ 1821 Abs. 6 BGB n.V.).
- Die betroffene Person soll in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens **besser informiert und stärker eingebunden** werden, insbesondere in die gerichtliche Entscheidung über das Ob und das Wie der Betreuerbestellung, in die Auswahl des konkreten Betreuers (§ 1816 Abs. 2 BGB n.V.), aber auch in dessen Kontrolle durch das Betreuungsgericht.
- Die **gerichtliche Aufsicht** wird stärker auf die Ermittlung der Wünsche des Betreuten als zentralem Maßstab ausgerichtet und die Aufsichtsinstrumente dahingehend geschärft, dass Pflichtwidrigkeiten des Betreuers, insbesondere solche, die die Selbstbestimmung des Betreuten beeinträchtigen, besser erkannt und sanktioniert werden können (§ 1862 BGB n.V.). „Das Betreuungsgericht hat den Betreuten persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betreuer pflichtwidrig den Wünschen des Betreuten nicht oder nicht in geeigneter Weise oder seinen Pflichten gegenüber dem Betreuten in anderer Weise nicht nachkommt“. (§ 1862 Abs. 2 BGB n.V.). In § 1863 Absatz 1 BGB n.V. wird ein obligatorischer Anfangsbericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten eingeführt, der mit Übernahme der Betreuung zu erstellen ist.³ Auch für die laufende Berichterstattung bestehen neue Anforderungen (§ 1862 Abs. 3 BGB n.V.).

Maßnahmen zur effektiveren Umsetzung des **Erforderlichkeits-Grundsatzes** im Vorfeld der Betreuung:

- **Voraussetzung für eine rechtliche Betreuung** ist nun, dass „ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen“ kann **und** dass „dies auf einer Krankheit oder Behinderung“ beruht (§ 1814, Abs. 1 BGB n.V.). Durch diese sprachliche Klarstellung soll deutlicher werden, dass der

² Diese Pflicht ersetzt den in § 1901 Absatz 4 Satz 1 BGB geregelten „Rehabilitationsgrundsatz“.

³ „Die Pflicht besteht nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten geführt wird. In diesem Fall führt das Betreuungsgericht mit dem Betreuten auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch“ (§ 1863, Abs. 2, BGB n.V.).

Hauptgrund für die Betreuerbestellung ein konkreter, objektiver Unterstützungsbedarf ist und nicht der medizinische Befund einer Krankheit oder einer Behinderung an sich.⁴

- Es wurde eine eigenständige Vorschrift zum Umfang der Betreuung geschaffen. Demnach sind die **Aufgabenbereiche eines Betreuers** vom Betreuungsgericht zukünftig **im Einzelnen** anzuordnen. (§ 1815, Abs. 1 BGB n.V.) Die Anordnung einer Betreuung **in allen Angelegenheiten** ist damit zukünftig **unzulässig**. Bestehende Betreuungen in allen Angelegenheiten sind bis zum 1. Januar 2024 zu ändern (§ 54 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche).
- Es werden weitere Aufgabenbereiche mit einer erhöhten Eingriffsintensität im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten festgelegt. Demnach dürfen Betreuer bestimmte Entscheidungen nur treffen, wenn diese als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht **ausdrücklich angeordnet** worden sind. Dazu zählen u.a. „1. eine mit **Freiheitsentziehung** verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1“ und 2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält⁵ (§ 1815, Abs. 2 BGB n.V.). Ein Aufenthaltsbestimmungsrecht reicht ab 2023 nicht mehr aus, um über eine Freiheitsentziehung zu entscheiden. Das gerichtliche Genehmigungserfordernis für FEM bleibt unverändert bestehen.⁶ Für Bestandsbetreuungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2028. Bis dahin findet § 1815 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BGB keine Anwendung (§ 54 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche).
- Es wird klargestellt, dass die Bestellung eines Betreuers insbesondere nicht erforderlich ist, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen „durch **andere Hilfen**, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht“ (§ 1814, Abs. 3 BGB n.V.).
- Im neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) wird das **Instrument einer erweiterten Unterstützung eingeführt**, das alle über den bisherigen Vermittlungsauftrag der Betreuungsbehörde hinausgehenden Maßnahmen umfasst, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern. „Die Behörde arbeitet zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.“ Die Behörde kann mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer beauftragen (§ 8 BtOG).

⁴ Psychische Krankheiten werden nicht mehr besonders herausgestellt, um diese Gruppe nicht als besonders betreuungsbedürftig zu stigmatisieren (vgl. Referentenentwurf vom 25. Juni 2020, S. 153).

⁵ Neu auch: „3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland, 4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten. Neu formuliert: „5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation, 6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten.“

⁶ „Nicht vom Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigungspflicht umfasst sind Freiheitsentziehende Maßnahmen 1. in der eigenen Wohnung und 2. in Einrichtungen, wenn diese von kurzer Dauer sind (Zeitraum: BVerfG bei Fixierung unter 30 Minuten) oder nicht regelmäßig vorkommen (Umkehrschluss aus § 1906 Abs. 4 BGB / § 1831 Abs. 4 BGB n.V.)“ (s. Garbrecht-Bericht, S. 75).

- Zudem wird durch Änderungen grundlegender Vorschriften im SGB I, IX und X das Verhältnis von Betreuungsrecht und Sozialrecht klarer geregelt (vgl. Gliederungsziffer 3.2).

Maßnahmen zur Verbesserung der **Qualität der ehrenamtlichen Betreuung**:

- Künftig haben alle ehrenamtlichen Betreuer bei Übernahme einer Betreuung ihre **persönliche Eignung und Zuverlässigkeit** nachzuweisen (Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis) (§ 21 BtOG).
- Zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus bei ehrenamtlichen Betreuern wird die Möglichkeit einer engen **Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein** im Wege einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung neu eingeführt. Ehrenamtliche Betreuer, die keine familiären Beziehungen oder persönlichen Bindungen zum Betreuten haben, müssen eine solche Vereinbarung künftig vor ihrer Bestellung abschließen (§ 1816 Abs. 4 BGB n.V.).
- Zur Stärkung der Arbeit der anerkannten Betreuungsvereine bei der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer sind neue Regelungen vorgesehen, in denen die im öffentlichen Interesse liegenden **Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine gesetzlich festgelegt** werden und zudem normiert wird, dass anerkannte Betreuungsvereine Anspruch auf eine **bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln** zur Wahrnehmung der ihnen bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben haben (§§ 17, 15 Abs. 1 BtOG iVm. § 3 LBtG NRW).

Maßnahmen zur Verbesserung der **Qualität der beruflichen Betreuung**:

- Es wird **formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer** eingeführt, das bei der Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt ist, und in welchem berufliche Betreuer persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen müssen⁷ (§ 23 BtOG).
- Bei der Entscheidung, ob ein beruflicher Betreuer bestellt wird, weil keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht, ist ausdrücklich „die **Anzahl und der Umfang** der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen“⁸ (§ 1816 Abs. 4 BGB n.V.).

Die bestehenden Regelungen zur Patientenverfügung, zur **freiheitsentziehenden Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen, ärztlichen Zwangsmaßnahmen** sowie **Sterilisation** (§§ 1901a, 1901b, 1904, 1905, 1906 und 1906a BGB) wurden bis auf kleinere redaktionelle Änderungen unverändert übernommen.

Auch der derzeit in § 1903 BGB geregelte **Einwilligungsvorbehalt** wird inhaltlich unverändert – nun in § 1825 BGB n.V. geregelt.

⁷ Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung, insbesondere zu den Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis, werden im Wege einer Rechtsverordnung des BMJV mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

⁸ Bislang wurde von Berufsbetreuern nur verlangt, dass „sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären“ haben (§ 1897 Abs. 6 BGB).

3. Anknüpfungspunkte zum LVR

Der LVR ist in verschiedenen Rollen und Funktionen mit dem Thema der rechtlichen Betreuung befasst, insbesondere als Landesbetreuungsamt, als Träger der Eingliederungshilfe sowie als Leistungserbringer im Bereich Psychiatrie, Soziale Rehabilitation und Heilpädagogische Hilfen.

Angesichts der Vielzahl der Menschen mit Behinderungen, für die eine rechtliche Betreuung angeordnet wurde, ist das neue Betreuungsrecht und seine künftige Anwendungspraxis von hoher Bedeutung für den LVR. Schließlich hat der LVR als Pflichtenträger der BRK den Auftrag, im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeiten den in der BRK verankerten Grundsatz der Selbstbestimmung zu achten, zu schützen und zu gewährleisten:

- Der LVR muss den Grundsatz der Selbstbestimmung selbst **achten**, d.h. er muss dafür sorgen, dass dieser Grundsatz in eigenen Verfahren im Umgang mit betreuten Menschen beachtet wird, z.B. durch konsequente Berücksichtigung der Aufgabenbereiche, für die eine rechtliche Betreuung ausdrücklich angeordnet wurde, insbesondere auch im Kontext von Entscheidungen über eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung bzw. eine freiheitsentziehende Maßnahme. Dies gilt sowohl für Maßnahmen im Rahmen einer Krankenhausbehandlung als auch für die Unterbringung in der Eingliederungshilfe.
- Der LVR muss den Grundsatz der Selbstbestimmung **schützen** und Maßnahmen ergreifen, die Dritte daran hindern, die Selbstbestimmung von Betreuten zu verletzen (z.B. durch Prüfung der Eignung von Betreuungspersonen).
- Der LVR muss den Grundsatz der Selbstbestimmung **gewährleisten**. Das heißt, er muss Maßnahmen ergreifen, um die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen tatsächlich zu stärken (z.B. Aufklärung von Menschen mit Behinderungen über die eigenen Rechte, Gewährung anderer Hilfen als Alternative zur rechtlichen Betreuung, Stärkung der Betreuungsvereine mit dem Ziel verbesserter Angebote für ehrenamtliche Betreuungspersonen).

Im Folgenden wird dargestellt, welche Auswirkungen das neue Betreuungsrecht auf die jeweiligen Organisationsbereiche des LVR hat:

3.1 LVR-Landesbetreuungsamt

Ausgangslage (vgl. Vorlage Nr. 14/2102)

Als Landesbetreuungsamt (LBA) ist der LVR aktuell zuständig für die Anerkennung und finanzielle Förderung von Betreuungsvereinen mit Sitz in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf. Die Betreuungsvereine sollen sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemühen und diese in ihre Aufgaben einführen und fortbilden. Die Betreuungsvereine sollen darüber hinaus sowohl die ehrenamtlichen Betreuungspersonen als auch die Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen sowie planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren. Darüber hinaus können die anerkannten Betreuungsvereine selber bzw. ihre Mitarbeitenden als Betreuer bestellt werden.

Das Landesbetreuungsamt im LVR nimmt zukünftig seine Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS).

Auswirkungen des neuen Betreuungsrechts

Mit der zukünftigen Geltung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) und den damit einhergehenden Änderungen im Landesbetreuungsgesetz (LBtG NRW) und der noch zu erlassenden Verordnung zur Anerkennung und Finanzierung kann das LBA über die **Anerkennung und Finanzierung der Betreuungsvereine** weiterhin auf die Verbesserung der Qualität in der ehrenamtlichen Betreuung hinwirken.

Durch diese Aufgabenwahrnehmung kann – innerhalb des seitens des MAGS finanziell gesteckten Finanzierungsrahmens – ein bestmöglicher Standard bezüglich des Vorhaltens von **Angeboten der anerkannten Betreuungsvereine vor Ort** erreicht werden. Diese Angebote stehen sowohl ehrenamtlich betreuenden Personen, Vorsorgebevollmächtigten als auch an Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen interessierten Personen offen. Zudem können und sollen über die Neuerungen hinsichtlich der Finanzierung die qualitative Arbeit im Bereich der ehrenamtlichen Betreuung durch die Landesbetreuungsämter begleitet werden. Das LBA als übergeordnete Behörde kann hier seine Erkenntnisse aus den letzten Jahren gewinnbringend einfließen lassen, um entsprechende Konzepte zu erarbeiten.

Ein zentraler Baustein des BtOG ist die Verordnung über die **Registrierung von beruflichen Betreuern** (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV). Als nach dem Landesrecht zuständige Stelle für die Zertifizierung der zur Registrierung benötigten Sachkundelehrgänge wird das LBA zukünftig daran mitwirken, die Qualität in der beruflichen Betreuung mit zu forcieren und von Beginn an zu gewährleisten. Die Vorbereitungen hierzu wurden durch die Teilnahme in einer bundesweiten Arbeitsgemeinschaft bereits begonnen.

Zudem wird durch die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anerkennung als Betreuungsverein und deren Fortbestand der erforderliche Mindeststandard an den in den hierfür im BtOG und der entsprechenden Verordnung geregelten vereinsspezifischen Anforderungen u.a. auch als Anstellungsträger für hauptamtliche Vereinsbetreuer*innen versucht zu gewährleisten.

Das LBA ist als Teil der Akteure im Betreuungswesen zudem in unterschiedlichen Gremien vertreten, um so die **Vernetzung** zu bestimmten Themengebieten fördern zu können. Hier seien der Fachausschuss IV der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS), die Teilnahme an der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in NRW (ÜAG NRW) und die Teilnahme an vom MAGS einberufenen Arbeitsgemeinschaften zu den unterschiedlichen Themenbereichen des BtOG, beispielweise auch zur erweiterten Unterstützung (eU) erwähnt.

Auch letztere Arbeitsgemeinschaft bietet die Möglichkeit, Anknüpfungspunkte im Bereich des gesamten LVR zu identifizieren. Über die Teilnahme in diesen Gremien können so auch beispielweise Fortbildungsmöglichkeiten für die Betreuungsvereine im Bereich freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) angeregt werden. Zudem ist die ÜAG NRW durch das MAGS beauftragt worden, mit Fortbildungen und Fachtagen die Umsetzung des BtOG zu begleiten. Durch die Aufgabe der Fortbildung ehrenamtlich betreuender Personen und

die Fortbildung eigener hauptamtlicher Vereinsbetreuer*innen ist es Aufgabe der Betreuungsvereine, bei Bedarf auch Angebote im Zusammenhang mit FEM anzubieten.

Selbstverständlich ist für die Wahrnehmung der veränderten Aufgaben insgesamt der Einsatz von ausreichendem und entsprechend qualifiziertem Personal von zentraler Bedeutung.

3.2 LVR als Träger der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen

Ausgangslage (vgl. Vorlage Nr. 14/2102)

Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe entscheidet vielfach über Anträge von Personen mit wesentlicher Behinderung, die eine rechtliche Betreuung haben. Auch für diese Menschen ist es selbstverständlich, dass eine personenzentrierte Ermittlung des Bedarfs sowie eine personenzentrierte Teilhabeplanung sichergestellt werden, die sich am Wunsch- und Wahlrecht der betreuten Person und dem Grundsatz der Selbstbestimmung orientieren. Leistungen der Eingliederungshilfe kommen zudem potenziell als Hilfen in Frage, um die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden.

Auswirkungen des neuen Betreuungsrechts

Das neue Betreuungsrecht führt u.a. zu einem differenzierteren Umgang mit rechtlichen Betreuern je nach angeordnetem Aufgabenbereich mit Auswirkungen auf den Umgang mit Unterschriftspflichten und Adressanten von Briefen vom LVR:

Rechtliche Betreuer als Ansprechpersonen im Verwaltungsverfahren

Nach § 11 SGB X hängt die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Kern von der Geschäftsfähigkeit des Leistungsberechtigten ab. Diese richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln (§ 104 BGB). § 11 Absatz 3 SGB X verweist auf § 53 ZPO. In seiner heute geltenden Fassung bewirkt § 53 ZPO, dass bei einer Vertretung durch einen Betreuer in einem (Zivil-)Verfahren die betreute Person einer nicht prozessfähigen Person gleichsteht – unabhängig davon, ob die Geschäftsfähigkeit aktuell tatsächlich aufgehoben oder eingeschränkt ist; dadurch muss sie nicht eigens geprüft werden. Auf das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren übertragen bedeutet dies, dass ohne weitere Prüfung von Verfahrensunfähigkeit auszugehen ist. Ansprechpartner ist dann ausschließlich der Betreuer.

§ 53 ZPO wird durch das zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende neue Betreuungsrecht geändert; er wird dann folgendermaßen lauten:

§ 53 Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung

(1) Bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, richtet sich die Prozessfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Wird ein Betreuer in einem Rechtsstreit durch einen Betreuer vertreten, kann der Betreuer in jeder Lage des Verfahrens gegenüber dem Prozessgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären, dass der Rechtsstreit fortan ausschließlich durch ihn geführt wird (Ausschließlichkeitserklärung). Mit Eingang der Ausschließlichkeitserklärung steht der Betreute für den weiteren Rechtsstreit

einer nicht prozessfähigen Person gleich. Der Betreuer kann die Ausschließlichkeitserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen.

Durch diese Änderung kann **in Verwaltungsverfahren**, in denen es um Eingliederungshilfe geht, auch wenn eine Betreuung vorliegt, deren Aufgabenkreis die Führung rechtlicher Angelegenheiten im Verhältnis zu Leistungsträgern umfasst, **nicht mehr automatisch der Betreuer als Ansprechperson angesehen** werden. Vielmehr kann der Leistungsberechtigte selbst Anträge stellen und Erklärungen abgeben. Selbst wenn sich von Anfang an sein Betreuer meldet, führt dies nicht dazu, dass der Leistungsberechtigte selbst für den weiteren Schriftverkehr als verfahrensunfähig angesehen werden könnte. Erst wenn der Betreuer von seiner rechtlichen Möglichkeit Gebrauch macht, eine Ausschließlichkeitserklärung abzugeben, gilt der Leistungsberechtigte für die Zukunft als verfahrensunfähig.

Die praktischen Auswirkungen dieser Regelung bedeutet, dass das LVR-Dezernat Soziales bei Kenntniserlangung über das Bestehen einer Betreuung zunächst prüfen muss, ob die **Beantragung von Sozialleistungen überhaupt in den Aufgabenbereich des Betreuers fällt** – ansonsten scheidet der Betreuer als Ansprechperson aus.

Auch wenn der Aufgabenbereich des Betreuers einschlägig ist, **bleibt der Leistungsberechtigte selbst zunächst grundsätzlich weiterhin verfahrensfähig** und damit Ansprechperson. Dies hat Auswirkungen auf die allgemeine **Adressierung von Schreiben**.

Für den Bereich gerichtlicher Zustellungen im Zivilprozess sieht das neue Betreuungsrecht im Rahmen einer Änderung der ZPO eine zusätzliche Regelung mit folgendem Inhalt vor:

§ 170a Zustellung bei rechtlicher Betreuung

(1) Wird an eine Person zugestellt, für die ein Betreuer bestellt ist, ist diesem eine Abschrift des zugestellten Dokuments mitzuteilen, soweit er bekannt ist und sein Aufgabenkreis betroffen ist.

(2) Wird nach § 170 Absatz 1 an den Betreuer zugestellt, ist dem Betreuten eine Abschrift des zugestellten Dokuments mitzuteilen.

Für den Bereich der **Verwaltungszustellung** wird **§ 6 VwZG** durch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz ebenfalls entsprechend modifiziert. Aktuell heißt es in § 6 Abs. 1 VwZG:

Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.

An diesen Absatz soll mit Wirkung zum 1. Januar 2023 folgender Zusatz angefügt werden:

Das zugestellte Dokument ist der betreuten Person nach Wahl der Behörde abschriftlich mitzuteilen oder elektronisch zu übermitteln.

Aus den genannten Regelungen lässt sich schließen, dass der Gesetzgeber die konzeptionelle Vorstellung hat, dass Schriftstücke in Verwaltungsverfahren **grundsätzlich an den**

Betreuer zuzustellen sind, ebenso wie bei Klagezustellungen aber stets sichergestellt werden soll, dass der **Leistungsberechtigte selbst das betreffende Schriftstück auch erhält**.

Eine Regelung, die diese Anordnung generell für den allgemeinen Schriftverkehr aufgreift und umsetzt, findet sich im Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts allerdings nicht. **Gleichwohl wird man überlegen müssen, ob der LVR in Zukunft generell zweigleisig adressieren** muss. Dafür spricht insbesondere, dass Zustellungen im hiesigen Geschäftsbereich sowohl für die Bescheide als auch für die Widerspruchsbescheide generell nicht stattfinden und nach gesetzlichen Vorschriften auch nicht zwingend sind. Gerade dadurch würde aber die gesetzgeberische Intention, wonach immer Betreuer und Betreuter gleichermaßen informiert sein müssen, unterlaufen, wenn Bescheide lediglich an den Betreuer adressiert werden.

In der Zukunft soll daher grundsätzlich wie folgt verfahren werden:

- Meldet sich der **Leistungsberechtigte selbst** und betreibt in eigener Sache das Verfahren und erfährt der LVR, dass eine Betreuung eingerichtet ist, deren Aufgabenbereich dieses Verfahren erfassen würde, dann sollte er den Schriftverkehr weiterhin mit dem Leistungsberechtigten selbst führen und dem Betreuer Kopien zukommen lassen.
- Meldet sich der **Betreuer** und betreibt im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgabenbereiche das Verfahren, sollte der Schriftverkehr mit ihm geführt werden und jeweils eine Kopie an den Leistungsberechtigten gehen.

Umsetzung § 22 SGB IX im Kontext der Unterstützungs- und Beratungsleistungen gem. § 106 SGB IX

§ 22 Abs. 4 SGB IX wird ab dem 1. Januar 2023 folgendermaßen lauten:

„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wird die zuständige Betreuungsbehörde mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlichen Rehabilitationsträger informiert. Der Betreuungsbehörde werden in diesen Fällen die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen und Gutachten mit dem Zweck mitgeteilt, dass diese dem Leistungsberechtigten andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, vermitteln kann. Auf Vorschlag der Betreuungsbehörde kann sie mit Zustimmung des Leistungsberechtigten am Teilhabeplanverfahrens beratend teilnehmen.“

§ 22 Absatz 4 SGB IX n. F. verpflichtet mithin den verfahrensverantwortlichen Rehabilitationsträger für den Fall, dass es Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Absatz 1 BGB n.F. gibt, **mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die zuständige Betreuungsbehörde über die Erstellung eines Teilhabeplans zu informieren**. Ihr sind dazu die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen und Gutachten mitzuteilen. Dies dient dem Zweck, die Betreuungsbehörde in die Lage zu versetzen, Leistungsberechtigten **andere Hilfen** vermitteln zu können, bei denen kein Betreuer bestellt wird. Darüber hinaus kann die Betreuungsbehörde auf eigenen Vorschlag sogar beratend am Teilhabeplanverfahren teilnehmen, soweit der oder die Leistungsberechtigte dem zustimmt.

Diese Regelung hat in der Dezernatsarbeit vor allem folgende Konsequenzen:

- Die Information der Betreuungsbehörde hängt von der **Zustimmung** des Leistungsberechtigten ab. Diese sollte dokumentiert werden; ebenso, wenn der Leistungsberechtigte sie verweigert hat und eine Information daher unterbleibt.
- Darüber hinaus werden der Betreuungsbehörde **Ermittlungsergebnisse und Gutachten** lediglich mit dem **Zweck** mitgeteilt, dass diese dem Leistungsberechtigten andere Hilfen vermitteln kann, ohne dass ein Betreuer bestellt wird.

Dies kann so gedeutet werden, dass die Übermittlung von Gutachten und Ermittlungsergebnissen nicht dazu dienen soll, eine Betreuung gerade einzurichten. Der Wortlaut der Vorschrift würde es aber nicht verbieten, die Betreuungsbehörde mit Zustimmung des Leistungsberechtigten – und ohne Übermittlung von Gutachten und Ermittlungsergebnissen – einzuschalten, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine rechtliche Betreuung veranlasst sein könnte.

Leistungen der Eingliederungshilfe als andere, betreuungsvermeidende Hilfen

Bei der Beratung und Unterstützung können rechtliche Betreuung und soziale, gesundheitlich und pflegerische Hilfen ähnlich ausgestaltet sein, jedoch unterscheiden sie sich in Bezug auf Sinn und Zweck und ihre Zielrichtung.

Das BSG hat im Urteil vom 30.06.2016 (B 8 SO 7/15 R) zur Abgrenzung deutlich benannt, dass „... Betreuung nicht auf die tatsächliche Verrichtung von Handlungen durch den Betreuer anstelle des Betreuten zielt, sondern auf die rechtliche Besorgung von Angelegenheiten: Der Betreuer handelt als Vertreter. [...]. [Es] sind von der rechtlichen Betreuung Tätigkeiten nicht erfasst, die sich in der tatsächlichen Hilfeleistung für den Betroffenen erschöpfen, ohne zu dessen Rechtsfürsorge erforderlich zu sein. Der Betreuer ist vielmehr nur verpflichtet, solche Hilfen zu organisieren, nicht aber, sie selbst zu leisten. Zielt die Hilfe auf die rein tatsächliche Bewältigung des Alltags, kommt eine Leistung der Eingliederungshilfe in Betracht; zielt sie indes auf das Ersetzen einer Rechts-handlung, ist der Aufgabenbereich des rechtlichen Betreuers betroffen. Dies gilt bei Leistungen der Beratung und Unterstützung (als Hilfen zur Entscheidung) gleichermaßen: Sind diese auf das Ob und Wie der Erledigung rechtlicher Belange ausgerichtet, sind sie der rechtlichen Betreuung zuzuordnen, ansonsten ist der Aufgabenbereich Eingliederungshilfe betroffen.“ (Juris, Rn. 21).

Das System der Eingliederungshilfe hält mit seinen Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB und den weiteren Hilfen zur sozialen Teilhabe in § 113 SGB IX einen umfassenden Katalog von Hilfen für Menschen mit Behinderungen bereit. Die Grenzen der Assistenzleistungen sind nach obigen Ausführungen dort erreicht, wo eine Hilfestellung nicht ausreicht und stellvertretendes Handeln durch einen rechtlichen Betreuer erforderlich ist, also insbesondere alles, was mit der Eingehung und Auflösung rechtlicher Verbindlichkeiten zu tun hat.

Fortbildungen

Um das **LVR-Fallmanagement** in Bezug auf das neue Betreuungsrecht fortzubilden, ist das Seminar „Neues Betreuungsrecht ab 01.01.2023“ geplant (vgl. Vorlage Nr. 15/912).

3.3 LVR als Leistungserbringer für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Ausgangslage (vgl. Vorlage Nr. 14/2102)

Insbesondere im Bereich der LVR-Kliniken und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen hat der LVR mit einer Vielzahl an Personen zu tun, die bereits eine rechtliche Betreuung haben oder bei denen sich die Frage stellt, ob diese ihre rechtlichen Angelegenheiten noch selbst besorgen können. Berührungspunkte mit rechtlichen Betreuungspersonen stellen sich z.B. im Kontext

- von Verträgen (z.B. Behandlungsvertrag, Betreuungsvertrag, Mietvertrag) und Anträgen,
- vom Schriftverkehr,
- der Einwilligung in FEM und Prüfung des Vorliegens aller Voraussetzungen der Maßnahme,
- der Einwilligung in ärztliche Untersuchungen und Maßnahmen,
- der Feststellung von Einwilligungsunfähigkeit von betreuten Personen.

Auswirkungen des neuen Betreuungsrechts

Die vielfältigen Auswirkungen für den LVR als Leistungserbringer sollen hier exemplarisch für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) beschrieben werden:

Die Novellierung des Betreuungsrechts ist für den LVR-Verbund HPH höchst bedeutsam. Mit wenigen Ausnahmen verfügen alle seine Kund*Innen über eine rechtliche Betreuung oder ihnen steht eine bevollmächtigte Person zur Seite. Bei nahezu allen kund*innenbezogenen Prozessen und Anforderungen bestehen Schnittstellen zu den rechtlichen Betreuungen oder Bevollmächtigten: Von der Leistungsanfrage bzw. dem Leistungsbeginn bis hin zum Leistungsende. Dies schließt neben vertraglichen und anderen unterschriftspflichtigen Dokumente auch viele Belange und Angelegenheiten des alltäglichen Lebens mit ein: Absprachen zu finanziellen Regelungen, die Einwilligung in ärztliche Behandlungen und die Vergabe ärztlich verordneter Medikamente, die allgemeine Lebensführung und vieles mehr. Nicht selten sind rechtliche Betreuung für „alle Angelegenheiten“ bestellt oder in den Bestellsurkunden sind alle Wirkungskreise einzeln benannt.

Zur Umsetzung des neuen Betreuungsrechts sind Bemühungen zur **Bewusstseinsbildung** bei allen Beteiligten unumgänglich, da sich diese **auf neue und differenziertere Kommunikationswege** einstellen müssen. Ein **Schulungsprogramm für Führungskräfte und Mitarbeitende** des LVR-Verbund HPH wird aktuell in Kooperation mit der Abteilung Rechts-/Prüfungsangelegenheiten (81.30) vorbereitet.

Schulungen für Kund*innen zu ihren eigenen Rechten und denen von rechtlichen Betreuungen haben in der Vergangenheit bereits erfolgreich stattgefunden. Diese gilt es auf die neuen Regelungen hin zu überprüfen, ggfls. anzupassen und fortzuführen.

Aber auch Bemühungen zur **Information und Aufklärung insbesondere von Angehörigen**, welche eine rechtliche Betreuung ehrenamtlich ausüben, sind aus Sicht des LVR-Verbund HPH sehr wichtig. In Einzelfällen äußern diese in der alltäglichen Praxis gelegentlich bestimmte Vorstellungen bzgl. der „richtigen“ Lebensführung ihrer Betreuten und treten mit entsprechenden paternalistischen Erwartungen an den LVR-Verbund HPH heran. Diese können sich z.B. auf eine gesundheitsförderliche Ernährung, auf förderliche soziale Kontakte, Beschränkungen bei der Nutzung von digitalen Endgeräten, den Aufenthalt zu bestimmten Uhrzeiten, aber auch das Verschließen von Türen oder das Sexualeben beziehen. In der Konsequenz besteht hier ein erhöhtes Risiko für die Entstehung von Konflikten, da manche dieser Forderungen weit über deren Befugnisse hinausgehen und die Mitarbeitenden des LVR-Verbund HPH diesen nicht nachkommen dürfen. Die Zuständigkeit für solche Aktivitäten zur Information und Aufklärung wird hier bei den Betreuungsvereinen gesehen.

Innerhalb der organisatorischen und im Qualitätsmanagementsystem verankerten **kund*innenbezogenen Prozesse** sind **die Schnittstellen zur rechtlichen Betreuung zu überprüfen und hinsichtlich des neuen Betreuungsrechts weiter zu konkretisieren** bzw. zu differenzieren. Konkret gilt es in den einzelnen Verfahren zu klären, wer themenspezifisch bzw. situativ die ausschlaggebende Ansprechperson und z.B. auch entscheidungsbefugt ist: Muss beispielsweise zur Vergabe von ärztlich verordneten Medikamenten das Einverständnis der rechtlichen Betreuung eingeholt werden oder in erster Linie das der betroffenen Person? Wessen Unterschrift auf dem BEI_NRW ist im Einzelfall ausschlaggebend? Wer entscheidet darüber, ob sich Kund*innen ein Smartphone anschaffen können?

Die Achtung und Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung sind seit jeher Anliegen des LVR-Verbund HPH und allgemein des heilpädagogischen Handelns. **Konzeptionell** sind im Rahmen der Assistenz z.B. die fachlichen Ansätze der Personenzentrierung oder auch der Unterstützten Entscheidungsfindung weiter voranzutreiben. Entwürfe zu den fachlichen Standards „Personenzentrierung“, „Empowerment“, „Partizipation“ und „Sozialraumorientierung“ liegen bereits vor. Ebenfalls wurden Arbeitsgemeinschaften implementiert, wie z.B. die „AG Unterstützte Kommunikation“ oder die partizipativ besetzte „AG Partizipation“.

Die Allgemeine Rundverfügung Nr. 14 des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen beinhaltet die verbindlichen und rechtskonformen Regelungen und Vorgaben zur **Anwendung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen** im LVR-Verbund HPH. Da sich aus der Novellierung des Betreuungsrechts auch Änderungen bei der Entscheidungsfähigkeit bzgl. freiheitsentziehender und freiheitsbeschränkender Maßnahmen ergeben (siehe Maßnahmen zur Umsetzung des Erforderlichkeits-Grundsatzes unter Punkt 2 in dieser Vorlage), ist die **Allgemeine Rundverfügung Nr. 14** ebenfalls zu überprüfen und ggfls. anzupassen sowie den Mitarbeitenden des LVR-Verbund HPH auf geeignete Weise zu vermitteln.

Ähnliche Fragestellungen und Anforderungen an die Überprüfung vorhandener Prozesse (z.B. im Kontext der Anwendung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen) stellen sich **auch in den LVR-Kliniken** sowohl im Rahmen der Krankenhausbehandlung als auch im Rahmen der Angebote im Kontext der Eingliederungshilfe (Abteilungen für Soziale Rehabilitation).

4. Ausblick

Damit die Reform des Betreuungsrechts ihre Ziele erreicht, ist es wichtig, dass alle Beteiligten um die neue Rechtslage wissen und zu ihrer Umsetzung beitragen. Bislang ist die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema eher gering. Selbst 30 Jahre nach Inkrafttreten des Betreuungsrechts (1992) sind überholte Begrifflichkeiten wie die Vormundschaft, die mit Entmündigung verbunden war, noch im allgemeinen Sprachgebrauch.

Daher soll beim diesjährigen **5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 14. November 2022** das neue Betreuungsrecht als Schwerpunktthema behandelt werden und ausführlich mit den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen, den Fachverbänden sowie Politik und Verwaltung im LVR diskutiert werden.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wird über weitere Entwicklungen im Themenfeld „rechtliche Betreuung“ berichten und steht intern beratend und koordinierend zur Verfügung.

Mit Aufmerksamkeit wird die Stabsstelle auch das neue Projekt des Betreuungsgerichtstages e.V. (BGT e.V.) **„Hört mir zu - redet mit mir!“** verfolgen, das zum 1. Januar 2023 startet. Ziel des Projektes ist es, dass sich Menschen in einer rechtlichen Betreuungssituation in Selbsthilfegruppen organisieren und als Selbstvertreter*innen aktiv werden.

L u b e k

TOP 6

Weitere Kenntnisnahmen

Vorlage Nr. 15/1073

öffentlich

Datum: 08.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Fonck, Frau Esser

Sozialausschuss	23.08.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis
Kommission Gleichstellung	03.11.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen - Stand der Umsetzung

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zum Stand der Umsetzung der Funktion der Frauenbeauftragten in den rheinischen WfbM in Ausführung des Beschlusses über den Antrag 15/22 vom 17.12.2021 werden gemäß Vorlage Nr. 15/1073 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In Leichter Sprache

Frauen-Beauftragte sind für die Frauen in der Werkstatt da.

Frauen-Beauftragte machen sich stark für Frauen!



Der LVR hat Frauen-Beauftragte gefragt.

Zum Beispiel:

Haben Sie eine Vertrauens-Person?

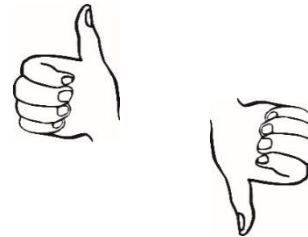
Haben Sie ein Büro und ein Telefon?



In dem Text steht, wie Frauen-Beauftragte in den Werkstätten unterstützt werden.

Manchmal ist die Unterstützung sehr gut.

Manchmal ist die Unterstützung nicht gut.



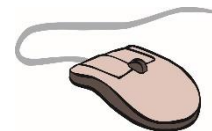
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in Leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Die Landschaftsversammlung hat am 17.12.2021 mit Beschluss über den Antrag 15/22 die Verwaltung beauftragt, die Situation der Frauenbeauftragten in den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) unter den dort genannten Aspekten zu überprüfen.

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung zum Stand der Umsetzung der Funktion der Frauenbeauftragten in den rheinischen WfbM nach § 222 Abs. 5 SGB IX auf der Grundlage der Ergebnisse einer im Frühjahr 2022 durchgeführten schriftlichen Befragung aller rheinischen Werkstätten und sechs durchgeführten Interviews mit Frauenbeauftragten.

Im Ergebnis ist festzuhalten:

- In allen 44 WfbM wurden Frauenbeauftragte gewählt.
- Die Möglichkeit einer generellen Freistellung von der Tätigkeit in der WfbM wird nur von einer Minderheit der Frauenbeauftragten in Anspruch genommen.
- Die Frauenbeauftragten erhalten Unterstützung durch eine Vertrauensperson. Dies erfolgt in den weitaus meisten Fällen nach Bedarf.
- Frauenbeauftragte nehmen an Schulungen teil. Der Umfang der Schulungen ist allerdings sehr unterschiedlich.
- Die Bereitstellung geeigneter und ausreichender Sachmittel (Büro, Computer, Telefon) erfolgt im Grundsatz. In einigen Fällen werden Sachmittel nicht bereitgestellt.

Die Ergebnisse weisen insgesamt auf einen unterschiedlichen Umsetzungsstand hin. Eine gelingende und wirksame Arbeit einer Frauenbeauftragten ist allerdings nicht voraussetzungslos, sondern benötigt auf den verschiedensten Ebenen (u.a. Infrastruktur, Haltung/Unterstützung durch die WfbM-Leitung, Fachwissen und Wissen um Rechte/Pflichten des Amtes, Vernetzung) entsprechende förderliche Bedingungen und Unterstützung, um eine aktive, gelingende und wirksame Beteiligung zu ermöglichen. Dies ist eine originäre Aufgabe der Werkstatt.

Die Verwaltung wird die Ergebnisse über ihre Gremienstrukturen mit den rheinischen WfbM sowie im Rahmen bilateraler Gespräche mit den jeweiligen WfbM einbringen und die entsprechenden Verbesserungspotentiale bei unzureichender Umsetzung oder mangelnder Unterstützung der Frauenbeauftragten in den jeweiligen Werkstätten thematisieren und einfordern. Zudem wird die Verwaltung die Vernetzung von Frauenbeauftragten untereinander über die Organisation entsprechender Veranstaltungsformate ergänzend zu der zwischenzeitlich erfolgten Gründung einer Bundesvereinigung von Frauenbeauftragten und der Organisation von Frauenbeauftragten auf Länderebene weiter unterstützen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Nummer 1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten“ und Nummer 11 „Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1073:

Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Rechtlicher Hintergrund

In dem Prozess der Entwicklung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden die Mitwirkungsrechte der in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) beschäftigten Menschen durch die Einführung von Mitbestimmungsrechten für die Werkstatträte und die Einführung von Frauenbeauftragten in WfbM deutlich gestärkt.

So gilt seit 2017, dass die Werkstatträte beispielsweise in Fragen der Entlohnungsgrundsätze, Festlegung der Arbeitszeiten, Urlaubsplanung und im Bereich der Grundsätze für Fort- und Weiterbildungen nun Mitbestimmungsrechte genießen (§ 5 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung [WMVO]; vorher bestanden ausschließlich Informations- bzw. Mitwirkungsrechte). Außerdem wird in den WfbM eine Frauenbeauftragte gewählt (§ 39a WMVO). In den rheinischen WfbM war die Funktion der Frauenbeauftragten in Umsetzung des Zielvereinbarungsprozesses zwischen dem LVR und den WfbM bereits im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung vorher installiert.

An der Erarbeitung der Empfehlungen der LAG WfbM zu Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen (Dezember 2017) war der LVR beteiligt (https://lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/aktuelles_und_service/dokumente/bthg_umstellung/Empfehlung_Frauenbeauftragte_in_WfbM.pdf).

Gesetzlich werden drei wesentliche Aufgaben einer Frauenbeauftragten beschrieben. Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten Frauen mit Behinderung gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in den Bereichen

1. Gleichstellung von Frauen und Männern,
2. Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung und
3. Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt.

Rechtlich ist angelegt, dass je WfbM eine Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin gewählt wird (ab 700 wahlberechtigten Frauen wird eine zweite Stellvertreterin gewählt, ab 1.000 wahlberechtigten Frauen eine dritte Stellvertreterin; § 222 SGB IX). Allein die Diakonische Mitwirkungsverordnung geht über diesen Grundsatz hinaus, in dem auch in Zweigwerkstätten einer WfbM ab 60 beschäftigten Frauen mit Behinderungen eine Frauenbeauftragte gewählt wird (§ 49 Diakonische-Werkstättenmitwirkungsverordnung)¹.

Die Amtszeit der Frauenbeauftragten beträgt vier Jahre und die Wahl der Frauenbeauftragten soll gemeinsam mit der Wahl zum Werkstattrat erfolgen (§ 39b WMVO). Für die Wahl des Werkstatrates legt die WMVO den Zeitraum 01. Oktober bis 31. November fest. Entsprechend fand im Herbst 2017 die erste Wahl von Frauenbeauftragten in den WfbM statt, im Herbst 2021 folgte nach Ablauf der vorgesehenen Amtszeit von vier Jahren zum zweiten Mal eine Wahl von Frauenbeauftragten in den WfbM.

¹ Im Rheinland gehören zwei der 44 Werkstätten der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe an: die Hephata-Werkstätten (Mönchengladbach/Mettmann) und die Fliedner Werkstätten (Mülheim an der Ruhr).

Zunächst wurde die Einführung von Frauenbeauftragten durch Modellprojekte des Bundes und des Landes NRW begleitet und unterstützt; aktuell werden diese Modellprojekte durch die Einführung von Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaften abgelöst.

Die Finanzierung der Frauenbeauftragten erfolgt seit 2017 pauschal über den Entgeltsatz der WfbM aus Mitteln der Eingliederungshilfe. Die Höhe der Kosten für Schulungen und Bildungsveranstaltungen, Landes- und Bundesinteressenvertretung, sächliche Ausstattung, Vertrauenspersonen und Fortzahlung von Arbeitsentgelten variiert je nach Größe der WfbM. In 2021 erfolgten seitens des LVR Gesamtausgaben für Frauenbeauftragte und ihre Vertreterinnen in Höhe von ca. 980.000 €.

Sachstand der Frauenbeauftragten in den rheinischen WfbM

Im Nachgang der Wahl zur Frauenbeauftragten in den rheinischen WfbM im Herbst 2021 und nach entsprechender Aktualisierung der Kontaktdaten der gewählten Frauenbeauftragten, hat die Verwaltung im Februar 2022 eine schriftliche Erhebung bei allen 44 Werkstätten zu Aspekten rund um das Amt der Frauenbeauftragten durchgeführt. 41 Werkstätten haben den Fragebogen beantwortet. Parallel hierzu wurden mit sechs Frauenbeauftragten, die bei der Wahl zur Frauenbeauftragten in ihrem Amt bestätigt wurden, Anfang März 2022 individuelle Gespräche geführt².

Auf Grundlage dieser Daten lassen sich folgende Sachstände in den rheinischen WfbM generieren:

Anzahl der Frauenbeauftragten

In allen 44 Werkstätten sind Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin(nen) gewählt worden. Drei Werkstätten geben an, dass keine Stellvertretung aus Mangel an weiteren Bewerberinnen gewählt wurde.

Gut ein Drittel der Frauenbeauftragten gehen in ihre zweite Amtszeit (n = 15), über die Hälfte der Frauenbeauftragten ist allerdings neu gewählt (n = 26). In fünf Werkstätten wurde die bisherige Stellvertreterin als Frauenbeauftragte gewählt.

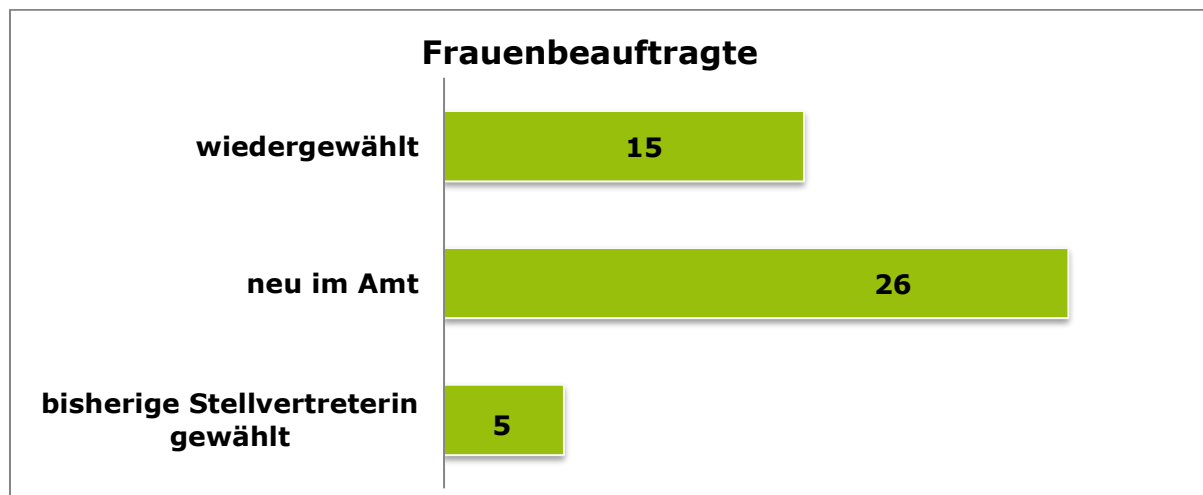


Abbildung 1: Gewählte Frauenbeauftragte (gesamt n = 46³).

² Die Gespräche fanden in Form einer Videokonferenz statt, in zwei Fällen war auf Wunsch der Frauenbeauftragte ihre Vertrauensperson beteiligt.

³ Aufgrund der diakonischen Werkstättenmitwirkungsverordnung wurden in einer diakonischen WfbM drei Frauenbeauftragte gewählt.

Von 22 der 26 WfbM, in denen eine neue Frauenbeauftragte gewählt wurde, liegen Erkenntnisse darüber vor, aus welchem Grund die bisherige Frauenbeauftragte ihr Amt nicht weiterführt: Sieben Frauen traten zur Wahl an, wurden allerdings nicht mit Mehrheit gewählt. Fünf Frauen waren zwischenzeitlich aus der WfbM ausgeschieden und drei Frauen wollten ihr Amt aufgrund mangelndem weiteren Interesse an der Funktion selbst bzw. der kaum vorhandenen Inanspruchnahme der Angebote nicht weiter ausüben. Bei sieben Frauen lag der Grund in einer Überforderung aus den mit dem Amt verbundenen Aufgaben.

Sieben der 41 Frauenbeauftragten⁴ sind auch Mitglied im Werkstatttrat der jeweiligen WfbM (rd. 17 %).

Freistellung

Gemäß den Regelungen in der WMVO können sich Frauenbeauftragte in Werkstätten mit mehr als 200 wahlberechtigten Frauen auf Verlangen von der Tätigkeit freistellen lassen. 33 der 41 Werkstätten, die sich an der schriftlichen Erhebung beteiligt haben, erreichen die Schwelle von 200 wahlberechtigten Frauen.

Die Mehrheit der Frauenbeauftragten in diesen Werkstätten nimmt die Möglichkeit einer generellen Freistellung von der Tätigkeit in der WfbM allerdings nicht in Anspruch (n = 29, rd. 87,9 %). Nur eine Minderheit von vier Frauen nutzt diese Möglichkeit einer generellen Freistellung und führt ausschließlich das Amt der Frauenbeauftragten im Rahmen ihrer Arbeitszeit aus.

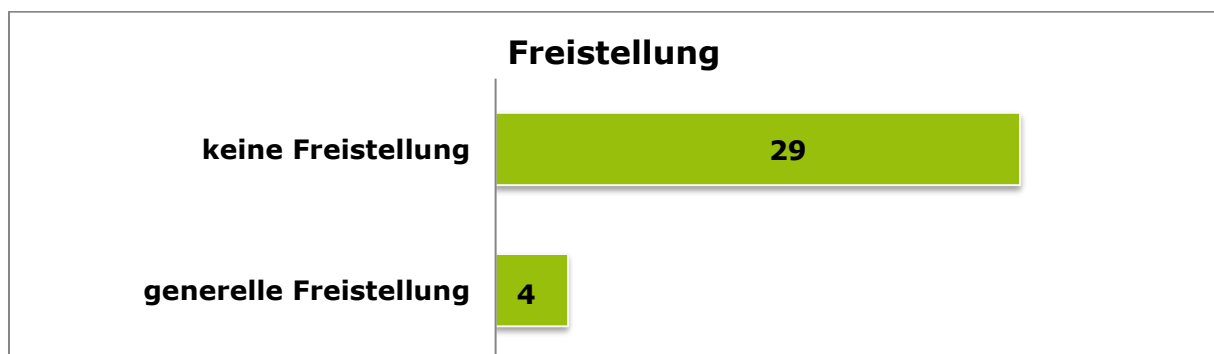


Abbildung 2: Generell freigestellte Frauenbeauftragte

Aus der Gruppe der interviewten sechs Frauenbeauftragten stammt ein Teil aus WfbM, in denen eine generelle Freistellung von der eigentlich in der Werkstatt ausgeübten Tätigkeit auf Wunsch der Frauenbeauftragten möglich wäre. Keine dieser Frauenbeauftragten nimmt eine generelle Freistellung in Anspruch. Begründet wird dies in allen Fällen mit dem eigenen Wunsch, weiter in dem bisherigeren Tätigkeitsfeld zu arbeiten. Eine Frauenbeauftragte vermerkte hierzu „ganz ohne die Arbeit in der Arbeitsgruppe könnte ich nicht“.

Alle interviewten Frauenbeauftragten berichten, dass sie unabhängig von einer generellen Freistellung von der WfbM-Tätigkeit sich immer die Zeit für die Arbeit als Frauenbeauftragte nehmen könnten. Dies sei „unproblematisch“ (Zitat einer Frauenbeauftragten) möglich.

⁴ Grundgesamtheit: WfbM, die sich an der Befragung beteiligt haben (n = 41).

Vertrauensperson

Der Frauenbeauftragten steht auf deren Wunsch eine Person ihres Vertrauens zur Verfügung, die sie bei ihrer Tätigkeit unterstützt. Die Werkstatt hat diese Vertrauensperson zu stellen und diese bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern.

In allen 41 Werkstätten steht der Frauenbeauftragten eine Vertrauensperson zur Seite. Die Interviews mit den sechs Frauenbeauftragten zeigen, dass sich die Frauenbeauftragten aus dieser Gruppe aktiv für eine Vertrauensperson entscheiden konnten und entschieden haben. In zwei Fällen schlug die Werkstatt mögliche Kandidatinnen für die Funktion der Vertrauensperson vor, die endgültige Entscheidung lag auch hier bei der Frauenbeauftragten.

Die Wahl einer externen Vertrauensperson ist seit einer entsprechenden Änderung der WMVO in diesem Punkt seit 2017 möglich. Eine Frauenbeauftragte berichtete, dass sie sich eine externe Vertrauensperson gewünscht habe. Die WfbM habe ihr gegenüber aber die von ihr gewünschte externe Vertrauensperson als rechtlich nicht mögliche Variante abgelehnt. Die Verwaltung nimmt dies nun zum Anlass von Gesprächen mit der Geschäftsführung der betroffenen WfbM.

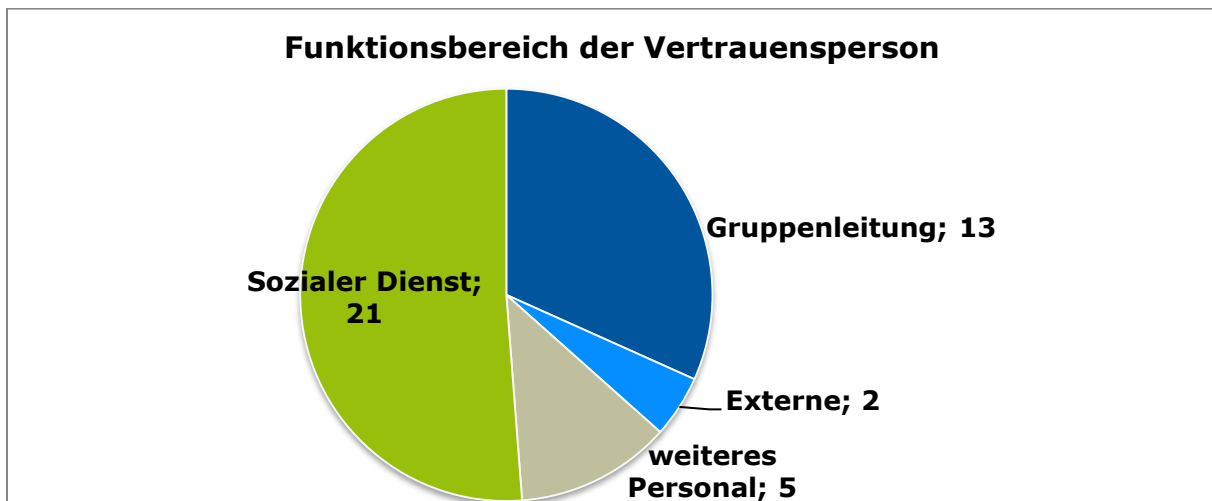


Abbildung 3: Funktionsbereich der Vertrauensperson

Der Großteil der Vertrauenspersonen stammt aus den Sozialen Diensten der WfbM ($n = 21$, vgl. Abbildung 3). 13 Vertrauenspersonen üben in der Werkstatt die Funktion einer Gruppenleitung aus. In zwei Werkstätten wird die Frauenbeauftragte von externen Personen unterstützt. In den übrigen Fällen stammt die Vertrauensperson aus weiteren Bereichen der WfbM ($n = 5$).

Die Unterstützung der Frauenbeauftragten durch ihre Vertrauensperson erfolgt dabei im Wesentlichen bei Bedarf ($n = 28$) und weniger in einem fest vereinbarten zeitlichen Umfang. Solch eine Festlegung besteht insgesamt in 13 WfbM. In neun Werkstätten besteht neben einem festen zeitlichen Rahmen eine ergänzende, bedarfsabhängige Unterstützung ($n = 9$), in vier Werkstätten erfolgt die Unterstützung ausschließlich im festgelegten Rahmen.

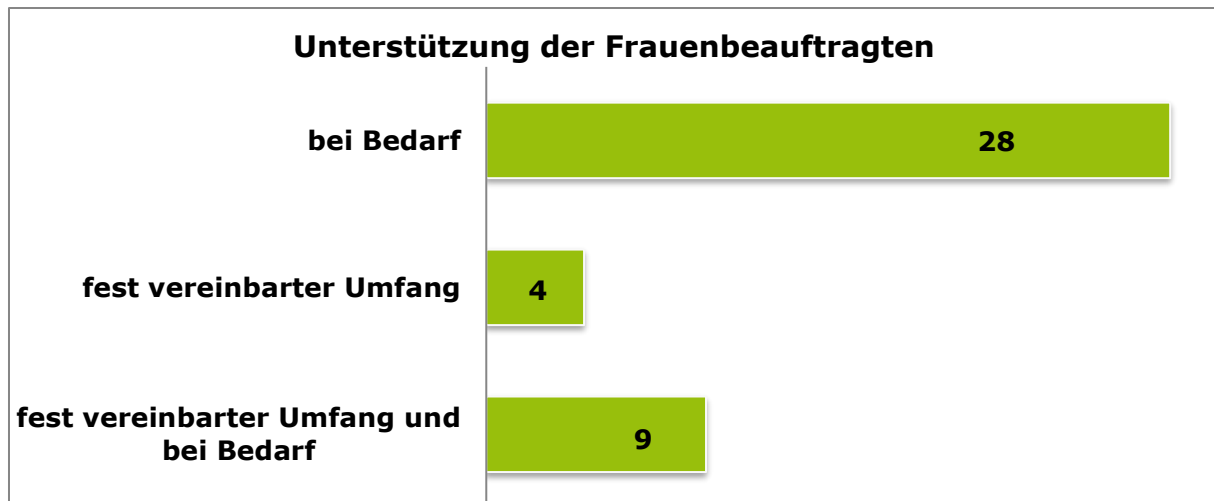


Abbildung 4: Unterstützung der Frauenbeauftragten durch die Vertrauensperson

In den Werkstätten, in denen ein zeitlich vereinbarter Rahmen der Unterstützung durch die Vertrauensperson besteht ($n = 13$), liegt die Spanne der wöchentlichen Unterstützung zwischen 0,25 Stunden und 19 Stunden⁵. Der Median liegt bei 3 Stunden/Woche.

In der Gruppe der interviewten Frauenbeauftragten erfolgt die Unterstützung durch die Vertrauensperson vornehmlich nach Bedarf. Bei zwei Frauenbeauftragten bestehen zusätzlich regelhafte Treffen (einmal wöchentlich). Eine Frauenbeauftragte berichtet, regelhafte Austausche mit ihrer Vertrauensperson zukünftig einrichten zu wollen.

Insgesamt wird die Unterstützung in der Gruppe der interviewten Frauenbeauftragten als ausreichend und auch hilfreich erlebt. Eine Frauenbeauftragte spricht allerdings auch an, dass nicht immer alles gut gelänge. Teilweise bestehen auch auf Seiten der Vertrauensperson Schwierigkeiten, die verschiedenen beruflichen Rollen (Mitarbeiterin im Sozialen Dienst der Werkstatt und Vertrauensperson) miteinander in Einklang zu bringen, „alles ist ganz schön viel“ (Zitat einer Vertrauensperson).

Die Unterstützung erfolgt in den individuellen Fällen in unterschiedlichen Bereichen. Beispielhaft griff die Frauenbeauftragte auf Unterstützung durch die Vertrauensperson bei dem Verstehen von Texten, in der Sprechstunde der Frauenbeauftragten, bei Veranstaltungen oder auch bei organisatorischen Fragestellungen zurück.

Das Verständnis der jeweiligen Rollen „Frauenbeauftragte“ und „Vertrauensperson“ fasst folgendes Zitat einer Frauenbeauftragten treffend zusammen: „Ich versuche vieles allein zu machen. Wenn ich Fragen habe, vereinbarte ich spontan einen Termin – das klappt“. Dies unterstützt die Haltung des LVR ‚soviel Hilfe wie nötig, soviel Selbständigkeit wie möglich‘.

Schulungen

Qualitativ hochwertige und methodisch gut durchdachte Schulungen sind eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit der Frauenbeauftragten. Schulungen sollen die Frauenbeauftragte ermutigen und stärken, sowie das nötige Wissen und die Kompetenzen für ihre Aufgabe vermitteln.

⁵ Die WfbM, die diese beiden Pole markieren, vermerkten in der Befragung keinen zusätzlichen bedarfsabhängigen Unterstützungsrahmen.

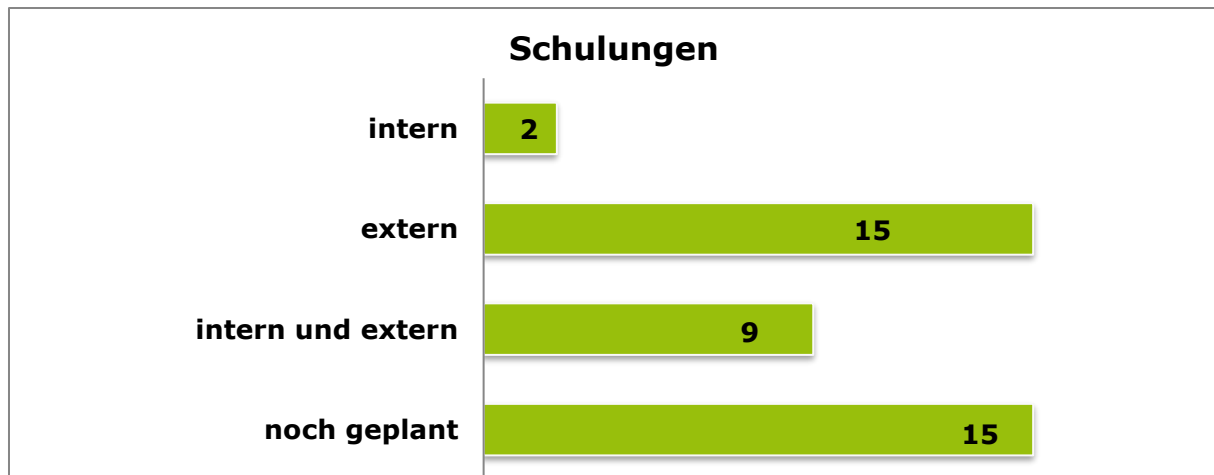


Abbildung 5: Form der von Frauenbeauftragten besuchten Schulungen (noch geplant: Angaben von WfbM, in denen die Frauenbeauftragte neu in ihr Amt gewählt wurde).

In der Mehrheit der an der schriftlichen Erhebung beteiligten WfbM wird in Bezug auf die Schulungen auf externe Anbieter gesetzt: Rd. ein Drittel der Frauenbeauftragten nahmen an einer Schulung eines externen Anbieters teil ($n = 15$). In zwei Werkstätten (rd. 5 %) erfolgte eine Schulung ausschließlich intern.

Zu den Inhalten der Schulungen, den Anbietern der Schulungen und deren zeitlichem Umfang liegen aus der schriftlichen Erhebung nur beispielhafte Angaben vor. Aus diesen lässt sich ablesen, dass oftmals auf etablierte externe Schulungsanbieter zurückgegriffen wird, die dezidierte Schulungs-Curricula vorsehen. Die Spanne der Angaben markieren eine Schulungsreihe von insgesamt zwölf Tagen und die Angabe einer Fortbildung in Form eines Selbststudiums im Umfang von zehn Stunden. Anbieter von Schulungen sind bspw. weibernetz e.V., die BAG WfbM oder die Verbände der Freien Wohlfahrt.

Die interviewten Frauenbeauftragten berichten in der Mehrheit davon, in ihrer ersten Amtszeit an Schulungen zur Funktion der Frauenbeauftragten teilgenommen zu haben. Eine Frauenbeauftragte monierte, dass es bei einer dreitägigen Schulung in den ersten vier Jahren ihrer Amtszeit geblieben sei. Sie hätte sich mehr Rüstzeug für ihre Arbeit gewünscht. In einem weiteren Fall wurde die durch die Frauenbeauftragte begehrte Schulung durch die Werkstattdleitung gleich gänzlich untersagt – zu teuer. Diese Frauenbeauftragte hat insgesamt an überhaupt keiner Schulung teilgenommen. Auch dies wird seitens der Verwaltung mit der betroffenen WfbM thematisiert, da auch die Kosten für erforderliche Schulungen über die WfbM-Entgelte durch die Eingliederungshilfe finanziert sind.

Aktivitäten der Frauenbeauftragten

Zu den Aktivitäten von Frauenbeauftragten gehört in vielen Fällen das Angebot von festen Sprechzeiten in der Werkstatt. Rd. 90 % der Frauenbeauftragten der an der schriftlichen Erhebung beteiligten WfbM, bieten Sprechstunden an ($n = 37$). Zu weiteren Aktivitäten der Frauenbeauftragte mit den Zielsetzungen, grundsätzlich für ein Bewusstsein der Funktion zu werben, informell ins Gespräch zu kommen oder durch konkrete Maßnahmen Frauen zu stärken, zählen das Angebot von „Frauen-Cafés“, Aktionen zum Weltfrauentag oder die Initiierung von Selbstverteidigungskursen.

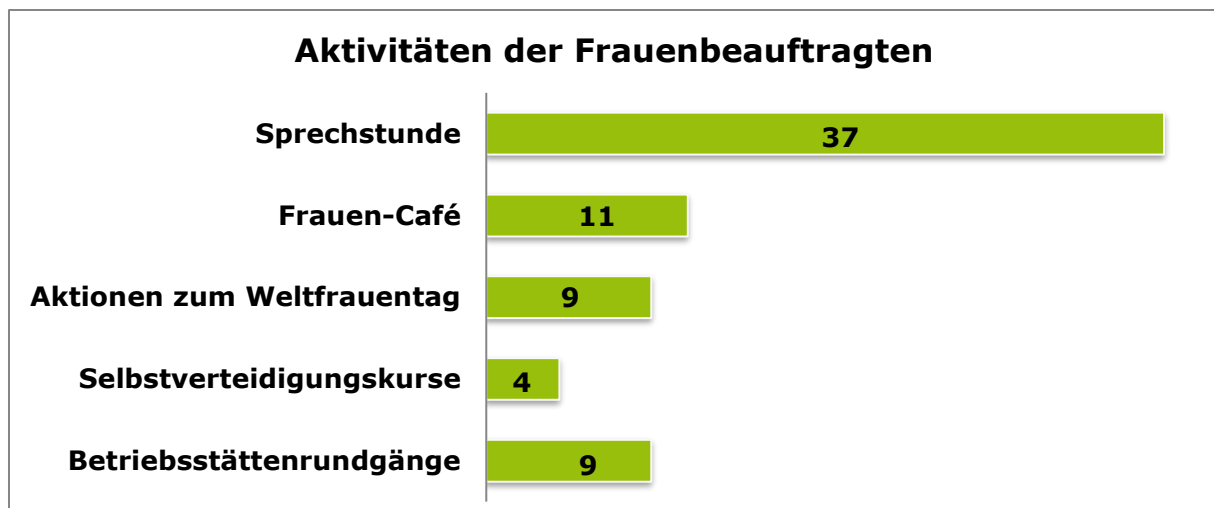


Abbildung 5: Beispielhafte Aktivitäten der Frauenbeauftragten

Der Einbezug der Frauenbeauftragten in Gremien und Arbeitskreise innerhalb der Werkstatt erfolgt in 37 der 41 an der Befragung beteiligten WfbM. Vier Werkstätten verneinen einen solchen Einbezug. In Gesprächen mit den betroffenen WfbM wird hier auch seitens der Verwaltung auf die Einhaltung der gesetzlichen Mitwirkungsregelungen hingewirkt und dies eingefordert. Inhaltlich wird dieser Einbezug mit den meisten Nennungen anhand der Zusammenarbeit der Frauenbeauftragten mit dem Werkstattträt illustriert⁶ (31 Nennungen). Weitere Beispiele sind die Aspekte „regelmäßige Gespräche mit der Werkstattleitung“ (12 Nennungen), das Thema Gewaltschutz (11 Nennungen) und mit jeweils zwei Nennungen die Bereiche Arbeitsschutz, Hauszeitschrift, arbeitsbegleitende Maßnahmen und Entlohnung⁷.

Die in der Gruppe der interviewten Frauenbeauftragten geäußerten Aktivitäten spiegeln die oben genannten Punkte (vgl. Abbildung 5). Ergänzend berichten einige Frauenbeauftragten darüber, dass sie über die Verteilung von Flyern, Erstellung von Aushängen und/oder eine persönliche Vorstellung in den Arbeitsgruppen der WfbM auf ihr Amt und ihre Funktion aufmerksam machen.

Die Annahme der Angebote wird dabei unterschiedlich erfahren. Während Angebote von Cafés gut angenommen werden, berichtet eine Mehrheit der Frauenbeauftragten von einer eher geringen Inanspruchnahme der angebotenen Sprechstunden. Anfragen von Frauen erreichen die Frauenbeauftragten eher per Telefon oder im persönlichen Kontakt.

Die Themen, mit denen sich die ratsuchenden Frauen an die Frauenbeauftragte wenden, sind vielfältig. Genannt wurden beispielweise Erfahrungen von Mobbing, (sexuelle) Belästigung durch andere Beschäftigte oder auch die mangelnde Unterstützung oder ungerecht erlebte Behandlung durch die Gruppenleitung in der Werkstatt.

Auch in der Gruppe der interviewten Frauenbeauftragten bezieht sich der Einbezug der Frauenbeauftragten in Gremien/Arbeitskreise der Werkstatt oft allein auf den Werkstattträt (vier Nennungen). In zwei Fällen berichtete die Frauenbeauftragte, beim

⁶ Dies ist eigentlich nicht als Einbezug in die originären Gremien der Werkstatt zu werten, da der Werkstattträt ein eigenständiges Organ der WfbM ist. Zudem ist es das Recht der Frauenbeauftragten, an der Sitzung des Werkstatttrates teilzunehmen (§ 39 a WMVO).

⁷ Ein deckungsgleiches Bild einer wenig ausgeprägten Beteiligung von Frauenbeauftragten zeigt die Untersuchung von WANSING/SCHREINER/SCHACHLER im Rahmen einer bundesweiten Befragung von WfbM (n = 105) [Wansing, G., Schreiner, M. & Schachler, V.: Befragung von Werkstattleitungen zur Finanzierung der Arbeit der Werkstattträte in den Werkstätten sowie zur Einführung von Frauenbeauftragten im Zuge der reformierten Werkstätten-Mitwirkungs-verordnung (WMVO). Berlin, Magdeburg, Lichtenau 2021.]

Thema Gewaltschutz einbezogen zu sein. Dabei wird ein weitergehender Einbezug von den Frauenbeauftragten mehrheitlich gewünscht, „sie sei aber nie gefragt worden“ (Zitat einer Frauenbeauftragten). Als gewünschte Bereiche, in denen sich einzelne Frauenbeauftragte einen weitergehenden Einbezug wünschen, werden die Punkte „arbeitsbegleitende Maßnahmen“ und „Bewerbungsverfahren“ genannt. Dem entgegen steht die Position einer Frauenbeauftragten, die ihren Schwerpunkt in der Beratung ihrer Kolleginnen sieht und daher der Umfang der bestehenden Einbindung in der Werkstatt ausreicht.

Die Frauenbeauftragte erfüllt ihre Aufgaben leichter und effektiver, wenn sie sich mit anderen Stellen vernetzt, zum Beispiel mit anderen Frauenbeauftragten in Einrichtungen und mit Frauenberatungsstellen in der Kommune⁸.

In der Gruppe interviewten Frauenbeauftragten besteht in einem Fall kein Kontakt zu weiteren Frauenbeauftragten, in den anderen Fällen ist dieser als eher lose zu beschreiben (ein bestehender Kontakt; Kontakte abgebrochen; Kontaktaufnahme geplant). In Bezug auf die Vernetzung bzw. ein Wissen um Beratungsangebote in der Kommune ist das Bild eher heterogen. Während eine Frauenbeauftragte mit der Gleichstellungsstelle ihrer Kommune aktiv zusammenarbeitet, konnten andere bislang eher sporadische Kontakte knüpfen. Ein Wissen um Angebote in der Kommune besteht bei einem Teil der Frauenbeauftragten.

Ausstattung

Die Werkstatt muss der Frauenbeauftragten im erforderlichem Umfang Räume und sächliche Mittel zur Verfügung stellen.

Aus der schriftlichen Erhebung ergibt sich, dass 15 % der Frauenbeauftragten über ein eigenes Büro verfügen. In rd. 43 % der Fälle teilen sich die Frauenbeauftragte und der Werkstatttrat ein gemeinsames Büro. In fünf Werkstätten verfügt die Frauenbeauftragte über keinen selbst genutzten Raum: In vier dieser Fälle verweist die WfbM die Frauenbeauftragte auf die Nutzung von Besprechungsräumen, in einem Fall kann die Frauenbeauftragte den „Computerraum“ nutzen.

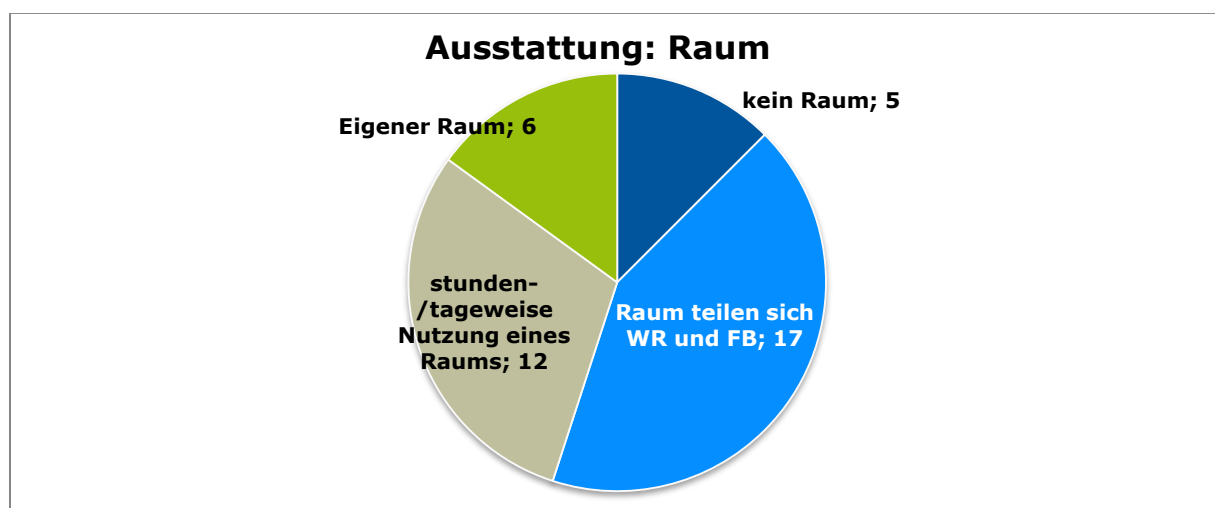


Abbildung 6: Raumsituation der Frauenbeauftragten (n = 40)

⁸ BAG WfbM: Handreichung Frauenbeauftragte in Werkstätten für behinderte Menschen. Berlin 2021

Alle Frauenbeauftragten verfügen über eine eigene E-Mail-Adresse. 23 Frauenbeauftragte können einen eigenen PC/Notebook nutzen (57,5 %)⁹, 15 Frauen teilen sich den PC/das Notebook mit weiteren Personen (37,5 %). In einem Fall wird die Frauenbeauftragte auf die Nutzung eines PC im „Computerraum“ der Werkstatt verwiesen, in einem weiteren Fall sei behinderungsbedingt die Nutzung eines PC nicht möglich.

Telefonisch ist der Großteil der Frauenbeauftragten durch ein eigenes Telefon erreichbar. Drei Frauenbeauftragte sind nicht direkt telefonisch zu erreichen.

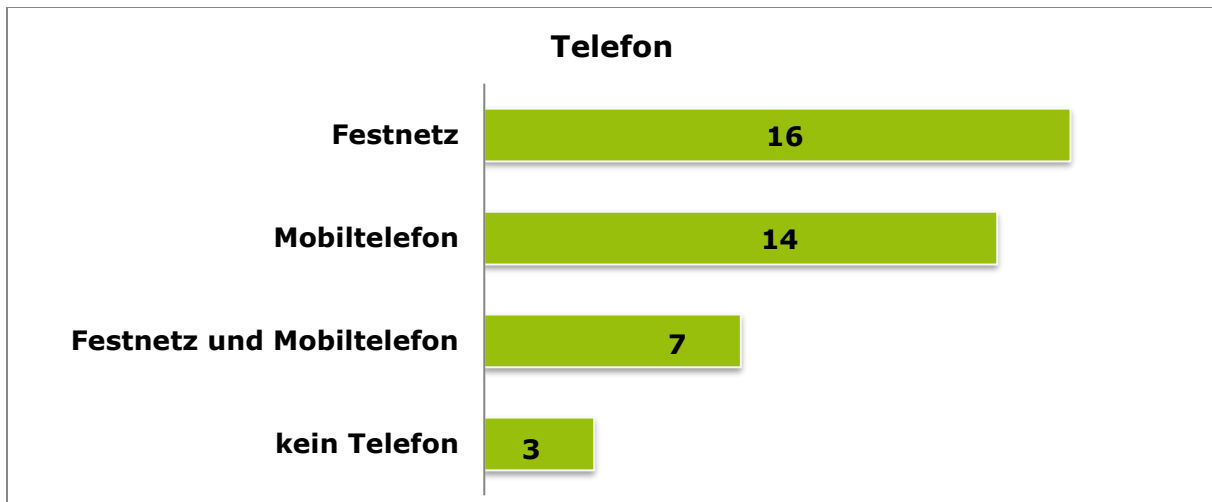


Abbildung 7: Ausstattung Telefon der Frauenbeauftragten (n = 40)

Das in der Befragung deutlich gewordene Bild findet seine Entsprechung in der Gruppe der sechs interviewten Frauenbeauftragten. Nicht alle verfügen über einen eigenen Raum, einen eigenen Computer oder ein Mobiltelefon.

Insgesamt wird aus diesen Gesprächen deutlich, dass auf Seiten der Frauenbeauftragten der Wunsch nach einer adäquaten Ausstattung besteht. So sehen vier Frauenbeauftragte¹⁰ für ihre Arbeit die Notwendigkeit eines eigenen Büros. Eine Frauenbeauftragte fasst es folgendermaßen zusammen: „Einfach unseren eigenen Platz haben“. Eine weitere berichtet, dass es schwierig sei, für Beratungsgespräche einen Raum zu finden. Für eine Frauenbeauftragte, die sich ein Büro teilt, ist diese Lösung hingegen mit Blick auf ihre aktuellen Aktivitäten ausreichend. Sie gibt aber weiter zu bedenken, dass mit steigender Nachfrage ein eigenes Büro sinnvoll wäre.

Auch die Bereitstellung eines Smartphones bzw. eines eigenen Notebooks wird von den Frauenbeauftragten aus dieser Gruppe mehrheitlich als notwendig erachtet. Eine Frauenbeauftragte beschreibt ihre wohl eingeschränkte Möglichkeit der Nutzung eines Computers mit den Worten „wenn man mich mal kurz an den PC lässt“¹¹.

Das Beispiel einer Frauenbeauftragten zeigt, dass die Nutzung von Smartphones mit einer Messenger-App die Zugänglichkeit deutlich erhöht (diese App wird in der betreffenden Werkstatt wohl auch von Seiten der Werkstatt selbst als ein möglicher Kommunikationskanal genutzt).

⁹ Den Werten liegen Angaben von 40 WfbM zugrunde: Eine WfbM fand sich zurzeit der Abfrage noch in Klärung zu diesen Punkten.

¹⁰ Aus der Gruppe der Frauenbeauftragten die kein eigenes Büro nutzen können bzw. sich ein Büro mit dem Werkstattträt teilen.

¹¹ Fünf der sechs interviewten Frauenbeauftragte beschrieben sich selbst als Computer affin, ein Umgang mit dem Computer sei unproblematisch.

Zusammenfassung

Seit 2017 gilt als fachliche Anforderungen an WfbM, eine Frauenbeauftragte einzurichten. Allerdings reicht es nicht aus, das Amt der Frauenbeauftragten für die in WfbM beschäftigten Frauen formal als repräsentative Vertretungsrolle einzurichten, sondern es bedarf entsprechender fördernder Strukturen für eine gelingende Partizipation¹².

Eine gelingende und wirksame Arbeit einer Frauenbeauftragten ist also nicht voraussetzungslos, sondern benötigt auf den verschiedensten Ebenen, u.a.

- Infrastruktur,
- Haltung/Unterstützung durch die WfbM-Leitung,
- Fachwissen und Wissen um Rechte/Pflichten des Amtes,
- Vernetzung sowie

entsprechende förderliche Bedingungen und Unterstützung, um eine aktive, gelingende und wirksame Beteiligung zu ermöglichen¹³. So zeigt SCHACHLER am Beispiel von Werkstattträten den Zusammenhang zwischen Aktivitätsniveau und autonomer Arbeitsweise:

„Statistisch zeigt sich, dass das Aktivitätsniveau und die autonome Arbeitsweise eines Werkstatttrats korrelieren. Die Förderung der Autonomie eines Werkstatttrats, etwa durch die Bereitstellung eines eigenen Büros wirkt sich förderlich auf das Aktivitätsniveau eines Werkstatttrats aus. Gleichfalls trägt ein höheres Aktivitätsniveau zu einer autonomeren Arbeitsweise bei“ (SCHACHLER 2021, S. 351¹⁴).

Gute Rahmenbedingungen wirken sich also positiv auf die möglichen Aktivitäten einer Frauenbeauftragten aus. Insofern sind die oben skizzierten Ergebnisse u.a. bzgl. der zur Verfügung gestellten Ressourcen kritisch zu betrachten. Gleichzeitig ist zu beachten, dass auch die individuellen Sichtweisen der Frauenbeauftragten die jeweilige Ausgestaltung der Rolle beeinflussen¹⁵.

Aus den oben skizzierten Ergebnissen lässt sich nicht abschließend die qualitative Umsetzung und Unterstützung der Funktion der Frauenbeauftragten in den WfbM bewerten. Dennoch geben die zusammengeführten Ergebnisse ein erstes Bild. Deutlich wird aus den geführten Interviews sowie aus der Datenerhebung, dass formal in allen WfbM Frauenbeauftragte bestehen, diese im individuellen Fall sich die notwendige Zeit für ihre Tätigkeit nehmen können und sich hierbei subjektiv gut begleitet fühlen. Gleichzeitig scheint in einzelnen Bereichen ein deutliches Verbesserungspotential zu bestehen. Einige Ergebnisse weisen leider auf eine unzureichende Umsetzung und mangelnde Unterstützung der Frauenbeauftragten hin. Gefragt wären hier Werkstattleitungen, die aktiv eine entsprechende unterstützende Haltung einnehmen¹⁶.

Dieses Bild einer in Teilen guten und förderlichen und in Teilen als deutlich unzureichend zu bewertenden Unterstützung von Frauenbeauftragten bestätigten zwei im Mai und Juni

¹² Zu grundsätzlichen Gelingensfaktoren der Partizipation von Menschen mit Behinderung u.a. DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE (Hrsg.): Partizipation barrierefrei gestalten. Berlin 2018.

¹³ Vgl. u.a. BAG WfbM: Handreichung Frauenbeauftragte in Werkstätten für behinderte Menschen. Berlin 2021

¹⁴ SCHACHLER, Viviane: Partizipation durch Werkstattträte. Berlin 2021.

¹⁵ Zur Frage der subjektiven Bedeutungsdimension von Interessenvertreter*innen vgl. NIEß, Meike: Beteiligung von Menschen mit Lernschwierigkeiten ermöglichen. Weinheim 2019.

¹⁶ Die BAG WfbM stellt fest: „Besonders deutlich hat sich gezeigt: Zur erfolgreichen Umsetzung der Aufgabe der Frauenbeauftragten braucht es den Rückhalt und die Unterstützung der Leitungsebene der Werkstatt“ (BAG WfbM: Handreichung Frauenbeauftragte in Werkstätten für behinderte Menschen. Berlin 2021).

2022 durchgeführte Workshops mit Frauenbeauftragten aus den rheinischen WfbM. Die teilnehmenden Frauenbeauftragten berichteten einerseits von Werkstätten, in denen die Funktion der Frauenbeauftragten mit allen Rechten etabliert und die Frauenbeauftragte in allen maßgeblichen werkstatteigenen Kontexten mit einbezogen sei. In anderen Fällen gab es große Probleme der Akzeptanz bis hin zu einer Verweigerung notwendiger Räumlichkeiten und Hilfsmittel für die Arbeit sowie einer Verweigerung der Arbeitsfreistellung, um Kontakt mit den Beschäftigten aufzunehmen.

Die Verwaltung wird die Ergebnisse über ihre Gremienstrukturen mit den rheinischen WfbM sowie im Rahmen bilateraler Gespräche mit den jeweiligen Werkstätten einbringen und die entsprechenden Verbesserungspotentiale bei unzureichender Umsetzung oder mangelnder Unterstützung der Frauenbeauftragten in den jeweiligen Werkstätten thematisieren und einfordern. Zudem wird die Verwaltung die Vernetzung von Frauenbeauftragten untereinander über die Organisation entsprechender Veranstaltungsformate – wie beispielhaft die bereits in diesem Jahr durchgeführten Workshops mit Werkstatträten und Frauenbeauftragten – ergänzend zu der zwischenzeitlich erfolgten Einführung einer Bundesvereinigung von Frauenbeauftragten¹⁷ und der Organisation von Frauenbeauftragten auf Länderebene weiter unterstützen. Die Aufgabe der überregionalen Vertretungen ist, neben der Sicherstellung einheitlicher Informationen, auch das Hinwirken auf einheitliche Regelungen in allen WfbM sowie für eine Vernetzung Sorge zu tragen. Nach Festlegung der Finanzierungshöhe dieser überregionalen Interessenvertretungen erfolgt diese ebenfalls zukünftig aus Mitteln der Eingliederungshilfe.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

¹⁷ Verein „Starke. Frauen. Machen. Bundes-Netzwerk der Frauen Beauftragten in Einrichtungen“

Vorlage Nr. 15/1037

öffentlich

Datum: 01.08.2022
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Krause

Sozialausschuss	23.08.2022	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.09.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis
Landschaftsausschuss	21.09.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.11.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2022

Kenntnisnahme:

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2022 (Berichtsjahr 2020) werden gemäß Vorlage Nr. 15/1037 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:*

In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.

Das Amt bezahlt Unterstützung zum Wohnen und im Alltag.

Er bezahlt auch Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

Jedes Jahr berichtet der LVR

mit anderen Ämtern in Deutschland über diese Hilfen.

In diesem Jahr gibt es den ersten Bericht nach der Einführung des neuen Gesetzes Bundesteilhabegesetz.

Das steht in dem neuen Bericht:

In Deutschland lebt mehr als die Hälfte der Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung.

Immer mehr Menschen erhalten ihre Unterstützung in der eigenen Wohnung.

Die Zahl der Menschen, die in einem Wohnheim leben, wird kleiner.



Im Rheinland leben besonders viele Menschen mit Behinderung mit Unterstützung in der eigenen Wohnung.

Menschen mit Lern-Schwierigkeiten leben oft noch in einem Heim.

Der LVR tut viel dafür, dass auch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten in der eigenen Wohnung leben können.

Viele Menschen mit Behinderungen arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen. In 2020 ist diese Zahl aber fast gleichgeblieben. Das kann auch an der Corona-Pandemie liegen.



In den Heimen und in den Werkstätten gibt es immer mehr ältere Menschen mit Behinderungen.

Der Bericht sagt auch, wie viel Geld diese Hilfen für Menschen mit Behinderungen kosten.

Für die Unterstützung beim Wohnen, im Alltag und in der Werkstatt werden in Deutschland viele Milliarden Euro ausgegeben:
Mehr als 16 Milliarden im Jahr – das ist eine Zahl mit 9 Nullen.

Damit wird Hilfe für mehr als 700-Tausend Menschen bezahlt.

Unterstützung im Alltag oder bei der Arbeit.
Das sind ungefähr so viele Menschen,
wie in der Stadt Frankfurt am Main leben.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Zusammenfassung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe (BAGüS) führt in Zusammenarbeit mit der Hamburger Firma con_sens GmbH jährlich ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Seit 2018 konzentriert sich dieser Vergleich auf die Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Der Bericht zum Berichtsjahr 2020 ist der erste nach Inkrafttreten des dritten Teils des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020. Wesentlich sind hier die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen und die Einführung des Assistenzbegriffs im Rahmen der neuen Leistungssystematik im Bereich der sozialen Teilhabe.

Der Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe zum Berichtsjahr 2020 steht unter www.bagues.de als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des Berichtes 2022 zum Berichtsjahr 2020:

- Rund 425.500 erwachsene Menschen mit Behinderungen erhalten eine Unterstützung beim Wohnen und im Alltag im Rahmen der Eingliederungshilfe – entweder in einer besonderen Wohnform, der eigenen Wohnung oder in einer Pflegefamilie. Ihre Zahl steigt 2020 bundesweit um 1,9 Prozent oder absolut knapp 8.000 Personen gegenüber dem Vorjahr. Im Rheinland steigt die Zahl der Menschen mit Wohnunterstützung um 4,9 Prozent auf rund 62.700. Sowohl bundesweit als auch beim LVR geht der Fallzahlenanstieg ausschließlich auf Unterstützungsleistungen außerhalb besonderer Wohnformen zurück.
- Bundesweit leben 54,4 Prozent der Personen mit Leistungen zum Wohnen selbstständig mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit; das sind rund 2 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. Im Rheinland liegt der Anteil der Menschen mit Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit bereits bei mehr als zwei Drittel (67,2 Prozent); der LVR liegt damit auf Rang 3 im bundesweiten Vergleich hinter den Stadtstaaten Berlin und Hamburg.
- Bundesweit leben rund 194.000 Menschen in besonderen Wohnformen. Dies entspricht einem Rückgang von 3 Prozent. Auch im Rheinland setzt sich der Fallzahlenrückgang im stationär betreuten Wohnen fort (minus 1,4 Prozent).
- 2020 finanzierten die Eingliederungshilfeträger die Fachleistung in den besonderen Wohnformen mit rund 8 Milliarden Euro. Das sind etwa 1,8 Milliarden Euro weniger als für die Komplexleistung des stationären Wohnens in 2019. Hier waren allerdings noch die existenzsichernden Leistungen enthalten, die ab Inkrafttreten der Trennung der Fachleistung von der Existenzsicherung zum 01.01.2020 im Bedarfsfall von den örtlichen Sozialämtern übernommen werden. Aufgrund dieser strukturellen Veränderungen ist kein direkter Vergleich mit dem Aufwand der Vorjahre mehr möglich.
- Die Eingliederungshilfe-Fallkosten in den besonderen Wohnformen sinken in Folge dieser Veränderungen auf 41.412 Euro im bundesweiten Durchschnitt. Beim LVR belaufen sich die Kosten pro Fall auf 51.128 Euro im Jahr. Rechnet man fiktiv die existenzsichernden Leistungen hinzu, ergibt sich bundesweit ein Fallkostenanstieg von 4 Prozent, beim LVR von 3,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr.
- Die Zahl der Menschen mit Assistenz beim Wohnen in der eigenen Häuslichkeit steigt 2020 deutschlandweit deutlich um 6,4 Prozent auf rund 228.300. Beim LVR erhalten knapp 42.000 Menschen ambulante Wohnunterstützung – ein Plus von 8,4 Prozent. Dieser Anstieg ist teilweise auf Fallübernahmen vom örtlichen Träger

in Folge der im AG SGB IX NRW geänderten Zuständigkeiten zurückzuführen (z.B. für Leistungsberechtigte über 65 Jahren oder in der Herkunftsfamilie).

- 2020 gaben die Träger der Eingliederungshilfe für die ambulante Wohnunterstützung (inkl. Pflegefamilien) rund 2,5 Milliarden Euro aus. Die Kosten pro Fall und Jahr steigen beim ambulant betreuten Wohnen im bundesweiten Durchschnitt auf 10.483 Euro – ein Plus von 4,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Mit 10.877 Euro liegen die Fallkosten im LVR-Gebiet leicht über dem Bundesschnitt.
- Knapp 277.000 Personen waren Ende 2020 in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt; weitere rund 38.300 erhielten Leistungen in einer Tagesförderstätte. Während die Zahl der Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten im Vergleich zum Vorjahr um 2,1 Prozent anstieg, ging die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten erstmals geringfügig zurück (um 0,5 Prozent oder 1.427 Personen). Im LVR-Gebiet stagniert die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten im Arbeitsbereich bei knapp 34.900.
- Die Ausgaben aller Eingliederungshilfeträger für Werkstatt-Leistungen beliefen sich 2020 auf insgesamt 4,87 Milliarden Euro, ein Rückgang von 0,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Neben dem Fallzahlrückgang geht diese Absenkung vor allem auf die Herausrechnung der Mittagessenkosten (Existenzsicherung) aus der Vergütung zurück, teilweise auch auf pandemiebedingte Rückgänge bei den Fahrtkosten. (Corona-bedingte Mehraufwände sind nicht berücksichtigt, da es sich dabei nicht um Ausgaben der Eingliederungshilfe handelt). Die durchschnittlichen Fallkosten in der Werkstatt lagen bundesweit weitgehend unverändert gegenüber dem Vorjahr bei 17.593 Euro im Jahr, im Rheinland bei 19.079 Euro (minus 2,1 Prozent im Vergleich zu 2019).
- Die Ausgaben für Tagesförderstätten lagen 2020 bei gut einer Milliarde Euro – ein Plus von 1,1 Prozent (Fallkosten im Bundesschnitt: 26.547 Euro). Tagesförderstätten gibt es in NRW nicht, da hier die Werkstätten auch für stark eingeschränkte Menschen mit Behinderung offen sind.
- Bundesweit nutzten 1.679 Menschen mit Behinderungen das mit dem BTHG in 2018 eingeführte gesetzliche Budget für Arbeit, 152 davon beim LVR.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1037:

Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs Eingliederungshilfe 2022

Die Inhalte im Überblick:

1. Der Kennzahlen-Vergleich und die BTHG-Veränderungen ab 2020
2. Zentrale Ergebnisse Soziale Teilhabe
 - 2.1. Assistenz und Unterstützung Wohnen gesamt: Leistungsberechtigte und Ambulan-
tisierung
 - 2.2. Assistenz und Unterstützung Wohnen gesamt: Aufwand und Fallkosten
 - 2.3. Besondere Wohnformen
 - 2.4. Assistenz in der eigenen Häuslichkeit
3. Zentrale Ergebnisse Teilhabe an Arbeit
 - 3.1. Teilhabe an Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen
 - 3.2. Budget für Arbeit und Andere Leistungsanbieter

Anhang: Datentabellen Fallzahlen nach Trägern

1. Der Kennzahlen-Vergleich und die BTHG-Veränderungen ab 2020

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe (BAGüS) ist der Zusammenschluss aller 23 überörtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1998 führen die BAGüS-Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Firma con_sens (Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, Hamburg) ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch.

Dieser Kennzahlenvergleich liefert nach Einschätzung des LVR-Dezernates Soziales eine gute Übersicht über bundesweite Trends und Entwicklungen auf aggregierter Grundlage. Unterschiede bei Datenlage, Umsetzungspraxis, Aufgabenzuordnungen, Haushaltssystematik und Verfahren erschweren jedoch Einzelvergleiche im Detail. Nicht alle überörtlichen Träger können die Daten in der gewünschten Differenzierung liefern. Dies gilt aufgrund der erforderlichen BTHG-Umstellungen für das Berichtsjahr 2020 in besonderem Maße.

Unter www.bagues.de > Veröffentlichungen > Kennzahlenvergleiche steht der Bericht 2022 als pdf-Datei zum Download zur Verfügung. Alle Fraktionen und Gruppen der Landtagsversammlung haben drei Druckexemplare des BAGüS-Kennzahlenvergleichs Eingliederungshilfe 2022, Berichtsjahr 2020, erhalten.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des Berichts 2022. Er enthält Daten über die Eingliederungshilfe-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen in den Handlungsfeldern Wohnen/Soziale Teilhabe und Arbeit. Die Vorlage stellt zudem die bundesweite Entwicklung in der Eingliederungshilfe den Trends und Daten für den LVR gegenüber.

Bericht 2022 bildet Leistungen entsprechend den Veränderungen des BTHG ab

Das Berichtsjahr 2020 ist gekennzeichnet durch das Inkrafttreten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 mit der Reform der Eingliederungshilfe. Der vorliegende Bericht bildet die Leistungen entsprechend der neuen gesetzlichen Kategorien und Zuordnungen ab. Dabei gilt jedoch, dass bundesweit Übergangsregelungen

und Umstellungszeiträume beschlossen wurden und einige Daten und Differenzierungen erst sukzessive in den kommenden Jahren vollständig erhoben werden können, wie z.B. die Unterscheidung in qualifizierte und kompensatorische (NRW: unterstützende) Assistenzleistungen.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit den Daten und Zeitreihen der Vergangenheit sind insbesondere folgende gesetzliche Änderungen relevant:

- Die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen: Bei den besonderen Wohnformen wird damit ein Kostenbestandteil der bisherigen Komplexleistung stationäres Wohnen verlagert. Die existenzsichernden Leistungen übernimmt im Bedarfsfall der örtliche Sozialhilfeträger. Gleiches gilt für die Sachkosten des Mittagessens in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).
- Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen ambulanten und (teil-) stationären Leistungen in Verbindung mit der Einführung der neuen Leistungsbegrifflichkeit Assistenz: Hierbei entfällt die bisherige Eingrenzung auf Leistungen mit Wohnbezug im ambulanten Bereich. Der Bericht unterscheidet daher Leistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen, um somit weiterhin Aussagen zur Ambulantisierung treffen zu können.
- Die bisherigen Tagesförderstätten werden nicht mehr den Leistungen zur Beschäftigung, sondern der Sozialen Teilhabe zugeordnet, als Teil der mit dem Paragraphen 81 SGB IX neu eingeführten „Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“. Unter diese Leistungen fallen zudem auch Angebote der (externen) Tagesstruktur, die bisher im stationären Wohnen enthalten waren.

Landes-Ausführungsgesetz führte zu Fallübernahmen vom örtlichen Träger

In Nordrhein-Westfalen ist mit der Umsetzung des BTHG in Landesrecht durch das AG SGB IX NRW zudem eine teilweise Zuständigkeitsverlagerung von der örtlichen auf die überörtliche Ebene einhergegangen. In Bezug auf die Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, auf die sich der Kennzahlenvergleich bezieht, haben die beiden Landschaftsverbände in NRW Aufgaben im Bereich der EGH-Leistungen für Über-65-Jährige Menschen sowie Unterstützungsleistungen in der Herkunftsfamilie und bisherige ambulante Leistungen ohne Wohnbezug übernommen. Damit sind LVR und LWL jetzt für alle Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zuständig. Im Gegenzug übernahmen die örtlichen Sozialhilfeträger die Zuständigkeit für die Existenzsicherung für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen.

Mit der Vorlage Nr. 15/1036 legt die Verwaltung ergänzend einen regionalisierten Datenbericht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in den Mitgliedskörperschaften des LVR vor, der sich ebenfalls auf Daten zum Stichtag 31.12.2020 bezieht und auf einer gemeinsamen Datenbasis beruht.

2. Zentrale Ergebnisse Soziale Teilhabe

Begriffsabgrenzungen und Vergleichbarkeit mit bisherigen Wohnhilfen

Der Kennzahlenvergleich 2020 ist in Struktur und Begrifflichkeiten den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. So werden die bisher betrachteten ambulanten und stationären Leistungen zum Wohnen als Assistenzleistung bezeichnet. Dabei wird auch weiterhin im Hinblick auf den Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention zwi-

schen Unterstützungssettings innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen unterschieden. Zusätzlich wird im vorliegenden Bericht für 2020 bei den Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen zwischen Assistenzleistungen mit und ohne Wohnbezug differenziert. Dabei konzentriert sich der Kennzahlenbericht 2020 in seinen Darstellungen auf die Assistenzleistungen mit Wohnbezug. Dies dient dem Ziel, die aktuellen Daten mit den Vorjahresdaten des bisherigen ambulant betreuten Wohnens vergleichen und die Zeitreihen fortzusetzen zu können.

Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die neue Systematik und die Vergleichbarkeit mit den bisherigen Wohnhilfe-Leistungen.

Abbildung 1: Übersicht neue Leistungssystematik und Vergleichbarkeit mit bisherigen Wohnhilfen

Assistenzleistungen und Unterstützung beim Wohnen und im Alltag in Pflegefamilien für Erwachsene (SGB IX, Paragraphen 78 und 80)		
Assistenzleistungen		Leistungen in Pflegefamilien für erwachsene Menschen mit Behinderung (entspricht den bisherigen Leistungen in Pflege-/ Gastfamilien)
Assistenzleistungen in besond. Wohnformen (entspricht den bisherigen Leistungen zum stationären Wohnen, abzüglich der Existenzsicherung)	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	
	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (ohne Wohnbezug) Neue Zuständigkeit für LVR und LWL aufgrund des AG BTGH NRW	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (mit Wohnbezug) (entspricht dem bisherigen ambulant betreuten Wohnen)

Neben den oben dargestellten Assistenzleistungen sowie den Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie finden außerdem folgende Leistungen zur Sozialen Teilhabe Berücksichtigung im Kennzahlenvergleich:

- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (bisher teilweise als Tagesstruktur Bestandteil der Leistungen zum stationären Wohnen)
- Besuchsbeihilfen (bisher ebenfalls Bestandteil der Leistungen zum stationären Wohnen)
- Leistungen zu den Kosten für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze (neue Fachleistung nach Paragraph 113, Absatz 5 SGB IX; die sogenannte „Existenzsicherung II“)
- Verwaltungspauschalen zur Kompensation des BTHG-Mehraufwands bei den Leistungserbringern.

Dabei sind die Ausgaben für Besuchsbeihilfen, Leistungen für Wohnraum und BTHG-Verwaltungspauschalen als Teil der Fachleistungskosten in besonderen Wohnformen berücksichtigt.

2.1. Assistenz und Unterstützung beim Wohnen gesamt: Leistungsberechtigte und Ambulantisierung

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die eine Assistenz- oder Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen und Alltag erhalten, wächst bundesweit um 1,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Ende 2020 erhielten deutschlandweit 425.467 Personen EGH-Unterstützung inner- oder außerhalb besonderer Wohnformen - 7.989 Leistungsberechtigte mehr als im Vorjahr.

Der Zuwachs findet dabei ausschließlich bei Leistungen in der eigenen Häuslichkeit statt. Die Zahl der Menschen mit ambulanter Wohnunterstützung steigt um 13.932 (plus 6,4 Prozent). Die Zahl der Leistungsberechtigten in den besonderen Wohnformen 2020 nimmt gegenüber dem bisherigen stationär betreuten Wohnen 2019 um 3 Prozent (oder 5.934 Personen) ab. 19 überörtliche Träger melden abnehmende Fallzahlen, die zum Teil jedoch auf einmalige Sondereffekte im Zusammenhang mit der BTHG-Reform zurück zu führen sind.¹

Abbildung 2: Gesamtfallzahlen für volljährige Leistungsberechtigte: Wohnen in Deutschland

LB in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen) sowie außerhalb besonderer Wohnformen				Entwicklung 2019 – 2020		Ø jährl. Veränd. seit 2018
	2018	2019	2020	absolut	%	
Besondere Wohnformen	199.745	199.953	194.010	-5.943	-3,0%	-1,4%
Außerhalb besonderer Wohnformen	207.663	217.525	231.457	13.932	6,4%	5,6%
davon: Pflegefamilien	2.987	3.029	3.166	137	4,5%	3,0%
Assistenz bzw. Unterstützungsleistung mit Wohnbezug gesamt	407.408	417.478	425.467	7.989	1,9%	2,2%

©2021 BAGüS/con_sens

Im Rheinland ist die Zahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen im Vergleich zum Vorjahr um 302 Fälle (oder 1,4 Prozent) gesunken. Die Fallzahlentwicklung bei den einzelnen Trägern zeigt Tabelle 1 im Anhang.

Die Zahl der Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnunterstützung ist beim LVR schon seit 2015 rückläufig. Diese Tendenz setzt sich in 2020 fort (s. Abbildung 3).

Neben dem Wechsel in das selbstständige Wohnen trägt zum Fallzahlrückgang in den besonderen Wohnformen bei, dass im Zuge der Umsetzung des BTHG auch im Rheinland Fälle der Eingliederungshilfe, die in einer Pflegeeinrichtung nach dem SGB XI untergebracht waren, in die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII überführt wurden.

Gleichzeitig ist die Zahl der Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohn-Assistenz im LVR-Gebiet um 8,4 Prozent (oder 3.239 Personen) gestiegen. Hier schlagen sich die Fallübernahmen vom örtlichen Träger aufgrund neuer Zuständigkeiten sowie vermutlich auch

¹ So haben in einigen Bundesländern Umstellungen stattgefunden, etwa von Leistungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen auf Leistungen der Hilfe zur Pflege.

pandemiebedingte Zuwächse in Folge der Corona-Krise nieder. Die Zahl der in Pflegefamilien betreuten erwachsenen Leistungsberechtigten bleibt mit 176 weitgehend unverändert.

Abbildung 3: Gesamtfallzahlen volljährige Leistungsberechtigte mit Wohnunterstützung beim LVR

LB innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen beim LVR				Entwicklung 2019-2020		Durchschnittl. jährl. Verän- derung seit 2018
	2018	2019	2020	absolut	in %	in %
Besondere Wohnformen	21.088	20.875	20.573	-302	-1,4%	-1,2%
Außerhalb besonderer Wohnformen	37.637	38.873	42.115	+3.242	+8,4%	+5,8%
Davon: Pflege-/ Gastfami- lien	189	173	176	+3	+1,7%	-3,5%
Unterstützungsleistung mit Wohnbezug insgesamt	58.725	59.748	62.688	+2.940	+4,9%	+3,3%

Insgesamt wuchs damit die Gesamtzahl der Menschen mit Wohnleistungen im Rheinland um 2.940 Personen bzw. 4,9 Prozent auf 62.688.

Leistungsberechtigte im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Dichte)

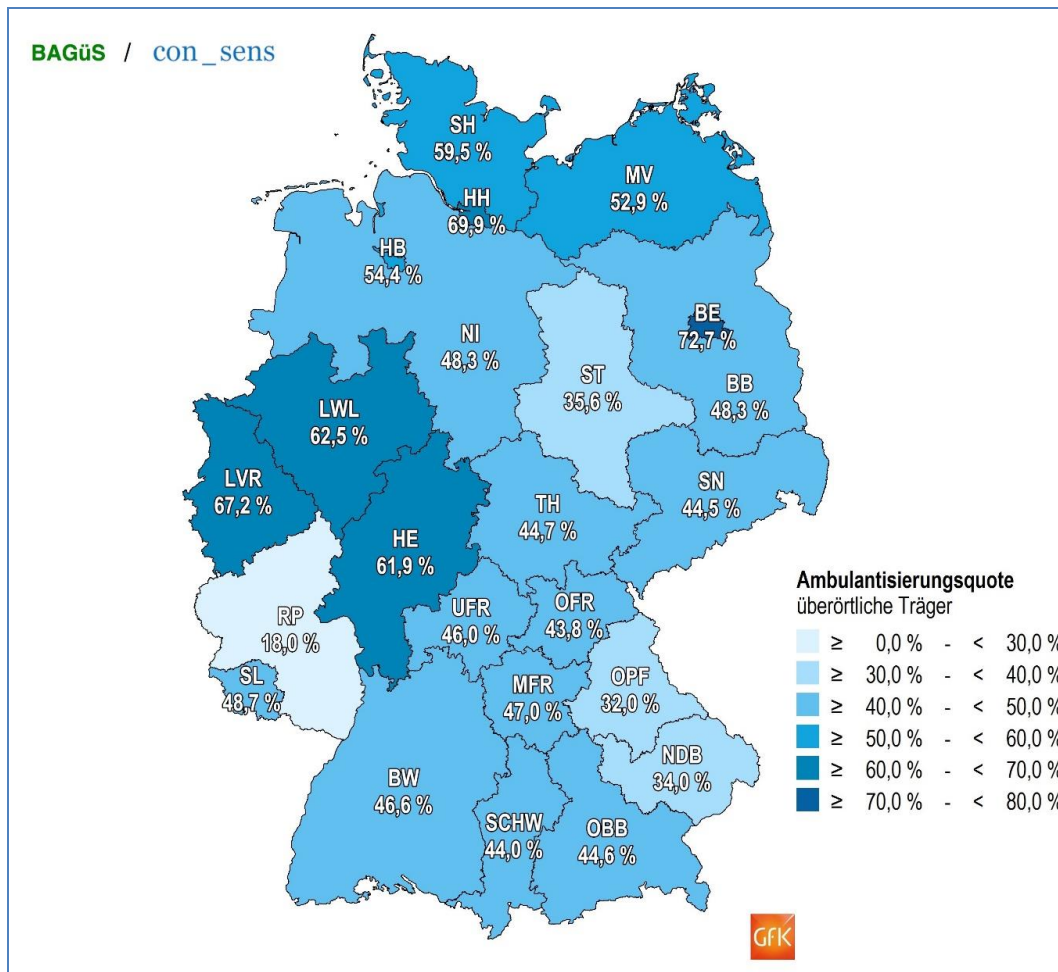
Bundesweit erhalten durchschnittlich 6,1 von 1.000 volljährigen Einwohner*innen eine Unterstützung für Alltag und Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe – ein geringfügiger Anstieg von 0,1 im Vergleich zum Vorjahr. Die Spanne der Dichtewerte für die Wohnleistungen gesamt reicht von 3,4 pro 1.000 Einwohner*innen in Niederbayern bis zu 9,2 in Hamburg.

Im Rheinland erhalten 7,8 von 1.000 volljährigen Einwohner*innen eine Leistung der Wohnunterstützung für Menschen mit Behinderungen, beim LWL sind es 8,5.

Ambulantisierung der Leistungen

Die Ambulantisierungsquote liegt bundesweit bei 54,4 Prozent (2019: 52,1 Prozent). Im regionalen Vergleich gibt es deutliche Unterschiede, wie Abbildung 3 zeigt.

Im Rheinland leben mit 67,2 Prozent mehr als zwei Drittel der Menschen mit ambulanten Unterstützungsleistungen in der eigenen Häuslichkeit. Damit erreicht der LVR wie in den Vorjahren den dritthöchsten Wert im Bundesgebiet, hinter den Stadtstaaten Berlin und Hamburg, und gefolgt vom LWL (62,5 Prozent) sowie dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (61,9 Prozent).

ABBILDUNG 4: AMBULANTISIERUNGSQUOTE 2020²

Ambulantisierung nach Behinderungsform

Der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die selbstständig mit ambulanter Unterstützung leben, variiert deutlich je nach Behinderungsform: Während in der Gruppe der Menschen mit seelischer Behinderung bundesweit drei Viertel der Leistungsberechtigten (75,9 Prozent) ambulant betreut leben, sind es in der Gruppe der geistig und körperlich behinderten Menschen lediglich ein Drittel (33 Prozent).

Der LVR liegt mit einer Ambulantisierungsquote von fast 84 Prozent bei Menschen mit seelischer Behinderung und 42 Prozent bei Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung signifikant über dem bundesweiten Schnitt.

2.2 Assistenz und Unterstützung zum Wohnen gesamt: Aufwand und Fallkosten

Die Ausgaben für Erwachsene in besonderen Wohnformen umfassen seit dem 01.01.2020 nur noch die Aufwendungen für die Fachleistung. Daher ist ein direkter Vergleich mit den bisherigen Ausgaben für die Komplexleistung stationäres Wohnen nicht möglich. Deutschlandweit wurden 2020 rund 8 Milliarden Euro für Leistungen der Eingliederungs-

² Sie bezeichnet den Anteil der Leistungsberechtigten mit Assistenz und Unterstützung außerhalb besonderer Wohnformen an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Unterstützung und Assistenz in der sozialen Teilhabe insgesamt.

hilfe in den besonderen Wohnformen aufgewendet. Das sind ca. 1,8 Milliarden Euro weniger gegenüber den Ausgaben für stationäre Wohnleistungen des Vorjahres, die existenzsichernde Leistungen enthielten. (Wie sich die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen auf die Fallkosten in den besonderen Wohnformen auswirkt, wird in Abschnitt 2.3 auf S. 13 dargestellt). Daneben wirkt u.a. die veränderte Zuordnung von Tagesstruktur kostensenkend.

Für Leistungsberechtigte mit Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen in der eigenen Häuslichkeit sowie für Leistungen in Pflegefamilien gaben die Träger 2020 rund 2,5 Milliarden Euro aus. Das sind 9,6 Prozent oder 220 Millionen Euro mehr als 2019 und spiegelt u.a. die deutliche Zunahme der Leistungsberechtigten um 6,4 Prozent.

ABBILDUNG 5: GESAMTERGEBNIS AUSGABEN: WOHNBEZOGENE ASSISTENZLEISTUNGEN UND LEISTUNGEN IN PFLEGEFAMILIEN

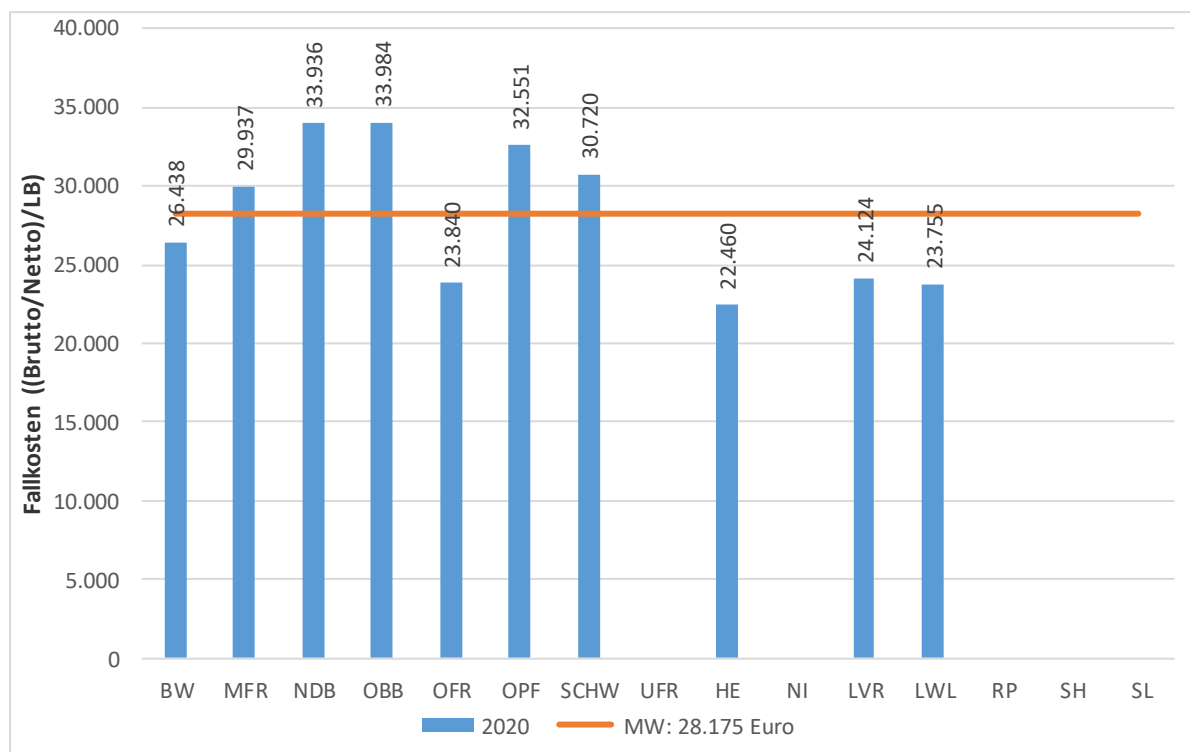
Ausgaben (Mio Euro) für Leistungen in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen) und außerhalb besonderer Wohnformen				Entwicklung 2019 – 2020		Ø jährl. Veränd. seit 2018
	2018	2019	2020	absolut	%	
Besondere Wohnformen	nicht verfügbar		7.990	ab 2020 Fachleistungen		
Außerhalb besonderer Wohnformen	2.100	2.300	2.520	220	9,6%	9,5%
davon: Pflegefamilien	37,3	39,4	38,7			

©2021 BAGüS/con_sens

Fallkosten Assistenz gesamt

Da ab 2020 die Fallkosten für Assistenz innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen beide nur noch die Fachleistung abdecken (ohne Existenzsicherung), können diese gemeinsam als Fallkosten Assistenz gesamt (ohne Pflegefamilie) dargestellt werden.

ABBILDUNG 6: GESAMTFALLKOSTEN ASSISTENZLEISTUNGEN MIT WOHNBEZUG INNERHALB UND AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN (WESTDEUTSCHE FLÄCHENLÄNDER)



Die Grafik enthält die Angaben von 10 westdeutschen Flächenländern, zu denen vollständige definitionsgerechte Angaben vorliegen. Für das Berichtsjahr 2020 konnte infolge der BTHG-Umsetzung eine Reihe von Trägern insbesondere keine Angaben zu Assistenz in der eigenen Häuslichkeit liefern.

Der LVR liegt im Vergleich der westdeutschen Flächenländer bei den Gesamtfallkosten Wohnen unterhalb des Mittelwertes trotz der im Rheinland vergleichsweise hohen Fallkosten in den besonderen Wohnformen. Die hohe Ambulantisierungsquote im Rheinland wirkt sich hier positiv aus.

Exkurs:

Ausgabenentwicklung im BAGüS-Kennzahlen-Vergleich und der amtlichen Eingliederungshilfe-Statistik

Die amtliche Statistik über die Ausgaben in der Eingliederungshilfe weist für 2020 eine Steigerung von 7,8 Prozent deutschlandweit gegenüber dem Vorjahr bei den Netto-Gesamtausgaben auf. Solche hohen Zuwächse weist die Aufwandsentwicklung im BAGüS-Kennzahlenvergleich nicht auf. Dies hat verschiedene Gründe:

- Grundsätzlich ist beim Vergleich der Daten von amtlicher Statistik und BAGüS-Kennzahlenvergleich zu beachten, dass erstere auf Zahlflüsse abhebt, - also: wann wurde eine Zahlung getätigt - während letzterer um eine periodengerechte Zuordnung der Aufwände bemüht ist (also: für welchen Zeitraum fielen die Ausgaben an).
- Die hohe Steigerung beim Netto-Aufwand reflektiert den Wegfall von Einnahmen bei den EGH-Trägern, insbesondere durch die Erhöhung der Freibeträge für Einkommen und Vermögen, aber auch beispielsweise durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz. Die Brutto-Ausgaben für die EGH steigen deutschlandweit nach Angaben der amtlichen Statistik mit 3,1 Prozent deutlich weniger stark.
- Das Statistische Bundesamt verweist in seinem Qualitätsbericht auf Qualitätsprobleme bei der EGH-Statistik 2020 aufgrund von Umstellungsschwierigkeiten sowie Zuständigkeitswechseln im Zuge der EGH-Reform durch das BTHG. Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe wurde zudem eine eigene EGH-Statistik eingeführt. Dabei änderte sich die Zuordnung zu den Leistungsarten geringfügig, sodass sich die Statistik für 2020 nur eingeschränkt mit den (Sozialhilfe-)Statistiken der Vorjahre vergleichen lässt.
- Die amtliche EGH-Statistik umfasst alle Leistungen, während sich der BAGüS-Kennzahlenvergleich auf die Hauptleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung konzentriert, nämlich die Assistenz- und Unterstützungsleistungen im Alltag (bisher: Wohnhilfen) sowie Leistungen zur Teilhabe an Arbeit, und die Datenmeldungen zudem im direkten Austausch plausibilisiert. Daher sind differenzierte Entwicklungen in den einzelnen Feldern hier genauer darstellbar.

2.3 Leistungen in besonderen Wohnformen

Altersentwicklung

Das Durchschnittsalter der Menschen im stationär betreuten Wohnen steigt weiter an. Der Anteil der Leistungsberechtigten, die 50 Jahre und älter sind, liegt 2020 bei 52,5 Prozent. (Beim LVR: 54,5 Prozent).

Behinderungsform

Fast zwei Drittel der Menschen in den bundesdeutschen Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung sind primär geistig behindert (65,4 Prozent), 29 Prozent haben eine seelische und knapp 6 Prozent eine körperliche Behinderung. Diese Verteilung ist seit Jahren weitgehend unverändert. Im Rheinland gibt es nur geringfügige Abweichungen vom Bundesschnitt.

Geschlechterverteilung

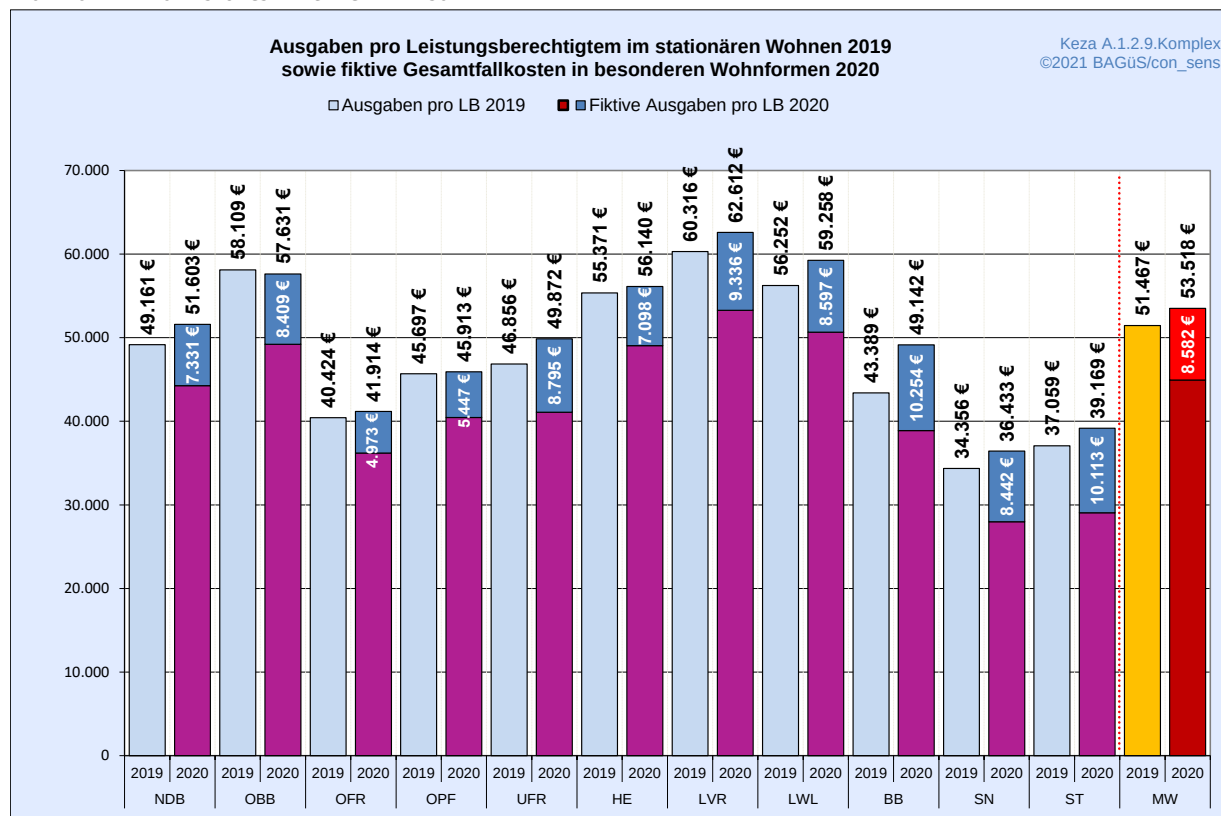
Im stationären Wohnen sind bundesweit knapp 60 Prozent der Leistungsberechtigten männlich, 40,4 Prozent weiblich. Dieses Verhältnis ist seit Jahren unverändert und auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern bzw. Regionen sind gering. Personen mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ wurden nicht gemeldet.

Fallkosten in besonderen Wohnformen - „fiktive“ Berechnung

Die Ausgabenentwicklung für die Leistungen in besonderen Wohnformen ist gekennzeichnet durch die zum 01.01.2020 vollzogene Trennung der Leistungen und die Verlagerung der Kosten für die Existenzsicherung zum örtlichen Träger. Darüber hinaus wurden die bisherigen Leistungen zur Tagesstruktur teilweise neu zugeordnet.

Um dennoch einen zumindest groben Vergleich der Fallkosten mit dem Vorjahr darstellen zu können, wurden in der folgenden Grafik die veränderten Leistungsbestandteile wieder hereingerechnet, um „fiktive“ Gesamtfallkosten ohne BTHG-Veränderungen zu ermitteln³.

ABBILDUNG 7: AUSGABEN IM STATIONÄREN WOHNEN 2019 UND FIKTIV (INKLUSIVE EXISTENZSICHERNDE LEISTUNGEN) 2020 IN BESONDEREN WOHNFORMEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON



³ Dargestellt sind die elf Träger, die die entsprechenden Daten liefern konnten. Enthalten sind allerdings Leistungen an die Leistungserbringer zur Kompensation von BTHG-Umstellungskosten für 2020. Diese elf Träger repräsentieren ca. 51 Prozent aller LB in den besonderen Wohnformen.

Nach dieser Rechnung sind die Fallkosten gegenüber dem Vorjahr durchschnittlich um 4 Prozent auf 53.518 Euro gestiegen. (Von 2018 auf 2019 hatte der Anstieg der Fallkosten im stationären Wohnen für die gleichen Träger bei 5 Prozent gelegen).

Beim LVR liegen diese „fiktiven Fallkosten“ bei 62.612 Euro – ein Plus von 3,8 Prozent gegenüber 2019. Rechnet man zusätzlich die im NRW-Landesrahmenvertrag vereinbarte BTHG-Verwaltungspauschale heraus, liegt der Fallkostenanstieg ohne BTHG-Effekte beim LVR bei knapp 3 Prozent.

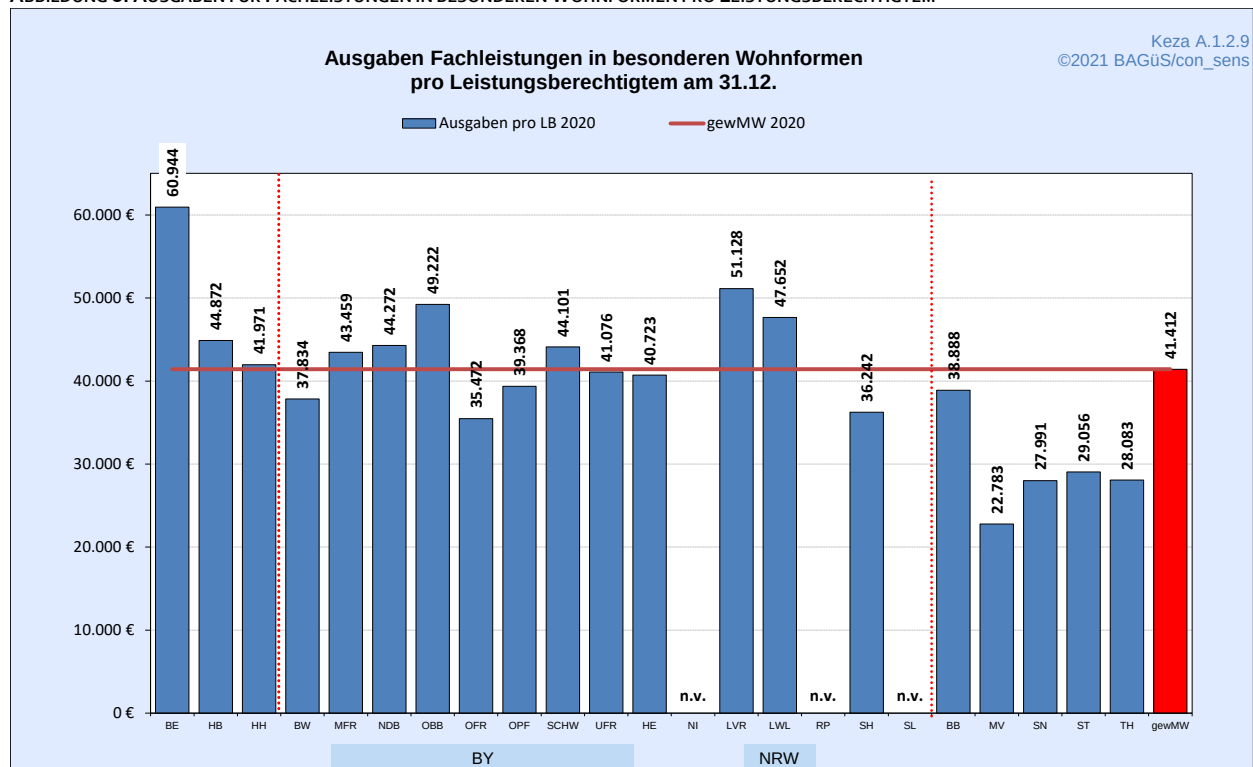
Der Fallkostenanstieg von 3,8 Prozent im Rheinland liegt deutlich unter dem des Vorjahres (mit 5,94 Prozent) und entspricht dem Durchschnitt der Fallkostensteigerung der dargestellten elf überörtlichen Träger⁴.

Zurückzuführen ist dies zum einen auf niedrigere pauschale Entgeltsteigerungen als in 2019. Die hohe Fallkostensteigerung beim LVR in 2019 war zudem einmaligen „Sondereffekten“ geschuldet. So wurden einerseits Tariferhöhungen aus 2018 aufgrund der Abrechnungsmodalitäten erst in 2019 umgesetzt. Andererseits mussten aufgrund technischer Umstellungen beim Abrechnungstool mit den eigenen Einrichtungen höhere Aufwände bereits in 2019 berücksichtigt werden, die ansonsten erst 2020 entstanden wären.

Fallkosten für die Fachleistung in besonderen Wohnformen

Werden nur die Fachleistungen im Rahmen der Assistenz in besonderen Wohnformen betrachtet, ergeben sich bundesweite durchschnittliche Fallkosten von 41.412 Euro.

ABBILDUNG 8: AUSGABEN FÜR FACHLEISTUNGEN IN BESONDEREN WOHNFORMEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM



Die Relationen der Fallkosten der einzelnen Träger zueinander sind gegenüber dem Vorjahr kaum verändert.⁵ Mit Fallkosten von 51.128 Euro liegt der LVR im Bundesvergleich

⁴ Der LWL verzeichnet ein Plus von 5,3 Prozent und die westdeutschen Flächenländer insgesamt einen durchschnittlichen Fallkostenanstieg von 3,3 Prozent gegenüber 2019.

⁵ Berlin: Die Ausgaben pro Leistungsberechtigtem sind höher als bei der Komplexleistung in 2019. Die Angaben wurden von der Senatsverwaltung nachgeprüft.

an zweiter Stelle hinter Berlin. Der Abstand des LVR zu den anderen westdeutschen Flächenländern hat sich jedoch in 2020 im Durchschnitt verringert.

In den ostdeutschen Bundesländern sind mit durchschnittlich 29.691 Euro nach wie vor auffallend niedrige Fallkosten zu verzeichnen. Unterschiede bei den Fallkosten dürften wesentlich auf das Fachpersonal (Fachkraftquote, Tarife und Qualifikationsanforderungen) sowie den Personalschlüssel zurückzuführen sein. Bundesweit existieren unterschiedliche Betreuungskonzepte und Standards. In Metropolregionen existiert zudem das Problem besonders hoher Personalkosten. Als Region mit verdichteten Ballungsräumen hat der LVR wie die Stadtstaaten und vergleichbare westdeutsche Länder Fallkosten, die über dem Bundesschnitt liegen.

Durch die Ambulantisierung hat sich die Bewohnerstruktur im stationären Wohnen zunehmend verändert mit der Tendenz zu höheren Hilfebedarfen und entsprechend höheren Ausgaben. Der LVR weist eine besonders hohe Ambulantisierungsquote aus.

Zudem steigt, wie dargestellt, der Altersdurchschnitt bei den Leistungsberechtigten in den besonderen Wohnformen. Wer aus Altersgründen aus der Werkstatt ausscheidet, nimmt oft „heiminterne“ Tagesstruktur in Anspruch, die beim LVR in die Ausgaben für stationäres Wohnen einfließt. Tagesförderstätten gibt es in NRW nicht.

2.4 Leistungen zum selbstständigen Wohnen: Assistenz in der eigenen Häuslichkeit

Altersentwicklung

Das Durchschnittsalter der Menschen mit wohnbezogener Assistenz in der eigenen Häuslichkeit steigt weiter an, bewegt sich aber auf niedrigerem Niveau verglichen mit den besonderen Wohnformen. Der Anteil der Leistungsberechtigten über 50 Jahre liegt bundesweit bei 42,8 Prozent (Vorjahr: 41,1 Prozent). Die Werte für das LVR-Gebiet sind entsprechend.

Behinderungsform

Die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung stellen die Menschen mit einer seelischen Behinderung (74 Prozent), ein gutes Fünftel (21,7 Prozent) hat eine geistige Behinderung, lediglich vier Prozent haben eine körperliche Beeinträchtigung. Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Menschen mit seelischer Behinderung leicht gestiegen, derjenigen mit primär geistiger Behinderung leicht zurückgegangen. Die Verteilung nach Behinderungsformen entspricht im Rheinland weitgehend dem Bundestrend.

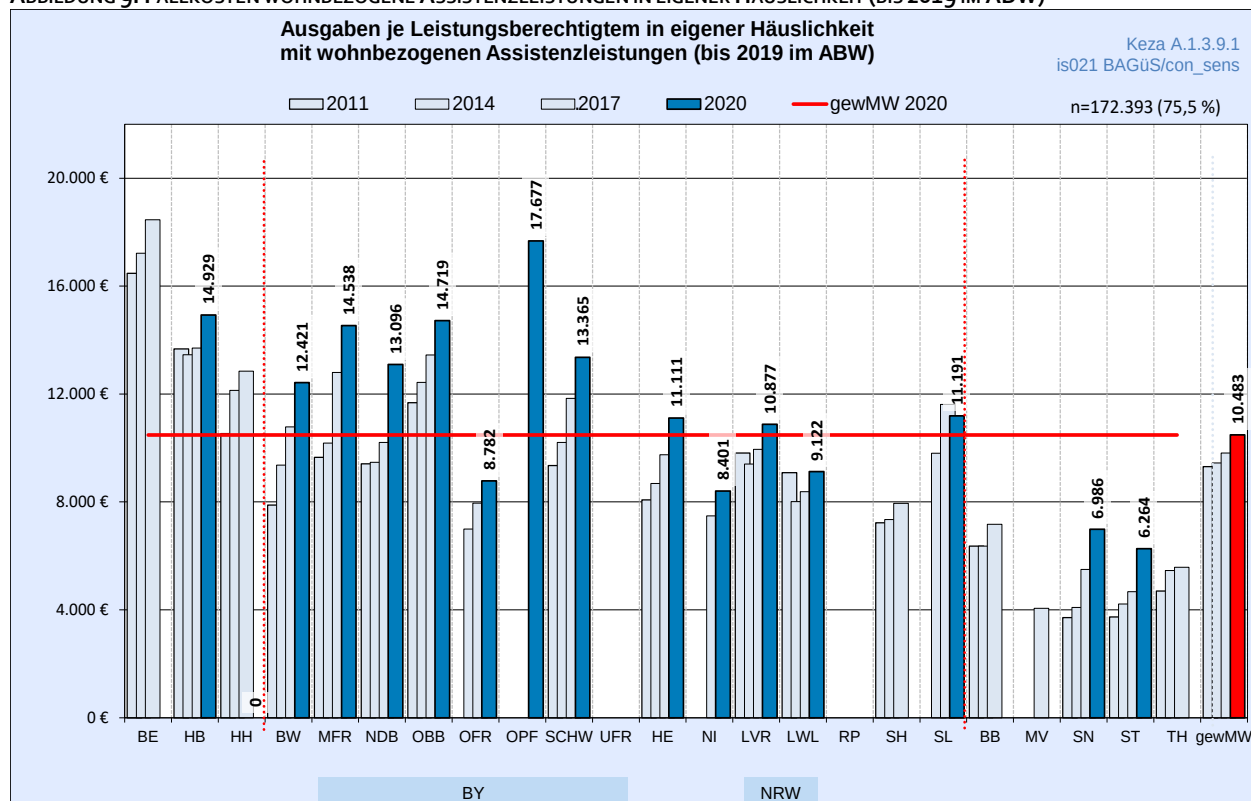
Geschlechterverteilung

Beim selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung sind im Bundesschnitt 48,4 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 51,6 Prozent männlich. Die Geschlechterverteilung bei den Leistungsberechtigten mit Assistenz in der eigenen Häuslichkeit ist weniger einheitlich als in den besonderen Wohnformen, die Schwankungen sind größer. Im Rheinland liegt der Frauenanteil unter den ambulant betreuten Menschen bei knapp 49 Prozent, unverändert gegenüber dem Vorjahr. Personen mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ wurden nicht gemeldet.

Fallkosten Assistenz im selbstständigen Wohnen

Pro leistungsberechtigter Person werden 2020 von den überörtlichen Trägern im Durchschnitt 10.483 Euro für wohnbezogene Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit ausgegeben. Für gleiche Träger sind die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 4,3 gestiegen. Beim LVR liegen die Fallkosten bei 10.877 Euro und damit nur leicht über dem bundesdeutschen Mittelwert, aber etwa im Schnitt der westdeutschen Flächenländer (10.714 Euro). Die Fallkosten steigen im Rheinland gegenüber 2019 um 2,8 Prozent, also deutlich weniger als im bundesweiten Schnitt. Die 10-Jahres-Entwicklung seit 2011 zeigt Abbildung 8.

ABBILDUNG 9: FALLKOSTEN WOHNBEZOGENE ASSISTENZLEISTUNGEN IN EIGENER HÄUSLICHKEIT (BIS 2019 IM ABW)



3. Zentrale Ergebnisse Teilhabe an Arbeit

Der BAGüS-Kennzahlenvergleich enthält Daten und Informationen zu den Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), dem neu eingeführten Budget für Arbeit sowie dem im Aufbau befindlichen neuen Angebot der „Anderen Leistungsanbieter“. Die Tagesförderstätten, die in anderen Bundesländern der Beschäftigung von „nicht werkstattfähigen“ Menschen mit Behinderung dienen, gibt es in NRW nicht, da hier die Werkstätten auch für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf offenstehen. Tagesförderstätten sind gesetzessystematisch der Sozialen Teilhabe zugeordnet. Da die Leistungsberechtigten, die in anderen Bundesländern die Tagesförderstätte besuchen, in NRW häufig Leistungen zur Teilhabe an Arbeit in der WfbM erhalten, werden die Tagesförderstätten dennoch hier zur besseren Vergleichbarkeit von Fallzahlen und -kosten der Werkstätten herangezogen.

3.1 Teilhabe an Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen

Fallzahlentwicklung und Dichte

Die Zahl der Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt sind, ist 2020 zum ersten Mal leicht rückläufig. Bundesweit waren 276.932 Personen in einer WfbM beschäftigt – 1.427 Leistungsberechtigte oder 0,5 Prozent weniger als im Vorjahr. Von 2018 zu 2019 war noch ein minimales Wachstum um 0,6 Prozent verzeichnet worden. 13 der 23 überörtlichen Träger verzeichnen 2020 sinkende Fallzahlen. Zurückzuführen ist dies nach Einschätzung des Benchmarking-Berichts auf eine je Träger unterschiedliche Kombination von demografischem Wandel, pandemiebedingten Effekten und besonderen Programmen zur Förderung der Übergänge auf den Arbeitsmarkt. Abbildung 9 zeigt die Fallzahlentwicklung bei den einzelnen EGH-Trägern.

Abbildung 10: Fallzahlentwicklung Werkstattbeschäftigung bundesweit

Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM				Entwicklung 2019 – 2020		durchschn. jährl. Veränderung seit 2018	durchschn. jährl. Veränderung seit 2011
	2018	2019	2020	absolut	%		
BE	8.678	8.789	8.367	-422	-4,8%	-1,8%	0,9%
HB	2.237	2.257	2.255	-2	-0,1%	0,4%	0,1%
HH	4.072	4.473	4.137	-336	-7,5%	0,8%	1,2%
BW	27.894	28.117	27.680	-437	-1,6%	-0,4%	0,4%
MFR	4.675	4.734	4.714	-20	-0,4%	0,4%	0,9%
NDB	3.818	3.807	3.608	-199	-5,2%	-2,8%	0,5%
OBB	8.550	8.632	8.707	75	0,9%	0,9%	1,2%
OFR	3.656	3.657	3.634	-23	-0,6%	-0,3%	1,1%
OPF	3.288	3.287	3.265	-22	-0,7%	-0,4%	0,8%
SCHW	5.429	5.480	5.483	3	0,1%	0,5%	1,2%
UFR	4.055	4.051	4.025	-26	-0,6%	-0,4%	1,3%
HE	17.575	17.665	17.827	162	0,9%	0,7%	1,2%
NI	28.541	28.915	28.915	0	0,0%	0,7%	1,2%
LVR	34.642	34.862	34.887	25	0,1%	0,4%	1,3%
LWL	37.513	37.900	37.892	-8	0,0%	0,5%	1,3%
RP	13.720	13.659	13.659	0	0,0%	-0,2%	
SH	11.308	11.212	11.252	40	0,4%	-0,2%	1,2%
SL	3.333	3.336	3.336	0	0,0%	0,0%	1,0%
BB	10.266	10.253	10.307	54	0,5%	0,2%	1,3%
MV	8.073	8.073	7.966	-107	-1,3%	-0,7%	0,1%
SN	15.563	15.559	15.556	-3	0,0%	0,0%	0,7%
ST	10.663	10.615	10.634	19	0,2%	-0,1%	0,4%
TH	8.932	9.026	8.826	-200	-2,2%	-0,6%	0,1%
insg.	276.481	278.359	276.932	-1.427	-0,5%	0,1%	1,0%

©2021 BAGüS/con_sens

Eine Tagesförderstätte besuchten zum Vergleich in 2020 bundesweit 38.303 Personen, 2,1 Prozent mehr als im Vorjahr.

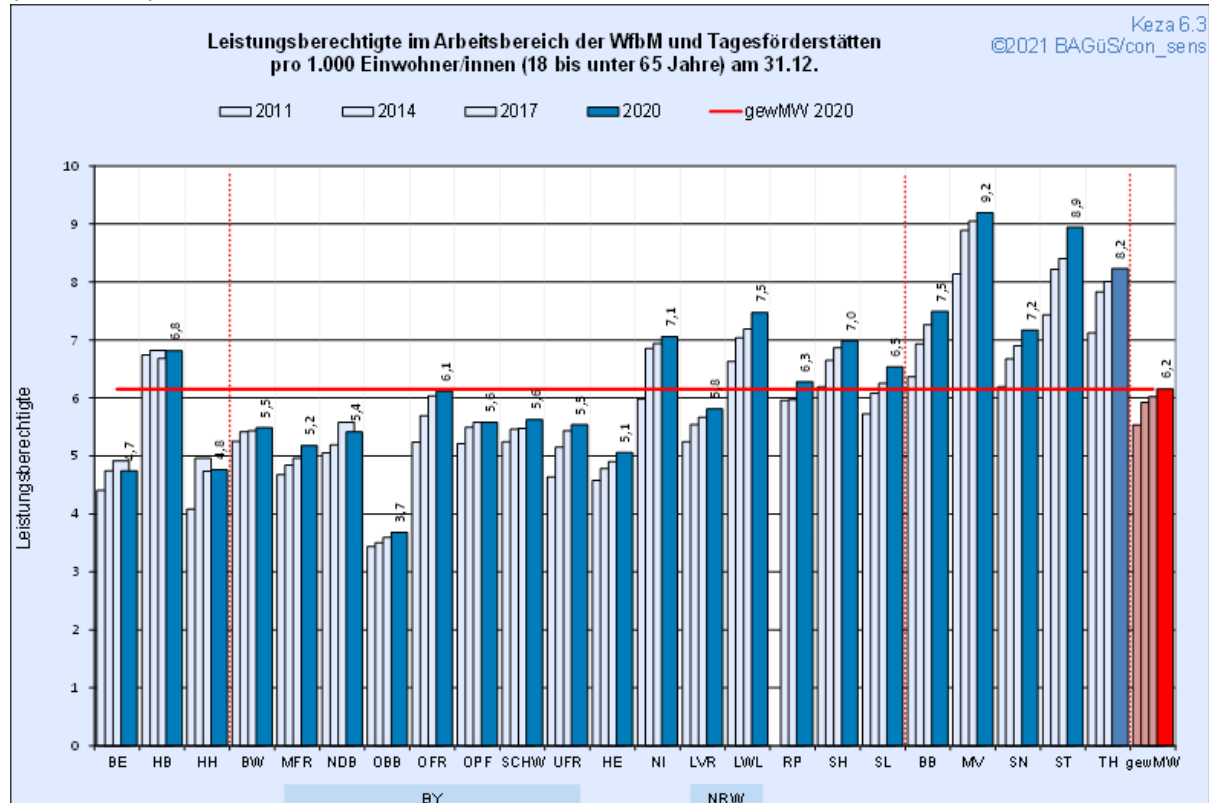
Im Rheinland stagniert die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten mit einer Gesamtzahl von 34.887 (plus 0,07 Prozent im Vergleich zu 2019). Pandemiebedingte geringere Neuzugänge bzw. teilweise auch Abmeldungen aus der Werkstatt insbesondere in Folge vorgezogener Renteneintritte haben diese Entwicklung beeinflusst.

Dichtewerte Beschäftigung gesamt: Bundesweit waren Ende 2020 von 1.000 Einwohner*innen im erwerbsfähigen Alter insgesamt 6,2 Personen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte beschäftigt. Dies entspricht dem Wert des Vorjahres.

Die Unterschiede zwischen den Bundesländern bzw. Regionen sind wie in den Vorjahren deutlich. Die Dichtewerte schwanken zwischen 9,2 in Mecklenburg-Vorpommern und 3,7 in Oberbayern.

Im Rheinland liegt der Dichtewert – ebenfalls unverändert – bei 5,8 Werkstatt-Beschäftigten je 1.000 Einwohner*innen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren.

ABBILDUNG 11: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM UND TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO 1.000 EINWOHNER/INNEN (18-65 JAHRE)



Ausgabenentwicklung und Fallkosten

Die Bruttoausgaben aller EGH-Träger für Werkstatt-Leistungen und Tagesförderstätten insgesamt erreichen 2020 einen Wert von rund 5,9 Milliarden Euro, was dem Vorjahreswert entspricht. Während die Ausgaben für die Tagesförderstätten um 1,1 Prozent oder 11 Millionen Euro stiegen, sanken die Gesamtausgaben für Werkstattleistungen leicht (um 0,9 Prozent oder 44,1 Millionen Euro auf insgesamt 4,87 Milliarden Euro). Im Jahr zuvor, 2019, waren die Ausgaben für Werkstätten noch um 3,9 Prozent gestiegen.

ABBILDUNG 12: AUSGABEN IM ARBEITSBEREICH DER WFBM

Bruttoausgaben im Arbeitsbereich der WfbM (Mio Euro)				Entwicklung 2019 – 2020		Ø jährl. Veränd. seit 2018
	2018	2019	2020	absolut	%	
WfbM	4.732	4.916	4.872	-44,1	-0,9%	1,5%

©2021 BAGüS/con_sens

Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf die Herausrechnung der Sachkosten für Mittagsmahlzeiten in Folge der Abtrennung existenzsichernder Leistungen aus der Vergütung sowie auf einen pandemiebedingten Rückgang der Fahrtkosten zurückzuführen.

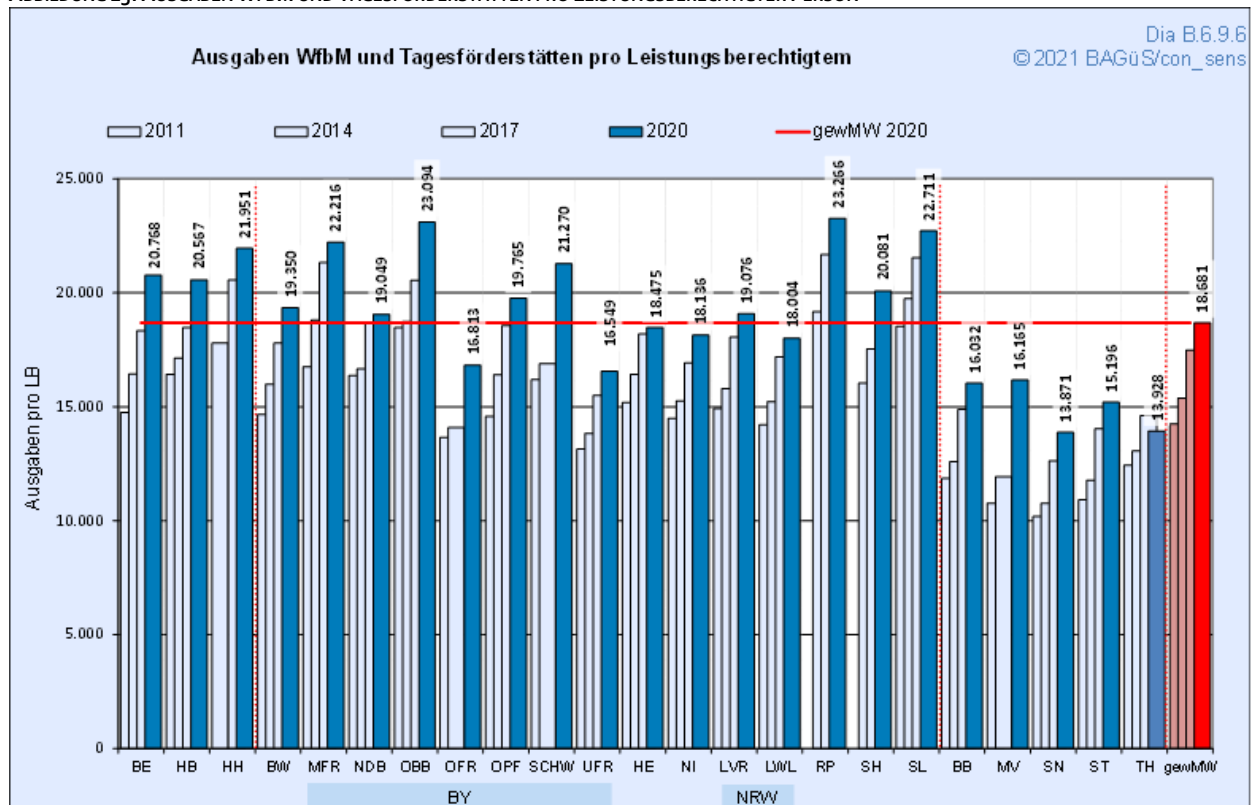
Bei 18 überörtlichen Eingliederungshilfeträgern, für die die entsprechenden Angaben vorliegen, sanken die Ausgaben für Fahrten von und zur Werkstatt in 2020 um rund 50 Millionen Euro. Corona-bedingte Mehraufwände sind dabei allerdings nicht berücksichtigt, da es sich hierbei nicht um Ausgaben der Eingliederungshilfe handelt.

Im Rheinland sind die WfbM-Gesamtkosten von 2019 auf 2020 um 13,8 Millionen Euro oder 2,03 Prozent gesunken. Hauptgrund ist auch hier der Wegfall der Sachkosten für das Mittagessen. Zudem sind beim LVR 2020 die Fahrtkosten Corona-bedingt überdeutlich um 6,7 Millionen Euro gesunken, zum einen wegen geringerer Fahrten in der Pandemie, aber auch, weil das Land NRW Corona-bedingte Mehrkosten bei der Beförderung, z.B. durch behinderungsbedingt erforderliche Sonderfahrten, übernommen hat.

Diese Entwicklung führt bundesweit ebenso wie im Rheinland zu einem Rückgang der durchschnittlichen Fallkosten für die Werkstattbeschäftigung. Sie sinken um 0,4 Prozent (oder 68 Euro) auf jetzt 17.539 Euro. Zwischen 2017 und 2019 waren die Fallkosten jährlich um jeweils 3,2 Prozent gestiegen.

Auch in den Tagesförderstätten sanken 2020 die Fallkosten. Die Entwicklung seit 2011 für beide Beschäftigungsangebote zusammen genommen zeigt Abbildung 13. Die Fallkosten WfbM/Tagesförderstätte sinken um 0,4 Prozent auf 18.681 Euro pro Jahr.

ABBILDUNG 13: AUSGABEN WFBM UND TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON



Im Rheinland liegen die Bruttoausgaben pro leistungsberechtigter Person bei 19.076 Euro. Das ist ein Rückgang um 410 Euro pro Person und Jahr (oder 2,1 Prozent).

Die Fallkosten beim LVR sind in dieser Gesamtbetrachtung leicht höher als der Bundes-schnitt, jedoch niedriger als der Schnitt der westdeutschen Flächenländer (19.402 Euro). Sie liegen dabei weiterhin über denen des LWL, wenn auch mit geringerem Abstand als in Vorjahren. In 2018 und vor allem in 2019 war dies insbesondere auch auf den hohen

Anstieg der Fahrtkosten beim LVR zurückzuführen. Die Entwicklung in 2020 wird allerdings bundesweit wie bereits dargestellt stark durch externe Faktoren beeinflusst.

Fallkosten Vergütung für Werkstatt für behinderte Menschen

Die Werkstattausgaben enthalten die Vergütung für die Betreuung (durchschnittlich 76 Prozent der Bruttofallkosten), die Fahrtkosten (10 Prozent), die Leistungen zur Sozialversicherung (11 Prozent) und das Arbeitsförderungsgeld (3 Prozent).

Die durchschnittliche Vergütung liegt bundesweit bei 13.384 Euro pro leistungsberechtigter Person – kaum verändert gegenüber dem Vorjahr. Der aufwandssenkende Effekt der Herausnahme der Sachkosten für das Mittagessen wird weitgehend kompensiert durch Tarif- oder Bedarfssteigerungen. Dabei liegen die Vergütungen in den westlichen Flächenländern (Durchschnitt 13.851 Euro) um fast 30 Prozent über dem Wert in den ostdeutschen Flächenländern (10.751 Euro im Mittel).

Im Rheinland liegen die Vergütungen bei 14.151 Euro – das sind 2 Prozent weniger als im Vorjahr. Der Abstand zu den westdeutschen Flächenländern, darunter dem LWL, hat sich in 2020 verringert.

Fahrtkosten zur Werkstatt pro Fall

Die Fahrtkosten für die Beförderung der Leistungsberechtigten zur Werkstatt sind bundesweit und insbesondere auch im Rheinland in den vergangenen Jahren stark gestiegen, u.a. aufgrund einer Zunahme an teuren Sonder- und Einzelfahrten durch mehr Beschäftigte mit höherem Hilfebedarf. Zudem wurden beim LVR in 2019 die Beförderungsleistungen in mehreren Werkstätten entsprechend der Vorgaben neu ausgeschrieben.

2020 gingen die bundesweiten Fahrtkosten pro Fall gegenüber dem Vorjahr dagegen pandemiebedingt auf 1.786 Euro zurück – was dem Niveau von 2017 entspricht.

Im LVR-Gebiet sanken die Fahrtkosten in 2020 pro leistungsberechtigter Person um gut 7 Prozent, nach einem Anstieg von 11 Prozent im Jahr davor. Wie bereits dargestellt ist dies jedoch den Effekten der Pandemie geschuldet.

Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

Die Veränderung der Altersstruktur der Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen setzt sich in 2020 kaum merklich aber stetig fort. Der Anteil der unter 30-Jährigen sinkt, ebenso der der Gruppe der 40 bis 50-Jährigen, während der der 30- bis 40-Jährigen leicht steigt. Insgesamt sind bundesweit rund ein Drittel der Werkstattbeschäftigten 50 und älter (32,5 Prozent). Die Altersverteilung der Werkstatt-Beschäftigten im Rheinland weicht nur unwesentlich von den bundesweiten Daten ab.

Behinderungsform: Sieben von zehn Werkstatt-Beschäftigten sind im Bundesschnitt Menschen mit einer geistigen Behinderung (71,1 Prozent), ein Fünftel (20,2 Prozent) sind Menschen mit seelischer Behinderung. 7,2 Prozent sind primär körperlich behindert. 2011 lag der Anteil der Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung bundesweit bei 17,1 Prozent.

Im Rheinland weicht die Verteilung nur leicht vom Bundesschnitt ab (geistige Behinderung: 73,1 Prozent, seelische Behinderung: 21,9 Prozent, körperliche Behinderung 4,8 Prozent). Der Anteil von Menschen mit seelischer Behinderung ist geringfügig weiter gestiegen, der Anteil geistig behinderter Menschen entsprechend gesunken.

Geschlechterverteilung: 59 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten sind männlich, 41 Prozent weiblich. Dies gilt bundesweit wie für das Rheinland. Die Verteilung ist seit Jahren unverändert.

Werkstattbeschäftigung und Wohnformen

Bundesweit erhält etwas mehr als die Hälfte aller Werkstatt-Beschäftigten keine Wohnleistungen der Eingliederungshilfe (52 Prozent). 29 Prozent leben in einer besonderen Wohnform, 20 Prozent selbstständig mit ambulanter Unterstützung.

Beim LVR erhalten 46 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten keine Wohnleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten mit ambulanter Wohnunterstützung liegt mit 26 Prozent höher als im Bundesschnitt; 28 Prozent leben in einer besonderen Wohnform.

3.4 Leistungsberechtigte mit Budget für Arbeit und Andere Leistungsanbieter

Mit der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes wurden ab Januar 2018 neue gesetzliche Instrumente zur Förderung der Teilhabe an Arbeit außerhalb von Werkstätten geschaffen: das Budget für Arbeit und die Anderen Leistungsanbieter.

Insgesamt meldeten die Träger bundesweit 404 Leistungsberechtigte, die in 2020 erstmalig ein Budget für Arbeit erhalten haben und deren Förderung zum 31.12. andauerte (2018: 457). Im Rheinland erhielten 58 Leistungsberechtigte 2020 erstmalig das Budget für Arbeit nach Paragraph 61 SGB IX (Vorjahr: 74).

Insgesamt nutzten zum 31.12.2020 bundesweit 1.679 Leistungsberechtigte ein gesetzliches Budget für Arbeit, davon 152 Leistungsberechtigte beim LVR.

Gleichzeitig erhielten Ende 2020 3.081 Menschen mit Behinderung eine Förderung nach länderspezifischen Programmen. Im Rheinland waren es 357.

Die „Anderen Leistungsanbieter“ befanden sich 2019 weiterhin im Aufbau und sind daher noch nicht quantitativ darstellbar. Im LVR-Gebiet wurden 2020 von zwei Anderen Leistungsanbietern insgesamt 9 Leistungsberechtigte unterstützt und betreut.

Nach Einschätzung des LVR hat sich die Pandemie bei Angebot und Nutzung von Alternativen zur Werkstatt durchaus hemmend ausgewirkt. Bei der unklaren Arbeitsmarktsituation wurden einerseits weniger Budgetplätze zur Verfügung gestellt, und andererseits scheint auch die Veränderungsbereitschaft der Leistungsberechtigten zurückgegangen zu sein.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Anhang: Trägerbezogene Einzelwerte BAGüS-Kennzahlen-Vergleich

TABELLE 1: VOLLJÄHRIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN (BIS 2019 STATIONÄRES WOHNEN)

Volljährige Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen)				Entwicklung 2019 – 2020		durchschn. jährl. Veränderung seit 2018	durchschn. jährl. Veränderung seit 2011
	2018	2019	2020	absolut	%		
BE	5.600	5.633	5.578	-55	-1,0%	-0,2%	0,4%
HB	2.187	2.133	2.043	-90	-4,2%	-3,3%	-0,1%
HH	4.541	4.580	4.242	-338	-7,4%	-3,3%	-0,7%
BW	21.530	21.581	21.262	-319	-1,5%	-0,6%	0,4%
MFR	4.626	4.533	4.307	-226	-5,0%	-3,5%	0,1%
NDB	2.448	2.607	2.359	-248	-9,5%	-1,8%	1,7%
OBB	9.704	9.675	9.634	-41	-0,4%	-0,4%	0,7%
OFR	2.548	2.541	2.492	-49	-1,9%	-1,1%	0,8%
OPF	2.372	2.346	2.363	17	0,7%	-0,2%	1,5%
SCHW	4.397	4.382	4.306	-76	-1,7%	-1,0%	0,9%
UFR	2.688	2.703	2.682	-21	-0,8%	-0,1%	1,2%
HE	14.167	14.132	12.755	-1.377	-9,7%	-5,1%	-0,4%
NI	22.722	22.776	22.776			0,1%	0,8%
LVR	21.088	20.875	20.573	-302	-1,4%	-1,2%	-0,3%
LWL	21.851	21.929	21.741	-188	-0,9%	-0,3%	0,5%
RP	9.196	9.840	9.840			3,4%	
SH	9.142	9.077	7.823	-1.254	-13,8%	-7,5%	-0,9%
SL	2.247	2.220	2.220			-0,6%	0,2%
BB	6.672	6.696	6.686	-10	-0,1%	0,1%	0,2%
MV	5.648	5.648	4.481	-1.167	-20,7%	-10,9%	-3,1%
SN	9.749	9.671	9.625	-46	-0,5%	-0,6%	1,3%
ST	9.124	9.018	8.936	-82	-0,9%	-1,0%	-0,2%
TH	5.498	5.357	5.286	-71	-1,3%	-1,9%	-0,5%
insg.	199.745	199.953	194.010	-5.943	-3,0%	-1,4%	0,2%

©2021 Tab A.1.2 BAGüS/con_sens

Tabelle 2: Volljährige Leistungsberechtigte mit Assistenz in der eigenen Häuslichkeit

Leistungsberechtigte in eigener Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen (bis 2019 im ABW)				Entwicklung 2019 – 2020		durchschn. jährl. Veränderung seit 2018	durchschn. jährl. Veränderung seit 2011
	2018	2019	2020	absolut	%		
BE	13.833	14.314	14.751	437	3,1%	3,5%	4,6%
HB	2.086	2.111	2.432	321	15,2%	8,0%	5,8%
HH	9.833	9.852	9.842	-10	-0,1%	0,0%	2,7%
BW	14.511	15.469	17.285	1.816	11,7%	9,1%	6,9%
MFR	3.426	3.613	3.782	169	4,7%	5,1%	7,6%
NDB	1.251	1.305	1.170	-135	-10,3%	-3,3%	7,4%
OBB	7.049	7.366	7.620	254	3,4%	4,0%	6,0%
OFR	1.636	1.784	1.925	141	7,9%	8,5%	8,8%
OPF	909	983	1.083	100	10,2%	9,2%	7,7%
SCHW	2.862	3.025	3.320	295	9,8%	7,7%	10,4%
UFR	1.923	2.040	2.226	186	9,1%	7,6%	9,0%
HE	17.634	19.423	20.526	1.103	5,7%	7,9%	6,2%
NI	20.229	21.305	21.305			2,6%	7,9%
LVR	37.448	38.700	41.939	3.239	8,4%	5,8%	5,9%
LWL	30.561	32.315	35.506	3.191	9,9%	7,8%	6,3%
RP	2.216	2.159	2.159			-1,3%	
SH	9.915	10.226	11.424	1.198	11,7%	7,3%	5,0%
SL	1.967	2.019	2.019			1,3%	5,4%
BB	5.721	6.024	6.245	221	3,7%	4,5%	5,1%
MV	5.006	5.006	5.032	26	0,5%	0,3%	4,4%
SN	6.873	7.028	7.571	543	7,7%	5,0%	6,8%
ST	4.210	4.416	4.910	494	11,2%	8,0%	6,9%
TH	3.577	4.013	4.219	206	5,1%	8,6%	5,6%
insg.	204.676	214.496	228.291	13.795	6,4%	5,6%	6,1%

©2021 BAGüS/con_sens – Keza Tab_absolut_ZR A.1.3.1

Tabelle 3: Fallkosten für wohnbezogene Assistenzleistungen in eigener Häuslichkeit

Fallkosten für LB in eigener Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen (bis 2019 im ABW)				Entwicklung 2019 – 2020		Veränderung von 2018 auf 2019
	2018	2019	2020	absolut	%	
BE	19.261	19.841				3,0%
HB	14.541	15.167	14.929	-238	-1,6%	4,3%
HH	12.830	13.657				6,4%
BW	11.329	11.910	12.421	511	4,3%	5,1%
MFR	BY	13.187	13.893	645	4,6%	5,4%
NDB		10.999	11.654	1.442	12,4%	6,0%
OBB		13.056	13.708	1.011	7,4%	5,0%
OFR		7.880	8.172	610	7,5%	3,7%
OPF			17.677			
SCHW		12.228	12.895	470	3,6%	5,5%
UFR						
HE	NRW	9.824	10.488	622	5,9%	6,8%
NI		8.057	8.401			4,3%
LVR		10.126	10.585	292	2,8%	4,5%
LWL		8.615	8.586	535	6,2%	-0,3%
RP						
SH		7.993	8.551			7,0%
SL		10.886	11.191			2,8%
BB		7.640	8.275			8,3%
MV		4.705	4.705			
SN		5.752	6.814	172	2,5%	18,5%
ST		4.904	5.313	951	17,9%	8,4%
TH		5.920	6.203			4,8%

Vorlage Nr. 15/1036

öffentlich

Datum: 01.08.2022
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Glasmacher/Frau Kramer

Sozialausschuss	23.08.2022	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.09.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis
Landschaftsausschuss	21.09.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.11.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter
Datenbericht 2020**

Kenntnisnahme:

Der regionalisierte Datenbericht 2020 zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/1036 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?

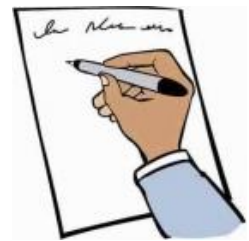
In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.
Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und im Alltag.
Und Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.



Der LVR bezahlt die Hilfen überall im Rheinland.

Jedes Jahr berichtet der LVR:
So sieht es in den 13 Städten und 12 Land-Kreisen
und in der Städteregion Aachen aus mit den Hilfen für
Menschen mit Behinderung.



Das steht in dem Bericht für das Jahr 2020:

Weniger Menschen wohnen im Heim.
Mehr Menschen mit Behinderung
wohnen in der eigenen Wohnung.

Im Kreis Heinsberg und in Köln und
in Mönchengladbach erhalten
besonders **viele** Menschen mit Behinderungen
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.



Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
leben heute noch besonders **häufig**
in einem Wohn-Heim.

Aber es gibt eine gute Entwicklung:
Immer mehr Menschen mit Lernschwierigkeiten
ziehen um in eine eigene Wohnung.

Viele Menschen mit Behinderungen
arbeiten in einer Werkstatt.
2020 ist die Zahl gleich geblieben wie im Jahr davor.
Vor allem Menschen mit Lern-Schwierigkeiten arbeiten in einer Werkstatt.

In jeder Stadt und jedem Kreis und in der Städteregion Aachen
gibt es immer mindestens eine Werkstatt, meist mehrere.

Und die Werkstätten haben noch mal mehrere Werkstatt-Häuser.
Damit die Menschen mit Behinderung
nicht so weit zur Arbeit fahren müssen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Diese Vorlage stellt regionalisierte Daten zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR-Dezernates 7 in 2020 dar und ergänzt damit den gleichzeitig vorliegenden, bundesweiten Benchmarking-Bericht 2020 der BAGüS (Vorlage Nr. 15/1037).

Dabei berührt diese Vorlage insbesondere Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Änderungen in Folge der BTHG-Umsetzung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), hat der Bundesgesetzgeber die Eingliederungshilfe neu geregelt. Dabei trat die für die Leistungen der Eingliederungshilfe maßgebliche Stufe 3 zum 01.01.2020 in Kraft.

Das BTHG gestaltet die Eingliederungshilfe dergestalt, dass die Leistungsberechtigten ihre notwendigen Leistungen individuell, teilhabeorientiert und unabhängig von der Wohnform erhalten.

Mit dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) vom 21.07.2018 wurden erstmals die Träger der Eingliederungshilfe in NRW bestimmt. Damit bestätigte das Land NRW die bisherigen Zuständigkeiten der Landschaftsverbände und erweiterte diese. Die Landschaftsverbände sind seit 01.01.2020 unter anderem zuständig für alle Eingliederungshilfen für erwachsene Menschen (wobei die Grenze nicht das Erreichen der Volljährigkeit, sondern der Abschluss der ersten allgemeinen Schulausbildung darstellt).

Diese Vorlage zum Regionalisierten Datenbericht Eingliederungshilfe für das Jahr 2020 verwendet die neuen Begrifflichkeiten nach dem BTHG.

1. Themenbereich Wohnen für Menschen mit Behinderung / Soziale Teilhabe

Es werden Basisdaten zu Leistungen in besonderen Wohnformen (früher stationäres Wohnen) und zum ambulant unterstützten Wohnen (außerhalb besonderer Wohnformen) je Mitgliedskörperschaft dargestellt.

Zu wesentlichen Kennzahlen wird die Entwicklung der letzten Jahre bis 2020 aufgezeigt. Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Rund 62.700 (erwachsene) Menschen mit Behinderungen erhalten vom LVR eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe. Damit steigt die Gesamtzahl beim LVR von 2019 auf 2020 um 4,9 Prozent – stärker als in den Vorjahren.
- Rheinlandweit steigt die Ambulantisierungsquote Ende 2020 auf 67 Prozent. Die regionalen Unterschiede reichen von 54 Prozent bis 78 Prozent.

2. Themenbereich Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung

Hier werden Daten zur Teilhabe am Arbeitsleben und zu den Inklusionsbetrieben im Rheinland vorgestellt. Die Entwicklung der letzten Jahre ist für ausgewählte Daten ebenfalls ersichtlich. Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Ende 2020 finanziert der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für rund 34.890 Leistungsberechtigte – nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr. Die Dynamik des Fallzahlenanstiegs geht im Rheinland wie bundesweit in den letzten Jahren erkennbar zurück.
- Im Rheinland sind durchschnittlich 5,8 von 1.000 Einwohner*innen in einer Werkstatt beschäftigt.
- Insgesamt 44 Werkstattträger mit über 200 Betriebsstätten sorgen für ein flächendeckendes Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung im Rheinland.
- Zum 31.12.2020 haben 152 Leistungsberechtigte im LVR-Gebiet die Unterstützung im Rahmen des neuen gesetzlichen Budgets für Arbeit genutzt. Weitere 357 Personen erhielten Leistungen im Rahmen des Modellprogramms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“.

Im Dezember 2020 liegt die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland bei insgesamt 147. Seit Ende 2001 sind insgesamt 3.399 Arbeitsplätze entstanden, davon 1.826 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1036:

Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2020

Dieser regionalisierte Datenbericht zu den Eingliederungshilfe-Leistungen in den Mitglieds-körperschaften des LVR ergänzt die Vorlage Nr. 15/1037 zum bundesweiten Kennzahlenver-gleich Eingliederungshilfe 2020. Es werden wesentliche Kennzahlen zu den Eingliederungs-hilfe-Leistungen Wohnen / Soziale Teilhabe (ambulant und in besonderen Wohnformen) so-wie Teilhabe an Arbeit (Werkstätten für behinderte Menschen, Budget für Arbeit) und er-gänzend Daten zu den Inklusionsbetrieben im Rheinland dargestellt.

1. Wohnen / Soziale Teilhabe für Menschen mit Behinderung

Basisdaten zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit Behinderung

Kennzahlen zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen werden von beiden Landschaftsver-bänden jährlich an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) berich-tet. Im Folgenden werden die Daten der Meldung zum Stichtag 31.12.2020 dargestellt und die Entwicklungen mit Vorjahren verglichen. Alle Angaben einschl. der Bevölkerungszahlen beziehen sich auf erwachsene Personen (18 Jahre und älter).

Die regionalisierte Darstellung der wohnbezogenen Hilfen orientiert sich an der Herkunft der Leistungsberechtigten, dem „gewöhnlichen Aufenthalt“.

1.1. Entwicklung wohnbezogener Hilfen im Rheinland 2010 - 2020

Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen beim LVR steigt von 2019 auf 2020 um 4,9 Prozent auf insgesamt 62.688 Personen. Die Zunahme ist höher als in den letzten Jahren, insbesondere bedingt durch die Zuständigkeitsänderungen aufgrund des AG-BTHG NRW. Zwischen 2015 und 2020 stieg die Fallzahl um durchschnittlich 2,9 Prozent im Jahr.

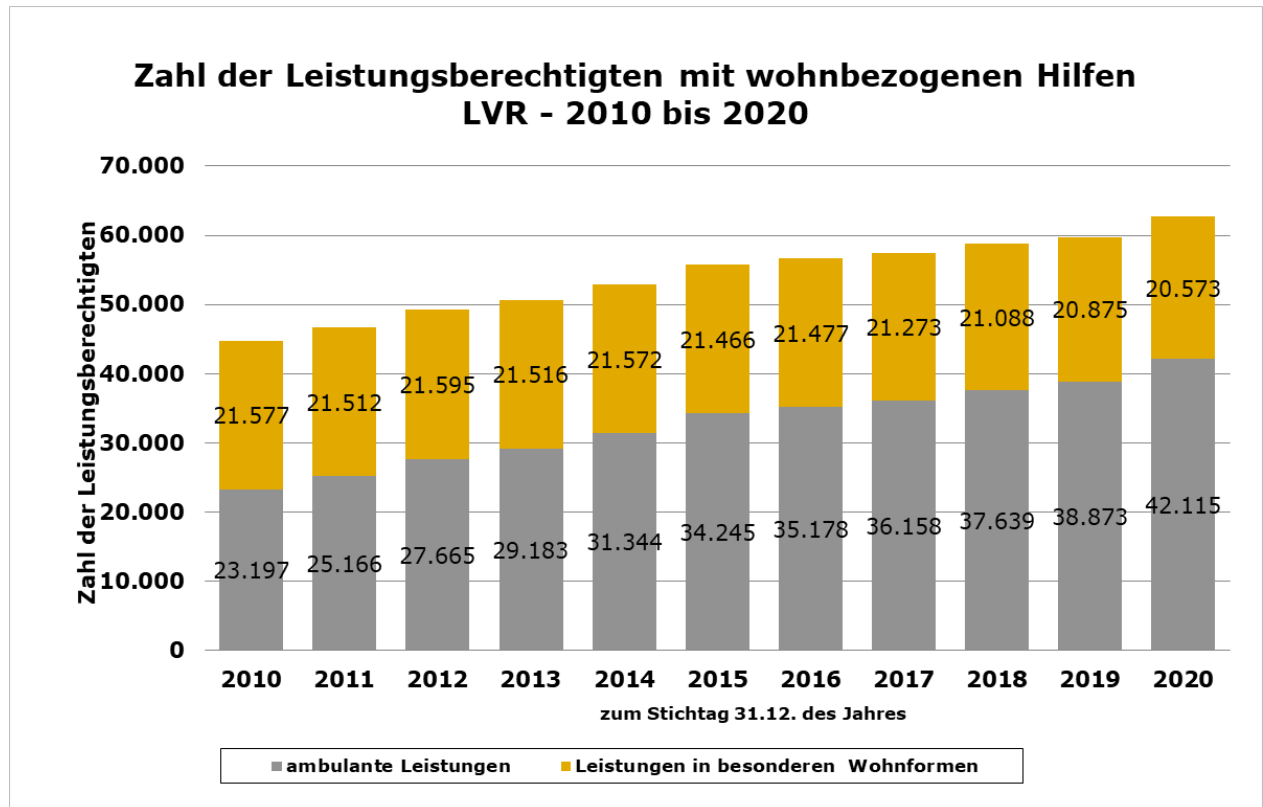
Verglichen mit 2010 ist die Zahl der Leistungsberechtigten, die eine Leistung in besonderen Wohnformen oder eine ambulante Wohnunterstützung erhalten, um insgesamt 34 Prozent gestiegen.

Diese Fallzahlsteigerungen der letzten 10 Jahre bilden sich ausschließlich im ambulanten Bereich ab - mit einem deutlichen Zuwachs von insgesamt rund 19.000 Leistungsberechtig-ten. Der durchschnittliche jährliche Fallzahlzuwachs liegt hier im 10-Jahres-Zeitraum bei 6 Prozent, zwischen 2015 und 2020 bei durchschnittlich 4,2 Prozent. Die Wachstumsdynamik lässt insoweit nach.

Die Fallzahlentwicklung im stationären Wohnen ist von 2010 bis 2020 dagegen rückläufig mit einem Minus von 1.004 Leistungsberechtigten. Während zwischen 2012 und 2016 die

Fallzahlentwicklung stagniert bzw. nur geringfügig schwankt, ist seit 2017 ein Rückgang zu verzeichnen.

ABBILDUNG 1: ENTWICKLUNG DER WOHNBEZOGENEN HILFEN BEI ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN ZUM JEWEILIGEN STICHTAG 31.12.



1.2. Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen

Die Anzahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen – nach alter Terminologie: stationäres Wohnen - ist in den fünf Jahren von 2015 bis 2020 um 4,2 Prozent oder 893 Leistungsberechtigte gesunken.

Tabelle 1 verdeutlicht die regionalen Unterschiede in den absoluten wie prozentualen Fallzahlveränderungen von 2015 bis 2020. Diese variieren zwischen Fallzahlzuwächsen in Höhe von plus 54 Leistungsberechtigten bis hin zu Fallzahlrückgängen in Höhe von minus 215 Leistungsberechtigten. Die prozentualen Veränderungen in den Regionen schwanken zwischen plus 12,1 Prozent in Solingen und minus 15 Prozent in Düsseldorf und Oberhausen.

TABELLE 1: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN UND VERÄNDERUNG ZUM STICHTAG 31.12.

Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen nach gewöhnlichem Aufenthalt			Veränderungen seit 2015	
Stadt/Kreis	2015	2020	absolut	%
Düsseldorf	1.431	1.216	-215	-15,0%
Duisburg	1.194	1.081	-113	-9,5%
Essen	1.513	1.425	-88	-5,8%
Krefeld	602	579	-23	-3,8%
Leverkusen	348	340	-8	-2,3%
Mönchengladbach	675	704	29	4,3%
Mülheim/Ruhr	382	375	-7	-1,8%
Oberhausen	479	407	-72	-15,0%
Remscheid	388	351	-37	-9,5%
Solingen	373	418	45	12,1%
Wuppertal	1.046	985	-61	-5,8%
Kreis Mettmann	1.047	1.032	-15	-1,4%
Rhein-Kreis Neuss	918	915	-3	-0,3%
Kreis Viersen	673	727	54	8,0%
Kreis Kleve	930	924	-6	-0,6%
Kreis Wesel	1.062	1.031	-31	-2,9%
Bonn	661	627	-34	-5,1%
Köln	2.094	1.958	-136	-6,5%
Rhein-Erft-Kreis	842	771	-71	-8,4%
Kreis Euskirchen	438	474	36	8,2%
Oberbergischer Kreis	655	662	7	1,1%
Rheinisch-Bergischer Kreis	583	519	-64	-11,0%
Rhein-Sieg-Kreis	1.090	1.041	-49	-4,5%
Städteregion Aachen	1.002	974	-28	-2,8%
Kreis Düren	531	548	17	3,2%
Kreis Heinsberg	499	487	-12	-2,4%
nicht zugeordnet	10	2	-8	
LVR-Gesamt	21.466	20.573	-893	-4,2%

1.2.1 Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und Verteilung nach Behinderungsform

Im Jahr 2020 erhalten LVR-weit 2,55 von 1.000 Einwohner*innen Leistungen in besonderen Wohnformen. Die Dichtewerte für einzelne Mitgliedskörperschaften schwanken zwischen 1,99 im Rhein-Erft-Kreis und 3,8 in Remscheid.

TABELLE 2: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2020

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen in besonderen Wohnformen nach örtlichen Trägern je 1.000 Einwohner am Stichtag 31.12.2020							
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2020 *	Bewilligte Anträge pro 1.000 EW	Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in %	Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in %	Anteil seelisch behinderte Menschen (p.B.) in %	Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in %
Düsseldorf	1.216	520.488	2,34	62,0%	5,3%	29,6%	3,1%
Duisburg	1.081	409.535	2,64	72,2%	3,5%	18,1%	6,2%
Essen	1.425	486.244	2,93	67,0%	3,2%	25,7%	4,1%
Krefeld	579	188.934	3,06	58,7%	5,4%	33,7%	2,2%
Leverkusen	340	135.351	2,51	68,2%	2,4%	22,6%	6,8%
Mönchengladbach	704	215.980	3,26	72,4%	5,0%	17,6%	4,8%
Mülheim/Ruhr	375	142.834	2,63	69,9%	2,1%	22,4%	5,6%
Oberhausen	407	175.450	2,32	67,8%	3,4%	25,8%	2,9%
Remscheid	351	92.426	3,80	56,4%	3,1%	36,5%	4,0%
Solingen	418	131.952	3,17	67,9%	2,9%	26,8%	2,4%
Wuppertal	985	293.090	3,36	57,6%	3,1%	34,4%	4,9%
Kreis Mettmann	1.032	402.795	2,56	71,0%	3,0%	21,1%	4,8%
Rhein-Kreis Neuss	915	373.388	2,45	60,4%	3,2%	30,6%	5,8%
Kreis Viersen	727	250.542	2,90	64,0%	3,4%	27,1%	5,5%
Kreis Kleve	924	261.475	3,53	70,2%	2,7%	22,9%	4,1%
Kreis Wesel	1.031	386.860	2,67	75,8%	3,0%	19,1%	2,0%
Bonn	627	273.509	2,29	58,9%	5,3%	32,2%	3,7%
Köln	1.958	908.786	2,15	60,7%	4,4%	30,2%	4,7%
Rhein-Erft-Kreis	771	387.617	1,99	69,4%	6,1%	20,2%	4,3%
Kreis Euskirchen	474	161.796	2,93	54,9%	4,6%	36,9%	3,6%
Oberbergischer Kreis	662	223.921	2,96	60,3%	2,6%	28,9%	8,3%
Rhein.-Bergischer Kreis	519	235.641	2,20	70,7%	4,4%	20,0%	4,8%
Rhein-Sieg-Kreis	1.041	494.837	2,10	66,6%	7,0%	24,5%	1,9%
Städteregion Aachen	974	470.187	2,07	67,8%	5,7%	23,9%	2,6%
Kreis Düren	548	220.298	2,49	64,6%	8,6%	24,5%	2,4%
Kreis Heinsberg	487	213.209	2,28	72,1%	3,9%	22,6%	1,4%
nicht zugeordnet	2			0,0%	0,0%	50,0%	0%
LVR-Gesamt	20.573	8.057.145	2,55	65,7%	4,2%	26,0%	4,1%

*Berechnungsgrundlage sind hier laut Definition Einwohner*innen im Rheinland, ohne Minderjährige.

Nach wie vor stellen Menschen mit geistiger Behinderung die größte Gruppe im stationären Wohnen. LVR-weit liegt der Anteil bei rund 66 Prozent. Auch in allen Gebietskörperschaften liegt der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer geistigen Behinderung jeweils über der 50-Prozent-Marke. Zweitgrößte Gruppe in besonderen Wohnformen sind Menschen mit einer seelischen Behinderung (26 Prozent), gefolgt von Menschen mit einer körperlichen Behinderung (4 Prozent) bzw. einer Suchterkrankung (4 Prozent).

1.2.2 Alter der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die Verteilung der Leistungsberechtigten nach Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2020 ersichtlich. Im Bereich des LVR sind durchschnittlich 55 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter (Vergleichswert 2015: 49 Prozent). In 12 von 26 Städten bzw. Kreisen wird dieser Wert unterschritten. Lediglich 13 Prozent der Leistungsberechtigten im LVR-Gebiet gehören zur Gruppe der 18- bis unter-30-Jährigen. Vor 5 Jahren lag der Anteil noch bei 15,0 Prozent.

TABELLE 3: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen in besonderen Wohnformen nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2020						
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	18 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	1.216	10,4%	14,5%	16,1%	42,5%	16,5%
Duisburg	1.081	12,4%	15,7%	15,5%	41,1%	15,3%
Essen	1.425	12,1%	13,8%	14,9%	43,4%	15,7%
Krefeld	579	11,9%	14,2%	16,9%	39,7%	17,3%
Leverkusen	340	10,0%	12,4%	13,8%	43,5%	20,3%
Mönchengladbach	704	15,6%	14,3%	15,8%	39,9%	14,3%
Mülheim/Ruhr	375	11,7%	14,7%	13,6%	41,9%	18,1%
Oberhausen	407	11,3%	16,5%	14,7%	41,3%	16,2%
Remscheid	351	9,4%	14,2%	17,7%	42,5%	16,2%
Solingen	418	11,5%	15,6%	16,0%	38,8%	18,2%
Wuppertal	985	11,8%	16,5%	14,2%	43,0%	14,4%
Kreis Mettmann	1.032	13,6%	16,9%	16,5%	37,4%	15,7%
Rhein-Kreis Neuss	915	10,6%	14,2%	18,8%	38,8%	17,6%
Kreis Viersen	727	15,7%	16,8%	17,5%	37,8%	12,2%
Kreis Kleve	924	14,8%	15,8%	16,5%	37,4%	15,5%
Kreis Wesel	1.031	15,6%	17,0%	16,8%	36,7%	14,0%
Bonn	627	11,3%	16,6%	17,1%	39,7%	15,3%
Köln	1.958	9,9%	15,5%	16,3%	44,7%	13,5%
Rhein-Erft-Kreis	771	13,5%	20,6%	19,6%	35,1%	11,2%
Kreis Euskirchen	474	16,5%	17,5%	16,2%	36,3%	13,5%
Oberbergischer Kreis	662	11,3%	19,8%	19,6%	33,7%	15,6%
Rheinisch-Bergischer Kreis	519	12,1%	12,5%	19,7%	41,4%	14,3%
Rhein-Sieg-Kreis	1.041	18,7%	19,8%	17,5%	34,8%	9,2%
Städteregion Aachen	974	14,1%	17,9%	16,7%	38,7%	12,6%
Kreis Düren	548	13,9%	15,9%	18,1%	39,2%	13,0%
Kreis Heinsberg	487	15,8%	16,6%	13,8%	41,9%	11,9%
nicht zugeordnet	2					
LVR-Gesamt	20.573	12,9%	16,1%	16,6%	39,9%	14,6%

1.2.3 Geschlecht der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen

In besonderen Wohnformen sind – seit Jahren fast unverändert – 41 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 59 Prozent männlich. Dieses Verhältnis ist in fast allen Mitgliedskörperschaften ähnlich – der höchste Männeranteil beträgt 63 Prozent im Kreis Düren, der höchste Frauenanteil 46 Prozent im Rhein-Sieg-Kreis.

TABELLE 4: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN NACH GESCHLECHT

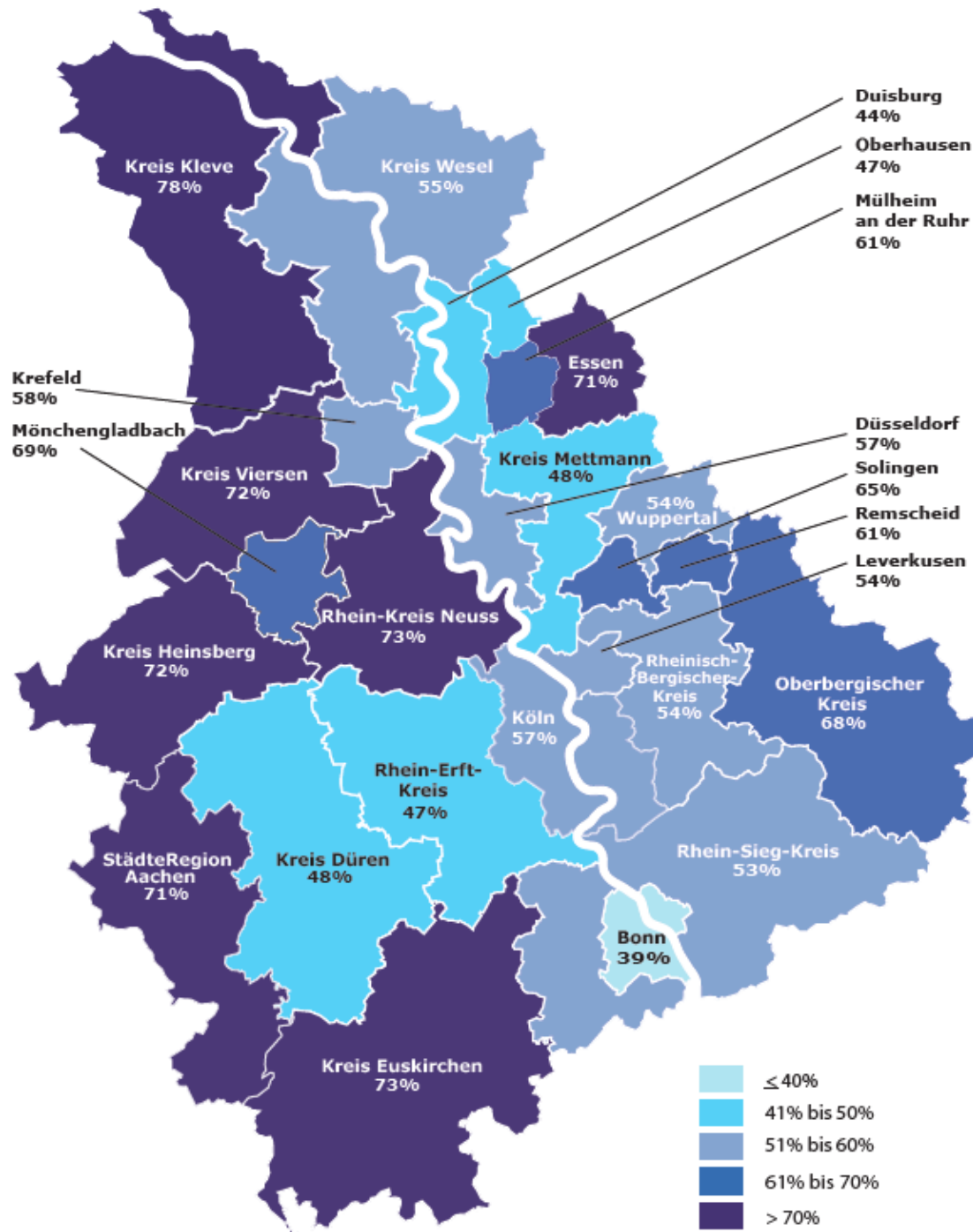
Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen in besonderen Wohnformen nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2020			
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Anteil männlich	Anteil weiblich
Düsseldorf	1.216	58%	42%
Duisburg	1.081	63%	37%
Essen	1.425	61%	39%
Krefeld	579	58%	42%
Leverkusen	340	59%	41%
Mönchengladbach	704	62%	38%
Mülheim/Ruhr	375	62%	38%
Oberhausen	407	61%	39%
Remscheid	351	62%	38%
Solingen	418	59%	41%
Wuppertal	985	60%	40%
Kreis Mettmann	1.032	63%	37%
Rhein-Kreis Neuss	915	60%	40%
Kreis Viersen	727	60%	40%
Kreis Kleve	924	57%	43%
Kreis Wesel	1.031	55%	45%
Bonn	627	60%	40%
Köln	1.958	60%	40%
Rhein-Erft-Kreis	771	56%	44%
Kreis Euskirchen	474	62%	38%
Oberbergischer Kreis	662	57%	43%
Rheinisch-Bergischer Kreis	519	60%	40%
Rhein-Sieg-Kreis	1.041	54%	46%
Städteregion Aachen	974	61%	39%
Kreis Düren	548	63%	37%
Kreis Heinsberg	487	58%	42%
nicht zugeordnet	2	50%	50%
LVR-Gesamt	20.573	59%	41%

1.2.4 Eigenversorgungsquote in besonderen Wohnformen

Die Eigenversorgungsquote einer Stadt bzw. eines Kreises gibt an, wie hoch der Anteil der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen ist, die tatsächlich in einer Einrichtung in der Region leben, aus der sie stammen, das heißt: ein Wohnangebot in ihrer Herkunftsregi-

on nutzen. Die Quoten sind regional (Stadt-Land, Grenzlagen) unterschiedlich: So nehmen 78 Prozent der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen aus dem Kreis Kleve diese Leistung tatsächlich in ihrem Herkunftskreis in Anspruch. In Bonn sind 39 Prozent der aus der Stadt stammenden Leistungsberechtigten in einer besonderen Wohnform in Bonn untergebracht.

ABBILDUNG 2: EIGENVERSORGUNGSQUOTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN – STICHTAG 31.12.2020



1.3. Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen /Ambulantisierung

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die außerhalb besonderer Wohnformen leben, steigt weiterhin, gegenüber dem Vorjahr um 8,3 Prozent auf 42.115. Hier schlagen sich allerdings Einmaleffekte nieder: Ein Teil der Fallzahlsteigerung geht auf die in Folge des AG BTHG NRW vom örtlichen Träger übernommenen Zuständigkeiten bei BeWo-Leistungen für Über-65-Jährige sowie in Herkunftsfamilien zurück, ein anderer auf die nach Erkenntnissen erster Analysen in der Pandemie gestiegenen Bedarfe an Unterstützungsleistungen bei früheren Leistungsberechtigten, vornehmlich mit psychischer Beeinträchtigung.

Im 5-Jahres-Zeitraum seit 2015 ist die Anzahl der Leistungsberechtigten um rund 23 Prozent bzw. 7.900 Menschen gestiegen.

TABELLE 5: LEISTUNGSBERECHTIGTE AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN UND VERÄNDERUNG ZUM STICHTAG 31.12.

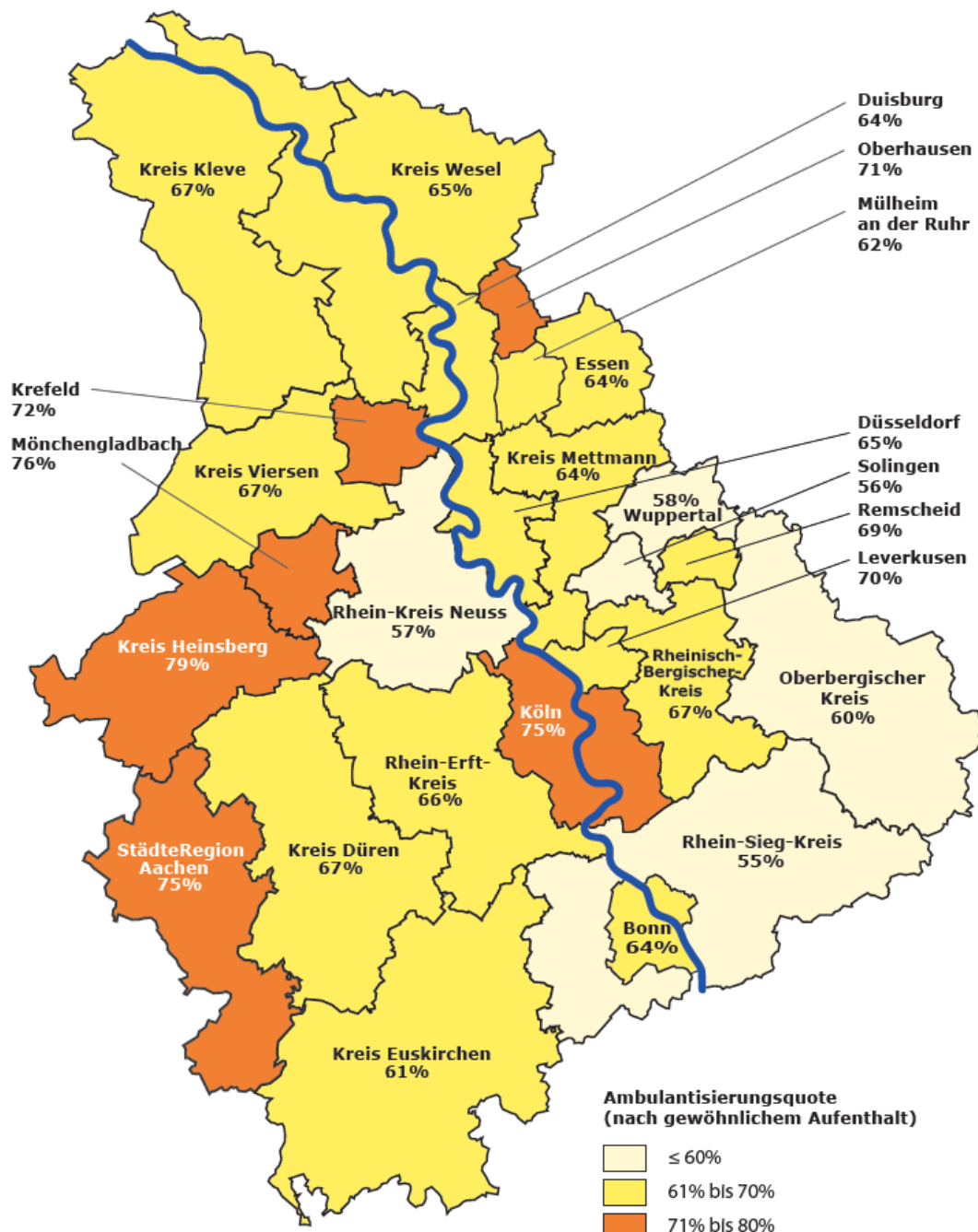
Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen nach gewöhnlichem Aufenthalt			Veränderung seit 2015	
Stadt/Kreis	2015	2020	absolut	%
Düsseldorf	1.884	2.287	403	21,4%
Duisburg	1.667	1.894	227	13,6%
Essen	2.137	2.584	447	20,9%
Krefeld	1.203	1.494	291	24,2%
Leverkusen	511	801	290	56,8%
Mönchengladbach	1.584	2.170	586	37,0%
Mülheim/Ruhr	564	616	52	9,2%
Oberhausen	948	992	44	4,6%
Remscheid	577	775	198	34,3%
Solingen	478	536	58	12,1%
Wuppertal	1.356	1.340	-16	-1,2%
Kreis Mettmann	1.445	1.850	405	28,0%
Rhein-Kreis Neuss	1.009	1.209	200	19,8%
Kreis Viersen	1.063	1.482	419	39,4%
Kreis Kleve	1.335	1.890	555	41,6%
Kreis Wesel	1.331	1.886	555	41,7%
Bonn	998	1.117	119	11,9%
Köln	5.212	5.856	644	12,4%
Rhein-Erft-Kreis	1.248	1.474	226	18,1%
Kreis Euskirchen	527	741	214	40,6%
Oberbergischer Kreis	775	1.006	231	29,8%
Rheinisch-Bergischer Kreis	822	1.050	228	27,7%
Rhein-Sieg-Kreis	964	1.263	299	31,0%
Städteregion Aachen	2.257	2.912	655	29,0%
Kreis Düren	880	1.094	214	24,3%
Kreis Heinsberg	1.448	1.795	347	24,0%
nicht zugeordnet	22	1	17	
LVR-Gesamt	34.245	42.115	7.870	23,0%

Auf der Ebene der einzelnen Gebietskörperschaften gibt es teilweise erhebliche Unterschiede bei den Veränderungen seit 2015. Die prozentualen Veränderungen schwanken zwischen Zuwächsen von 56,8 Prozent in Leverkusen und Rückgängen von 1,2 Prozent in Wuppertal.

Regional-Karte Rheinland: Ambulantisierungsquote

Ende 2020 leben fast 7 von 10 Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen im LVR-Gebiet selbstständig außerhalb besonderer Wohnformen. Rheinlandweit liegt die Ambulantisierungsquote bei 67 Prozent. Zwischen den Regionen bestehen deutliche Unterschiede: der niedrigste Wert liegt bei 55 Prozent (Rhein-Sieg-Kreis), der höchste bei 79 Prozent (Kreis Heinsberg).

ABBILDUNG 3: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM WOHNEN GESAMT NACH GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT ZUM STICHTAG 31.12.2020



1.3.1 Ambulante Wohnunterstützung für Menschen mit geistiger Behinderung

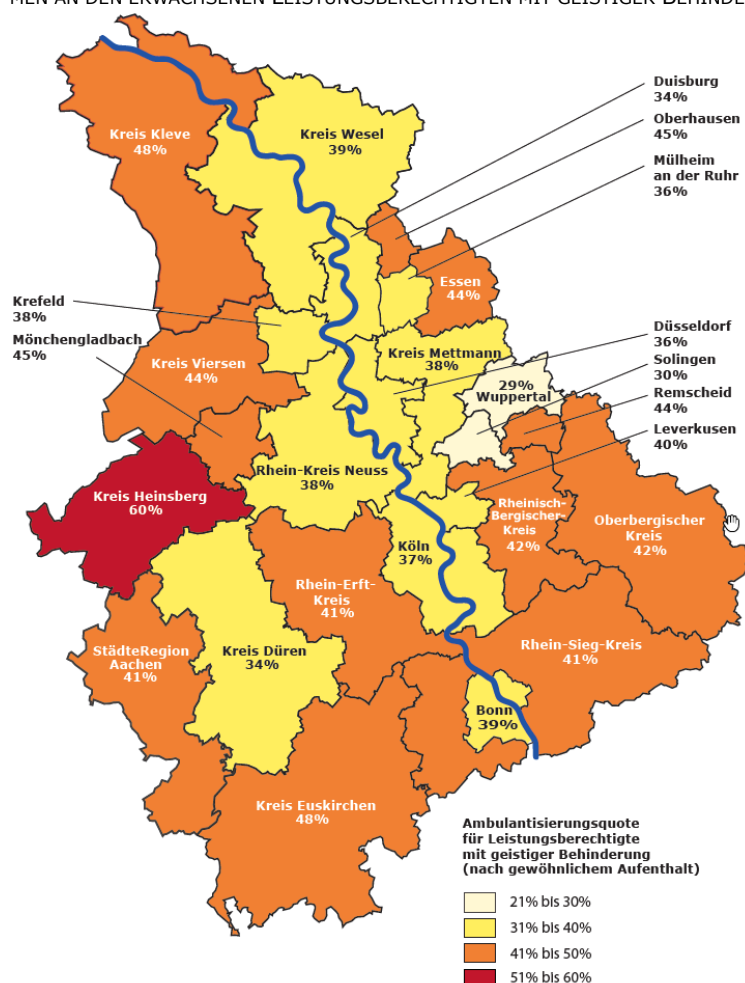
Ein Ziel der Ambulantisierung beim LVR war und ist es, insbesondere auch mehr Menschen mit geistiger Behinderung ein selbständiges Leben außerhalb besonderer Wohnformen zu ermöglichen. Dies gelingt: Die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung in ambulanten Unterstützungssettings stieg zwischen 2015 und 2020 um 26 Prozent bzw. 1.893 Leistungsberechtigte. Damit leben 4 von 10 (41 Prozent) der Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung und Wohnunterstützung durch den LVR in der eigenen Häuslichkeit.

TABELLE 6: LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG UND WOHNUNTERSTÜTZUNG ZUM STICHTAG 31.12.

Wohnleistungen für Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung beim LVR	2010		2015		2020	
	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%
außerhalb besonderer Wohnformen	4.426	24%	7.362	34%	9.255	41%
LVR gesamt (Besondere Wohnformen + ambulante Unterstützung)	18.511		21.525		22.771	

Die Ambulantisierungsquoten für diese Zielgruppe in den einzelnen Regionen sind in der nachfolgenden Karte ausgewiesen. Die Spanne reicht von 29 (Stadt Wuppertal) bis 60 Prozent (Kreis Heinsberg).

ABBILDUNG 4: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER MIT GEISTIGER BEHINDERUNG AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IM WOHNEN GESAMT ZUM 31.12.2020



1.3.2 Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und Verteilung nach Behinderungsform

Ende 2020 leben im LVR-Gebiet insgesamt 42.115 Menschen mit Behinderung mit ambulanter Unterstützung außerhalb von besonderen Wohnformen. Dies entspricht einer LVR-weiten Dichte von 5,2 pro 1.000 Einwohner*innen. Bei Betrachtung der einzelnen Gebietskörperschaften schwankt der Dichtewert erheblich zwischen 2,55 (Rhein-Sieg-Kreis) und 10,05 (Mönchengladbach).

TABELLE 7: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2020 (INCL. LEBEN IN GASTFAMILIEN)

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen nach örtlichen Trägern je 1.000 Einwohner am Stichtag 31.12.2020							
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Bevölkerungszahl (EW)* zum 31.12.2020	Bewilligte Anträge pro 1.000 EW	Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in %	Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in %	Anteil seelisch behinderte Menschen (p.B.) in %	Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in %
Düsseldorf	2.287	520.488	4,39	18,9%	4,2%	68,6%	8,2%
Duisburg	1.894	409.535	4,62	21,0%	2,2%	67,3%	9,6%
Essen	2.584	486.244	5,31	28,9%	3,2%	61,6%	6,3%
Krefeld	1.494	188.934	7,91	13,8%	4,5%	79,7%	2,0%
Leverkusen	801	135.351	5,92	19,4%	3,1%	70,4%	7,1%
Mönchengladbach	2.170	215.980	10,05	19,3%	2,5%	74,8%	3,4%
Mülheim/Ruhr	616	142.834	4,31	23,5%	2,8%	64,8%	8,9%
Oberhausen	992	175.450	5,65	22,6%	1,6%	73,7%	2,1%
Remscheid	775	92.426	8,39	19,7%	1,4%	72,0%	6,8%
Solingen	536	131.952	4,06	22,2%	2,1%	71,3%	4,5%
Wuppertal	1.340	293.090	4,57	17,4%	2,2%	75,8%	4,6%
Kreis Mettmann	1.850	402.795	4,59	24,3%	2,8%	65,2%	7,8%
Rhein-Kreis Neuss	1.209	373.388	3,24	28,2%	3,0%	59,5%	9,3%
Kreis Viersen	1.482	250.542	5,92	24,4%	3,2%	68,7%	3,7%
Kreis Kleve	1.890	261.475	7,23	31,3%	2,5%	60,6%	5,6%
Kreis Wesel	1.886	386.860	4,88	26,9%	1,7%	68,8%	2,6%
Bonn	1.117	273.509	4,08	21,1%	2,0%	69,4%	7,5%
Köln	5.856	908.786	6,44	12,1%	3,2%	73,9%	10,7%
Rhein-Erft-Kreis	1.474	387.617	3,80	25,3%	4,2%	64,6%	5,9%
Kreis Euskirchen	741	161.796	4,58	32,1%	3,2%	61,5%	3,1%
Oberbergischer Kreis	1.006	223.921	4,49	29,0%	2,5%	55,4%	13,1%
Rhein.-Bergischer Kreis	1.050	235.641	4,46	25,7%	4,8%	57,8%	11,7%
Rhein-Sieg-Kreis	1.263	494.837	2,55	38,7%	2,1%	56,5%	2,6%
Städteregion Aachen	2.912	470.187	6,19	16,0%	1,9%	76,9%	5,2%
Kreis Düren	1.094	220.298	4,97	16,6%	2,7%	73,4%	7,3%
Kreis Heinsberg	1.795	213.209	8,42	28,9%	1,4%	66,8%	3,0%
nicht zugeordnet	1						
LVR-Gesamt	42.115	8.057.145	5,23	22,0%	2,8%	68,7%	6,6%

* Berechnungsgrundlage sind hier laut Definition erwachsene Einwohner*innen im Rheinland, ohne Minderjährige.

Menschen mit seelischer Behinderung stellen weiterhin mit einem Anteil von rund 69 Prozent die größte Gruppe bei Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen dar. Wie in Vorjahren machen Menschen mit geistiger Behinderung mit 22 Prozent die zweitgrößte Gruppe bei der ambulanten Wohnunterstützung aus. Rund 7 Prozent der Menschen außerhalb besonderer Wohnformen sind suchterkrankt und fast 3 Prozent der Leistungsberechtigten körperbehindert.

1.3.3 Alter der Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen

LVR-weit sind über 43 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter. Damit ist der prozentuale Anteil dieser Altersgruppe im ambulanten Setting geringer als bei den Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen (55 Prozent).

TABELLE 8: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2020						
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	18 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	2.287	10,4%	19,5%	21,2%	39,0%	9,9%
Duisburg	1.894	13,0%	20,4%	21,0%	38,3%	7,3%
Essen	2.584	12,1%	21,4%	19,9%	36,8%	9,7%
Krefeld	1.494	16,4%	21,0%	20,1%	37,0%	5,5%
Leverkusen	801	13,0%	21,7%	22,1%	35,8%	7,4%
Mönchengladbach	2.170	18,4%	21,5%	20,3%	32,3%	7,5%
Mülheim/Ruhr	616	10,4%	21,8%	18,3%	38,1%	11,4%
Oberhausen	992	13,8%	22,0%	18,1%	40,0%	6,0%
Remscheid	775	14,7%	25,7%	17,4%	34,3%	7,9%
Solingen	536	17,0%	21,1%	20,0%	33,8%	8,2%
Wuppertal	1.340	16,0%	22,5%	19,7%	34,5%	7,3%
Kreis Mettmann	1.850	14,3%	21,7%	20,0%	35,2%	8,7%
Rhein-Kreis Neuss	1.209	15,4%	22,4%	20,1%	36,0%	6,1%
Kreis Viersen	1.482	17,2%	23,2%	17,4%	34,8%	7,4%
Kreis Kleve	1.890	19,2%	24,4%	16,9%	31,3%	8,1%
Kreis Wesel	1.886	16,6%	24,8%	20,8%	32,9%	4,8%
Bonn	1.117	12,4%	22,3%	19,2%	38,1%	7,9%
Köln	5.856	12,2%	19,2%	22,2%	38,2%	8,1%
Rhein-Erft-Kreis	1.474	18,0%	21,0%	20,5%	33,2%	7,3%
Kreis Euskirchen	741	17,3%	24,4%	18,2%	32,7%	7,4%
Oberbergischer Kreis	1.006	14,3%	23,0%	21,6%	34,2%	7,0%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.050	14,7%	23,7%	23,0%	33,0%	5,5%
Rhein-Sieg-Kreis	1.263	15,5%	25,1%	19,8%	34,7%	4,9%
Städteregion Aachen	2.912	15,2%	23,0%	19,1%	35,1%	7,6%
Kreis Düren	1.094	18,3%	21,9%	20,8%	32,3%	6,7%
Kreis Heinsberg	1.795	18,7%	23,6%	17,8%	32,3%	7,6%
nicht zugeordnet	1					
LVR-Gesamt	42.115	14,9%	22,0%	20,1%	35,5%	7,6%

Die Altersverteilung schwankt nur leicht zwischen den Regionen. Der Anteil der über 50-Jährigen schwankt zwischen rund 38 Prozent (Kreis Wesel) und 50 Prozent (Mülheim/Ruhr).

1.3.4. Geschlecht der Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen

Das Geschlechterverhältnis beim selbständigen Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen ist mit 48,5 Prozent Frauen gegenüber 51,5 Prozent Männern ausgeglichener als in besonderen Wohnformen und seit 2016 unverändert.

TABELLE 9: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN NACH GESCHLECHT

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2020					
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungs-berechtigten	männlich	weiblich	Anteil männlich	Anteil weiblich
Düsseldorf	2.177	1.186	991	54,5%	45,5%
Duisburg	1.840	977	863	53,1%	46,9%
Essen	2.386	1.282	1.104	53,7%	46,3%
Krefeld	1.335	623	712	46,7%	53,3%
Leverkusen	687	354	333	51,5%	48,5%
Mönchengladbach	1.849	923	926	49,9%	50,1%
Mülheim/Ruhr	586	309	277	52,7%	47,3%
Oberhausen	949	498	451	52,5%	47,5%
Remscheid	701	348	353	49,6%	50,4%
Solingen	478	245	233	51,3%	48,7%
Wuppertal	1.322	632	690	47,8%	52,2%
Kreis Mettmann	1.673	815	858	48,7%	51,3%
Rhein-Kreis Neuss	1.092	579	513	53,0%	47,0%
Kreis Viersen	1.369	660	709	48,2%	51,8%
Kreis Kleve	1.607	897	710	55,8%	44,2%
Kreis Wesel	1.697	837	860	49,3%	50,7%
Bonn	1.150	569	581	49,5%	50,5%
Köln	5.515	2.854	2.661	51,7%	48,3%
Rhein-Erft-Kreis	1.462	758	704	51,8%	48,2%
Kreis Euskirchen	640	351	289	54,8%	45,2%
Oberbergischer Kreis	927	484	443	52,2%	47,8%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.020	587	433	57,5%	42,5%
Rhein-Sieg-Kreis	1.134	571	563	50,4%	49,6%
Städteregion Aachen	2.670	1.368	1.302	51,2%	48,8%
Kreis Düren	996	519	477	52,1%	47,9%
Kreis Heinsberg	1.587	774	813	48,8%	51,2%
nicht zugeordnet	24	13	11		
insg.	38.873	20.013	18.860	51,5%	48,5%

In acht Regionen erhalten mehr Frauen als Männer ambulante Wohnunterstützung (Krefeld, Remscheid, Wuppertal, Kreis Mettmann, Kreis Viersen, Kreis Wesel, Bonn, Kreis Heinsberg). Der Frauenanteil steigt bis auf einen Höchstwert von 52,2 Prozent. In vier Mitgliedskörper-

schaften liegt der Anteil der Männer an den Leistungsberechtigten deutlich über dem der Frauen (Rheinisch-Bergischer-Kreis mit 58, Kreis Kleve mit 56, Kreis Euskirchen und Düsseldorf mit 55 Prozent).

2. Leistungen zur Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung

Der Landschaftsverband Rheinland erbringt Leistungen zur Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung insbesondere durch

- die Finanzierung von Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe
- die neuen Eingliederungshilfe-Leistungen „Budget für Arbeit“ und „Andere Leistungsanbieter“ sowie
- die Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Mit der BTHG-Reform wurde 2018 das gesetzliche Leistungsportfolio im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben durch das „Budget für Arbeit“ (Paragraph 61 SGB IX) erweitert. Das neue Förderinstrument verbindet Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber mit Leistungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz und soll damit eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Werkstatt ermöglichen. Damit hat der Bundesgesetzgeber einen Ansatz normiert, der u.a. beim LVR bereits seit Jahren erfolgreich erprobt worden war (LVR-Budget für Arbeit). Im Rahmen dieses Programms werden weiterhin Übergänge und Wechsel auf den Arbeitsmarkt über den gesetzlichen Rahmen hinaus gefördert.

2.1 Leistungsberechtigte Budget für Arbeit und bei Anderen Leistungsanbietern

Zum 31.12.2020 haben 152 Leistungsberechtigte im LVR-Gebiet die Unterstützung im Rahmen des neuen gesetzlichen Budgets für Arbeit genutzt. Weitere 357 Personen erhielten Leistungen im Rahmen des LVR-Modellprogramms.

Als weitere Alternative zur Werkstattbeschäftigung wurde mit dem BTHG die Möglichkeit geschaffen, dass Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt haben, entsprechende Leistungen zur Teilhabe an Arbeit auch bei Anderen Leistungsanbietern in Anspruch nehmen (Paragraph 60 SGB IX).

Eine regionalisierte Darstellung dieser neuen Förderangebote erfolgt aufgrund der insgesamt noch geringen Fallzahlen in 2020 noch nicht. Speziell das Angebot „Andere Leistungsanbieter“ befindet sich hier noch im Aufbau; zum 31.12.2020 erhielten insgesamt 9 Leistungsberechtigte bei zwei „Anderen Leistungsanbietern“ Leistungen zur Beschäftigung.

Die folgende regionalisierte Darstellung der Leistungen zur Werkstattbeschäftigung orientiert sich am tatsächlichen Aufenthalt (in der Regel Wohnadresse) der Leistungsberechtigten.

2.2 Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständiger Leistungsträger im Arbeitsbereich einer Werkstatt (WfbM) – die dargestellten Daten beziehen sich entsprechend auf Beschäftigte im

Arbeitsbereich (ohne Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich). Zusätzlich zu den Beschäftigten in den rheinischen Werkstätten werden auch die Leistungsberechtigten ausgewiesen, die in Werkstätten außerhalb des Rheinlandes beschäftigt sind, für die der LVR aber zuständiger Leistungsträger ist.

Zum 31.12.2020 finanzierte der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für 34.887 Leistungsberechtigte.

Wie in den anderen Bundesländern war auch im Rheinland bis 2019 ein stetiger Anstieg der Anzahl der Leistungsberechtigten zu verzeichnen – sowohl absolut wie auch bezogen auf die Einwohnerzahl. Von 2010 bis 2019 erhöhte sich die Zahl der Werkstattbeschäftigten im Rheinland um insgesamt 21 Prozent. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 1,9 Prozent oder - in absoluten Zahlen - einem jährlichen Zuwachs von durchschnittlich knapp 600 Fällen.

Die Dynamik des Fallzahlenanstiegs geht jedoch im Rheinland wie bundesweit in den letzten Jahren erkennbar zurück. Während die Fallzahlen im Rheinland von 2018 auf 2019 noch um 0,6 Prozent oder 220 Personen stiegen, stagnierten sie 2020. Bundesweit wurde sogar erstmalig ein leichter Rückgang verzeichnet. Dafür sind zwei Gründe zu nennen: Zum einen steigt demografisch bedingt die Zahl der Leistungsberechtigten, die in Rente gehen. Die Corona-Pandemie führte zudem zu vermehrten Abmeldungen aus der Werkstatt und zu geringeren Neuzugängen.

2.2.1 Beschäftigtenzahlen im Verhältnis zur Einwohnerzahl

Die folgende Karte stellt die Fallzahlen bei der Werkstatt-Beschäftigung in den LVR-Mitglieds Körperschaften im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Dichtewert) dar.

Im Rheinland sind durchschnittlich 5,8¹ von 1.000 Einwohner*innen in einer Werkstatt beschäftigt. Diese Dichtewerte variieren regional deutlich von 3,3 in Düsseldorf bis zu 10,3 im Kreis Kleve.

In Bezug auf die regionale Versorgungsstruktur ist dabei auf Folgendes hinzuweisen:

Den Werkstätten sind verbindlich Einzugsbereiche zugeordnet, die sich an der Erreichbarkeit der WfbM orientieren. Einzugsbereiche können dabei in Randgebieten von Städten und Kreisen auch in angrenzende Regionen hineinreichen. Aufgrund des in Paragraph 8 SGB IX verankerten Wunsch- und Wahlrechtes können sich leistungsberechtigte Personen auch für eine andere Werkstatt als die im Einzugsbereich liegende entscheiden.

Die Anzahl der Werkstattbeschäftigten in einer Region ist zudem abhängig von in der Region vorhandenen Wohnangeboten der Eingliederungshilfe oder Standorten von Kliniken, HPH-Netzen etc. Auch sind Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt wie Tagesstrukturangebote, Tagesstätten, Arbeitstherapie, Inklusionsbetriebe, Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt etc. regional unterschiedlich vorhanden beziehungsweise werden unterschiedlich in Anspruch genommen.

¹ Dieser Dichtewert berücksichtigt auch die Beschäftigten in außerrheinischen WfbM

ABBILDUNG 5: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN PRO 1.000 INWOHNER (18 BIS UNTER 65 JAHRE) IN 2020



2.2.2 Behinderungsform der Beschäftigten

Im Bereich des LVR sind, wie bundesweit, vornehmlich Menschen mit primär geistiger (und körperlicher) Behinderung in einer Werkstatt beschäftigt. Ihr Anteil liegt 2020 bei 78 Prozent. Gleichzeitig wächst die Gruppe der Werkstattbeschäftigten mit psychischer Behinderung langsam, aber stetig. Ihr Anteil liegt rheinlandweit bei durchschnittlich 22 Prozent (2015: 19 Prozent).

Die folgende Tabelle stellt die regionale Verteilung der Werkstatt-Beschäftigten in Leistungsträgerschaft des LVR in absoluten Zahlen dar, sowie die Verteilung nach Behinderungsform.

TABELLE 10: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WfbM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH BEHINDERUNGSFORM

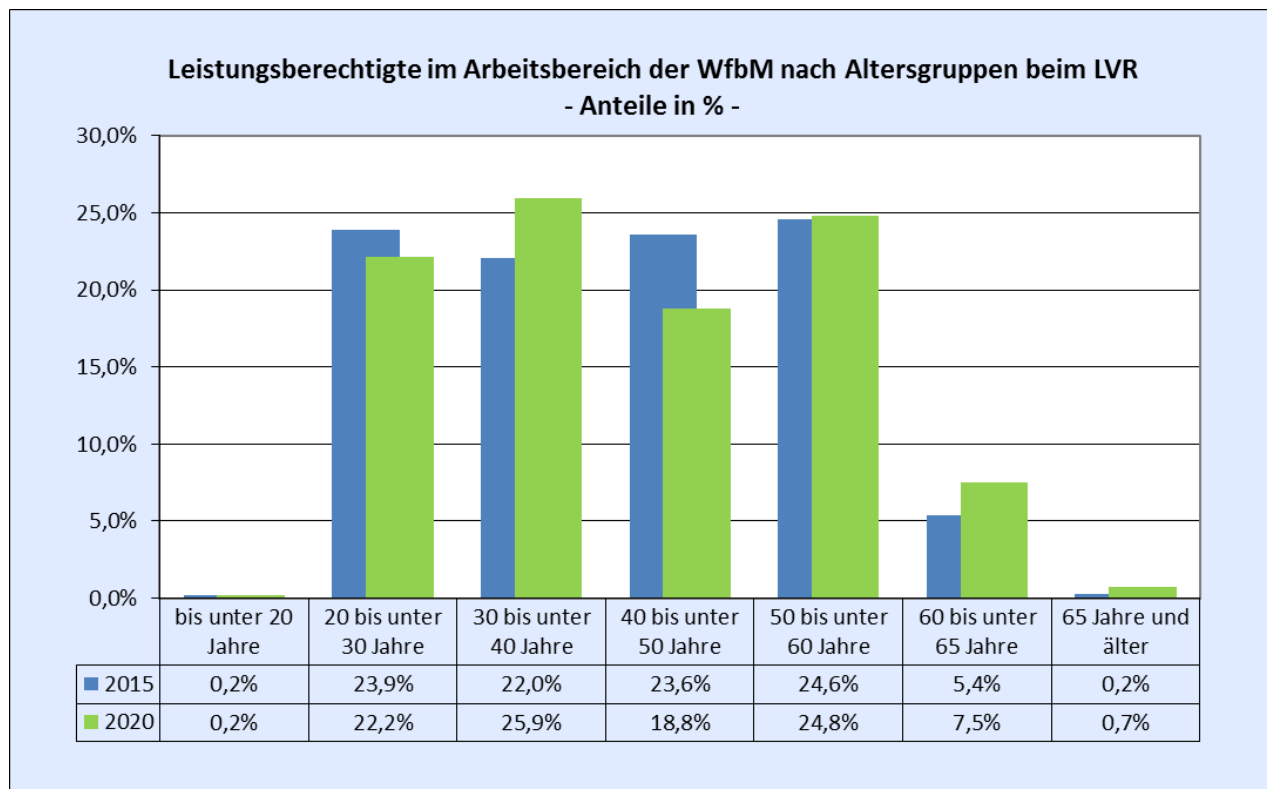
Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen am Stichtag 31.12.2020			
Region (= tatsächlicher Aufenthalt)	Anzahl der Beschäftigten	Anteil der Beschäftigten in % mit einer	
		geistigen/körperlichen Behinderung (g.B./k.B.)	psychischen Behinderung (p.B.)
Düsseldorf	1.317	82,3%	17,7%
Duisburg	1.549	84,1%	15,9%
Essen	2.086	83,9%	16,1%
Krefeld	756	79,6%	20,4%
Leverkusen	461	82,6%	17,4%
Mönchengladbach	1.309	83,8%	16,2%
Mülheim/Ruhr	564	77,0%	23,0%
Oberhausen	710	78,2%	21,8%
Remscheid	403	72,4%	27,6%
Solingen	499	76,1%	23,9%
Wuppertal	1.355	56,3%	43,7%
Kreis Mettmann	1.323	84,7%	15,3%
Rhein-Kreis Neuss	1.377	80,6%	19,4%
Kreis Viersen	1.181	83,6%	16,4%
Kreis Kleve	2.011	76,5%	23,5%
Kreis Wesel	1.845	82,0%	18,0%
Bonn	903	66,6%	33,4%
Köln	3.239	67,5%	32,5%
Rhein-Erft-Kreis	1.361	79,0%	21,0%
Kreis Euskirchen	993	68,9%	31,1%
Oberbergischer Kreis	1.166	72,8%	27,2%
Rheinisch-Bergischer Kreis	875	82,3%	17,7%
Rhein-Sieg-Kreis	1.781	83,4%	16,6%
Städteregion Aachen	2.091	82,0%	18,0%
Kreis Düren	862	77,8%	22,2%
Kreis Heinsberg	1.367	76,2%	23,8%
außerrheinisch	1.503	85,4%	14,6%
LVR-Gesamt	34.887	78%	22%

Regionale Unterschiede sind auch hier unter anderem durch die Einzugsgebiete der Werkstätten und/oder die Nähe zu Wohneinrichtungen, Fachkliniken oder alternativen Beschäftigungsangeboten für Menschen mit einer psychischen Behinderung zu erklären.

2.2.3 Alter der Beschäftigten

Die Altersstruktur der Werkstattbeschäftigten verändert sich im Rheinland wie im bundesweiten Durchschnitt weiter in Richtung einer Zunahme bei den über 50-Jährigen zu Lasten der jüngeren Jahrgänge.

ABBILDUNG 6: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN 2015 UND 2020



Datenquelle: Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2020

Im Durchschnitt über alle Regionen sind ein Drittel (33 Prozent) der Werkstattbeschäftigten 50 Jahre und älter.

Die Altersverteilung in den einzelnen Regionen im Rheinland zum 31.12.2020 ist in der folgenden Tabelle 11 dargestellt. In zwei Regionen (Bonn und Wuppertal) liegt der Anteil dieser Altersgruppe bereits über 42 Prozent, im Kreis Wesel und in der Städteregion Aachen dagegen unter 28 Prozent.

TABELLE 11: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2020								
Region (=tatsächlicher Aufenthalt)	Anzahl der Leistungsberechtigten	bis unter 20 Jahre	20 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	1.317	0,0%	22,1%	23,3%	17,6%	28,5%	7,8%	0,7%
Duisburg	1.549	0,1%	22,7%	25,6%	19,9%	24,0%	7,2%	0,5%
Essen	2.086	0,0%	19,5%	23,8%	21,0%	27,7%	7,6%	0,4%
Krefeld	756	0,1%	25,5%	26,5%	18,0%	23,7%	5,7%	0,4%
Leverkusen	461	0,4%	21,5%	28,5%	20,7%	23,9%	4,1%	0,9%
Mönchengladbach	1.309	0,3%	23,4%	26,3%	19,0%	23,6%	6,7%	0,8%
Mülheim/Ruhr	564	0,0%	20,6%	27,6%	20,3%	24,0%	6,8%	0,7%
Oberhausen	710	0,1%	24,0%	27,5%	19,2%	23,2%	5,2%	0,7%
Remscheid	403	0,0%	22,9%	30,3%	15,7%	24,4%	6,0%	0,7%
Solingen	499	0,4%	19,9%	26,0%	19,1%	26,0%	8,2%	0,4%
Wuppertal	1.355	0,1%	17,2%	21,3%	19,0%	30,6%	10,7%	1,0%
Kreis Mettmann	1.323	0,0%	21,6%	26,6%	19,8%	24,6%	6,5%	0,9%
Rhein-Kreis Neuss	1.377	0,1%	19,8%	25,6%	19,6%	27,1%	7,2%	0,5%
Kreis Viersen	1.181	0,3%	25,0%	26,0%	18,0%	23,9%	6,2%	0,7%
Kreis Kleve	2.011	0,3%	20,9%	23,6%	18,6%	25,4%	10,0%	1,1%
Kreis Wesel	1.845	0,1%	22,3%	29,7%	20,2%	21,3%	6,0%	0,3%
Bonn	903	0,0%	17,2%	23,2%	16,8%	29,9%	11,8%	1,1%
Köln	3.239	0,2%	23,3%	25,0%	18,4%	24,8%	7,6%	0,8%
Rhein-Erft-Kreis	1.361	0,4%	24,2%	27,3%	19,0%	22,2%	6,0%	0,8%
Kreis Euskirchen	993	0,2%	26,3%	23,3%	16,9%	24,6%	8,0%	0,7%
Oberbergischer Kreis	1.166	0,1%	21,3%	26,8%	20,7%	23,8%	6,7%	0,6%
Rheinisch-Bergischer Kreis	875	0,1%	20,3%	24,4%	20,2%	25,6%	8,5%	0,9%
Rhein-Sieg-Kreis	1.781	0,3%	21,5%	29,5%	19,5%	23,4%	5,3%	0,5%
Städteregion Aachen	2.091	0,4%	28,7%	28,7%	16,5%	19,6%	5,7%	0,4%
Kreis Düren	862	0,0%	25,5%	26,5%	17,8%	23,6%	6,1%	0,5%
Kreis Heinsberg	1.367	0,7%	26,5%	27,1%	15,6%	21,3%	8,2%	0,7%
außerrheinischer Träger	1.503	0,1%	15,6%	24,4%	17,9%	28,4%	12,0%	1,6%
LVR-Gesamt	34.887	0,2%	22,3%	25,9%	18,7%	24,7%	7,5%	0,7%

2.2.4 Geschlecht der Werkstattbeschäftigten

Im Rheinland sind 59 Prozent der Werkstattbeschäftigten männlich und 41 Prozent weiblich. Dies entspricht der bundesweiten Verteilung, die seit Jahren unverändert ist.

In den einzelnen Regionen stellt sich die Geschlechterverteilung durchaus unterschiedlich dar. Der Männeranteil schwankt zwischen 54 Prozent (Krefeld) und 63 Prozent (Mönchengladbach).

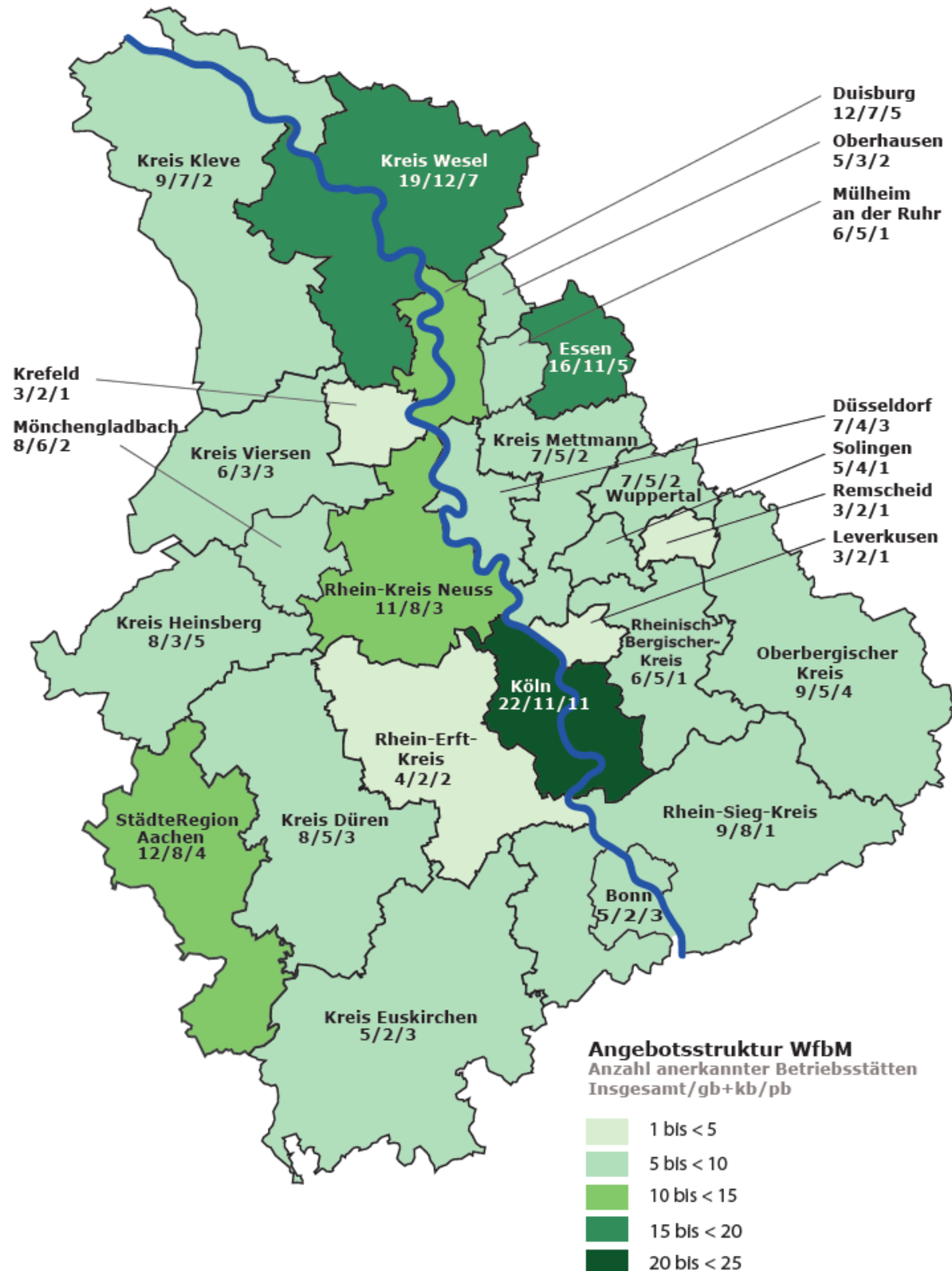
TABELLE 12: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH GESCHLECHT

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen am Stichtag 31.12.2020			
Region (=tatsächlicher Aufenthalt)	Anzahl der Leistungs- berechtigten	Anteil männlich	Anteil weiblich
Düsseldorf	1.317	58,1%	41,9%
Duisburg	1.549	60,8%	39,2%
Essen	2.086	61,6%	38,4%
Krefeld	756	53,7%	46,3%
Leverkusen	461	60,7%	39,3%
Mönchengladbach	1.309	63,4%	36,6%
Mülheim/Ruhr	564	60,5%	39,5%
Oberhausen	710	59,7%	40,3%
Remscheid	403	59,0%	41,0%
Solingen	499	61,2%	38,8%
Wuppertal	1.355	56,0%	44,0%
Kreis Mettmann	1.323	59,9%	40,1%
Rhein-Kreis Neuss	1.377	60,3%	39,6%
Kreis Viersen	1.181	59,8%	40,2%
Kreis Kleve	2.011	58,9%	41,1%
Kreis Wesel	1.845	57,2%	42,8%
Bonn	903	59,1%	40,9%
Köln	3.239	58,3%	41,7%
Rhein-Erft-Kreis	1.361	57,9%	42,1%
Kreis Euskirchen	993	61,2%	38,8%
Oberbergischer Kreis	1.166	58,3%	41,7%
Rheinisch-Bergischer Kreis	875	58,1%	41,9%
Rhein-Sieg-Kreis	1.781	58,1%	41,9%
Städteregion Aachen	2.091	57,6%	42,4%
Kreis Düren	862	58,4%	41,6%
Kreis Heinsberg	1.367	56,9%	43,1%
außerrheinischer Träger	1.503	57,0%	43,0%
LVR-Gesamt	34.887	58,9%	41,1%

2.2.5 Angebotsstruktur der WfbM im Rheinland

Im Rheinland unterhielten die 44 Werkstattträger 2020 insgesamt 215 Betriebsstätten mit einem flächendeckenden Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung. Die Karte in Abbildung 7 stellt die Verteilung der Betriebsstätten im Rheinland dar. Angezeigt wird jeweils die Gesamtzahl der Betriebsstätten sowie die Zahl der Betriebsstätten für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung sowie für Menschen mit psychischer Behinderung.

ABBILDUNG 7: ANGEBOTSSTRUKTUR DER WFBM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS)
 INSGESAMT/ ANERKANNTES BS FÜR MENSCHEN MIT EINER GEISTIGEN ODER KÖRPERLICHEN BEHINDERUNG/ ANERKANNTES BS FÜR MENSCHEN MIT EINER PSYCHISCHEN BEHINDERUNG, STAND: DEZEMBER 2020



32 der 44 Werkstattträger bieten spezifische, räumlich selbstständige Beschäftigungsangebote für Menschen mit psychischer Behinderung an. Von diesen 32 Werkstattträgern haben 10 ausschließlich Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit einer psychischen Behinderung.

Die abgebildete Tabelle 13 nennt die Werkstatt-Träger pro Region mit ihren anerkannten Betriebsstätten (Aufteilung in Betriebsstätten nach der primären Behinderungsform).

TABELLE 13: ANGEBOTSSTRUKTUR DER WfBM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS) 2020

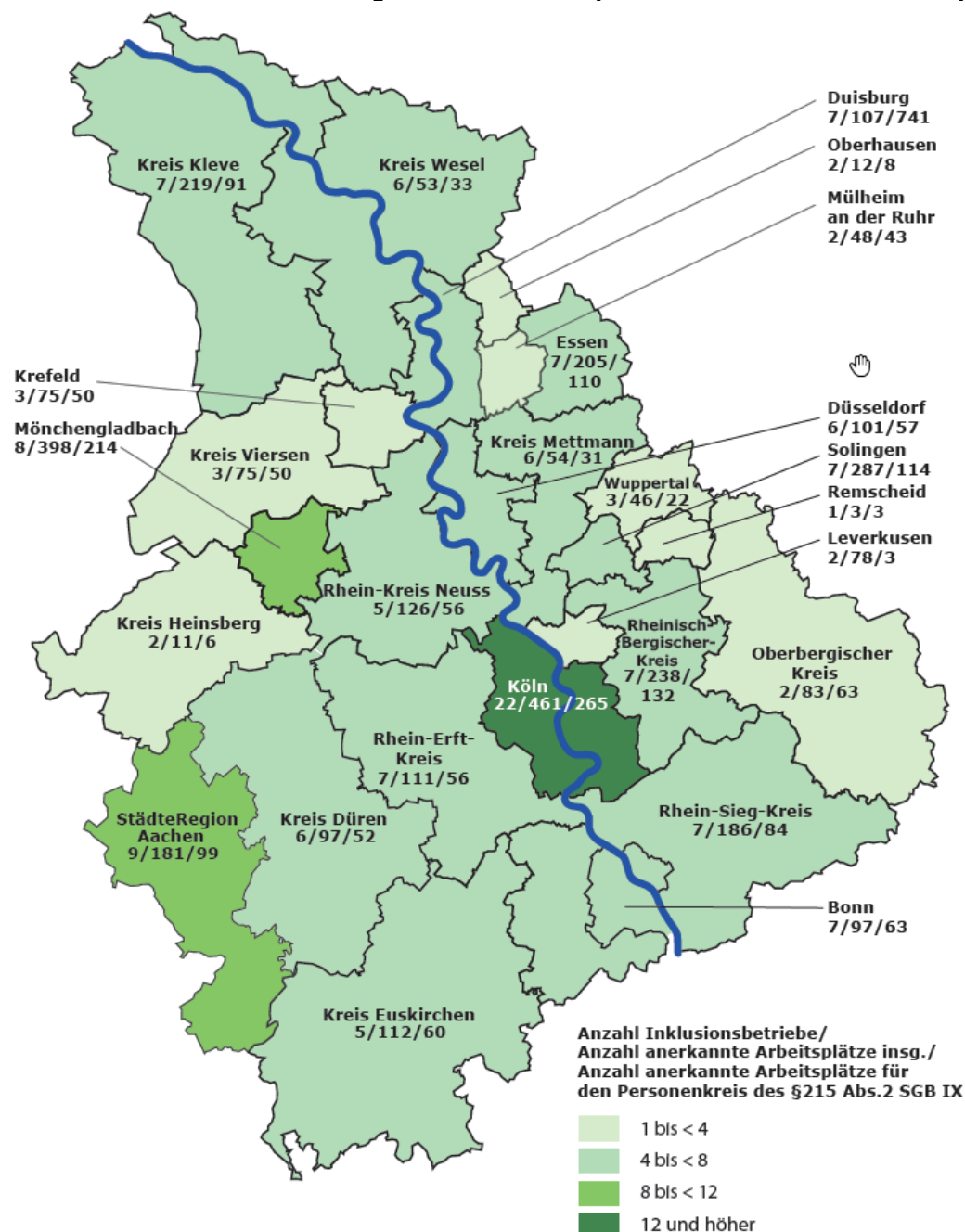
Stadt/Kreis	Werkstattsträger	Anzahl BS gb/kb	Anzahl BS pb
Düsseldorf	Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH	4	3
Duisburg	Duisburger Werkstatt für Menschen mit Behinderung gGmbH	6	4
	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	1	1
Essen	Gesellschaft für soziale Dienstleistungen Essen mbH	5	4
	Franz Sales Werkstätten Essen GmbH	6	1
Krefeld	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	2	1
Leverkusen	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	2	
	Papierservice Britanniahütte gemeinnützige GmbH		1
Mönchengladbach	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	6	2
Mülheim/Ruhr	Theodor Fliedner Einrichtungen	5	1
Oberhausen	Lebenshilfe Werkstätten Oberhausen gGmbH	3	2
Remscheid	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Remscheid e.V.	2	1
Solingen	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Solingen e.V.	4	1
Wuppertal	Lebenshilfe Werkstätten Wuppertal gem. GmbH	2	
	Troxler-Haus GmbH	3	
	proviel GmbH		2
Kreis Mettmann	WfB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH	4	2
	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	1	
Rhein-Kreis Neuss	VARIUS Werkstätten	5	1
	GWN Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH	3	2
Kreis Viersen	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	3	3
Kreis Kleve	Haus Freudenberg GmbH	6	2
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	1	
Kreis Wesel	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	4	1
	Albert-Schweitzer-Einrichtungen für Behinderte gGmbH	4	1
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	4	
	Spix e. V.		5
Bonn	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn GmbH		3
Köln	Alexianer Werkstätten GmbH		7
	Caritas Werkstätten Köln (Geschäftsfeld Caritas Wertarbeit)	5	3
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	4	1
	SBK gGmbH Werkstätten	2	
Rhein-Erft-Kreis	Reha-Betriebe Erftland GmbH	2	
	WIR gGmbH		2
Kreis Euskirchen	NEW Nordeifelwerkstätten gGmbH	2	3
Oberbergischer Kreis	Behinderten Werkstätten Oberberg GmbH	4	
	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	1	
	RAPS Marienheide		4
Rheinisch-Bergischer Kreis	Werkstatt Lebenshilfe Bergisches Land GmbH	3	
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	1	
	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	1	
	Papierservice Britanniahütte gemeinnützige GmbH		1
Rhein-Sieg-Kreis	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe gGmbH	5	1
	Lebensgemeinschaft Eichhof gGmbH	1	
Städteregion Aachen	Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH	2	
	Prodia Kolping WfBM gmbH		2
	Caritas-Behindertenwerk GmbH	6	2
Kreis Düren	Rurtalwerkstätten Lebenshilfe Düren gemeinnützige GmbH	5	3
Kreis Heinsberg	Lebenshilfe Heinsberg e.V.	3	
	ViaNobis Profil		3
	DeinWerk gGmbH		2
LVR-Gesamt		137	78

2.3 Inklusionsbetriebe

Im Dezember 2020 liegt die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland bei insgesamt 147. Seit Ende 2001 sind dort 3.399 Arbeitsplätze entstanden, davon 1.826 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören.

ABBILDUNG 8: STANDORTE DER INKLUSIONSBETRIEBE IN DEN LVR-MITGLIEDSKÖRPERSCHAFTEN

ANZAHL INKLUSIONSBETRIEBE / ANZAHL ANERKANNTE ARBEITSPLÄTZE INSGESAMT / ANZAHL ANERKANNTE ARBEITSPLÄTZE FÜR DEN PERSONENKREIS DES § 215 ABS. 2 SGB IX (STAND DER DATEN: DEZEMBER 2020)



In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/1063

öffentlich

Datum: 03.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Hanna Palm

Schulausschuss	22.08.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht zur Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1063 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen zur Schule gehen können.

Das nennt man Gemeinsames Lernen.

Das schwierige Wort dafür heißt:

Inklusion in der Schule.



Der LVR findet Inklusion in der Schule sehr wichtig.

Und möchte helfen.

Kinder mit und ohne Behinderung sollen zusammen lernen.

Manchmal haben Eltern, Schüler oder auch Lehrer

Fragen zum Gemeinsamen Lernen.

Sie wissen oft nicht, wer die Fragen beantworten kann.

Der LVR hilft ihnen.

Er sagt den Menschen, wer die Fragen beantworten kann.

Beim LVR gibt es dafür **SUSI**.

Das schwierige Wort für SUSI heißt: **S**ystemorientierte

Unterstützung **s**chulischer **I**nkclusion.

Hier erklärt der LVR, wie er mit SUSI hilft,

damit Menschen Antworten auf ihre Fragen bekommen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

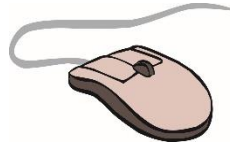
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-5290



Viele Informationen zum LVR in leichter
Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.
Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Das Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (kurz: SUSI) ist ein unabhängiges und inklusiv ausgerichtetes Angebot, das Ratsuchende im Bereich der schulischen Inklusion zu dem individuell passenden Beratungs- und Unterstützungsangebot lotst. Es trägt dazu bei, bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der schulischen Inklusion miteinander zu vernetzen sowie Multiplikator*innen¹ am konkreten Bedarf orientiert zu informieren.

Mit der Vorlage 15/1063 stellt die Verwaltung die bisherigen und zukünftig geplanten Entwicklungen des LVR-Angebotes SUSI dar. Der Fokus dieser Vorlage liegt auf der Auswertung der Beratungsanfragen über die zentrale SUSI-Telefonnummer (-3400) bzw. E-Mail-Adresse (susi@lvr.de) der Jahre 2020 und 2021. Die inhaltliche Auswertung der Anfragen zeigt, dass die Beratungsanliegen häufig sehr komplex und individuell sind. Ein Drittel der Anfragen betrifft das Thema Schulbegleitung, wodurch sich hier ein überdurchschnittlicher Beratungsbedarf zeigt. An zweiter Stelle steht die Frage nach der Zuständigkeit von Kostenträgern für nötige Unterstützungsleistungen. Die Komplexität der Einzelfälle sowie die Bandbreite an Themen der Beratungsanfragen zeigt weiterhin, dass eine Verschriftlichung von Beratungsthemen die persönliche Lotsen- oder Beratungsfunktion keineswegs ersetzen kann.

Neben der rheinlandweiten Beratungs- und Lotsenfunktion wurde das Angebot SUSI, wie in Vorlage 14/2973 und Vorlage 14/4149 beschrieben, zunächst in zwei Modellregionen (Stadt Essen und Kreis Düren) umgesetzt. Sowohl in der Stadt Essen als auch im Kreis Düren haben im September 2019 große Fachveranstaltungen stattgefunden, bei denen die Bedarfe und Ressourcen vor Ort erfasst und die regionale Vernetzung von Beratungsangeboten und Fachkräften gefördert wurde. Seit 2019 ist der Kreis Kleve die dritte SUSI-Modellregion. Für alle drei Regionen gab es in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 weiterhin regionale Austauschtreffen, digitale Netzwerktreffen sowie die Möglichkeit, an digitalen Fachveranstaltungen des LVR-Fachbereichs Schulen teilzunehmen.

Durch die Corona-Pandemie konnte das Angebot SUSI in den letzten zwei Jahren auf Grund von fehlenden Personalressourcen nur wenig beworben werden. Zukünftig sollen die regionalen Akteure und Schulen sowie Eltern verstärkt auf das Angebot aufmerksam gemacht werden.

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Inhaltsverzeichnis

1	Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)	5
2	Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion	8
2.1	Digitale Netzwerktreffen	8
2.2	Fachveranstaltungen	9
3	Beratungsanfragen	10
3.1	Ablauf der Anfragen	10
3.2	Beschreibung der Anfragen	11
3.3	Evaluation der Beratungsanfragen 2020 und 2021	13
3.4	Exkurs Schulbegleitung	15
4	Geplante Umsetzung von SUSI im Jahr 2022	16
5	Zusammenfassung und Ausblick	17

Begründung der Vorlage 15/1063

Im gemeinsamen Haushaltsbegleitbeschluss 14/140 der Landschaftsversammlung Rheinland hat der Fachbereich Schulen den Auftrag erhalten „(...) ein Konzept für ein Beratungsangebot im Rheinland zur Unterstützung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu entwickeln sowie ggf. zunächst modellhaft umzusetzen“². Das Konzept der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion wurde am 23.11.2018 dem Schulausschuss vorgestellt und am 14.12.2018 durch den Landschaftsausschuss beschlossen.³ Die Umsetzung startete 2019 in ausgewählten Modellregionen. Der Bericht über den Start der Umsetzung ist Vorlage 14/4149 zu entnehmen.

Der LVR-Fachbereich Schulen engagiert sich als Schulträger seit vielen Jahren für die Unterstützung und Weiterentwicklung der schulischen Inklusion.⁴ Mit den aus dem Haushaltsbegleitbeschluss 2017/18 resultierenden Ressourcen konnten bestehende Ansätze intensiviert sowie neue Möglichkeiten zur Unterstützung der schulischen Inklusion aufgebaut werden. Die systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion (kurz: SUSI) versteht sich als ein Baustein der Aktivitäten zur Unterstützung der schulischen Inklusion durch den LVR-Fachbereich Schulen.

Nachfolgend wird SUSI noch einmal kurz vorgestellt. Daran anknüpfend wird die bisherige Umsetzung skizziert sowie eine Auswertung der Beratungsanfragen 2020 und 2021 vorgestellt. Darauf folgend wird ein Ausblick zur weiteren Planung gegeben. Kapitel 5 schließt mit einer kurzen Zusammenfassung ab.

1 Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)

Das Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) verfolgt drei Hauptziele: „Lotsen“, „Vernetzen“ und „Informieren“.



Lotsen



Vernetzen



Informieren

Abbildung 1: Die drei Hauptziele des Angebots SUSI (Illustrationen: Stefanie Levers).

² Antrag 14/140 Haushaltsbegleitbeschluss 2017/2018, Zeile 358-361.

³ Vorlage 14/2973.

⁴ Vgl. Vorlage 15/191.

SUSI ist ein unabhängiges und inklusiv ausgerichtetes Angebot, welches Ratsuchende im Bereich der schulischen Inklusion zu den individuell passenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten lotst.⁵ Es trägt dazu bei, bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der schulischen Inklusion miteinander zu vernetzen sowie Multiplikator*innen am konkreten Bedarf orientiert zu informieren.

Fachleute werden in ihrer Arbeit unterstützt, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu fördern und zu stärken. Dies geschieht durch eine regionale, sozialraumorientierte Vernetzung relevanter Expert*innen und durch Vermittlung von Expertise, bspw. zu den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache (SQ) mithilfe der Expert*innen aus den LVR-Schulen. SUSI verfolgt das Ziel, die Expert*innen in den Kommunen dabei zu unterstützen, die unterschiedlichsten Fragen zum Themengebiet der schulischen Inklusion beantworten zu können bzw. die fachkundigen Partner*innen zu kennen und gegebenenfalls an diese weiter zu vermitteln. Alle Menschen, die mit Fragen zur schulischen Inklusion an die Expert*innen vor Ort herantreten – z. B. Eltern, Fachkräfte, Schüler*innen, Mitarbeiter*innen in Behörden – sollen fachkundige Antworten oder Kontakt zu konkreten Anlaufstellen erhalten, die ihnen kompetente Antworten und Unterstützung geben können, um das Gemeinsame Lernen weiter auszubauen. Es erfolgt Öffentlichkeitsarbeit, schulfachliche Unterstützung und Vernetzung.

Hintergrund von SUSI sind die vielfältigen Aktivitäten des LVR im Hinblick auf die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2009. Deutschland als Vertragsstaat hat sich hiermit zur Gewährleistung eines – auf allen Ebenen – inklusiven Bildungssystems verpflichtet.⁶ Das Ziel ist es, dass Schüler*innen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt gemeinsam unterrichtet werden.

Eine 2021 veröffentlichte Studie von Steinmetz et al.⁷, welche die Umsetzung schulischer Inklusion nach der UN-BRK in den deutschen Bundesländern untersucht, zeigt, dass diese Entwicklung für Deutschland auch 13 Jahre nach der Ratifizierung eine besondere Herausforderung darstellt. Weiterhin zeigten sich zwischen den Bundesländern große Unterschiede hinsichtlich der Realisierung von inklusiver Bildung in einem Schulwesen, das aktuell primär auf Leistungsselektion und Leistungshomogenität ausgelegt ist.

Um einen diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung an allgemeinen Schulen für alle Schüler*innen zu gewährleisten, müssten unter anderem notwendige (sonder-)pädagogische Förderung und Unterstützung im inklusiven Setting sowie Barrierefreiheit gegeben sein. Hierbei müsse ein umfassendes Verständnis von Barrierefreiheit berücksichtigt werden, welches neben der baulichen Umwelt der Schulen auch Informationsangebote und Kommunikationsformen beinhaltet, die von Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt genutzt werden können. Die Unterstützungsmaßnahmen sowie die Barrierefreiheit müssten somit an den Bedürfnissen des*der Einzelnen ausgerichtet werden.

⁵ Vgl. Vorlage 14/2973.

⁶ Vgl. Art. 24 UN-BRK.

⁷ Steinmetz, S. et al. (2021). Die Umsetzung schulischer Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention in den deutschen Bundesländern (Recht und Gesellschaft, Bd. 15, 1. Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

2019 wurde der Forschungsbericht *Schulische Inklusion - Untersuchung zu Einstellungen zu schulischer Inklusion und Wirkungen im Bildungsverlauf* veröffentlicht.⁸ Die Autor*innen verweisen darauf, dass weiterhin kaum empirisch gesicherte Erkenntnisse darüber vorliegen, wie sich inklusiver Unterricht auswirke. Aufgrund der Länderhoheit im Bereich Bildung liege auch keine gemeinsame Definition darüber vor, was schulische Inklusion sei. Auch in der Forschung gebe es kein einheitliches Verständnis darüber, was Inklusion im schulischen Kontext bedeute. Untersuchungen, die sich mit Auswirkungen schulischer Inklusion befassen, gäben laut der Autor*innen jedoch Hinweise darauf, dass ein exkludierendes Bildungssystem negative Folgen für die Bildungschancen von Schüler*innen mit Behinderungen habe.

Die Ergebnisse des Berichtes zeigen, dass 94% der befragten Eltern der Meinung sind, dass Kinder mit und ohne Behinderung in ihrer Freizeit die Möglichkeit haben sollten, gemeinsam aufzuwachsen. Gemeinsamen Unterricht in der Schule befürworten dagegen nur 66% der Befragten. Hierbei ist auffällig, dass die Zustimmung für gemeinsamen Unterricht in der Gruppe der Eltern mit Inklusionserfahrung mit 78% deutlich höher ausfällt als bei Eltern ohne Inklusionserfahrung (61%).

Hinsichtlich der Auffassung darüber, welchen Effekt ein inklusives Bildungssystem habe, sind mehr als drei Viertel der Befragten von den positiven Effekten schulischer Inklusion überzeugt. Die Studienteilnehmenden geben an, dass ein inklusives Schulsystem zu mehr Toleranz, einem besseren Miteinander sowie zu höherer Bereitschaft sich zu engagieren führe und sich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirke. Hinsichtlich der Leistungsförderung glauben jedoch nur 60% der Befragten, dass ein inklusives Schulsystem gut auf das Berufsleben vorbereite.

Während die Auswirkungen von inklusivem Unterricht auf das soziale Miteinander positiv eingeschätzt werden, werde die Umsetzung schulischer Inklusion unter den Befragten kritischer beurteilt. 40% bezweifeln, dass die Lehrkräfte die Herausforderungen des Unterrichts an Inklusionsschulen bewältigen können. 57% sind der Meinung, dass die Lehrkräfte nicht ausreichend für die Herausforderungen schulischer Inklusion ausgebildet seien und 63% meinen, dass die Klassen für inklusiven Unterricht zu groß seien. Ein weiteres Problem wird in fehlendem Personal gesehen. 55% der Befragten geben an, dass es an Schulen des gemeinsamen Lernens nicht ausreichend Fachkräfte wie beispielsweise Sozial- und Sonderpädagog*innen sowie Schulpsycholog*innen für die Gestaltung des Unterrichts gebe.

Die Ergebnisse der beiden Studien zeigen, dass eine gleichberechtigte Teilhabe auf allen Ebenen des Bildungssystems bislang sowohl in der Wahrnehmung der Bevölkerung als auch faktisch nicht erreicht ist. Als Gründe werden hierfür neben weiteren Faktoren der fehlende barrierefreie Zugang zu Informationen, zu wenig Fachkräfte sowie unzureichende Implementierung des Themas Inklusion in der Lehrer*innenausbildung gesehen.

SUSI soll dazu beitragen, dass Ratsuchenden Informationen hinsichtlich inklusiver Bildung gegeben oder diese an die richtige Stelle gelotst werden, um die notwendigen Informationen für die an den individuellen Bedürfnissen der Schüler*innen ausgerichtete Unterstützung im Schulalltag zu erhalten. Zudem unterstützt SUSI die Vernetzung von Fachkräften und Beratungseinrichtungen im Rheinland. Gleichzeitig können hierbei Lücken in der Beratungslandschaft aufgedeckt werden. Die Bandbreite der Themen, zu denen ein Austausch-

⁸ Hess et al (2019) Untersuchung zu Einstellungen zu schulischer Inklusion und Wirkungen im Bildungsverlauf. Aktion Mensch e.V.

und Beratungsbedarf besteht, ist groß. Wiederkehrende Beispiele hierfür sind die Beantragung von Schulbegleitungen, der Einsatz von unterstützter Kommunikation⁹ und assistiven Technologien¹⁰ oder die Finanzierung von baulichen Vorhaben zur Barrierefreiheit.

2 Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion

SUSI wird aktuell in drei Regionen des Rheinlandes umgesetzt. Diese Regionen sind der Kreis Düren, die Stadt Essen und der Kreis Kleve.

Im Rahmen von SUSI finden regelmäßige Austauschtreffen sowie überregionale Netzwerktreffen mit allen beteiligten Akteur*innen statt. Neben den Treffen finden weitere Fachveranstaltungen statt, an denen die SUSI-Netzwerkpartner*innen teilnehmen können. Zudem gibt es die SUSI-Hotline (-3400) sowie die SUSI-E-Mail-Adresse (susi@lvr.de), an die sich ratsuchende Personen mit Fragen zur schulischen Inklusion wenden können.

2.1 Digitale Netzwerktreffen

Regionen-übergreifend haben in den Jahren 2020 und 2021 ca. zweimal jährlich digitale Netzwerktreffen stattgefunden. Die Treffen unterstützen die rheinlandweite Vernetzung zu Fragen und Informationen hinsichtlich schulischer Inklusion.

Hierbei werden übergreifende Themen und Bedarfe erörtert und die Modellregionen stellen sich gegenseitig den aktuellen Stand ihrer Projekte zur schulischen Inklusion in den Kommunen vor. Bei Bedarf an Informationen zu konkreten Themen wird seitens des LVR-Fachbereichs Schulen ein externer Input zu Beginn der Netzwerktreffen organisiert.

Im Jahr 2021 hat die *Arbeitsgruppe Nutzung Assistiver Technologien und Unterstützter Kommunikation im Auftrag des MSB* (kurz: ANUK) ihre Tätigkeiten vorgestellt. Weiterhin hat das *LVR-Zentrum für Medien und Bildung* (ZMB) seine Angebote vorgestellt. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf dem „Medialab Inklusiv“, welches den Einsatz digitaler Medien an Förderschulen vorantreibt.

⁹ Was ist unterstützte Kommunikation? Eine Erklärung in Leichter Sprache findet sich auf den Seiten der Lebenshilfe: Menschen, die nicht sprechen können, drücken sich anders aus. Zum Beispiel: Durch Hand-Bewegungen, ihren Gesichts-Ausdruck oder Mithilfe von Fotos. Auch Bilder und Technik können ihnen dabei helfen. Zum Beispiel: Symbol-Tafeln, Computer oder Handys. Das nennt man: Unterstützte Kommunikation (Quelle: <https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/unterstuetzte-kommunikation/> , zuletzt abgerufen am 30.06.2022). Weiterführende Informationen finden sich z.B. hier: <https://www.gesellschaft-uk.org/ueber-uk.html> (zuletzt abgerufen am 30.06.2022).

¹⁰ Was sind assistive Technologien? Eine Erklärung findet sich z.B. auf den Seiten der Technischen Hochschule Dortmund: „Die Forschung in der Assistiven Technologie befasst sich mit technischen Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Klassische Beispiele der Rehabilitationstechnologie sind Rollstuhl, Gehhilfen, Lifter, Alltagshilfen und so weiter. Aber auch allgemeine Hilfen wie Computer und digitale Medien kommen zum Einsatz. Gerade im Bereich von Schule und Arbeit sind angepasste Computer, mobile Medien, Handhabungshilfen, Umfeldsteuerungen und andere Technologien im Blickfeld.“ (Quelle: <http://www.rt.fk13.tu-dortmund.de/cms/de/study-LAB/Assistive-Technologien/index.html>, zuletzt abgerufen am 30.06.2022).

2.2 Fachveranstaltungen

Im Jahr 2021 haben drei digitale Fachveranstaltungen für das an den LVR-Schulen tätige Personal sowie die Netzwerkpartner*innen im SUSI-Netzwerk stattgefunden. Die drei Veranstaltungen werden nachfolgend beschrieben.

Herausforderndes Verhalten

Am 23.02.2021 nahmen über 50 Teilnehmende an der digitalen Fachveranstaltung des LVR-Fachbereichs Schulen teil. Das Thema der Veranstaltung „Herausforderndes Verhalten“ knüpfte an die Fachtagung "Gemeinsam Lernen in Vielfalt – Herausforderndes Verhalten" im Jahr 2016 an. Bei der Fachtagung 2016 wurde deutlich, dass das Thema Herausforderndes Verhalten alle Schulen und Förderschwerpunkte betrifft und der Bedarf, das Thema vertiefend und gemeinsam zu bearbeiten, groß ist.

Herr Prof. Dr. Hennemann (Universität zu Köln, Lehrstuhl für Erziehungshilfe und sozial-emotionale Entwicklungsförderung) konnte hierbei Impulse und Informationen aus Theorie und Praxis geben. In seinem Vortrag stellte Prof. Dr. Hennemann praxisorientierte Handlungsansätze zum Thema „Herausforderndes Verhalten“ vor.

Prävention sexualisierter Gewalt

Der Diplom-Pädagoge und Psychologe Bernd Eberhardt hat am 19.05.2021 im Rahmen einer digitalen Fachtagung des LVR-Fachbereichs Schulen die Ergebnisse der BeSt-Studie „Beraten und Stärken“ der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt (DGfPI e.V.) vorgestellt.

BeSt war ein von 2015 bis 2020 bundesweit durchgeführtes Modellprojekt zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen.

Bereits im Jahr 2018 wurde das Thema auf der jährlichen LVR-Fachtagung behandelt. Damals stellte Herr Eberhardt Grundlegendes zum Thema sowie die ersten Umsetzungsschritte und die weiteren Planungen des Projektes vor. Hieran knüpfte die digitale Veranstaltung am 19.05.2021 an.

Aufgrund des hohen Interesse und der Nachfragen aus den LVR-Schulen wird das Thema Prävention sexualisierter Gewalt zukünftig in das reguläre Fortbildungsprogramm des LVR aufgenommen.

CVI – Cerebral Visual Impairment (engl.) / Zerebral verursachte visuelle Wahrnehmungsstörungen

Der LVR-Fachbereich Schulen veranstaltete am 15.06.2021 ein virtuelles Fachgespräch zum Thema „CVI – Cerebral Visual Impairment (engl.) / Zerebral verursachte visuelle Wahrnehmungsstörungen“. Dieses knüpfte an die LVR-Fachtagung „Die versteckten Sinnesbehinderungen – Zerebrale Wahrnehmungsstörungen“ aus 2019 an. Eingeladen war ein interdisziplinär gemischter Kreis: Mitarbeiter*innen aus den LVR-Förderschulen (Sonderpädagog*innen, Therapie- und Pflegekräfte) sowie externe Netzwerkpartner*innen (bspw. aus SUSI, Uni Köln). Herr Henner Frebel, Förderschullehrer und Fachberater für Sehen und Sprache am niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, begleitete das dreistündige Gespräch mit praxisnahen Impulsen vor allem zu den Themen Beratung, Diagnostik, Förderung, Therapie, Verwaltung/Management und Netzwerkarbeit.

Die hohe Relevanz der Themen der Fachtagungen spiegelt sich auch in den Inhalten der Beratungsanfragen wider. Diese werden im Folgenden dargestellt.

3 Beratungsanfragen

Ziel von SUSI ist es, dass sich Fachkräfte und Einrichtungen untereinander vernetzen um aufkommende Beratungsanliegen in den eigenen Systemen regional aufzufangen. Die regionalen Beratungsstellen sollen durch SUSI somit nicht ersetzt, sondern bestärkt werden, sich lokal auszutauschen. Der LVR als Schulträger für Förderschulen unterstützt die Regionen mit SUSI durch seine Expertise zu Themen schulischer Inklusion.

Durch die Corona-Pandemie konnte das Angebot SUSI in den letzten zwei Jahren auf Grund von fehlenden Personalressourcen nur wenig beworben werden. Zukünftig sollen die regionalen Akteure und Schulen sowie Eltern verstärkt auf das Angebot aufmerksam gemacht werden.

Während die Vernetzung der regionalen Akteure durch SUSI gefördert wurde und wird, gibt es weiterhin viele Einzelanfragen über die Servicehotline -3400 sowie über die E-Mail-Adresse susi@lvr.de.

Auf der Suche nach der richtigen Beratungsstelle hören Ratsuchende sehr häufig, dass die kontaktierte Stelle für das Anliegen nicht zuständig sei und entsprechend keine Auskunft geben könne. Das Besondere an SUSI ist, dass wir versuchen, passende weitere Beratung zu vermitteln und zuständige Stellen zu recherchieren und zu benennen. Wir suchen einen Weg durch den „Beratungsdschungel“. Zudem wird allen Ratsuchenden die Möglichkeit der erneuten Kontaktaufnahme für Rücksprachen und bei weiterem Beratungsbedarf angeboten.

Häufig werden die Beratungshotline oder die E-Mail-Adresse für Rechtsauskünfte kontaktiert. Da im Rahmen von SUSI keine Rechtsauskunft geleistet werden kann, liegt hier der Fokus auf der Vermittlung an die zuständige Beratungsstelle.

Die Anfragen sowie die daran anschließenden Kontakte mit den Ratsuchenden zeigen zudem, dass viele Beratungsmöglichkeiten, wie beispielsweise die kostenfreie Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), die bundesweit über 700 Beratungsstellen verfügt, häufig nicht bekannt sind.

3.1 Ablauf der Anfragen

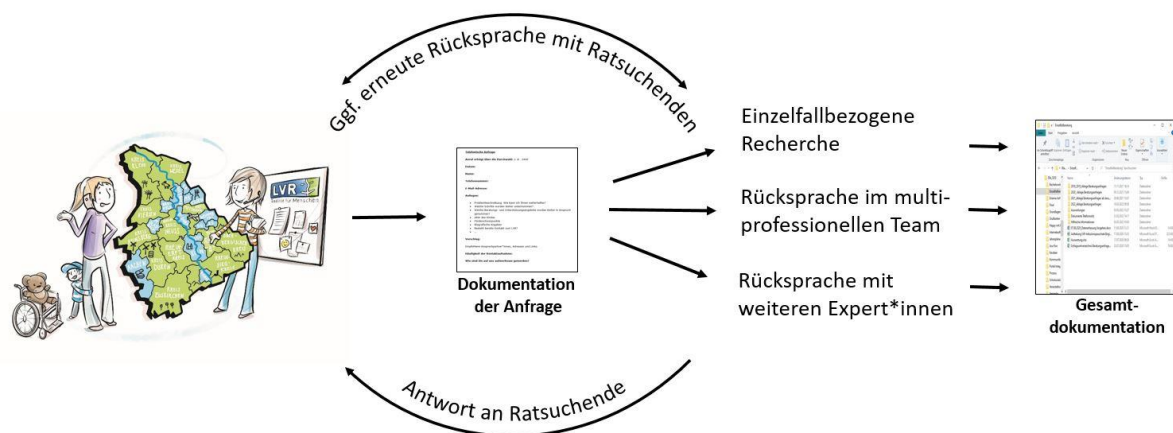


Abbildung 2: Ablauf der Beantwortung der Anfragen

Seit Einrichtung der zentralen Hotline und Mailadresse des Angebotes SUSI im LVR-Fachbereich Schulen werden die Beratungsanfragen systematisch dokumentiert.¹¹ Viele Netzwerkpartner*innen gehen mittlerweile direkt auf die ihnen bekannten Ansprechpersonen aus dem LVR-Fachbereich Schulen zu. Diese Anfragen werden deshalb nicht immer miterfasst.

Der Erstkontakt läuft in der Regel über die zentrale Telefonnummer (-3400). Kann das Anliegen direkt beantwortet werden bzw. an entsprechende Stellen weiter „gelotst“ werden, ist die Beratungsanfrage beantwortet. Es wird eine kurze Telefonnotiz angelegt und die Anfrage entsprechend systematisch dokumentiert. Häufig erreichen die zentrale Telefonnummer bzw. Mailadresse jedoch komplexe Einzelfallanfragen. In einem ersten Schritt werden hier ebenfalls das Anliegen sowie die Kontaktdaten der ratsuchenden Person dokumentiert. Im nächsten Schritt wird einzelfallspezifisch recherchiert, Rücksprache im multiprofessionellen Team gehalten sowie ggf. weitere interne und externe Expert*innen miteinbezogen. Häufig findet noch einmal eine Rücksprache mit den Ratsuchenden statt, um weitere Informationen zu erfassen. Sind alle Informationen gebündelt eingeholt, werden diese der ratsuchenden Person zur Verfügung gestellt. Auf dieser Basis trifft die ratsuchende Person eigenständig die Entscheidung über die weiteren Schritte.

Nachfolgend werden exemplarische Beratungsanfragen erörtert sowie Einblicke in die Beratungsanfragen von 2020 und 2021 gegeben. Diese wurden systematisch sowohl quantitativ als auch qualitativ ausgewertet.

3.2 Beschreibung der Anfragen

Beratungsanfragen von Erziehungsberechtigten oder Fachkräften sind häufig sehr konkret: „Wie erhalte ich für mein Kind eine Inklusionsbegleitung?“ oder „Wie bekommt mein sehbehindertes Kind das für den Schulbesuch nötige Vergrößerungsgerät?“. Bevor diese Fragen beantwortet bzw. an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden können, ist ein genauer Blick auf den Einzelfall nötig: Hinter den meisten Fragen stehen eine individuelle Konstellation, Bedürfnisse und Voraussetzungen, die für die Einschätzung der nötigen Beratung bzw. Klärung ggf. berücksichtigt werden müssen. Häufig ist es nötig, das Anliegen quasi in „Verwaltungssprache“ bzw. die Kategorien und Zuständigkeiten entsprechend der Sozialgesetzbücher zu übersetzen. Auch wenn viele Anfragen mit einer scheinbar kleinen Teilfrage beginnen, ist es meistens notwendig, die Gesamtsituation zu erfassen und zu erörtern, was hierbei alles für den Einzelfall relevant ist. Je nach Fragestellung sind dabei vielfältige Aspekte und Rahmenbedingungen zu klären, beispielsweise: Wie alt ist das Kind/der Jugendliche? Besucht das Kind den Kindergarten oder bereits eine Schule? In welchem Schulbesuchsjahr ist das Kind? Bei älteren Schüler*innen: Ist die Schulpflicht bereits erfüllt? Bei jüngeren Kindern: Wurde bereits ein AO-SF-Verfahren¹² eingeleitet oder durchgeführt? Besteht ein festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf? Welcher Förderschwerpunkt? Mehrere Schwerpunkte? Welcher Förderschwerpunkt ist primär? Besucht das Kind eine allgemeine Schule oder eine Förderschule? Ist das Kind gesetzlich oder privat krankenversichert? Wohnt es zuhause oder in einer Pflegefamilie oder wird es stationär versorgt?

In Abbildung 3 haben die Eltern eines Kindes mit Behinderung skizziert, welche Themenbereiche und Akteur*innen sie über die Jahre beschäftigt haben. Die Abbildung zeigt sehr

¹¹ Siehe auch Vorlage Nr. 14/4149.

¹² Ausbildungsordnung Sonderpädagogischer Förderung (kurz: AO-SF).

anschaulich, dass vielfältige Lebensbereiche („Diagnose“, „Alltag“, „Schule und Bildung“, „I-Helfer“, „Recht“) zu einer Vielzahl an Fragestellungen und besonderen Bedürfnissen führen, die mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Ansprechpartner*innen und Verantwortlichkeiten erörtert und bearbeitet werden müssen.

In diesem „Dschungel“ möchte SUSI einen Beitrag dazu leisten, die aktuell jeweils relevanten und nötigen Ansprechpartner*innen zu finden und die aktuellen Entwicklungsaufgaben zu meistern. Es geht um möglichst gleichberechtigten Zugang zu Informationen, damit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen teilhaben können.

Auch die Beratungssysteme selbst stehen vor Herausforderungen, weil die Systeme in Schule und in den Sozialgesetzbüchern in ständiger Veränderung sind (z.B. in der Umsetzung des veränderten Bundesteilhabegesetzes).

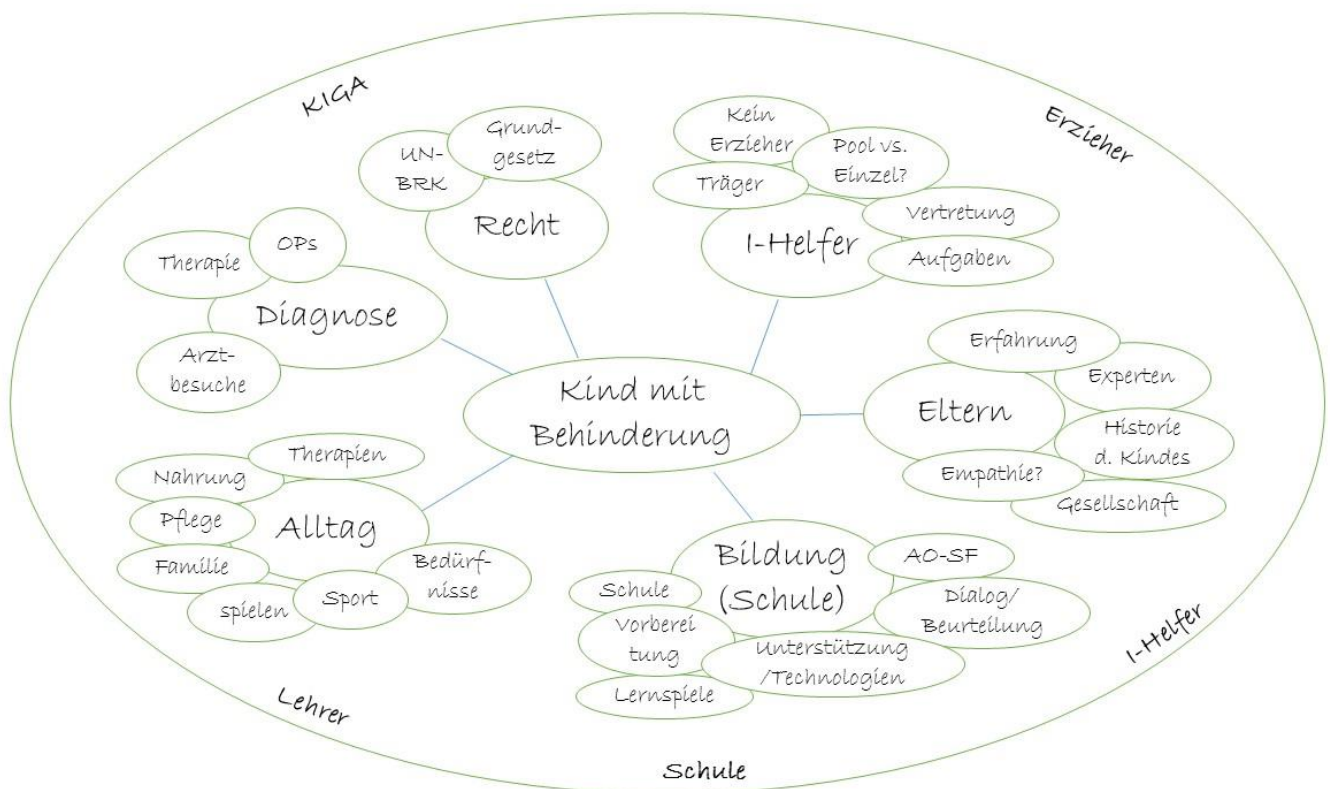


Abbildung 3: Aufarbeitung einer handschriftlichen Mindmap der Eltern eines Kindes mit Behinderung zur Veranschaulichung relevanter Fragestellungen und Akteure in der Lebenswelt der Familie (Quelle: privat, dem LVR zur Nutzung überlassen).

3.3 Evaluation der Beratungsanfragen 2020 und 2021

In den Jahren 2020 und 2021 wurden insgesamt 104 Anfragen über SUSI dokumentiert. Durch die Vernetzung in den Regionen und den Aufbau von persönlichen Kontakten werden die Anfragen zur Bearbeitung neben der SUSI-Hotline und der Mailadresse auch über direkte Kontaktaufnahmen bei den beteiligten Mitarbeiter*innen des LVR-Fachbereichs Schulen gestellt.

Bei vielen dieser Beratungsanfragen waren mehrere Kontakte mit dem*der Fragensteller*in sowie zusätzliche interne Rücksprachen notwendig, um die Frage beantworten zu können bzw. an die zuständige Stelle weiterleiten zu können. Insgesamt ergaben sich aus den 104 Anfragen mindestens 319 Kontaktsituationen in Form von Telefon- und Mailverkehr.

Quelle der Anfragen

Hinsichtlich der Quelle der Anfragen lassen sich im Wesentlichen drei Gruppen unterscheiden: Fachkräfte, Familie und Sonstige. Von Fachkräften und Familien wurden ungefähr gleich viele Beratungsanfragen gestellt. Seitens der Fachkräfte, zu denen sowohl pädagogische Fachkräfte als auch Lehrer*innen zählen, gab es 51 Anfragen. Seitens der Familien wurden 48 Anfragen gestellt. Unter Sonstige wurden beispielsweise Anfragen von Schüler*innen oder Student*innen gefasst. In dieser Gruppe gab es insgesamt fünf Anfragen.

Interne und externe Anfragen

Insgesamt kamen 95 Anfragen von Extern und 9 Anfragen von Intern, d.h. innerhalb der LVR-Zentralverwaltung.

Themen der Anfragen

Die Themen der Beratungsanfragen wurden im Prozess der Dokumentation kategorisiert. Die Anfragen konnten 31 Themenkategorien zugeordnet werden. Die folgende Tabelle zeigt, welche Themen in den Jahren 2020 und 2021 in den Beratungsfragen angesprochen wurden. In der Klammer steht die Anzahl der Anfragen, in denen dieses Thema angesprochen wurde. Da in vielen Fällen mehrere Themen pro Beratungsanfrage angesprochen wurden, entspricht die Summe der Anfragen aus den Klammern nicht der Summe von Anfragen aus den Jahren 2020 und 2021.

Themen der Beratungsanfragen 2020 und 2021
Schulbegleitung (42)
Finanzierung / Förderung / Kostenübernahme (14)
Spezifische Behinderungen / Beeinträchtigungsbilder (9)
Ansprechpersonen / Beratung (7)
Schülerbeförderung (6)
Gemeinsames Lernen (6)
Schulübergang/ -wechsel (6)
Hilfsmittel (4)
Internat (4)

Abitur (3)
Barrierefreiheit (3)
Kita-Begleitung (2)
Referent*innen (2)
Pflege (2)
Nachteilsausgleich (2)
Sonstiges (16)

Tabelle 1: Themen der Beratungsanfragen

Unter die Kategorie *Sonstiges* fallen folgende Themen, die jeweils in nur einer Beratungsanfrage angesprochen wurden: Landeselternkonferenz NRW, Einzugsgebiet LVR-Schulen, Sachstandsbericht schulische Inklusion, Elterninitiative, FSJ, Bewilligung zusätzlicher Stunden, Förderrichtlinie, Fallberatung, Workshop-Anbieter, Prävention sexualisierter Gewalt, Corona, AO-SF-Verfahren, UK/AT, Beschwerde, allg. Schule, Wohnen, herausforderndes Verhalten.

Das folgende Diagramm gibt eine Übersicht zur Verteilung der Anfragen auf die Themen. Themen, die in nur einer oder zwei Anfragen angesprochen wurden, wurden unter die Kategorie „Sonstiges“ zusammengefasst.

Auffällig ist, dass der Informations- und Beratungsbedarf zum Thema Schulbegleitung besonders hoch ist. Während sich die Anfragen über die meisten Themen gleichmäßig verteilen, betrifft das Thema Schulbegleitung einen sehr hohen Anteil der Anfragen: Jede dritte Anfrage betraf (auch) das Thema Schulbegleitung. Es handelt sich damit um einen wesentlichen Erfolgsfaktor im Hinblick auf die Beschulung von Schüler*innen mit Behinderungen, zu dem viele Fragen bestehen.

Verteilung der Anfragen auf die Themen

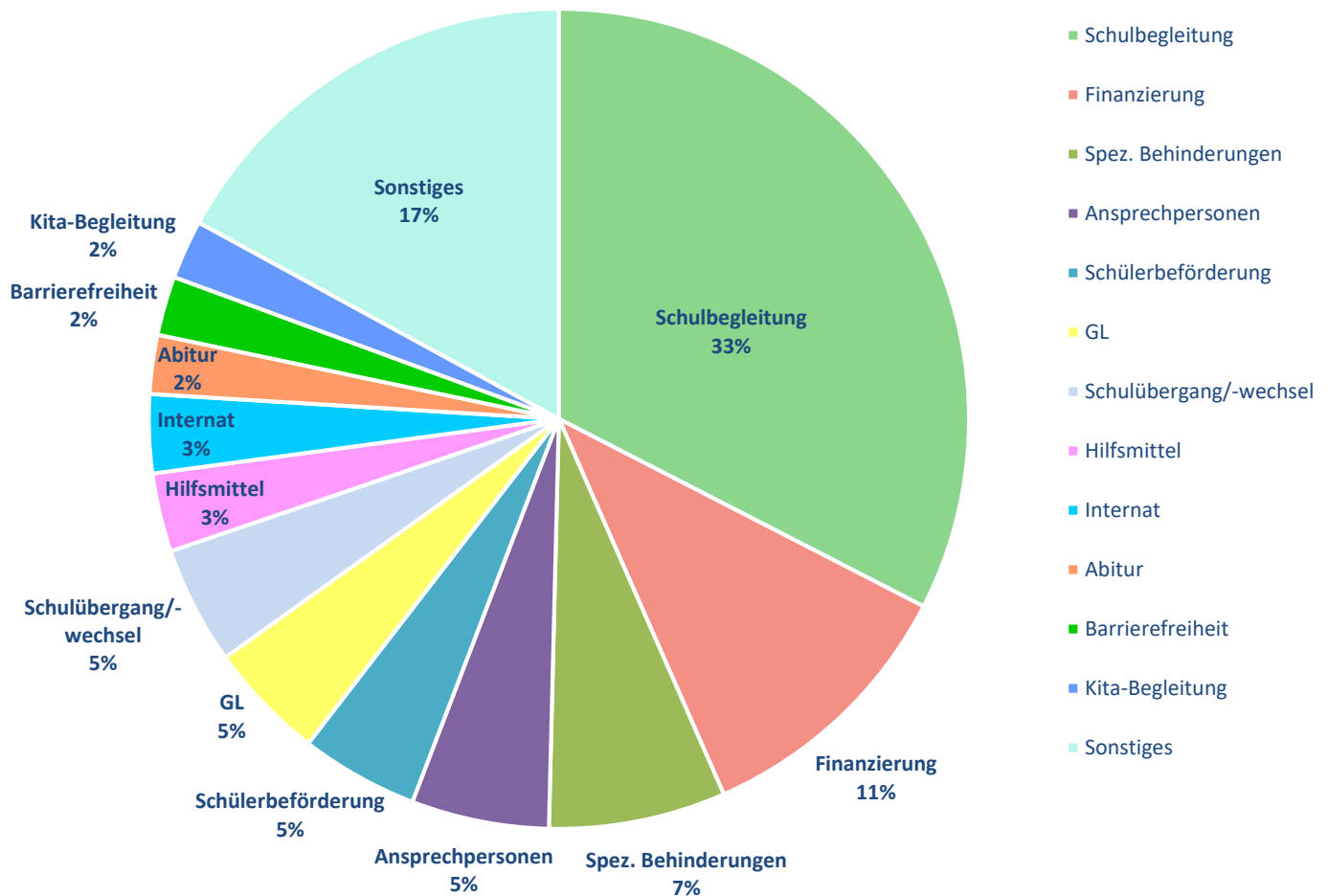


Abbildung 3: Verteilung der Beratungsanfragen auf die Themen der Beratungsanliegen.

Das Diagramm zeigt die Vielfältigkeit der angefragten Themen. Gleichzeitig sieht man den hohen Anteil der Anfragen, die das Thema Schulbegleitung betreffen.

Nach dem Erstkontakt seitens der ratsuchenden Personen – bspw. über die SUSI-Mail-Adresse - hat es sich auf Grund der Komplexität vieler Anfragen bewährt, den weiteren Kontakt telefonisch zu gestalten, um die Detailfragen der Anfrage zu erörtern. Nach der erfolgten Beratung oder Weitervermittlung an die zuständige Beratungsstelle, wird es als positiv gewertet, wenn sich die Ratsuchenden nicht erneut mit Rückfragen melden und die Beratung bzw. Vermittlung somit –sehr wahrscheinlich- erfolgreich war.

3.4 Exkurs Schulbegleitung

In den Jahren 2020 und 2021 wurde das Thema Schulbegleitung über die SUSI-Hotline sowie die SUSI-Mailadresse besonders häufig angefragt. An diesem Beispiel soll die Komplexität des Diskurses zu Fragen schulischer Inklusion im Folgenden veranschaulicht werden.

Gesetzliche Grundlage zum Thema Schulbegleitung ist sowohl das SGB VIII § 35a in Verbindung mit SGB IX § 112 in der Zuständigkeit des Jugendamtes als auch das SGB IX § 90 in Verbindung mit SGB IX § 112 in der Zuständigkeit des Sozialamtes.

Je nach Bundesland, Träger und Schule werden hier unterschiedliche Begriffe verwendet. Neben dem Begriff Schulbegleitung werden synonym folgende Begrifflichkeiten verwendet: Schulassistent, Integrationsassistent, Integrationshelfer*in, Inklusionsassistent, Inklusionsbegleitung, Inklusionshelfer*in oder I-Helfer*in.

Die dahinterstehende Definition ist die Gleiche: Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten für den Schulbesuch individuelle Unterstützung durch Personen als Leistungen der Sozial- oder Jugendhilfe. Trotzdem suggerieren die jeweiligen Begriffe unterschiedliche Haltungen hinsichtlich der Bedeutung von Inklusion. Dies führt häufig zu Irritationen seitens der ratsuchenden Personen, da die Begrifflichkeiten von unterschiedlichen Einrichtungen und (Leistungs-)Trägern unterschiedlich verwendet werden. Gibt man beispielsweise unterschiedliche Begriffe in Online-Suchmaschinen ein, zeigen sich hier teilweise auch unterschiedliche Suchergebnisse.

Ein weiterer Faktor, der das Thema – nicht nur für die Eltern als Antragstellende – komplizierter gestaltet ist, dass die Zuständigkeiten der Leistungsträger im Laufe der Bildungsbiografie der Kinder und Jugendlichen wechseln. Während für eine Kita-Begleitung in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände zuständig sind, sind für den Schulbesuch die Jugend- und Sozialämter die zuständigen Leistungsträger. Beim Wechsel von der Kita in die Primarstufe ist es oftmals schwierig – oder nicht möglich – die Kita-Begleitung bereits vor Schulbeginn für den Schuleintritt zu beantragen und die Person, mit der bereits eine Bindung aufgebaut wurde, in die Schule mitzunehmen. Gründe dafür sind unter anderem, dass für die Beantragung einer Begleitung in der Schule neben weiteren Dokumenten schulfachliche Stellungnahmen vorliegen müssen. Hierfür muss das Lehrpersonal der neuen Schule das Kind zunächst kennenlernen.

Betont werden muss auch, dass das Thema Schulbegleitung keineswegs nur in inklusiven Schulsettings von Relevanz ist, sondern auch viele Schüler*innen an Förderschulen eine Schulbegleitung haben.

Weiterhin gibt es Fälle, in denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt oder vorhanden ist und trotzdem eine Schulbegleitung benötigt wird. Ein Beispiel sind hierfür Kinder mit Diabetes. Die Suche nach dem zuständigen Kostenträger kann sich dabei durchaus noch komplizierter gestalten.

4 Geplante Umsetzung von SUSI im Jahr 2022

In den einzelnen bereits bestehenden Modellregionen, aber auch regionen-übergreifend sind für das Jahr 2022 verschiedene Veranstaltungen und Maßnahmen geplant. Darüber hinaus gibt es bereits Kontakte zu weiteren Regionen, mit denen die Zusammenarbeit ausgebaut wird.

Langfristig ist angedacht, dass die Netzwerke in den jeweiligen Regionen seitens des LVR-Fachbereichs Schulen im Rahmen von SUSI angestoßen und aufgebaut werden. Wenn die Netzwerke mit der Zeit selbsttragend sind, zieht sich der LVR schrittweise wieder aus der Region zurück, um entsprechend der Personalressourcen in anderen Regionen weiterzuarbeiten.

Kreis Düren

Der Kreis Düren (Inklusions- und Bildungsbüro) veranstaltet in Kooperation mit dem Fachbereich Schulen des LVR und im Rahmen von SUSI am 29.08.2022 eine Fachveranstaltung zum Thema „Autismus“. In Zusammenarbeit mit dem Autismus-Therapie-Zentrum Aachen sowie dem Arbeitskreis Autismus sollen im ersten Schritt Mitarbeitende an allgemeinbildenden Schulen aber auch an Förderschulen zu dem Thema sensibilisiert und mögliche Unterstützungsmaßnahmen vorgestellt werden. Ein Markt der Möglichkeiten soll im Anschluss der Veranstaltung zur weiteren Informationseinholung und Vernetzung der Teilnehmenden beitragen.

Die nächste Fachveranstaltung, voraussichtlich mit dem Schwerpunkt Sek. II/Übergang Schule-Beruf, wird voraussichtlich im kommenden Jahr stattfinden.

Geplant ist zudem, auch diese Fachtagungen als Netzwerkveranstaltung für alle Modellregionen zugänglich zu machen.

Kreis Kleve

Im Kreis Kleve wurde die Bestandsaufnahme durch eine Recherche vorhandener Beratungseinrichtungen abgeschlossen. In der zweiten Hälfte des Jahres 2022 wird die Kick-Off-Veranstaltung anvisiert, die auf Grund der Corona-Pandemie verschoben werden musste. Der Themenschwerpunkt der Veranstaltung wird auf „Unterstützte Kommunikation“ liegen. Weiterhin wird ein Informationsflyer zum Thema Unterstützte Kommunikation/Assistive Technologie für die Region entwickelt.

Stadt Essen

Mit den Kooperationspartner*innen der Stadt Essen werden momentan die aktuellen Bedarfe der Region erörtert. In Hinblick auf diese Bedarfe werden die nächsten Schritte in Richtung einer Fachveranstaltung bzw. einer Fachtagung geplant.

Regionen-übergreifend

Regionen-übergreifend werden weiterhin (digitale) Netzwerkveranstaltungen angeboten. Zudem haben die Netzwerkpartner*innen die Möglichkeit zur Teilnahme an den Veranstaltungen innerhalb aller Modellregionen.

Die Beratung und die Lotsenfunktion über die SUSI-Hotline und die SUSI-Mailadresse zu Fragen schulischer Inklusion werden im Jahr 2022 fortgeführt. Themen, die besonders häufig angefragt werden (z.B. „Schulbegleitung“) werden inhaltlich aufgearbeitet und als Information auf die LVR-Internetseite des Fachbereichs Schulen eingestellt.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Etablierung der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ im Rheinland geht der LVR seit dem Jahr 2019 einen weiteren Schritt bei der Umsetzung seines Aktionsplans (Zielrichtung 2: „Die Personenzentrierung weiterentwickeln“, Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ sowie Zielrichtung 10: „Kindeswohl und Kinderrechte als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“) und verfolgt somit gleichzeitig die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention.

Das Angebot SUSI wird seit seiner Etablierung stetig ausgeweitet und den regionalen sowie pandemiebedingten Bedarfen hinsichtlich Inhalt und Format entsprechend angepasst. Neben den bestehenden Regionen Kreis Düren, Stadt Essen und Kreis Kleve wird aktuell eine

Ausweitung des Angebotes auf weitere Regionen vorbereitet, um dort den Aufbau von Netzwerkstrukturen zur Förderung der Inklusion anzustoßen.

Durch die Corona-Pandemie konnte das Angebot SUSI in den letzten zwei Jahren auf Grund von fehlenden Personalressourcen nur wenig beworben werden. Zukünftig sollen die regionalen Akteure und Schulen sowie Eltern verstärkt auf das Angebot aufmerksam gemacht werden.

SUSI unterstützt die Weiterentwicklung und den qualitätsvollen Ausbau des Gemeinsamen Lernens in NRW. Es stellt damit auch eine zentrale Maßnahme dar um die schulische Inklusion als „Weg 1“ des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ zu unterstützen.¹³ Mit dem Handlungskonzept begegnet der LVR den steigenden Schüler*innenzahlen in vielen LVR-Schulen, um nachhaltig ausreichenden Schulraum vorzuhalten und seine Aufgaben als gesetzlich verpflichteter Schulträger zu erfüllen.

Die Auswertung der Beratungsanfragen aus den Jahren 2020 und 2021 zeigt weiterhin, dass es eine große Bandbreite an sehr individuellen Beratungsanliegen gibt. Gleichzeitig gibt es zu bestimmten Themen einen besonders hohen Beratungsbedarf – konkret beispielsweise zum Thema „Schulbegleitung“. Die Komplexität der Einzelfälle sowie die Bandbreite an Themen der Beratungsanfragen zeigt weiterhin, dass eine Verschriftlichung von Beratungsthemen die persönliche Lotsen- oder Beratungsfunktion keineswegs ersetzen kann.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

¹³ Vgl. Vorlage 14/3817/2.

Vorlage Nr. 15/1072

öffentlich

Datum: 10.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Dr. Andrea Weidenfeld

Schulausschuss	22.08.2022	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis
Landschaftsausschuss	21.09.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Schulentwicklungsplanung: Regionale Zielplanungen für die Sicherstellung der
Beschulung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung**

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführungen der Vorlage Nr. 15/1072 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in den beschriebenen Kommunen der vier regionalen Zielplanungen nach neuem Schulraum zu suchen. Es ist zu prüfen, wie der hier festgestellte Bedarf gedeckt werden kann. Dabei sind die Schritte und Prioritäten des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ (vgl. Vorlage Nr. 14/3817/2) zu berücksichtigen und gleichzeitig, unter Betrachtung aller drei skizzierten Wege, alle denkbaren Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Verwaltung wird gebeten, für jede regionale Zielplanung entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen und parallel auch die Entwicklung bzw. Umsetzung von Interimslösungen zur Deckung der akuten und dringenden Bedarfe zu gewährleisten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Schulentwicklungsplanung:

Regionale Zielplanungen für die Sicherstellung der Beschulung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung der LVR-Förderschulen

Mit Beschluss der Vorlage Nr. 14/3817/2¹ wurde die Verwaltung beauftragt, regionale Zielplanungen zur Beschreibung der regionalen Bedarfe und anschließend – unter Umsetzung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ – entsprechende Maßnahmenbündel für eine langfristige, nachhaltige Sicherstellung des nötigen Schulraumes, zur Erfüllung der Aufgaben des LVR als Schulträger, zu entwickeln und umzusetzen. Die folgende Vorlage beschreibt anhand der Wohnorte der künftigen Schülerschaft die konkreten, regionalen Bedarfe für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (kurz: KME). Es werden vier regionale Zielplanungen abgeleitet, d.h. es wird Kommunen-genau beschrieben, wo Schulraummangel besteht. In diesen Kommunen ist die Schaffung neuen Schulraums im genannten Umfang nötig, damit der LVR seine Verpflichtung als Schulträger dauerhaft und nachhaltig erfüllt. Die Verwaltung soll beauftragt werden, in den beschriebenen Kommunen der vier regionalen Zielplanungen nach neuem Schulraum zu suchen – unter Umsetzung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ (Vorlage Nr. 14/3817/2) sowie gleichzeitiger Entwicklung von notwendigen Interimslösungen.

In den LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt KME steigen die Schülerzahlen seit Jahren. Es besteht bereits aktuell im Schuljahr 2021/22 an vielen Standorten Enge und Raumnot, es fehlt Schulraum für 250 Schüler*innen bzw. 25 Klassen. Über die kommenden zehn Jahre wird sich diese Situation zügig verschärfen und der Bedarf bis auf 59 fehlende Klassenräume bzw. fehlenden Schulraum für rund 600 Schüler*innen anwachsen. Anhand der Wohnorte der Schülerschaft werden vier Regionen identifiziert, in welchen dem Schulraummangel begegnet werden muss: Es handelt sich in der regionalen Zielplanung Nr. 1 um das Gebiet, dessen Lage als „Kreis Kleve Süd / Kreis Wesel West“ beschrieben wird. In dieser regionalen Zielplanung Nr. 1 fehlen im Jahr 2030 rund 130 Schulplätze. In der regionalen Zielplanung Nr. 2, grob als dem LVR-Teil des Ruhrgebietes zu beschreiben, fehlen im Jahr 2030 rund 170 Schulplätze. Im Gebiet der Kommunen des „Rhein-Sieg-Kreis Ost / Oberbergischer Kreis Süd“ fehlen im Jahr 2030 rund 100 Schulplätze (Regionale Zielplanung Nr. 3). In den Kommunen des „Kreis Düren Ost / Rhein-Erft-Kreis Süd“ werden voraussichtlich Schulplätze für 160 Schüler*innen² fehlen (Regionale Zielplanung Nr. 4).

Für das beispielhafte Szenario mit vier neuen Schulstandorten wird geschätzt, wie sich die erwarteten Schülerzahlen auf alte und neue Standorte verteilen würden. Es zeigt sich,

¹ Vorlage Nr. 14/3817/2: Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept: "Schulraumkapazität 2030" (Beschluss Landschaftsausschuss 23.06.2020).

² Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

dass in diesem Szenario die qualitätsvolle Beschulung der KME-Schülerschaft im Rheinland langfristig und nachhaltig sichergestellt wäre.

Die Erfahrungen aus den bisherigen Gesprächen mit den vielen Schulträgern aus den Kommunen zeigen: Die Bereitschaft für Kooperationen zwischen LVR und kommunalen Schulträgern ist bei vielen potentiellen Kooperationspartnern zweifelsohne vorhanden, aber Raum für Kooperationen im Sinne der Vorlage Nr. 14/3817/2, z.B. durch gemeinsame oder gegenseitige Nutzung von bestehendem Schulraum, gibt es derzeit bei den kommunalen Schulträgern in aller Regel nicht. Die Gründe hierfür sind, dass die Schülerzahlen steigen und es durch den Ausbau des Ganztags zu Schulraumknappheit in vielen Kommunen kommt. Kooperative Ansätze versprechen daher kaum Aussicht auf zeitnahe Erfolge bei der Gewinnung neuen Schulraumes. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der Schulraum zur Sicherstellung des geordneten Schulbetriebs, mit welchem der LVR seiner Verantwortung als gesetzlich verpflichteter Schulträger nachkommt (vgl. § 79 Schulgesetz³) voraussichtlich durch den LVR selbst geschaffen werden muss – ggf. in Kooperation mit kommunalen Partnern. Gleiches gilt für umgekehrte Inklusion bzw. eine mögliche Öffnung der Förderschulen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Inklusiven Sozialraum mitgestalten“ und Nr. 5 „Barrierefreie Liegenschaften“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

³ § 79 SchulG – Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(Quelle: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=492252,80, zuletzt besucht am 30.05.2022)

Begründung der Vorlage Nr. 15/1072:

Inhalt

1	Fehlender Schulraum an den LVR-Förderschulen KME	4
2	Vier regionale Zielplanungen	5
2.1	Regionale Zielplanung Nr. 1 „Kleve Süd/Wesel West“	6
2.2	Regionale Zielplanung Nr. 2 „Ruhrgebiet“	8
2.3	Regionale Zielplanung Nr. 3 „Rhein-Sieg-Kreis Ost/Oberbergischer Kreis Süd“ ..	8
2.4	Regionale Zielplanung Nr. 4 „Kreis Düren Ost/Rhein-Erft-Kreis Süd“	8
2.5	Szenario mit vier neuen Schulstandorten im Jahr 2030	8
3	Bisherige Erfahrungen bei der Umsetzung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“	11
4	Beschlussvorschlag	14
5	Anhang	16

Im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (kurz: KME) steigen seit Jahren die Schülerzahlen. Es besteht bereits aktuell an vielen Standorten Enge und Raumnot. Die Situation wird sich in den nächsten Jahren noch weiter zuspitzen. Abbildung 1-1 zeigt den bevorstehenden, prognostizierten Schulraummangel an den KME-Förderschulen im Schuljahr 2030/31. Die Karte zeigt die Schulzuständigkeitsbereiche der LVR-Förderschulen KME und die KME-Standorte in den weißen Kästchen: Jedes X steht für einen fehlenden Klassenraum bzw. für 10 Schüler*innen, für die auch unter maximaler Auslastung der vorhandenen Kapazitäten im Schuljahr 2030/31 kein Schulplatz vorhanden sein wird⁴.

The map illustrates the Rhine river's path through the German states of North Rhine-Westphalia and Rhineland-Palatinate. The river is depicted in blue, flowing from the north towards the south. The surrounding land is divided into administrative districts, each represented by a different color. Red 'X' marks are placed along the river, likely indicating specific points of interest or historical significance. The map includes labels for numerous cities and towns, such as Bedburg-Hau, Krefeld, Düsseldorf, Köln, Bonn, and Aachen.

4

Bei der Begrifflichkeit „fehlender Klassenraum“ ist dabei ergänzend zu bedenken, dass hiermit der tatsächliche Raumbedarf für eine Lerngruppe gemeint ist und nicht nur der jeweilige Klassenraum. Der Bedarf einer Klasse besteht grundsätzlich in einem Klassen- plus Gruppenraum sowie - je nach Größe und Lage der Klassen/Gruppeneinheiten – auch in zusätzlichen Sanitär-, Pflege- und Therapiebereichen. Tabelle 5-1 im Anhang beschreibt die aktuelle und zukünftige Situation im Hinblick auf den aktuellen und drohenden Schulplatzmangel an den KME-Förderschulen näher. Die Tabelle führt die Kapazität jeder Schule, die aktuelle Schülerzahl im Schuljahr 2021/2022 (IST) und die derzeitigen bzw. künftigen ungedeckten Bedarfe als „Anzahl Klassen“ auf. Die Tabelle zeigt, dass bereits derzeit Platz für rund 250 Schüler*innen bzw. 25 Klassen fehlt. Über die kommenden zehn Jahre wird sich diese Situation zügig verschärfen und der Bedarf bis auf 59 fehlende Klassenräume bzw. fehlenden Schulraum für rund 600 Schüler*innen anwachsen. Es ist dabei zu beachten, dass es sich hierbei um eine konservative Schätzung handelt und die Zuwächse auch größer ausfallen könnten, nicht zuletzt auch aufgrund von aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf Zuwanderung, z. B. aus der Ukraine.

Die Zahlen und nachfolgenden Analysen bzw. Ergebnisse basieren auf der laufenden Schulentwicklungsplanung des LVR-Fachbereichs Schulen sowie den Ergebnissen mehrerer wissenschaftlicher Gutachten des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (kurz: WIB), vgl. zuletzt Vorlage Nr. 14/3817/2 (vgl. Fußnote 1), Vorlage Nr. 15/192⁵ sowie der Bericht mit einer Aktualisierung der Prognose des WIB von September 2021 (Anlage 1).

Fehlender Schulraum für rund 600 Schüler*innen entspricht rechnerisch mindestens drei 1,5-zügigen Schulen mit jeweils 180 Schüler*innen. Dies ist vergleichbar mit der LVR-Irena-Sendler-Schule in Euskirchen. Fehlende Schulplätze müssen dort geschaffen werden, wo die Schüler*innen wohnen: Ein Schulplatz im Bergischen Land nützt aufgrund langer, unzumutbarer Anfahrten nichts, wenn Plätze in Bedburg-Hau fehlen. Im Folgenden werden daher regionale Zielplanungen vorgestellt, welche die regionale Verteilung der Bedarfe beschreiben. Wo fehlen Schulplätze? Wo müssen diese neu geschaffen werden? In den regionalen Zielplanungen werden jeweils Gruppen von LVR-Förderschulen gemeinsam betrachtet (sog. „Cluster“) bzw. die Wohnorte der künftigen Schülerschaft in ihrer regionalen Verteilung abgebildet. Ziel ist es, zu beschreiben, wo genau neuer Schulraum in welchem Umfang geschaffen werden muss. Dabei wird von den Wohnorten der Schülerschaft ausgegangen. Neuzuschnitte von Schulzuständigkeitsbereichen werden begleitend nötig sein. Die bereits erfolgten Prüfungen haben eindeutig gezeigt, dass bei der Schaffung neuen Schulraums ein Neuzuschnitt der Zuständigkeitsbereiche allein keinesfalls ausreichend ist.

2 Vier regionale Zielplanungen

Die Analyse der regionalen Verteilung der fehlenden Schulplätze im Jahr 2030/31 identifiziert vier Regionen des Rheinlands, in denen Schulplätze geschaffen werden müssen. Diese vier regionalen Zielplanungen werden nachfolgend beschrieben. Konkrete Maßnahmen zur Schaffung des fehlenden Schulraumes werden in der vorliegenden Vorlage noch nicht beschrieben. Die unterschiedlichen Schritte und Prüfungen zur Umsetzung des

⁵ Vorlage Nr. 15/192: „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland“

Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ entsprechend Vorlage Nr. 14/3817/2 laufen in enger Zusammenarbeit der Dezernate 5, 3 und 2 kontinuierlich seit Beschluss des Konzeptes durch den Landschaftsausschuss am 23.6.2020. Das Konzept bildet den Hintergrund und Rahmen für die Entwicklung der nötigen Maßnahmenbündel durch die Verwaltung. Die hier vorgelegte Analyse beschreibt den räumlichen Bedarf, entsprechende nötige Maßnahmen werden im Anschluss von Seiten der Verwaltung passend zu diesen Bedarfen entwickelt.

Tabelle 2-1 beschreibt die anhand der Wohnorte der künftigen Schülerschaft identifizierten Gebiete mit hohem Schulplatzmangel, d.h. die Regionen der vier regionalen Zielplanungen und jene bestehenden KME-Schulen die hierdurch entlastet werden. Im Folgenden wird jede regionale Zielplanung näher beschrieben.

Tabelle 2-1: Übersicht über die regionale Zielplanung und die dadurch entlasteten KME Schulen

Nr.	Regionale Zielplanung für...	KME-Schulen, die durch neuen Schulraum in der Region entlastet werden müssen
1	Kreis Kleve Süd / Kreis Wesel West	Bedburg-Hau, Krefeld, Mönchengladbach
2	Ruhrgebiet	Oberhausen, Essen, Duisburg, Wuppertal
3	Rhein-Sieg-Kreis Ost / Oberbergischer Kreis Süd	Wiehl, Rösrath, St.-Augustin, (Köln)
4	Kreis Düren Ost / Rhein-Erft-Kreis Süd	Aachen, Bonn, Euskirchen, Linnich, Pulheim

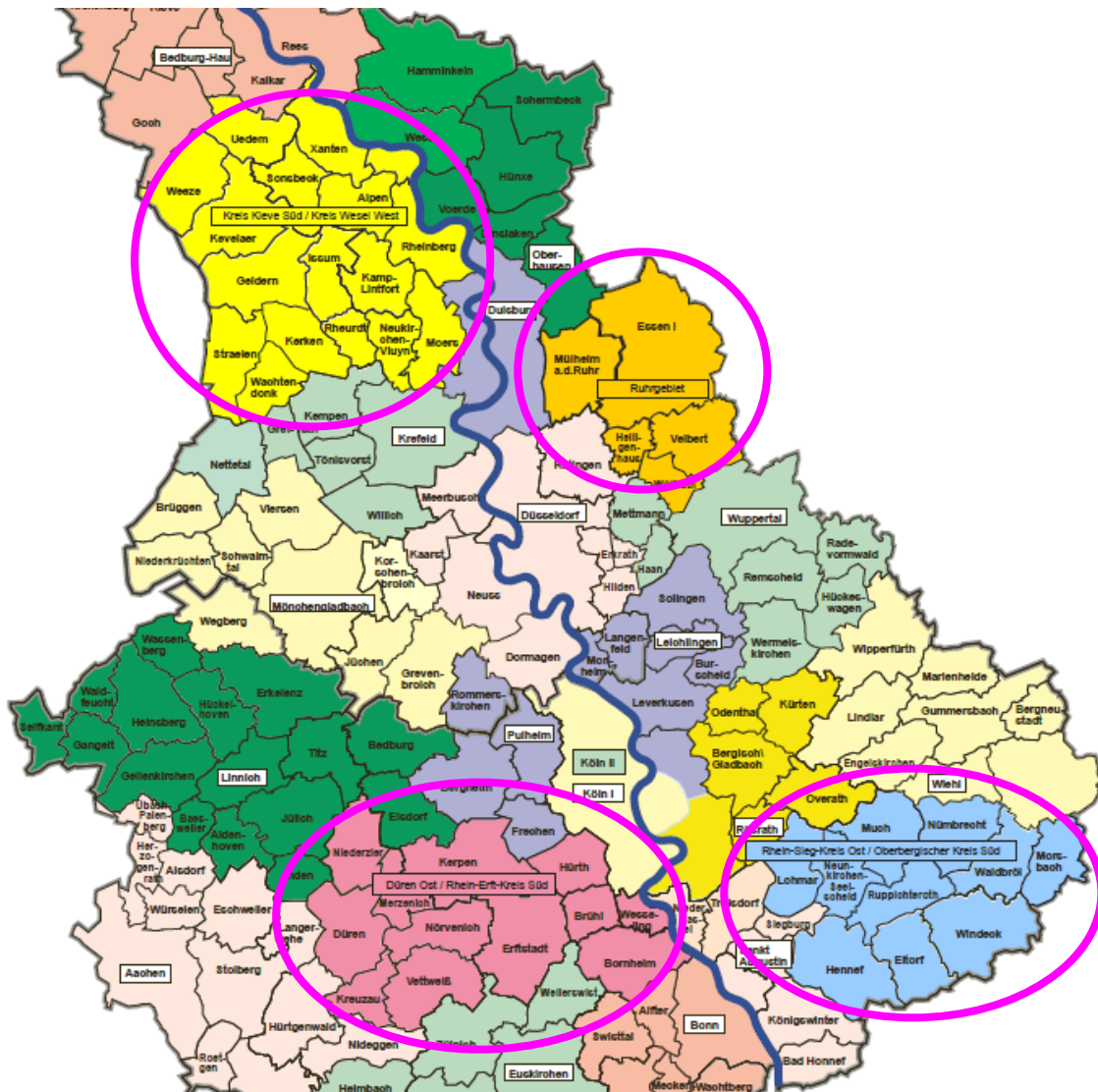
2.1 Regionale Zielplanung Nr. 1 „Kleve Süd/Wesel West“

Im Norden bzw. im Nordosten des LVR-Gebietes befinden sich die von großem Schulraummangel bedrohten KME-Schulen in Bedburg-Hau, Krefeld und Mönchengladbach. In diesem Cluster mit drei KME-Schulen fehlt derzeit bereits Schulraum für 6 Klassen. Im Jahr 2030 wird dieser Mangel auf Schulraum für 13 Klassen bzw. 130 Schüler*innen ansteigen (vgl. Tabelle 5-1 im Anhang). Dies entspricht einer 1,5-zügigen KME-Schule. Um die genannten Schulen zu entlasten, ist es nötig, im südlichen Kreis Kleve oder im westlichen Teil des Kreises Wesel neue Schulplätze zu schaffen. Die Gemeinden der Wohnorte der Schülerschaft, für die neue Schulplätze zu schaffen sind, sind in Abbildung 2-1 gelb eingefärbt und in Tabelle 2-2 aufgelistet. Es handelt sich um: Weeze, Uedem, Xanten, Kevelaer, Sonsbeck, Alpen, Geldern, Issum, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Straelen, Wachtendonk, Kerken, Rheurdt, Neukirchen-Vluyn und Moers.

Tabelle 2-2: Regionale Zielplanungen: Wo muss neuer Schulraum geschaffen werden?

Nr.	Regionale Zielplanung für...	Neuer Schulraum muss geschaffen werden für Schüler*innen aus...
1	Kreis Kleve Süd / Kreis Wesel West	Weeze, Uedem, Xanten, Kvelaer, Sonsbeck, Alpen, Geldern, Issum, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Straelen, Wachtendonk, Kerken, Rheurdt, Neukirchen-Vluyn, Moers
2	Ruhrgebiet	Essen, Mülheim a.d. Ruhr, Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath
3	Rhein-Sieg-Kreis Ost / Oberbergischer Kreis Süd	Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Ruppichterath, Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach, Windeck, Eitorf, Hennef
4	Kreis Düren Ost / Rhein-Erft-Kreis Süd	Niederzier, Düren, Merzenich, Kerpen, Nörvenich, Kreuzau, Vettweiß, Erftstadt, Brühl, Wesseling, Bornheim, Hürth

Abbildung 2-1: Vier Gebiete mit hohem Schulplatzbedarf bzw. vier regionale Zielplanungen



2.2 Regionale Zielplanung Nr. 2 „Ruhrgebiet“

Im rheinischen Teil des Ruhrgebietes besteht ein erheblicher, aktueller und zukünftiger Schulplatzbedarf. Im Verantwortungsbereich des LVR betrifft dies vor allem die Städte Oberhausen und Essen. In diesem Cluster von Schulen geht es um die Entlastung der Schulen in Oberhausen, Essen sowie, in geringerem Umfang, in Duisburg und im angrenzenden Wuppertal. An diesen Schulen fehlt derzeit Platz für insgesamt 8 Klassen und im Jahr 2030 bereits für 17 Klassen bzw. Schulraum für 170 Schüler*innen. An der KME Oberhausen ist bereits ein Erweiterungsbau geplant, welcher Platz für 10 Klassen bzw. 100 Schüler*innen schafft (vgl. Vorlage Nr. 14/4051⁶). Weiterer Schulraum ist nötig, um den starken Anstieg der Schülerschaft zu bewältigen. Die Wohnorte der Schüler*innen, für die neue Schulplätze zu schaffen sind, sind in Abbildung 2-1 orange eingefärbt und in Tabelle 2-2 aufgelistet (Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath).

2.3 Regionale Zielplanung Nr. 3 „Rhein-Sieg-Kreis Ost/Oberbergischer Kreis Süd“

Im südöstlichen Rheinland besteht ein erheblicher Schulplatzmangel, der im Dreieck der KME-Schulen in Wiehl, Rösrath und St.-Augustin zur Notwendigkeit der Schaffung neuen Schulraumes führt. In diesem Cluster von drei Schulen fehlen aktuell 4 Klassen. Im Jahr 2030 sind es voraussichtlich 10 Klassen bzw. Schulraum für 100 Schüler*innen. Das entspricht einer einzügigen KME-Schule. Die nötigen Schulplätze sind in den Gemeinden rund um Ruppichteroth im östlichen Rhein-Sieg-Kreis bzw. im südlichen Teil des Oberbergischen Kreises einzurichten. Die Gemeinden sind in Abbildung 2-1 hellblau eingefärbt und in Tabelle 2-2 aufgelistet. Es handelt sich um folgende Gemeinden: Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Ruppichteroth, Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach, Windeck, Eitorf und Hennef.

2.4 Regionale Zielplanung Nr. 4 „Kreis Düren Ost/Rhein-Erft-Kreis Süd“

Im östlichen Teil des Kreises Düren und im südlichen Teil des Rhein-Erft-Kreises besteht ebenfalls ein erheblicher Schulplatzmangel. In dieser regionalen Zielplanung müssen die KME-Schulen in Bonn, Euskirchen, Linnich und Pulheim entlastet werden. In diesem Cluster fehlen derzeit bereits Beschulungsmöglichkeiten für 7 Klassen; im Jahr 2030 ist mit 16 fehlenden Klassen bzw. fehlendem Schulraum für 160 Schüler*innen zu rechnen – das entspricht einer 1,5-zügigen KME-Schule. Die Wohnorte der Schüler*innen, für die neue Schulplätze zu schaffen sind, sind in Abbildung 2-1 rosa eingefärbt und in Tabelle 2-2 aufgelistet. Es handelt sich um Niederzier, Merzenich, Kerpen, Hürth, Düren, Nörvenich, Erftstadt, Brühl, Wesseling, Kreuzau, Vettweiß und Bornheim.

2.5 Szenario mit vier neuen Schulstandorten im Jahr 2030

Die vorgestellte Analyse der räumlichen Bedarfe bei der Schaffung neuen Schulraums beinhaltet noch keine konkreten Maßnahmen. Diese werden entsprechend des Vorgehens nach dem Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ von der Verwaltung erstellt. Die bisher bereits gemachten Erfahrungen in der Umsetzung des Handlungskonzeptes werden

⁶ Vorlage Nr. 14/4051 „Bauliche Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen“ (Beschluss Landschaftsausschuss am 23.06.2020)

später unter Abschnitt 3 berichtet und erste Aussagen zu den Möglichkeiten der Schaffung neuen Schulraums anhand der drei laut Handlungskonzept verfolgten Wege getroffen.

Eine denkbare Variante zur Sicherstellung von ausreichendem Schulraum im Jahr 2030 stellt die Etablierung von neuen Schulstandorten dar und dies zunächst unabhängig davon, auf welchem Wege (Kooperation, Anmietung, Neubau o.a.) ein konkreter Schulstandort geschaffen wird. Eine Lösung wäre z.B. ein neuer Standort pro regionaler Zielplanung. Die gemeinsame Betrachtung der vier regionalen Zielplanungen mit vier neuen Schulstandorten wird in Tabelle 2-3 dargestellt. Die erwarteten Schülerzahlen im jeweiligen Schulzuständigkeitsbereich pro bestehendem sowie neuem Schulstandort zeigen, dass vier neue Standorte und einige ergänzende Veränderungen von Schulzuständigkeitsbereichen zwischen bestehenden Schulen, die Verteilung der Schülerschaft im Jahr 2030 leisten könnten. Dadurch würden alle LVR-KME-Schulen im Rahmen ihrer Standardbelegung bzw. ggf. unter Berücksichtigung einer phasenweise tragbaren Überbelegung von max. 10% der Standardbelegung arbeiten können. In diesem Szenario ist die qualitätsvolle Beschulung der KME-Schülerschaft im Rheinland langfristig und nachhaltig sichergestellt.

Exkurs Standardbelegung

Die Standardbelegung wird errechnet, indem die Anzahl der vorhandenen Klassenräume mit dem Klassenfrequenzrichtwert multipliziert wird. Überschreitungen der Standardbelegung können im Regelfall für einen kurzen Zeitraum durch Umwidmung von Mehrzweck- und Fachräumen ausgeglichen werden. Dieser Zustand darf sich aber in keinem Fall über mehrere Schuljahre manifestieren, da durch fehlende Fachräume die Bildungsziele der Schülerinnen und Schüler unmittelbar gefährdet wären und der Schulträger so seinen schulgesetzlich verankerten Pflichten nicht nachkäme. Als Planwert für eine phasenweise tragbare Überbelegung werden 10% der Standardbelegung angesetzt.

Bei der Planung konkreter Maßnahmen sollte neben dem nötigen Schulraum für die KME-Schülerschaft bei jeder Maßnahme auch bedacht werden, ob räumliche Kapazitäten zur Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion geschaffen werden können. Dies kann beispielsweise durch Kooperationen oder ggf. auch durch Schulversuche zur gemeinsamen Beschulung von Schüler*innen mit und ohne Beeinträchtigung an Förderschulen (sog. „umgekehrte Inklusion“) geschehen. Die Verwaltung wird sich auch weiterhin und nachdrücklich für die Ermöglichung solcher Schulversuche durch den Landesgesetzgeber einsetzen.

Bei der Planung konkreter Maßnahmen wird ebenfalls berücksichtigt, dass neben dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung auch im Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I stark steigende Schülerzahlen beobachtet werden. Im Förderschwerpunkt Sprache fehlen bis zum Jahr 2031 laut der Ergebnisse der WIB-Studie über 200 Schulplätze. Das entspricht ein bis zwei Schulen in der Größe der LVR-Heinrich-Welsch-Schule in Köln. Angesichts der Gesamtschülerzahl von derzeit knapp 1.100 Schüler*innen an fünf Standorten ist dies eine weitere große Herausforderung, welcher der LVR als Schulträger gegenübersteht. Da der Anstieg der Schülerzahlen vor allem aus der demografischen Entwicklung resultiert, ist der große Anstieg im Schwerpunkt Sprache vier bis fünf Jahre später als im Bereich KME zu erwarten, denn hier beschult der LVR die Schüler*innen erst ab Klasse 5. Aus diesem Grund ist die Lösung des Schulraum Mangels im Bereich KME zeitlich prioritär zu betrachten. Bei der Entwicklung der Maßnahmenbündel

wird die Situation im Schwerpunkt Sprache regional individuell berücksichtigt, z.B. auch im Hinblick auf Interimslösungen, die ggf. durch beide Schwerpunkte zu unterschiedlichen Zeiten nutzbar sein könnten.

Tabelle 2-3: Szenario mit vier neuen Schulstandorten und Anpassungen der Schulzuständigkeitsbereiche wie im Text beschrieben: Rechnerische schulische Auslastung im Schuljahr 2030/31

Schule	Kapazität (Standardbelegung)	Geschätzte Schülerzahl im Einzugsgebiet im Jahr 2030
Regionale Zielplanung Nr. 1		
Bedburg-Hau	130	132
Mönchengladbach	190	205
Krefeld	260	211
Kleve-Süd/Wesel-West (neu)	150	119
Regionale Zielplanung Nr. 2		
Duisburg	220	206
Essen I (alt)	260	221
Oberhausen	220	189
Wuppertal	220	217
Ruhrgebiet (neu)	110	100
Regionale Zielplanung Nr. 3		
Rösrath	220	231
St. Augustin	290	256
Wiehl	150	121
Rhein-Sieg-Kreis Ost / Oberbergischer Kreis Süd (neu)	180	149
Regionale Zielplanung Nr. 4		
Bonn	230	237
Euskirchen	180	174
Linnich	120	121
Pulheim	150	133
Kreis Düren Ost / Rhein-Erft-Kreis Süd (neu)	220	225
Weitere Schulen		
Aachen	300	245
Düsseldorf	240	244
Köln I (Belvedere)	250	246
Köln II (Anna-Freud)	200	220
Leichlingen*/Langenfeld	220	191
Summe	4710	4393

Legende: Standardbelegung: Klassenfrequenzrichtwert = $10 \cdot \text{Anzahl Klassenräume}$; *Leichlingen = Ersatzneubau in Langenfeld

Hinweise:

- Die Kapazität (Standardbelegung) der bestehenden Schulen enthält alle aktuell bestehenden Ergänzungen und Interimslösungen, d.h. auch Containerbauten. Im Zuge der Schaffung neuer Schulraumkapazitäten sollen diese Interimslösungen möglichst alle zurückgebaut werden.
- Es ist wichtig, dass im Hinblick auf die Standardbelegung rechnerisch noch freie Kapazitäten im Schulraumbestand vorhanden sind, d.h. nicht alle Schulplätze verplant sind. Im dargestellten Szenario sind die ca. 7% freie Schulplätze, die einerseits nötig sind, um mittelfristig den Rückbau von Interimslösungen (Containeranlagen, teils ohne Gruppenräume) zu ermöglichen und andererseits, um ggf. räumliche Reserven für die umgekehrte Inklusion, die konservative Schätzung der Schülerzahlprognose sowie die regionale Verteilung und ihre Unsicherheit abfedern zu können. Des Weiteren sind aufgrund der hohen Anzahl von Schüler*innen mit Schwerbehinderungen auch nicht alle Klassen in der Standardbelegung von 10 Schüler*innen zu besetzen: Klassen mit vielen Schüler*innen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen werden auch mit kleineren Klassenfrequenzen besetzt, z.B. mit 8 Schüler*innen. Auch für solche schulischen Bedarfe ist eine räumliche Reserve unabdingbar.

3 Bisherige Erfahrungen bei der Umsetzung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“

Um den bestehenden und drohenden Schulraummangel entgegenzuwirken, hat der Landschaftsausschuss am 23.06.2020 die Verwaltung mit der Umsetzung des „Handlungskonzeptes Schulraumkapazität 2030“ beauftragt (Vorlage Nr. 14/3817/2, vgl. Abbildung 5-1 im Anhang). Das Handlungskonzept beinhaltet eine Reihe von Schritten, die von der Verwaltung nacheinander bzw. parallel bearbeitet werden, um die Sicherstellung des benötigten Schulraums nachhaltig zu bewerkstelligen. Im ersten Schritt erfolgte eine regionalisierte Bewertung des Schulraummangels durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Partner (WIB), welche die oben dargestellten Bedarfe im Bereich KME bestätigte und die zeitnahe Handlungsnotwendigkeit unterstreicht (vgl. WIB-Bericht, Anlage 1). Die Prüfung der LVR-internen Möglichkeiten erfolgt in enger Zusammenarbeit der Dezernate 5 und 3. Hierzu sind verwaltungsintern bereits umfangreiche Voruntersuchungen durchgeführt worden (z.B. im Hinblick auf Erweiterungsmöglichkeiten an den KME-Standorten, Möglichkeiten zur Anpassung der Schulzuständigkeitsbereiche oder der Nutzung freier Kapazitäten an den Schulen für Sinnesbehinderungen), welche auch für kurzfristige Interimslösungen der akuten Raumnot an mehreren Standorten bedeutsam sind. Eine vom Fachbereich 31 durchgeführte Standortuntersuchung an den 19 KME-Schulen des LVR zeigt, dass Erweiterungsmöglichkeiten an den meisten Standorten nicht mehr möglich sind. Nach aktueller Einschätzung lässt sich in keiner der regionalen Zielplanungen der Schulraumbedarf im Jahr 2030 durch Erweiterungen der bestehenden Standorte lösen.

Das Handlungskonzept beinhaltet drei grundlegende Wege, die zur Behebung des Schulraummangels verfolgt werden: Es gibt die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen mit dem Ziel, mehr Schüler*innen im GL zu beschulen (Weg 1). Als zweite Möglichkeit werden Kooperationen mit unterschiedlichen Partner*innen, gerade auch in inklusiver Ausrichtung mit allgemeinen Schulen, verstanden (Weg 2). Als dritter Weg kann der LVR durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder auch Neubauten selbst neuen Schulraum schaffen, dies ggf. auch in Kooperation mit den örtlichen kommunalen Schulträgern. Die anstehenden Herausforderungen sollen auch als Chance zur Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur Inklusion verstanden werden (sog. umgekehrte Inklusion).

Die vielfältigen Maßnahmen des LVR zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zu einem inklusiven Schulsystem (Weg 1) wurden in Vorlage Nr. 15/191⁷ am 21.6.2021 dem Landschaftsausschuss beschrieben:

Bei der inkluisiven Schulentwicklungsplanung bringt der LVR seine Erfahrungen als großer, überregionaler Förderschulträger ein und kann so den schulischen Inklusionsprozess, insbesondere für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek. I) sowie Körperliche und motorische Entwicklung, begleiten.

Die LVR-Schulen selbst sind Zentren der Unterstützung und Beratung in allen Fragen rund um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Der LVR fördert die

⁷ Vorlage Nr. 15/191: Konzept „Schulische Inklusion“ – Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion

Verzahnung seiner Schulen mit allgemeinen Schulen und unterstützt aktiv das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung durch die LVR-Inklusionspauschale, inklusive Kooperationen, Peer-Group-Angebote und das Projekt der Peer-Bildungsberatung sowie das Engagement für eine Öffnung der Förderschulen.

Fachtagungen und digitale Veranstaltungen können je nach Thema, Zielgruppe und Gestaltungen vielfältig wirken. In erster Linie unterstützen Fachveranstaltungen die schulfachliche Arbeit, indem sie Fachkräfte qualifizieren und vernetzen. Sie tragen zur aktiven Auseinandersetzung mit Themen und möglichen Partner*innen bei. Öffentlichkeitsarbeit flankiert alle Aktivitäten des LVR als Schulträger zu schulischer Inklusion.

Der LVR als Schulträger beteiligt sich aktiv an der Zusammenarbeit und der Vernetzung von schulischen Akteuren in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Er engagiert sich in Netzwerken und Fachveranstaltungen im Themengebiet Schule und Inklusion in den Kommunen des Rheinlandes. Er beteiligt sich an politischen und gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen, indem er Positionen und Stellungnahmen erarbeitet, kommuniziert und vertritt.

Bereits seit dem Jahr 2010 unterstützt der LVR das Gemeinsame Lernen rheinlandweit finanziell durch die LVR-Inklusionspauschale. Mit der LVR-Inklusionspauschale wird für Schüler*innen der Weg ins Gemeinsame Lernen geebnet, indem Schulträger bei der Herrichtung der Schulen für die Aufnahme der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf finanziell unterstützt werden (vgl. zuletzt Vorlage Nr. 15/491⁸).

Seit 2019 gibt es außerdem das Angebot der Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI, vgl. Vorlage Nr. 14/2973⁹ und 15/1063¹⁰), welches unter dem Motto „lotsen, vernetzen, informieren“ eine Lotsenfunktion bei Fragen zum Thema „Schulische Inklusion“ übernimmt.

Im Sinne einer realistischen Einordnung der Wirkung der beschriebenen Maßnahmen – vor allem auf den einzelnen Schüler oder die einzelne Schülerin – ist auf die Grenzen der Einflussnahme des LVR hinzuweisen: In NRW besteht ein schulgesetzlich verankertes Wahlrecht der Eltern eines Kindes mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Hinblick auf den Förderort (Gemeinsames Lernen in einer allgemeinen Schule oder Förderschule)¹¹. Der Wahl der Schulform als Förderort liegt eine bewusste Entscheidung

⁸ Vorlage Nr. 15/491 „Bericht LVR-Inklusionspauschale“ (Kenntnis Landschaftsausschuss 01.10.2021)

⁹ Vorlage Nr. 14/2973 „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (Beschluss Landschaftsausschuss 14.12.2018).

¹⁰ Vorlage Nr. 15/1063 „Bericht zur Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)“ (Kenntnis Schulausschuss 22.08.2022)

¹¹ § 1 AO-SF – Inklusive Bildung

(1) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen. (Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung, Quelle: https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=165426635528305375&sessionID=16423915839491152&templateID=document&source=lawnavi&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=551110,2, zuletzt aufgerufen am 03.06.2022)

der Eltern zugrunde. Viele Eltern, vor allem jene der Schüler*innen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen, halten eine Förderschule für den geeigneteren Förderort für ihr Kind. Die in vielen Bereichen noch nicht hinreichenden Rahmenbedingungen im Gemeinsamen Lernen, z.B. im Hinblick auf Klassengrößen und die sonderpädagogische Expertise vor Ort, kann der LVR nicht beeinflussen. Die Gestaltung des Gemeinsamen Lernens obliegt dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW mit seinen nachgeordneten Behörden (Bezirksregierungen, Schulämter). Ziel der Bemühungen des LVR ist dabei die weitere Verzahnung der Systeme und die qualitätsvolle Weiterentwicklung der schulischen Inklusion, damit diese eine für Eltern attraktive Option der Beschulung für ihr Kind wird und sich mehr Eltern für das Gemeinsame Lernen entscheiden.

Am Beispiel der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen wurden diese Überlegungen zu den Möglichkeiten der Beschulung der Schülerschaft der KME-Schulen in Gemeinsamen Lernen in Vorlage Nr. 15/662¹² ausführlich erörtert. Als Ergebnis des Austausches mit der Bezirksregierung als Obere Schulaufsicht wurde dort festgehalten, dass die Mehrzahl der Eltern von Kindern mit einem erhöhten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich KME das Angebot der Beschulung im Gemeinsamen Lernen nicht wählen, sondern für ihr Kind die Förderschule wünschen. Denn diese Schüler*innen weisen einen besonders hohen therapeutischen sowie pflegerischen Bedarf auf, dem sowohl räumlich, in der Sachausstattung und personell im Rahmen des Gemeinsamen Lernens an allgemeinen Schulen zumeist nicht adäquat entsprochen werden kann. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Akzeptanz der Beschulung im Gemeinsamen Lernen kurzfristig ändern wird. Solange die Eltern die Förderschule wählen, bleibt der LVR als Schulträger in der Pflicht, den nötigen Schulraum zur Verfügung zu stellen.

Die Umsetzung des Weges 2, d.h. Kooperationen mit Kommunen, erfolgt konkret durch Austausch mit kommunalen Schulträgern und Schulaufsichten vor Ort. Hierbei werden auf der vielfältigen bereits bestehenden Zusammenarbeit bei der Beschulung der Schüler*innen in den jeweiligen Kommunen im bestehenden Schulsystem aufgebaut und durch direkte Kontaktaufnahmen und Gespräche mit den aktuell handelnden Personen aktuelle Kooperationsmöglichkeiten ausgelotet. Hierbei erweist sich die vertrauensvolle und ergebnisreiche Zusammenarbeit des LVR-Angebotes zur Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) als hilfreich. Es handelt sich hierbei – ebenso wie bei der Unterstützung der schulischen Inklusion im Weg 1 – um fortlaufende, flankierende Prozesse der interkommunalen Zusammenarbeit und Abstimmung. Die Notwendigkeit der interkommunalen Abstimmung ist auch gesetzlich nach § 80 Schulgesetz NRW für alle Schulträger vorgeschrieben¹³, um die Sicherung eines

¹² Vorlage Nr. 15/662: Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR (LA 14.12.2021).

¹³ § 80 (Fn 22) Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen. (Quelle:

gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen zu gewährleisten.

Die Erfahrungen aus den bisherigen Gesprächen mit den vielen Schulträgern aus Mitgliedskörperschaften oder Kommunen zeigen, dass die Kommunen durch ebenfalls steigende Schülerzahlen selbst an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen – vor allem auch im Bereich der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung. An den Grundschulen antizipieren viele Schulverwaltungen zudem bereits räumliche Erweiterungen, deren Notwendigkeit sich aus dem vom Bund in der Zwischenzeit beschlossenen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler*innen (Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter, Ganztagsförderungsgesetz, GaFöG) und dem daher nötigen Ganztagsausbau an vielen Schulen ergeben.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Bereitschaft für Kooperationen zwischen LVR und kommunalen Schulträgern ist bei vielen potentiellen Kooperationspartnern zweifelsohne vorhanden, aber Raum für Kooperationen im Sinne der Vorlage Nr. 14/3817/2, z.B. durch gemeinsame oder gegenseitige Nutzung von bestehendem Schulraum, gibt es derzeit bei den kommunalen Schulträgern in aller Regel nicht. Die Ansätze versprechen kaum Aussicht auf zeitnahe Erfolge bei der Gewinnung neuen Schulraumes. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der Schulraum zur Sicherstellung des geordneten Schulbetriebs, mit welchem der LVR seiner Verantwortung als gesetzlich verpflichteter Schulträger nachkommt (vgl. §79 Schulgesetz¹⁴), voraussichtlich durch den LVR selbst geschaffen werden muss – ggf. in Kooperation mit kommunalen Partnern.

4 Beschlussvorschlag

In der Umsetzung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ wurde in dieser Vorlage anhand der Wohnorte der künftigen Schülerschaft im Bereich KME eine Beschreibung der konkreten regionalen Bedarfe geleistet. Es wurden vier regionale Zielplanungen abgeleitet. Die regionalen Bedarfe wurden in den vier Regionen kommunen- genau beschrieben. In diesen Kommunen ist die Schaffung neuen Schulraums im genannten Umfang nötig, damit der LVR seine Verpflichtung als Schulträger dauerhaft und nachhaltig erfüllt.

Die Verwaltung wird beauftragt, in den beschriebenen Kommunen der vier regionalen Zielplanungen nach neuem Schulraum zu suchen. Es ist zu prüfen, wie der hier festgestellte Bedarf gedeckt werden kann. Dabei sind die Schritte und Prioritäten des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ (vgl. Vorlage Nr. 14/3817/2) zu berücksichtigen und gleichzeitig, unter Betrachtung aller drei skizzierten Wege, alle denkbaren Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Verwaltung wird gebeten, für jede regionale

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=562881, zuletzt besucht am 03.06.2022)

¹⁴ § 79 SchulG – Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(Quelle: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=492252_80, zuletzt besucht am 30.05.2022)

Zielplanung entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen und parallel auch die Entwicklung bzw. Umsetzung von Interimslösungen zur Deckung der akuten und dringenden Bedarfe zu gewährleisten.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

5 Anhang

Tabelle 5-1: Anzahl fehlender Klassen an den KME-Schulen (aktuell und zukünftig)

Schule	Kapazität der Schule (Standardbelegung, Stand 12/2021)	Anzahl fehlender Klassen '21/'22 JETZT	Anzahl fehlender Klassen '23/24	Anzahl fehlender Klassen '27/'28	Anzahl fehlender Klassen '30/'31
Aachen	300	-3	-2	0	0
Bedburg-Hau	130	3	3	4	4
Bonn	230	2	2	4	4
Duisburg	220	-2	0	0	1
Düsseldorf	240	-2	-2	0	0
Essen	260	3	4	6	6
Euskirchen	180	4	4	6	6
Köln I (Belvedere)	250	-3	-3	-1	0
Köln II (Anna-Freud)	200	0	0	2	2
Krefeld ⁺⁺	220	3	4	5	6
Leichlingen ⁺	180	-1	0	0	1
Linnich	120	0	1	2	3
Mönchengladbach	190	0	1	2	3
Oberhausen	120	5	6	7	7
Pulheim	150	1	2	3	3
Rösrath	220	2	2	4	4
St. Augustin	290	-2	-1	0	2
Wiehl	150	2	2	3	4
Wuppertal	220	0	0	2	3
Summe (Bedarfe)		25	31	50	59

Legende: Standardbelegung: Klassenfrequenzrichtwert = $10 \times \text{Anzahl Klassenräume}$; „Anzahl fehlender Klassen“: negative Zahlen drücken freie Kapazitäten aus – positive Zahlen (rot hinterlegt) entsprechen fehlenden Beschulungsmöglichkeiten für Klassen; ⁺Leichlingen: LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen wird einen Ersatzneubau erhalten mit einer Standardbelegung von 220 Schüler*innen. ⁺⁺Krefeld: Eine Interimslösung (Modulbau) für 4 Klassen mit Nebenräumen ist geplant.

Zur aktuellen Situation im Schuljahr 2021/22 erfolgt hier ergänzend zu Tabelle 5-1 eine kurze Beschreibung jedes Standortes im Hinblick auf den bereits bestehenden, akuten Handlungsbedarf (Stand Dezember 2021):

KME Aachen (440): An der LVR-Viktor-Frankl-Schule in Aachen (440) ist aktuell kein räumlicher Bedarf vorhanden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass bereits 8 Klassenräume dauerhaft im benachbarten Vinzenzheim angemietet worden sind.

KME Bedburg-Hau (441): An der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Bedburg-Hau (441) sind bereits Modulbauten zur Entlastung der Raumsituation errichtet worden. Diese sind bei der berechneten Kapazität der Schule entsprechend berücksichtigt worden. Der Standort hat somit im aktuellen Schuljahr (2021/22) 24 fehlende Schulplätze. Daraus ergibt sich ein Bedarf in Höhe von 3 Klassen. Dieser Bedarf ist derzeit noch durch die Schule handelbar. Es erfolgt ein enges Monitoring der Situation in der Schule, da voraussichtlich ab dem Schuljahr 2024/25 eine Entlastung nötig werden wird.

KME Bonn (442): An der LVR-Christopherusschule in Bonn (442) fehlen im aktuellen Schuljahr (2021/22) 15 Schulplätze. Daraus ergibt sich ein aktueller Bedarf in Höhe von 2 Klassen. Die Schule löst diesen Engpass aktuell durch Umwidmungen von anderen Räumlichkeiten zu Klassenräumen (PC-Raum, Berufsorientierung). Grundsätzlich werden die Räumlichkeiten jedoch für ihren ursprünglichen Zweck gebraucht. Aktuell ist die Situation noch tragbar, bei weiterem Anstieg der Schülerzahlen würde zusätzlicher Klassenraum benötigt.

KME Duisburg (444): Aufgrund der erheblichen Raumbedarfe bis zur Fertigstellung des Erweiterungsbaus am Standort Oberhausen werden an der LVR-Christy-Brown-Schule (444) in Duisburg derzeit 2 Klassen der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule beschult. Die räumliche Kapazität am Standort Duisburg ist aus diesem Grund von ursprünglich 220 auf derzeit 200 Schüler*innen für die LVR-Christy-Brown-Schule reduziert. Somit ist aktuell keine räumliche Kapazität frei. Ein akuter Raumbedarf besteht derzeit nicht.

KME Düsseldorf (443): Bis zur Fertigstellung des Schulersatzbaus für die LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld sind an der LVR-Förderschule am Volksgarten (443) 2-3 Klassen aufgenommen worden. Die räumliche Kapazität am Standort Düsseldorf ist aus diesem Grund von ursprünglich 240 auf 220 Schüler*innen reduziert. Somit ist aktuell keine räumliche Kapazität vorhanden. Ein akuter Raumbedarf besteht jedoch nicht.

KME Essen (445): Im Rahmen der laufenden Sanierungsmaßnahme werden die derzeit gesperrten 4 Klassenräume mit Lüftungsanlagen ausgestattet. Die Standardbelegung liegt dann bei 260 Schüler*innen. Somit fehlen an der LVR-Helen-Keller-Schule (445) im aktuellen Schuljahr (2021/22) 31 Schulplätze. Daraus ergibt sich ein aktueller Bedarf in Höhe von 3 Klassen.

KME Euskirchen (446): Die LVR-Irena-Sendler-Schule (446) verfügt über 15 Klassenräume. Zusätzlich sind 3 Klassenräume im benachbarten Berufsbildungszentrum Euskirchen (BZE) angemietet. Das BZE erwägt jedoch das Gebäude infolge der Flutschäden aufzugeben und zu veräußern. Bereits im aktuellen Schuljahr (2021/22) fehlen 37 Schulplätze. Daraus ergibt sich ein aktueller Bedarf in Höhe von 4 Klassen.

KME Köln I (447, Belvedere): Bis zur Fertigstellung des Schulersatzbaus für die LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld sind an der LVR-Förderschule Belvedere (447) 2-3 Klassen aufgenommen worden. Die räumliche Kapazität ist aus diesem Grund von ursprünglich 250 auf 220 Schüler*innen reduziert. Somit ist an diesem Standort keine räumliche Kapazität vorhanden. Auch auf lange Sicht sind die Raumkapazitäten an diesem Standort zu relativieren, da die Räumlichkeiten klein und teilweise nicht barrierefrei sind. Derzeit laufen daher die Planungen für eine sehr umfangreiche Sanierungsmaßnahme. Im Rahmen dieser Sanierung werden u.a. auch die Raumkapazitäten und die zukünftigen Raumbedarfe geprüft.

KME Köln II (448, Anna-Freud): An dem Schulstandort „Alter Militärring“ erfolgt durch die Stadt Köln eine Zusammenlegung von (zwischenzeitlich) vier unterschiedlichen Schulen (2 Realschulen, 1 Gesamtschule und die LVR-Anna-Freud-Schule). Zudem stehen umfangreiche Sanierungsmaßnahmen des Gebäudes an. Die LVR-Anna-Freud-Schule (448) verfügt über 24 Klassenräume im Schulgebäude. 8 weitere Klassen befinden sich in einer Containeranlage, die ausschließlich von Schüler*innen der SEK II genutzt wird.

Darüber hinaus werden zusätzlich noch Räumlichkeiten im Schulgebäude durch die SEK II-Schülerschaft genutzt. Da die SEK II-Schüler*innen bei der Prognose nicht berücksichtigt werden können, wird die Raumkapazität an diesem Standort dauerhaft auf 20 Klassenräume (200 Schüler*innen) angepasst.

KME Krefeld (449): Der LVR-Gerd-Jansen-Schule (449) in Krefeld fehlen aktuell bereits 32 Schulplätze, sodass sich ein aktueller Bedarf in Höhe von drei Klassen ergibt. Als Interimslösung sind Modulbauten für 4 Klassen inklusive Nebenräumen geplant.

KME Leichlingen (450): Die Schüler*innen der LVR-Paul-Klee-Schule sind bis zur Fertigstellung des Schulersatzneubaus in Langenfeld auf verschiedene Schulstandorte verteilt.

KME Linnich (457): Die Schule hat einen Mehrzweckraum mit Nebenraum dauerhaft in eine Klasse/Gruppe umgewandelt. Somit erhöht sich die Anzahl an Klassenräumen auf 12. Im aktuellen Schuljahr 2021/22 besuchen 127 Schüler*innen die LVR-Schule Linnicher Benden. Hier besteht daher aktuell kein akuter Raumbedarf.

KME Mönchengladbach (456): An der LVR-Förderschule in Mönchengladbach sind bereits Containeranlagen zur Entlastung der Raumsituation aufgestellt worden (zwei Klassen). Diese sind bei der errechneten Kapazität der Schule bereits berücksichtigt worden. Aktuell ergibt sich an diesem Standort kein zusätzlicher Raumbedarf.

KME Oberhausen (458): Bis zur Fertigstellung des Erweiterungsbaus an der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule (458) sind zwei Klassen an den Standort in Duisburg verlegt worden. Um diese räumliche Entlastung darzustellen, ist die Kapazität der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule von 120 auf 140 Schüler*innen erhöht worden. Somit fehlen im aktuellen Schuljahr (2021/22) 31 Schulplätze. Das ergibt einen Bedarf in Höhe von 3 Klassen, die bis zur Fertigstellung des Erweiterungsbaus am Standort kompensiert werden müssen.

KME Pulheim (451): An der LVR-Förderschule in Pulheim sind bereits Containeranlagen zur Entlastung der Raumsituation aufgestellt worden (zwei Klassen). Bis zur Fertigstellung des Schulersatzbaus für die LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld sind zwei Klassen an der LVR-Donatus-Schule (451) aufgenommen worden. Hierfür hat die Schule Fachräume umgewidmet und die Räumlichkeiten der Abschlussstufe genutzt. Dies ist allerdings eine Maßnahme, um den Raummangel zu kompensieren, grundsätzlich fehlen an diesem Standort aktuell 12 Schulplätze. Dies ergibt einen aktuellen Bedarf in Höhe von einer Klasse, der aber durch eine tragbare Überbelegung keinen Handlungsbedarf auslöst.

KME Rösrath (452): Bis zur Fertigstellung des Schulersatzbaus für die LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld sind zwei Klassen an der LVR-Förderschule am Königsforst (452) aufgenommen worden. Die Unterbringung erfolgte allerdings nicht in „regulären“ Klassenräumen. So fehlen u.a. die angeschlossenen Gruppenräume. Es besteht auch an diesem Standort ein aktueller Raumbedarf (15 fehlende Schulplätze, 2 Klassen), der jedoch derzeit durch die tragbare Überbelegung keinen unmittelbaren Handlungsbedarf auslöst.

KME St. Augustin (453): Die LVR-Frida-Kahlo-Schule hat bereits eine Dependence in Bonn-Vilich und soll seit 2016 in einem Schulersatzneubau zusammengeführt werden. Derzeit besteht an diesem Standort kein über diese Maßnahme hinausgehender Bedarf.

KME Wiehl (454): An der LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule in Wiehl fehlen im aktuellen Schuljahr 19 Schulplätze. Es wurden bereits alle Möglichkeiten zur Kompensation des Raumbedarfes (Umwidmung von Fachräumen, Bibliothek) ausgeschöpft. Daraus ergibt sich ein akuter Bedarf von zwei Klassen.

KME Wuppertal (455). An der LVR-Förderschule in Wuppertal besteht aktuell kein Raumbedarf.

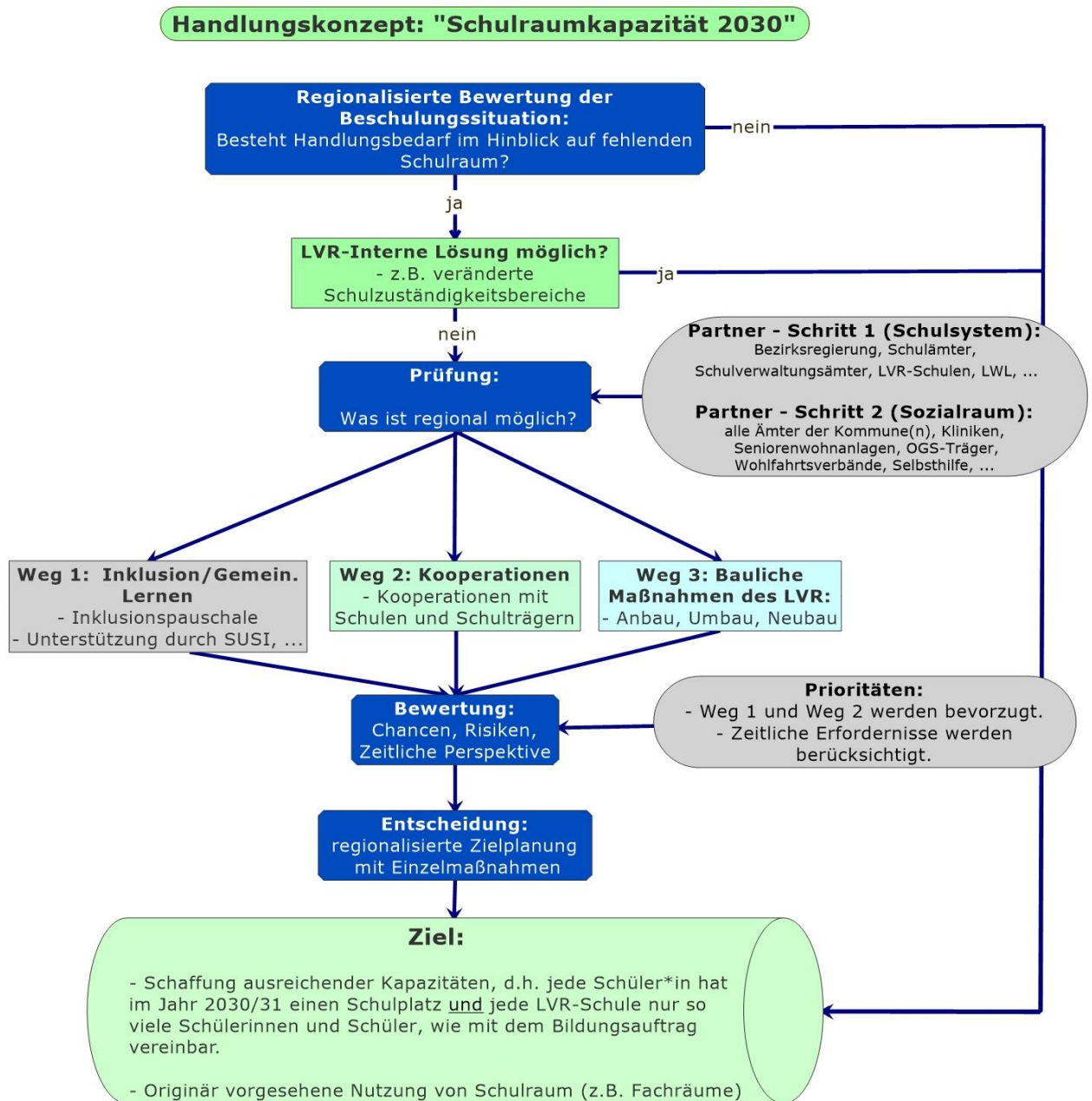


Abbildung 5-1: Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ (vgl. Vorlage Nr. 14/3817/2)

Anlage:

- Anlage 1_WIB-Bericht „Aktualisierung der Schülerzahlprognose für den Landschaftsverband Rheinland“, September 2021



Wuppertaler Institut für
bildungsökonomische Forschung

Aktualisierung der Schülerzahlprognose für den Landschaftsverband Rheinland

Dr. Anna M. Makles
Prof Dr. Kerstin Schneider

Wuppertal, September 2021

WIB - Wuppertaler Institut für
bildungsökonomische Forschung
Bergische Universität Wuppertal
Gaußstr. 20
42097 Wuppertal
www.wib.uni-wuppertal.de

Dr. Anna M. Makles
Tel.: +49 (0)202-439-3783; E-Mail: makles@wiwi.uni-wuppertal.de

Prof. Dr. Kerstin Schneider
Tel.: +49 (0)202-439-2483; E-Mail: schneider@wiwi.uni-wuppertal.de

Management Summary

In Nordrhein-Westfalen (NRW) steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf seit 1991/92 kontinuierlich an – seit 2003/04 sogar auch gegen den bis heute beobachteten Trend sinkender Schülerzahlen insgesamt. Zum Schuljahr 2019/20 hatten rd. 7,5% der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und 9,1% der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Sek. I) einen festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (so g. Förderanteil). Vor fast 30 Jahren, 1991/92, waren es 3,7% bzw. 4,9% und ein Jahr nach der Ratifizierung der VN-BRK (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung) im Jahr 2009 waren es 6,7% bzw. 6,3%. Mittlerweile werden aber auch gut 39,8% der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in der Primarstufe an allgemeinen Schulen beschult (so genannter Inklusionsanteil). In der Sek. I trifft dies auf 45,8% der Schülerinnen und Schüler zu. Allerdings sind sowohl die Förderanteile als auch die Inklusionsanteile teilweise geringer, wenn jene Förderschwerpunkte separat betrachtet werden, für die der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Schulträger zuständig ist.

Hier lagen die Förderanteile in der Primarstufe landesweit zuletzt (Schuljahr 2019/20) bei 0,5% im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK), bei 0,3% im Förderschwerpunkt Sehen (SE) und bei 0,6% im Förderschwerpunkt Körperlich und motorische Entwicklung (KME). In der Sek. I lagen die Förderanteile bei 0,2% im Förderschwerpunkt HK, bei 0,1% im Förderschwerpunkt SE und bei 0,6% im Förderschwerpunkt KME. Hinzu kommt der Förderschwerpunkt Sprache (SQ) in der Sek. I mit 0,8%. Bezogen auf den langfristigen Trend sind aber auch diese Anteile in den letzten fast 30 Jahren gestiegen. Und noch immer werden im Vergleich zu anderen Förderschwerpunkten viele dieser Kinder und Jugendlichen nicht an allgemeinen Schulen beschult. Der Inklusionsanteil in der Primarstufe lag zum Schuljahr 2019/20 bei 21,9% im Förderschwerpunkt HK, bei 16,3% im Förderschwerpunkt SE und bei 31,6% im Förderschwerpunkt KME. Letztere ist in den vergangenen fünf Schuljahren sogar gefallen. In der Sek. I liegen die Inklusionsanteile in den Förderschwerpunkten HK und SE dagegen deutlich höher; 45,5% bzw. 41,4%. Im Förderschwerpunkt KME liegt der Inklusionsanteil bei 24,6% und im Förderschwerpunkt SQ bei 68,4%.

Und obwohl sich gerade letzterer in der Vergangenheit sehr dynamisch und positiv entwickelt hat muss beachtet werden, dass sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I) in der Zeit von 2011/12 bis 2019/20 fast verdreifacht hat. Alleine an den öffentlichen Schulen im Rheinland ist in dieser Zeit ein Anstieg von 1689 auf 4392 Schülerinnen und Schüler zu beobachten. Dies entspricht einem prozentualen Zuwachs von rd. 160%. Zum Vergleich: Zur selben Zeit ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler im

Rheinland mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der Sek. I um ‚nur‘ rd. 32% gestiegen. Hingegen ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Sek. I insgesamt um rd. 9,5% gesunken.

Alleine auf Grund dieser Entwicklungen – steigende Förderanteile in allen Förderschwerpunkten, zum Teil stagnierende Inklusionsanteile und somit stagnierende Förderschulbesuchsanteile – ist anzunehmen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auch zukünftig steigen wird. Doch auch wenn angenommen wird, dass sich sowohl der Förderanteil als auch der Förderschulbesuchsanteil in Zukunft nicht verändern werden ist alleine durch eine in Zukunft steigende Bevölkerung im schulrelevanten Alter eine steigende Schülerzahl insgesamt und somit, bei konstanten Förder- und Förderschulbesuchsanteilen, auch an den Förderschulen zu erwarten. Die hier für das Rheinland und die Schulen in Trägerschaft des LVR durchgeführte aktualisierte Schülerzahlprognose bis zum Schuljahr 2031/32 beschreibt genau diese Entwicklung: Auch wenn der Förder- und Förderschulbesuchsanteil konstant in die Zukunft fortgeschrieben wird, wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten Hören- und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache in der Sek. I (SQ in der Sek. I) steigen – dies allein bedingt durch den prognostizierten Bevölkerungszuwachs seitens des Landes NRW.

Als Reaktion auf eine steigende Schülerzahl muss der LVR in fast allen Förderschwerpunkten massiv in die Erhaltung und Schaffung des Schulplatzangebots investieren. Bis zum Schuljahr 2031/32 steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in der Primarstufe um rd. 12% und jene in der Sekundarstufe I um rd. 15,5% im Vergleich zum Schuljahr 2019/20. Lediglich elf der insgesamt 35 allgemeinbildenden Schulen des LVR werden im Schuljahr 2031/32 noch ausreichend Kapazitäten haben, um entsprechend des jeweiligen Klassenfrequenzrichtwerts die zur Beschulung anstehenden Schülerinnen und Schüler noch aufnehmen zu können. Dies sind vor allem die sechs Schulen des Förderschwerpunkts HK und drei der fünf SE-Schulen (inkl. Standort Düren). Die Schulen für die Förderschwerpunkte KME und SQ stoßen teilweise bereits jetzt schon an ihre Kapazitätsgrenze und die Situation wird sich zukünftig noch weiter verschärfen, wenn der Schulträger keine geeigneten Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung ergreift.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	iv
Abkürzungen und Definitionen	vii
1 Schulen in Trägerschaft des LVR.....	1
2 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen	5
2.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	5
2.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen und an allgemeinen Schulen	7
3 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im LVR-Gebiet	11
3.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen Schulen	11
3.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen Förderschulen und an öffentlichen allgemeinen Schulen	14
3.3 Schülerinnen und Schüler an Förderschulen des LVR	17
4 Prognose der Schülerzahl bis zum Schuljahr 2031/32.....	21
4.1 Rheinlandweites Ergebnis	21
4.2 Wohnorte der Schülerinnen und Schüler	23
4.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahl	25
5 Abgleich der Prognose mit dem Schulraumbestand	29
6 Identifikation von Steuerungsmaßnahmen durch den Schulträger.....	35
6.1 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation.....	35
6.2 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	36
6.3 Förderschwerpunkt Sehen.....	37
6.4 Förderschwerpunkt Sprache (in der Sek. I)	38
7 Fazit.....	41
Literaturverzeichnis	43
Anhang	45

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Standorte der Förderschulen in Trägerschaft des LVR, Schuljahr 2018/19	3
Abbildung 2: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20.6	
Abbildung 3: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20	8
Abbildung 4: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunktgruppen und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20	9
Abbildung 5: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20.....	12
Abbildung 6: Förderanteil (in %) nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Primarstufe, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20	13
Abbildung 7: Förderanteil (in %) nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20	14
Abbildung 8: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nach Förderschwerpunkt und Förderort, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20	15
Abbildung 9: Förderschulbesuchsanteil nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Primarstufe, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20.....	16
Abbildung 10: Förderschulbesuchsanteil nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20.....	16
Abbildung 11: Präsenzschülerinnen und -schüler an LVR-Schulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2004/05 bis 2020/21	19
Abbildung 12: Kinder in der Frühförderung an LVR-Schulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2004/05 bis 2020/21	19
Abbildung 13: Entwicklung und Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, Schuljahr 2011/12 bis 2031/32.....	22
Abbildung 14: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an HK-Schulen des LVR, Schuljahr 2031/32.....	36
Abbildung 15: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an KME-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30.....	37
Abbildung 16: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an SE-Schulen des LVR, Schuljahr 2031/32	38
Abbildung 17: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an SQ-Schulen des LVR, Schuljahr 2031/32.....	39

Tabelle 1: Förderschulen in Trägerschaft des LVR, Schuljahr 2020/21	1
Tabelle 2: Förderanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 2010/11 und 2017/18 bis 2019/20	7
Tabelle 3: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 2010/11 und 2017/18 bis 2019/20	10
Tabelle 4: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet und Förderschulen des LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2020/21	18
Tabelle 5: Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, ausgewählte Schuljahre	23
Tabelle 6: Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Wohnort der Schülerinnen und Schüler, ausgewählte Schuljahre	24
Tabelle 7: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort KME EUS, ausgewählte Schuljahre	25
Tabelle 8: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort, ausgewählte Schuljahre	27
Tabelle 9: Klassenbildungsrichtwerte für Förderschulen	29
Tabelle 10: Schulraumbestand und Belegungskennzahlen der LVR-Schulen, Stand: 2021	30
Tabelle 11: Abgleich der prognostizierten Schülerzahl am Förderschulstandort mit dem Schulraumbestand, ausgewählte Schuljahre	32
Tabelle 12: Förderanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20	45
Tabelle 13: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20	47
Tabelle 14: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Primarstufe, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20	49
Tabelle 15: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Sek. I, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20	51
Tabelle 16: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, PS+Sek. I, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20	53
Tabelle 17: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Primarstufe, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20	55
Tabelle 18: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Sek. I, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20	57
Tabelle 19: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, PS+Sek. I, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20	59
Tabelle 20: Präsenzschülerinnen und -schüler an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2004/05 bis 2020/21	61

Tabelle 21: Kinder in der Frühförderung an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2004/05 bis 2020/21	62
Tabelle 22: Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2014/15 bis 2020/21	62
Tabelle 23: Prognose der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2020/21 bis 2031/32, Variante 111	63
Tabelle 24: Prognose der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Wohnort (Kreis/krfr. Stadt), Schuljahre 2020/21 bis 2031/32, Variante 111	64
Tabelle 25: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort, Schuljahr 2020/21 bis 2031/32, nur Präsenzschülerinnen und -schüler	66

Abkürzungen und Definitionen

Abkürzungen

AS	Allgemeine Schule
FS	Förderschule
SUB	Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf
FSP	Förderschwerpunkt
LE	Förderschwerpunkt Lernen
ESE	Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
SQ	Förderschwerpunkt Sprache (ehemals SP)
LES	Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte LE, ESE und SQ)
HK	Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
SE	Förderschwerpunkt Sehen
GE	Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (ehemals GG)
KME	Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (ehemals KM)
ipF	Intensivpädagogischer Förderbedarf/Mehrfachbehinderung (§ 15 AO-SF)
IA	Inklusionsanteil
FA	Förderanteil
FSBA	Förderschulbesuchsanteil
SuS	Schülerinnen und Schüler
P	Präsenzschülerinnen und -schüler
FF	Kinder in der Frühförderung (ohne Förderschulkindergarten)
GL	Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen
KR	Klassenräume
KFR	Klassenfrequenzrichtwert
KFH	Klassenfrequenzhöchstwert
SEP	Schulentwicklungsplanung
NRW	Nordrhein-Westfalen
SchulG NRW	Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
MSB	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, ehemals MSW: Ministerium für Schule und Weiterbildung
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
rd.	rund
i.w.S.	im weitesten Sinne

Definitionen

Schuljahr: Zeitraum zwischen den Sommerferien zweier Jahre, z.B. Schuljahr 2011/12. Das Schuljahr 2011/12 wird auch mit Jahr 2011 abgekürzt.

Öffentliche Schule: Schulen in Trägerschaft der öffentlichen Hand (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände).

Private Schule: Schulen in freier Trägerschaft (z.B. kirchliche Organisationen, Sozialwerke, Vereine).

Allgemeinbildende Schule: Alle Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft, die nicht zu einem Berufsabschluss führen.

Allgemeine Schule: Allgemeinbildende Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft ohne Förderschulen.

Förderschule: Schulen für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.

Berufsbildende Schule: Schulen, an denen sowohl berufliche als auch allgemeinbildende Abschlüsse erworben werden können.

Inklusionsanteil: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Lernen an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

Förderanteil: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allen Schülerinnen und Schülern.

Förderschulbesuchsanteil: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

1 Schulen in Trägerschaft des LVR

Der LVR ist ein regionaler Kommunalverband, dem 13 kreisfreie Städte und 12 Kreise im Rheinland sowie die Städteregion Aachen angehören. Als solcher unterhält er 36 Förderschulen in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache (SQ) in der Sekundarstufe I (vgl. auch § 78 Abs. 3 SchulG NRW), darunter ein Berufskolleg mit Standort in Essen. Zudem unterhält der LVR an LVR-Kliniken in Bedburg-Hau und in Viersen jeweils eine Schule für Kranke¹ sowie das LVR-Berufskolleg (Fachschulen des Sozialwesens) mit Standorten in Düsseldorf und Bedburg-Hau. Daneben trägt der LVR ein Internat und zwei Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ESE) in Solingen (eine Schule der Sekundarstufe I und ein Berufskolleg).

Für die im Folgenden beschriebene Entwicklung und Abschätzung der zu erwartenden Schülerzahl werden alle allgemeinbildenden Förderschulen des LVR betrachtet, d.h. die Berufskollegs und die Schulen für Kranke bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für die LVR-Schulen mit Förderschwerpunkt ESE. Einen Überblick zu den untersuchten 35 Schulen in Trägerschaft des LVR gibt Tabelle 1. Abbildung 1 zeigt die Standorte der Schulen im Rheinland sowie die dem Kommunalverband angehörigen Kreise und kreisfreien Städte.

Tabelle 1: Förderschulen in Trägerschaft des LVR, Schuljahr 2020/21

FSP	Kurzname*	Name der Schule	Standort	Bemerkungen
HK	HK AAC	LVR-David-Hirsch-Schule	Aachen	
	HK DUS	LVR-Gerricus-Schule	Düsseldorf	
	HK ESS	LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule	Essen	
	HK EUS	LVR-Max-Ernst-Schule	Euskirchen	Internatsunterbringung möglich; da im Schwerpunkt schwerstbehinderte SuS unterrichtet werden, erstreckt sich die regionale Zuständigkeit der Schule auf das gesamte Gebiet des LVR.
	HK KOE	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule	Köln	
	HK KRE	LVR-Luise-Leven-Schule	Krefeld	

¹ Schulen für Kranke nehmen eine besondere Stellung ein, denn sie sind in aller Regel einem Krankenhaus oder Therapiezentrum angegliedert. Sie unterrichten sowohl Schülerinnen und Schüler, die wegen einer stationären Behandlung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können, als auch kranke Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (§ 21 Abs. 2 SchulG). In diesem Sinne sind kranke Schülerinnen und Schüler unabhängig von einem möglicherweise vorliegenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zu betrachten.

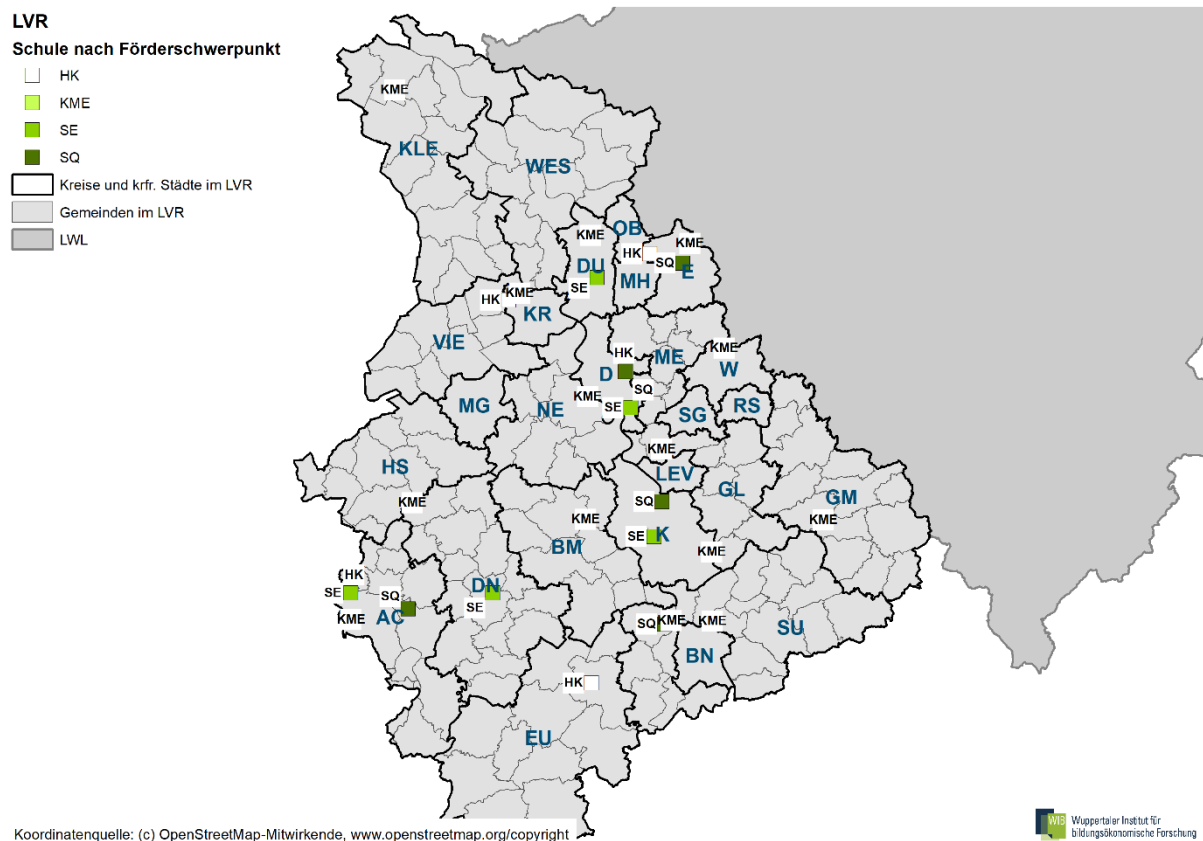
Fortsetzung Tabelle 1

FSP	Kurzname*	Name der Schule	Standort	Bemerkungen
KME	KME AAC	LVR-Viktor-Frankl-Schule	Aachen	
	KME BBH	LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Bedburg-Hau	
	KME BON	LVR-Christophorusschule	Bonn	
	KME DUI	LVR-Christy-Brown-Schule	Duisburg	
	KME DUS	LVR-Schule am Volksgarten	Düsseldorf	
	KME ESS	LVR-Helen-Keller-Schule	Essen	
	KME EUS	LVR-Irena-Sendler-Schule	Euskirchen	
	KME KOE II	LVR-Anna-Freud-Schule (Köln II)	Köln	Internatsunterbringung möglich; Bildungsauftrag umfasst Sek. I und gym. Oberstufe; regionale Zuständigkeit erstreckt sich daher auf ganz NRW, schwerpunktmäßig auf das LVR-Gebiet.
	KME KOE I	LVR-Schule Belvedere (Köln I)	Köln	
	KME KRE	LVR-Gerd-Jansen-Schule	Krefeld	
	KME LEI	LVR-Paul-Klee-Schule	Leichlingen	
	KME LIN	LVR-Förderschule	Linnich	
	KME MOE	LVR-Förderschule	Mönchengladbach	
	KME OBE	LVR-Christoph-Schlingensief-Schule	Oberhausen	Erweiterung auf Zweizügigkeit bereits beschlossen. Voraussichtliche Betriebsreife kann noch nicht benannt werden.
	KME PUL	LVR-Donatusschule	Pulheim	
	KME ROE	LVR-Schule am Königsforst	Rösrath	
	KME STA	LVR-Frida-Kahlo-Schule	St. Augustin	Mit Außenstelle in Bonn-Vilich für die Abschlussstufe.
	KME WIE	LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule	Wiehl	
SE	KME WUP	LVR-Förderschule	Wuppertal	
	SE AAC	LVR-Johannes-Kepler-Schule	Aachen	Schule nimmt keine Präsenzs Schülerinnen und -schüler auf.
	SE DUI	LVR-Johanniterschule	Duisburg	
	SE DUE	LVR-Louis-Braille-Schule	Düren	Internatsunterbringung möglich; da im Schwerpunkt schwerstbehinderte SuS unterrichtet werden, erstreckt sich die regionale Zuständigkeit der Schule auf das gesamte LVR-Gebiet.
	SE DUS	LVR-Karl-Tietenberg-Schule	Düsseldorf	
	SE KOE	LVR-Severinschule	Köln	Präsenzs Schülerinnen und -schüler nur in der Primarstufe (SuS der Sek. I befinden sich sämtlich im allgemeinen System).
SQ (Sek. I)	SQ BOR	LVR-Förderschule	Bornheim	
	SQ DUS	LVR-Kurt-Schwitters-Schule	Düsseldorf	
	SQ ESS	LVR-Wilhelm-Körber-Schule	Essen	
	SQ KOE	LVR-Heinrich-Welsch-Schule	Köln	
	SQ STO	LVR-Gutenberg-Schule	Stolberg	

Quelle: LVR, eigene Zusammenstellung.

Hinweis: *Im Folgenden wird dieser Kurzname ggf. verwendet um die Schule zu beschreiben.

Abbildung 1: Standorte der Förderschulen in Trägerschaft des LVR, Schuljahr 2018/19



Quelle: LVR, eigene Georeferenzierung, eigene Darstellung.

Da der LVR ein überregional agierender Schulträger ist, bedienen die Förderschulen in Trägerschaft des LVR unterschiedliche Einzugsbereiche des Rheinlands, die je nach Förderschwerpunkt in ihrer Größe und Abdeckung variieren. Eine grafische Darstellung dieser Einzugsbereiche findet sich in Makles/Schneider (2020).

2 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen

Einflussfaktoren für die Schulentwicklungsplanung (SEP) des LVR als Schulträger sind neben gesetzlichen Rahmenbedingungen die allgemeine Bevölkerungsentwicklung und die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf sowie deren Unterrichtung an Förderschulen. Im Folgenden wird daher auch dargestellt, wie sich die sonderpädagogische Förderung in ganz Nordrhein-Westfalen (NRW) und in den Kreisen und kreisfreien Städten des Rheinlands in den letzten Jahren entwickelt hat. Dieses Kapitel befasst sich mit ganz NRW, die Gebietskörperschaften des LVR sowie der LVR selbst werden im darauffolgenden Kapitel 3 betrachtet. Ein Überblick zur erwarteten Bevölkerungsentwicklung findet sich in Makles/Schneider (2020).

Die nachfolgend dargestellten, statistischen Fakten zum sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und zum Gemeinsamen Lernen dienen dazu, die landesweite Situation zu beleuchten und hieraus Rückschlüsse auf die Situation zu ziehen, in denen sich die Förderschulen in Trägerschaft des LVR aktuell befinden. Die dargestellten Entwicklungen seit den 1990er Jahren bilden die wesentlichen Grundlagen für Annahmen, die hinsichtlich der künftig zu erwartenden Schülerzahl an den Förderschulen des LVR zu treffen sind (vgl. dazu genauer Makles/Schneider, 2020).

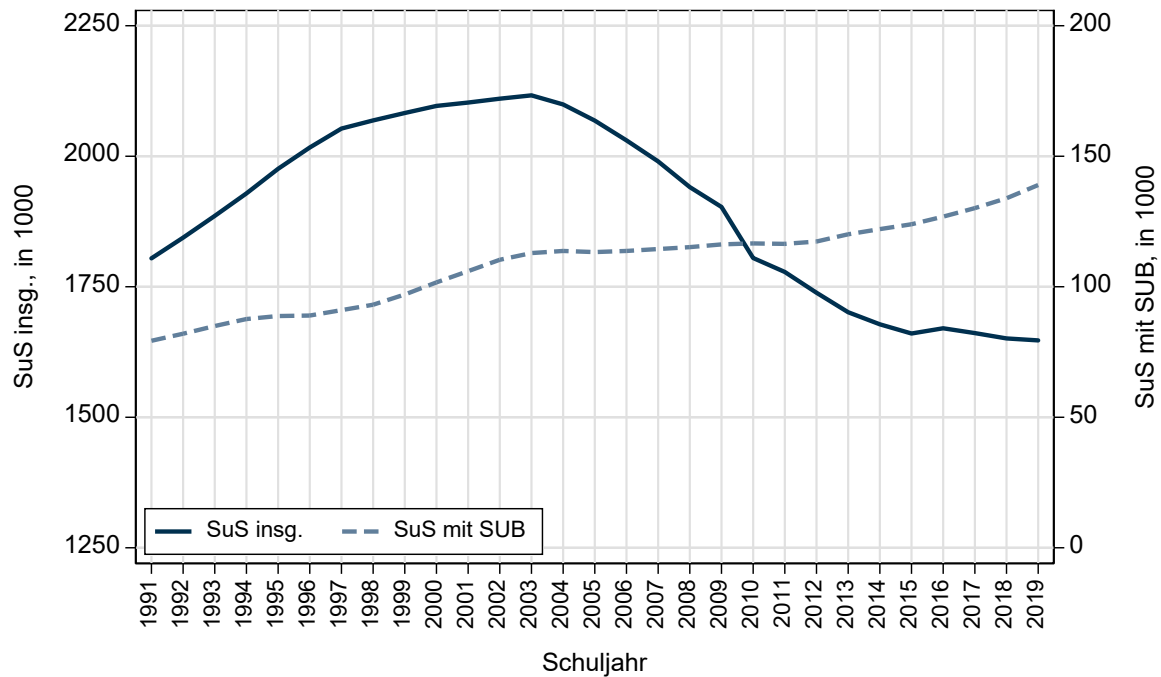
2.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Wie auch in anderen Bundesländern² ist die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW seit Mitte der 1990er Jahre durch einen steigenden Förderanteil gekennzeichnet. Bei einer insgesamt seit 2003 rückläufigen Schülerzahl steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf nach wie vor weiter an (vgl. Abbildung 2). Vor zehn Jahren, zum Schuljahr 2010/11, hatten von allen Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe (rd. 703.000) 6,7% einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. In den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 betrug dieser Anteil 7,3% bzw. 7,5% (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 12 im Anhang). Ebenfalls im Zeitraum von 2010/11 bis 2019/20 ist der Förderanteil in der Sekundarstufe I von 6,3% auf 9,1% gestiegen (vgl. ebenda). Dabei hat der Förderanteil in allen Bereichen sonderpädagogischer Förderung zugenommen, besonders deutlich jedoch für den Förderschwerpunkt SQ in der Primarstufe (von 1% im Schuljahr 2000/01 auf 2,1% im

² Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung in Deutschland 2014, Bielefeld: Bertelsmann; Malecki, A. (2013) Sonderpädagogische Förderung in Deutschland – eine Analyse der Datenlage in der Schulstatistik, Wirtschaft und Statistik, Ausgabe Mai 2013, S. 356-365, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Schuljahr 2014/15 und 1,9% zum Schuljahr 2019/20) und für den Förderschwerpunkt GE (zuletzt auf 1,2% angestiegen, vgl. ebenda). In der Sekundarstufe I ist der Förderanteil für den Förderschwerpunkt ESE besonders stark angestiegen (von 0,6% im Schuljahr 2000/01 auf 2,4% zum Schuljahr 2019/20, vgl. ebenda). Diese Entwicklung lässt sich auch beobachten, wenn ausschließlich öffentliche Schulen betrachtet werden (vgl. Tabelle 2, unterer Teil).

Abbildung 2: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20



Quelle: MSB (2020), eigene Darstellung.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Tabelle 2: Förderanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 2010/11 und 2017/18 bis 2019/20

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnes-schädigungen			Zusammen	
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE		
Öffentliche Schulen und private Ersatzschulen								
Primarstufe								
2010	1,7	1,1	1,9	0,4	0,3	0,9	0,6	6,7
2017	1,4	1,4	1,9	0,5	0,3	1,1	0,6	7,2
2018	1,5	1,4	1,9	0,5	0,3	1,2	0,6	7,3
2019	1,6	1,4	1,9	0,5	0,3	1,2	0,6	7,5
Sekundarstufe I								
2010	3,1	1,1	0,2	0,1	0,1	1,2	0,5	6,3
2017	3,1	2,1	0,7	0,2	0,1	1,5	0,6	8,3
2018	3,2	2,3	0,8	0,2	0,1	1,5	0,6	8,7
2019	3,3	2,4	0,8	0,2	0,1	1,6	0,6	9,1
Nur öffentliche Schulen								
Primarstufe								
2010	1,6	1,0	1,9	0,4	0,3	0,7	0,5	6,4
2017	1,4	1,3	1,9	0,5	0,3	0,9	0,6	6,9
2018	1,5	1,3	1,9	0,5	0,3	0,9	0,6	7,1
2019	1,6	1,3	1,9	0,5	0,3	1,0	0,6	7,3
Sekundarstufe I								
2010	3,3	1,0	0,3	0,1	0,1	0,9	0,5	6,2
2017	3,3	2,1	0,8	0,2	0,1	1,2	0,6	8,3
2018	3,4	2,1	0,9	0,2	0,1	1,2	0,6	8,7
2019	3,6	2,3	0,9	0,3	0,1	1,3	0,6	9,2

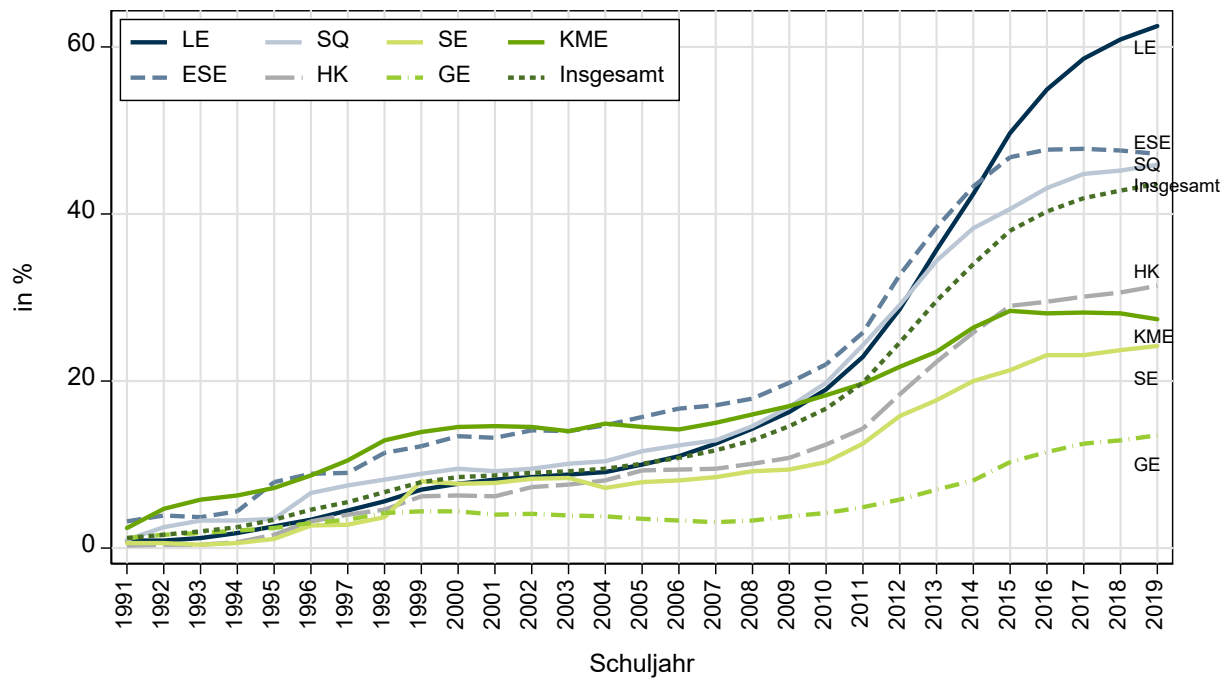
Quelle: MSB (2020).

Hinweis: Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schülerinnen und Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Förderanteile niedriger ausfallen).

2.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen und an allgemeinen Schulen

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die an allgemeinen Schulen unterrichtet werden (Inklusionsanteil), ist seit der Ratifizierung der VN-BRK (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung) im Jahr 2009 deutlich gestiegen. In der Primar- und Sekundarstufe I besuchten zum Schuljahr 2019/20 43,6% der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf allgemeine Schulen (vgl. Abbildung 3). Dieser Trend ist jedoch nicht in jedem Förderschwerpunkt und nach Schulstufe getrennt gleichermaßen erkennbar. In der Primarstufe lag der landesweite Inklusionsanteil im Schuljahr 2016/17 bei 41,1%. In den drei folgenden Schuljahren sank der Inklusionsanteil wieder leicht auf jeweils 39,8% (vgl. Tabelle 3 und Tabelle 13 im Anhang sowie MSB, 2020).

Abbildung 3: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20



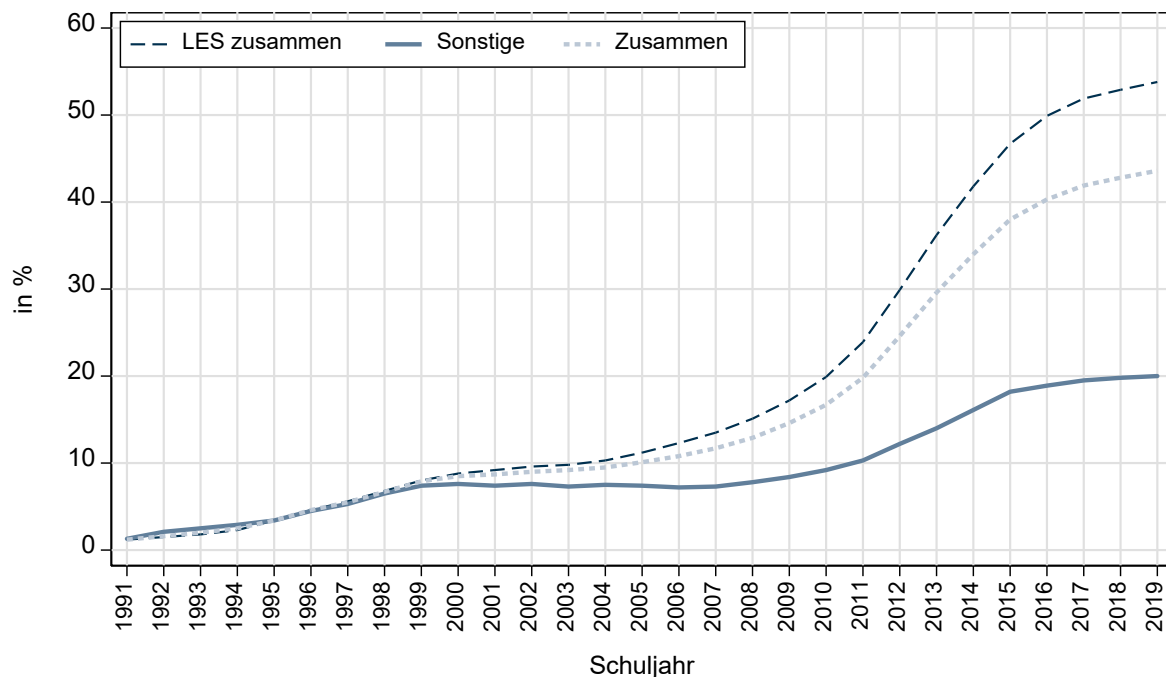
Quelle: MSB (2020), eigene Darstellung.

Hinweise: Alle Angaben beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen. Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schülerinnen und Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Inklusionsanteile niedriger ausfallen).

Da die Umsetzung der Inklusion an den Schulen ein von der Primarstufe ausgehendes Aufwachsen des Gemeinsamen Lernens vorsieht, lag der Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I zunächst auf einem niedrigeren Niveau. Zum Schuljahr 2017/18 hat der Inklusionsanteil in der Sekundarstufe I aber jenen in der Primarstufe überholt und liegt aktuell, zum Schuljahr 2019/20, bei 45,8% (vgl. ebenda).

Der bisherige Aufwuchs des Gemeinsamen Lernens ist dabei insbesondere der starken Zunahme im Förderbereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zuzuschreiben (vgl. auch Abbildung 4).

Abbildung 4: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunktgruppen und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20



Quelle: MSB (2020), eigene Darstellung.

Hinweise: Alle Angaben beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen. Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schülerinnen und Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Inklusionsanteile niedriger ausfallen).

In der Primarstufe besuchen zum Schuljahr 2019/20 fast $\frac{3}{4}$ der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt LE eine allgemeine Schule (vgl. Tabelle 3). Zwar hat sich in den Förderbereichen der geistigen und körperlichen Entwicklung sowie der Sinnesschädigungen der Inklusionsanteil im Primarbereich innerhalb von zehn Jahren (2010/11 und 2019/20) verdoppelt. Dennoch fallen die Inklusionsanteile hier deutlich geringer aus und sind aktuell wieder leicht rückläufig bzw. stagnieren. So besucht zum Schuljahr 2019/20 beispielsweise von den Kindern mit Hörschädigungen nur rund jedes fünfte die Primarstufe einer allgemeinen Schule.

Obwohl sich in dem Förderanteil keine nennenswerten Unterschiede finden, wenn lediglich öffentliche Schulen betrachtet werden (vgl. Abschnitt 2.1), sieht es bei dem Inklusionsanteil etwas anders aus. Während z.B. der aktuelle NRW-weite Inklusionsanteil im Förderschwerpunkt ESE in der Sekundarstufe I bei 49% liegt ist dieser bei rd. 54%, wenn ausschließlich öffentliche Schulen betrachtet werden (vgl. Tabelle 3). Ähnliche Differenzen finden sich in der Primarstufe beim Förderschwerpunkt GE; 22% im Vergleich zu 27%. Diese, wenn auch meist kleinen Unterschiede in den anderen Förderschwerpunkten und Schulstufen, gilt es dennoch im Blick zu behalten, da im Folgenden die Schülerzahl an öffentlichen Förderschulen prognostiziert wird.

Tabelle 3: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 2010/11 und 2017/18 bis 2019/20

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnes-schädigungen			Zusammen	
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE		KME
Öffentliche Schulen und private Ersatzschulen								
Primarstufe								
2010	39,5	33,7	19,4	11,8	8,8	8,2	25,8	24,9
2017	72,5	45,4	31,7	21,5	16,5	22,4	34,8	39,8
2018	72,3	44,4	31,5	21,1	16,4	23,0	32,9	39,8
2019	72,4	42,8	31,5	21,9	16,3	22,3	31,6	39,8
Sekundarstufe I								
2010	11,9	14,9	22,0	13,5	14,2	2,3	12,4	11,1
2017	54,3	48,8	67,8	42,5	37,6	7,3	23,4	43,1
2018	57,1	49,0	67,3	44,4	39,8	7,6	24,8	44,5
2019	59,1	49,0	68,4	45,5	41,4	8,7	24,6	45,8
Nur öffentliche Schulen								
Primarstufe								
2010	39,2	35,5	19,2	11,5	8,4	9,1	24,4	25,4
2017	72,9	47,8	31,3	21,3	16,1	26,7	34,0	41,1
2018	72,7	46,8	31,3	20,8	16,0	27,2	32,1	41,2
2019	72,9	45,2	31,3	21,5	16,0	26,6	30,9	41,2
Sekundarstufe I								
2010	11,3	16,3	21,3	11,6	12,1	2,1	9,8	11,1
2017	54,4	53,7	67,2	40,2	35,4	8,5	21,8	46,0
2018	57,4	53,7	66,8	42,4	37,7	8,9	23,1	47,5
2019	59,4	53,6	67,9	43,4	39,3	10,4	22,9	48,8

Quelle: MSB (2020).

Hinweis: Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schülerinnen und Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Inklusionsanteile niedriger ausfallen).

3 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im LVR-Gebiet

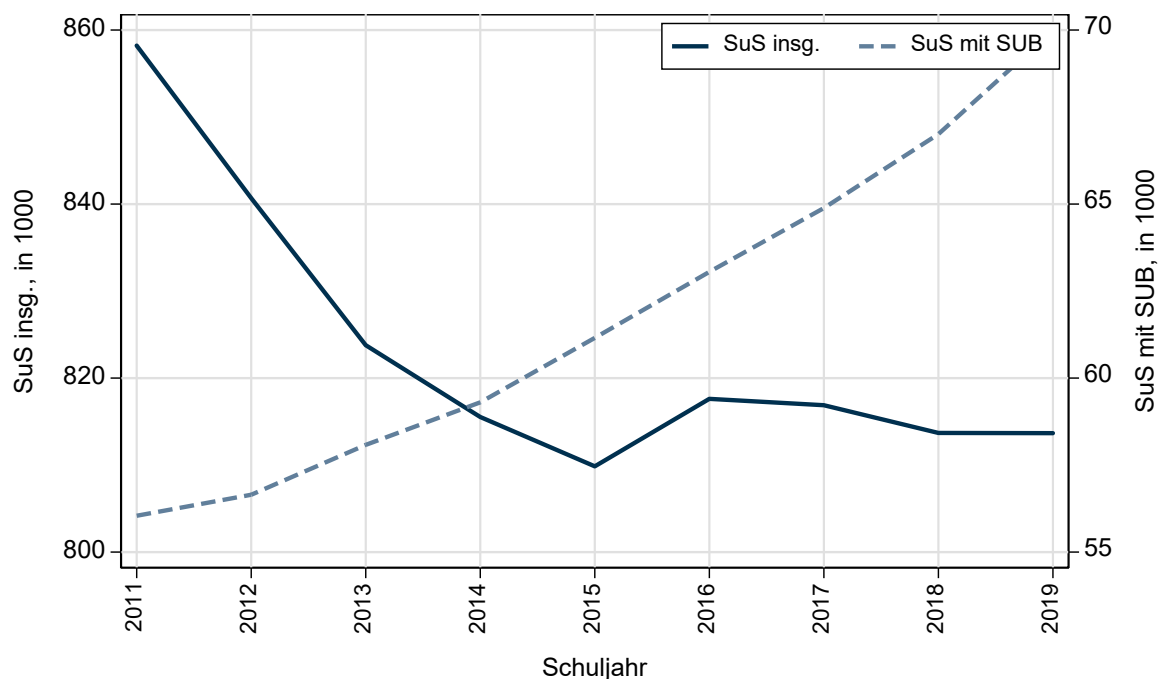
Wie bereits in Makles/Schneider (2020) beschrieben, entwickelt sich die Bevölkerung im LVR-Gebiet in Zukunft dynamischer als jene im Gebiet des Schwesterverbandes LWL. Es ist daher davon auszugehen, dass sich auch die zukünftigen Herausforderungen beider Schulträger nicht gleich entwickeln werden. Dies betrifft nicht nur die Schülerzahl aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung, sondern auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowie die Wahl des Förderorts. In diesem Abschnitt wird daher ein Überblick über die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Rheinland gegeben und mit den Entwicklungen in ganz NRW verglichen. Dabei werden hier explizit nur Schulen in öffentlicher Trägerschaft den Blick genommen.

3.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen Schulen

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Dieser Anstieg findet sich auch, wenn ausschließlich öffentliche Schulen betrachtet werden. Von insgesamt 1.521.332 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe und Sekundarstufe I an öffentlichen Schulen hatten 127.108 zum Schuljahr 2019/20 einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Dies entspricht einem Förderanteil von rd. 8,4% und einem Anstieg um ca. 2 Prozentpunkte im Vergleich zum Schuljahr 2011/12. Der Förderanteil ist demnach vergleichbar mit jenem, wenn Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten Schulen (vgl. Abschnitt 2.1) betrachtet werden.

Betrachtet man lediglich die Gebietskörperschaften des LVR, kommen zum Schuljahr 2019/20 auf 813.668 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen 69.987 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (vgl. Abbildung 5 sowie Tabelle 19 im Anhang). Dies entspricht einem Förderanteil von rd. 8,6%. Im Vergleich zu NRW ist der aktuelle Förderanteil im LVR-Gebiet also etwas höher als im Landesdurchschnitt. Ähnliche Differenzen zeigen sich, wenn der Förderanteil nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt betrachtet wird.

Abbildung 5: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20



Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

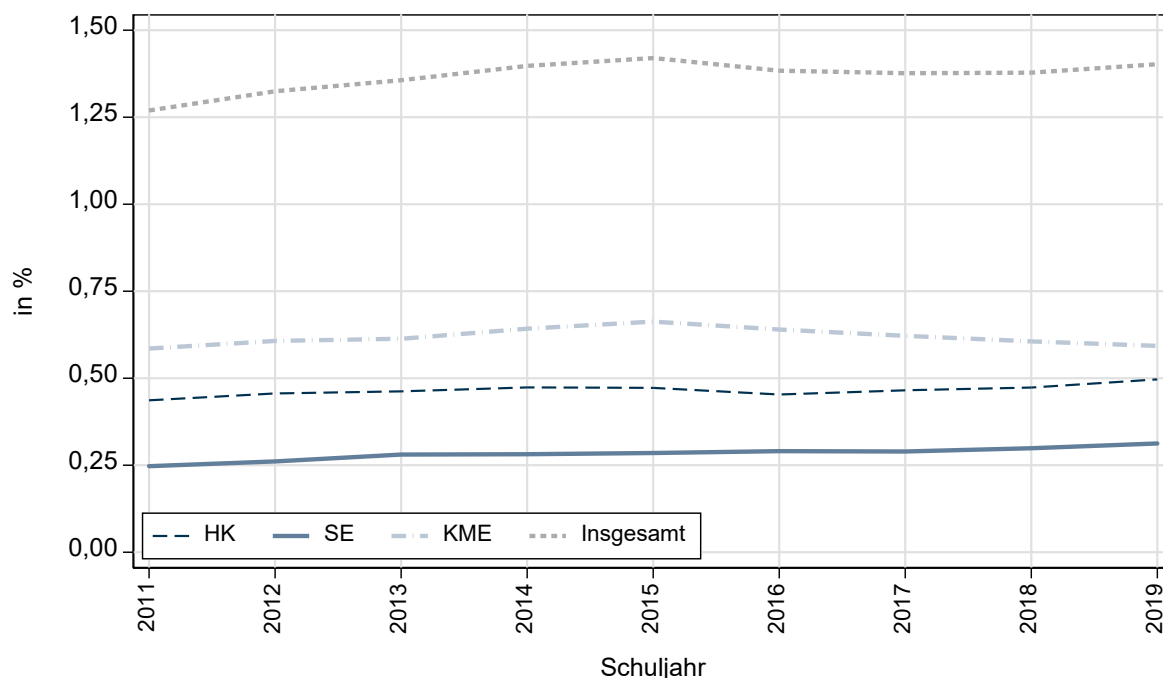
Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

Der LVR ist Schulträger von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache (SQ) in der Sekundarstufe I (vgl. Kapitel 1). Der Förderanteil dieser Förderschwerpunkte liegt, wie in Abschnitt 2.1 diskutiert wurde, deutlich unter dem Förderanteil der Lern- und Entwicklungsstörungen. Er liegt aktuell, zum Schuljahr 2019/20, an den öffentlichen Schulen in NRW bei 0,36% im Förderschwerpunkt HK, 0,21% (SE), 0,62% (KME) und 0,93% (SQ nur Sek. I). Bezogen auf die öffentlichen Schulen in den Gebietskörperschaften des LVR liegt dieser Anteil bei 0,35% im Förderschwerpunkt HK, 0,19% (SE), 0,64% (KME) und 0,96% (SQ nur in der Sek. I, vgl. Tabelle 18 und Tabelle 19 im Anhang). D.h., der Förderanteil in den Schwerpunkten HK und SE liegt etwas unter dem Niveau des Landes und der Anteil für die Förderschwerpunkt KME und SQ (in der Sek. I) etwas über dem Landesdurchschnitt.

Dabei liegt der Förderanteil im LVR-Gebiet in der Primarstufe zum Teil deutlich über dem Förderanteil in der Sekundarstufe I und es zeigt sich auch, je nach Schulstufe, ein anderer Trend (vgl. Abbildung 6 mit Abbildung 7 sowie Tabelle 17 mit Tabelle 18 im Anhang). Während der Förderanteil in den Förderschwerpunkten HK, SE und KME in den letzten neun Jahren in der Primarstufe auf einem höheren Niveau konstant war, ist dieser Anteil in der Sekundarstufe I – wenn auch ausgehend von einem niedrigeren Niveau – angewachsen. Besonders auffällig sind dabei die Anstiege in den Förderschwerpunkten KME und SQ. Letzterer ist im LVR-

Gebiet, aber auch landesweit, überproportional angewachsen. Von rd. 0,34% zum Schuljahr 2011/12 auf 0,96% zum Schuljahr 2019/20, wenn nur die LVR-Gebietskörperschaften betrachtet werden. Der absolute Anstieg von 1689 auf 4392 Schülerinnen und Schüler innerhalb von neun Jahren entspricht einem prozentualen Zuwachs von rd. 160%. Zum Vergleich: Insgesamt ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler im LVR-Gebiet mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der Sekundarstufe I von 32.989 auf 43.482 gestiegen. Dies entspricht einem Zuwachs von ‚nur‘ rd. 32%. Hingegen ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I insgesamt im LVR-Gebiet im selben Zeitraum um rd. 9,5% gesunken (von 503.915 auf 456.284, vgl. Tabelle 18 im Anhang).

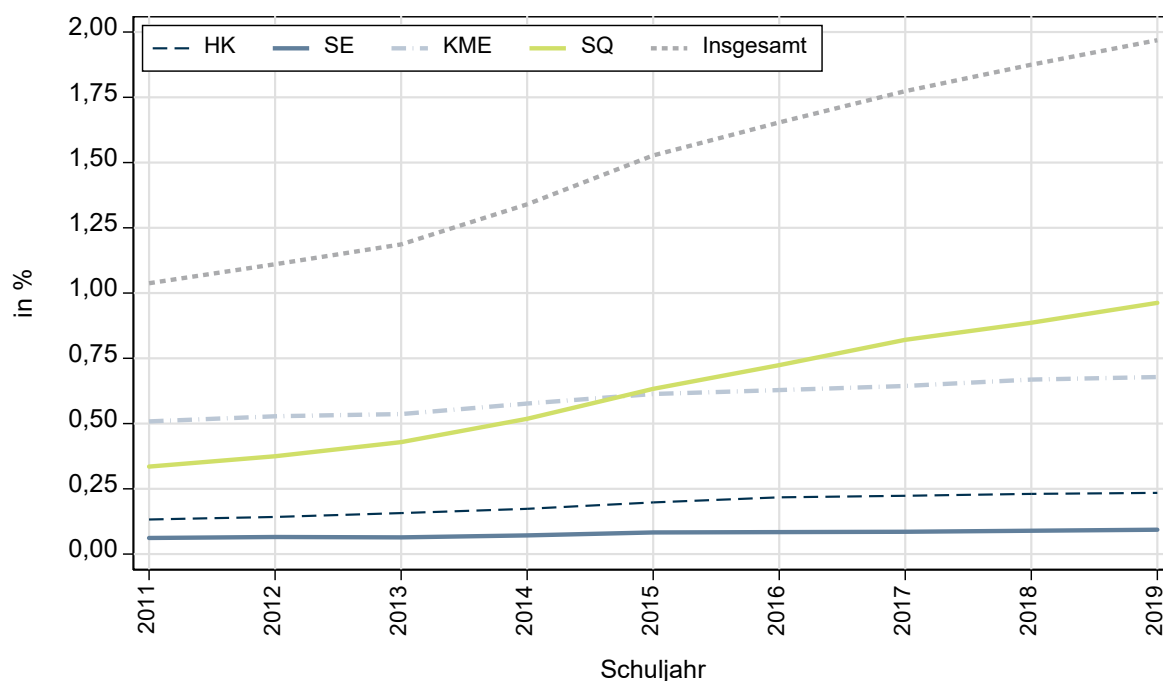
Abbildung 6: Förderanteil (in %) nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Primarstufe, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20



Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

Abbildung 7: Förderanteil (in %) nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20



Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

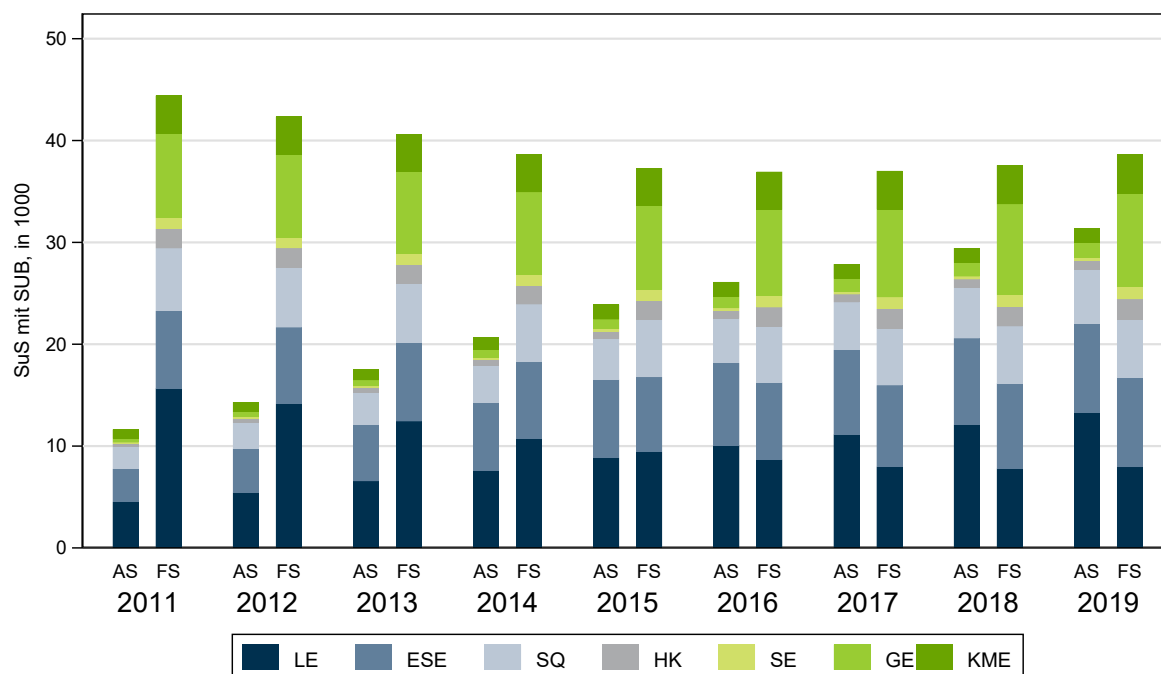
3.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen Förderschulen und an öffentlichen allgemeinen Schulen

Obwohl sich in dem Förderanteil keine großen Unterschiede finden, wenn NRW-weit öffentliche Schulen (vgl. Abschnitt 2.1) oder lediglich das Gebiet des LVR betrachtet wird (vgl. Abschnitt 3.1) sieht es bei der Anwahl des Förderorts (Förderschulbesuchsanteil; Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, der eine Förderschule besucht) etwas anders aus. Bezogen auf öffentliche und private Schulen lag der Förderschulbesuchsanteil in der Primarstufe zuletzt bei rd. 60,2% und in der Sekundarstufe I bei rd. 54,2% (vgl. Tabelle 13 im Anhang). Werden nur öffentliche Schulen betrachtet, liegen die Förderschulbesuchsanteile entsprechend bei 58,8% und 51,2% (vgl. Tabelle 14 und Tabelle 15 im Anhang), d.h. etwas niedriger. Abweichungen zeigen sich auch, wenn einzelne Bedarfe sonderpädagogischer Förderung oder nur das LVR-Gebiet betrachtet werden.

Während im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen der Förderschulbesuchsanteil für öffentliche Schulen in der Primar- und Sekundarstufe I landesweit bei zuletzt 44,81% lag (vgl. Tabelle 16 im Anhang), beträgt der Förderschulbesuchsanteil im Förderschwerpunkt HK 69,85%, SE 76,83% und KME 73,83%. Wird ausschließlich das LVR-Gebiet betrachtet,

sind diese Anteile bei 69,63% (HK) und 73,55% (KME) und somit vergleichbar. Der Förderschulbesuchsanteil im Schwerpunkt SE liegt aber deutlich über dem NRW-weiten Anteil, bei 79,78%. (vgl. Tabelle 19 im Anhang). D.h., wie bereits in Abschnitt 2.2 diskutiert, dass der Aufwuchs des Gemeinsamen Lernens auch im LVR-Gebiet und nur in öffentlichen Schulen maßgeblich auf die Förderschwerpunkten LE, ESE und SQ zurückzuführen ist. Abbildung 8 zeigt dieses Phänomen für das LVR-Gebiet und die letzten neun Schuljahre. Die Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierten Förderschwerpunkten in den Lern- und Entwicklungsstörungen sind dabei in Blautönen eingefärbt: Die steigende absolute Zahl in allgemeinen Schulen (AS) spiegelt die sinkende Zahl in den Förderschulen (FS) wider. Insbesondere in den letzten fünf Schuljahren zeigt sich an den Förderschulen aber kaum noch eine Veränderung in der absoluten Zahl bei den anderen Förderschwerpunkten (Grau und Grün eingefärbt). Entsprechend ist der seit 2011/12 zunächst sinkende Förderschulbesuchsanteil in den letzten fünf Jahren tendenziell konstant geblieben oder leicht gestiegen (vgl. Abbildung 9 und Abbildung 10). Nur in einzelnen Förderschwerpunkten und lediglich in der Sekundarstufe I ist nach wie vor ein Trend hin zum Gemeinsamen Lernen erkennbar – auch wenn sich dieser aktuell deutlich abflacht.

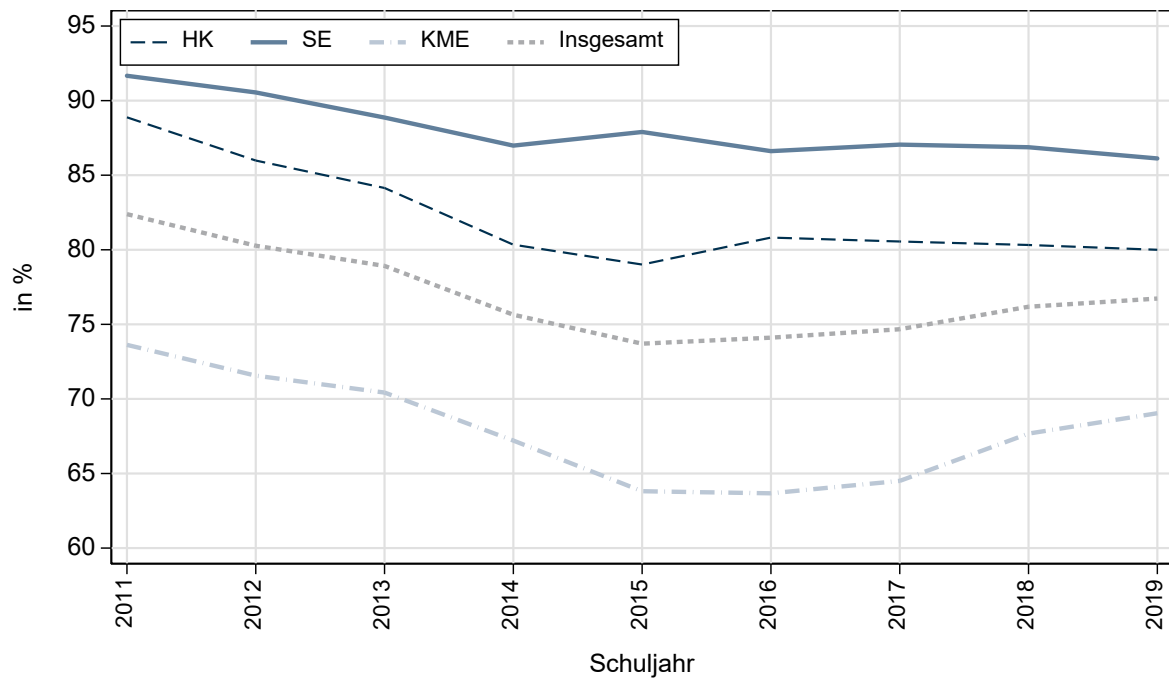
Abbildung 8: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nach Förderschwerpunkt und Förderort, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20



Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweise: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft; AS: Allgemeine Schule, FS = Förderschule

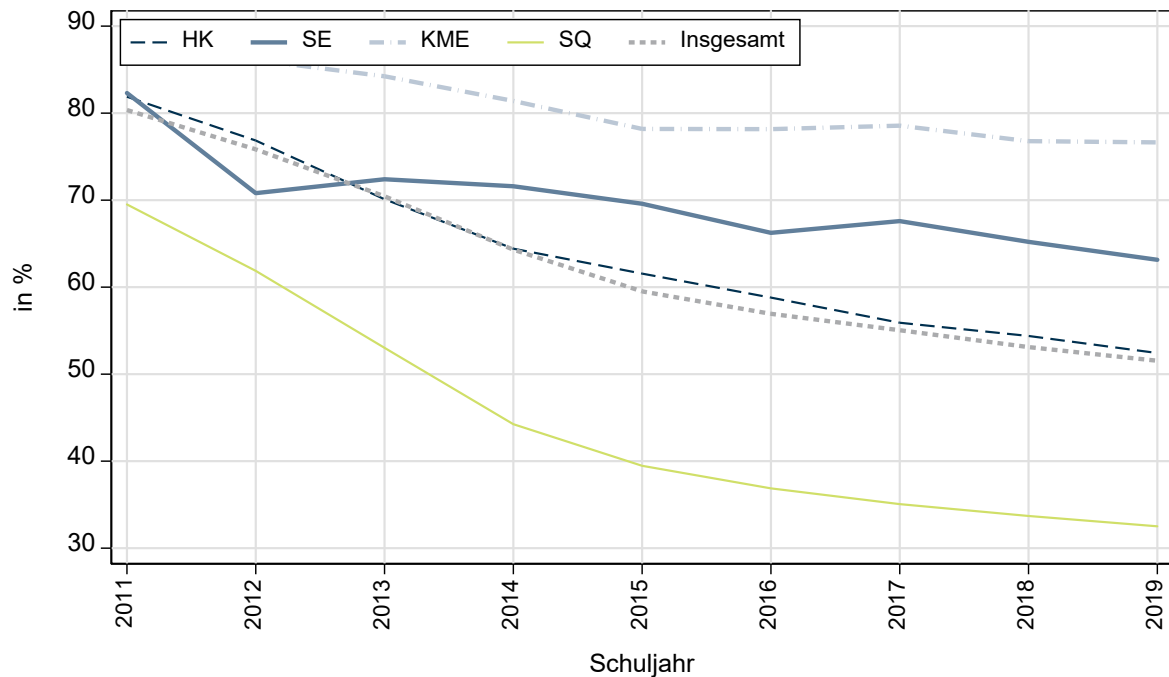
Abbildung 9: Förderschulbesuchsanteil nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Primarstufe, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20



Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

Abbildung 10: Förderschulbesuchsanteil nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20



Quellen/Hinweis: siehe Abbildung 9.

3.3 Schülerinnen und Schüler an Förderschulen des LVR

Obwohl die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) Träger von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache (SQ) in der Sekundarstufe I sind (vgl. § 78 Abs. 3 SchulG NRW), existieren in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes öffentliche Förderschulen anderer Träger, die unter bestimmten Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler mit den entsprechenden Förderschwerpunkten aufnehmen bzw. behalten. D.h., nicht alle in den Abschnitten 3.1 und 3.2 berichteten Kennzahlen treffen exakt auf die Schulen in Trägerschaft des LVR zu. So sind z.B. gerade im Bereich des Förderschwerpunkts SQ (in der Sek. I) deutlich mehr Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen im Rheinland als die Schulstatistik für die LVR-Schulen berichtet. Tabelle 4 zeigt diesen Vergleich nach Förderschwerpunkt.

Zum Schuljahr 2019/20 werden in der Sekundarstufe I 1428 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt SQ beschult. An den SQ-Förderschulen des LVR sind es 1019 Schülerinnen und Schüler. Über den gesamten in Tabelle 4 betrachteten Zeitraum ergibt sich ein arithmetisches Mittel von rd. 75% (zuletzt betrug der Anteil gut 72%), d.h. im Durchschnitt der letzten Jahre besuchten nur rd. 75% der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I) LVR-Förderschulen – obwohl diese lt. Schulgesetz zuständig sind. Diese Abweichung kommt aus zwei Gründen zustande: (1) Die Berichte zur ‚Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen‘ des MSB, die hier als primäre Datenquelle dienen, erheben die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach ihrem primären sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf am Schulort. Die Schulstatistik des LVR berichtet die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach dem Förderschwerpunkt der Schule.³ (2) Beim Übergang in die Sekundarstufe verbleiben Schülerinnen und Schüler vereinzelt auch an öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen und gehen mit ihrem Förderschwerpunkt Sprache nicht, wie eigentlich vorgesehen, ins allgemeine System oder an eine Sprachförderschule des LVR über (vgl. dazu auch Vorlage 14/1283). Wie sich die aus Grund (2) ermittelte Abweichung der Schülerzahl in Zukunft entwickeln wird und inwiefern diese Gruppe potenziell zusätzlich für eine Beschulung an Förderschulen des LVR anstehen würde, lässt sich jedoch nicht abschätzen. Die zum Teil deutlich kleineren Abweichungen in den Förderschwerpunkten HK (rd. 4% über den betrachteten Zeitraum) und SE ergeben sich insbesondere aus dem erstgenannten Grund. Die Abweichungen zu Gunsten der LVR-Förderschulen im Förderbereich KME sind darauf zurückzuführen, dass die LVR-Anna-Freud-Schule mit Standort in Köln (KME KOE II) auch eine gymnasiale Oberstufe hat.

³ In beiden Fällen (Daten des MSB und Meldung IT.NRW an den LVR) werden in der Primarstufe neben den Präsenzschülerinnen und Schülern auch die Kinder in der Frühförderung mitgezählt. Lediglich die Meldung von IT.NRW an den LVR differenziert diese Schülergruppen. In den Berichten des MSB finden sich keine separaten Zahlen zu diesen beiden Schülergruppen.

Insofern sind in der von IT.NRW an den LVR gemeldeten Schülerzahl auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II enthalten, während diese in den Berichten des MSB separat aufgeführt werden und hier nicht explizit berichtet werden.

Abbildung 11 und Abbildung 12 zeigen die Entwicklung der Schülerzahl für die LVR-Förderschulen nach Schwerpunkt der Schule. Nach einem zunächst leichten rückläufigen Trend ist seit 2013/14 wieder ein leichter Anstieg der Schülerzahl insgesamt zu erkennen. Die Zahl der Kinder in der Frühförderung steigt ebenfalls seit Jahren an. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen, die an den LVR-Schulen gefördert werden, wird nicht berichtet. Diese Schülerinnen und Schüler sind nicht Bestandteil der Analysen und der nachfolgenden Prognose.

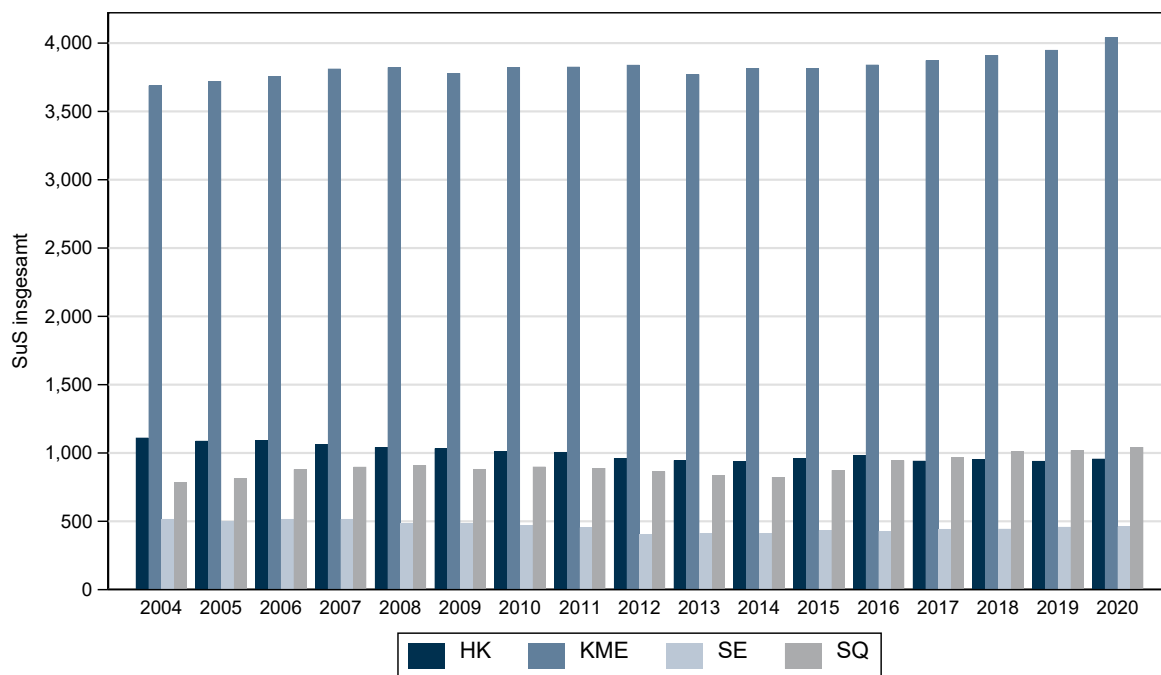
Tabelle 4: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet und Förderschulen des LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2020/21

	SQ (nur Sek. I)	HK	SE	KME	Zusammen
Jahr	Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen im LVR-Gebiet; Zahlen nach MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012)				
2011	1174	1922	1059	3752	7907
2012	1141	1906	1052	3752	7851
2013	1095	1862	1077	3654	7688
2014	1082	1835	1084	3699	7700
2015	1169	1846	1127	3690	7832
2016	1249	1879	1141	3723	7992
2017	1330	1907	1161	3761	8159
2018	1372	1923	1188	3811	8294
2019	1428	1981	1231	3835	8475
2020	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
	Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen in Trägerschaft des LVR; Zahlen entsprechend der Meldung von IT.NRW an den LVR				
2011	890	1842	1057	3827	7616
2012	865	1811	1056	3841	7573
2013	838	1786	1081	3771	7476
2014	824	1775	1080	3817	7496
2015	874	1793	1125	3816	7608
2016	946	1816	1138	3842	7742
2017	970	1821	1159	3873	7823
2018	1012	1837	1186	3911	7946
2019	1019	1913	1232	3950	8114
2020	1043	1894	1214	4041	8192
	Differenz				
2011	284	80	2	-75	
2012	276	95	-4	-89	
2013	257	76	-4	-117	
2014	258	60	4	-118	
2015	295	53	2	-126	
2016	303	63	3	-119	
2017	360	86	2	-112	
2018	360	86	2	-100	
2019	409	68	-1	-115	
2020	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	

Quellen: Siehe Spaltenüberschriften; eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

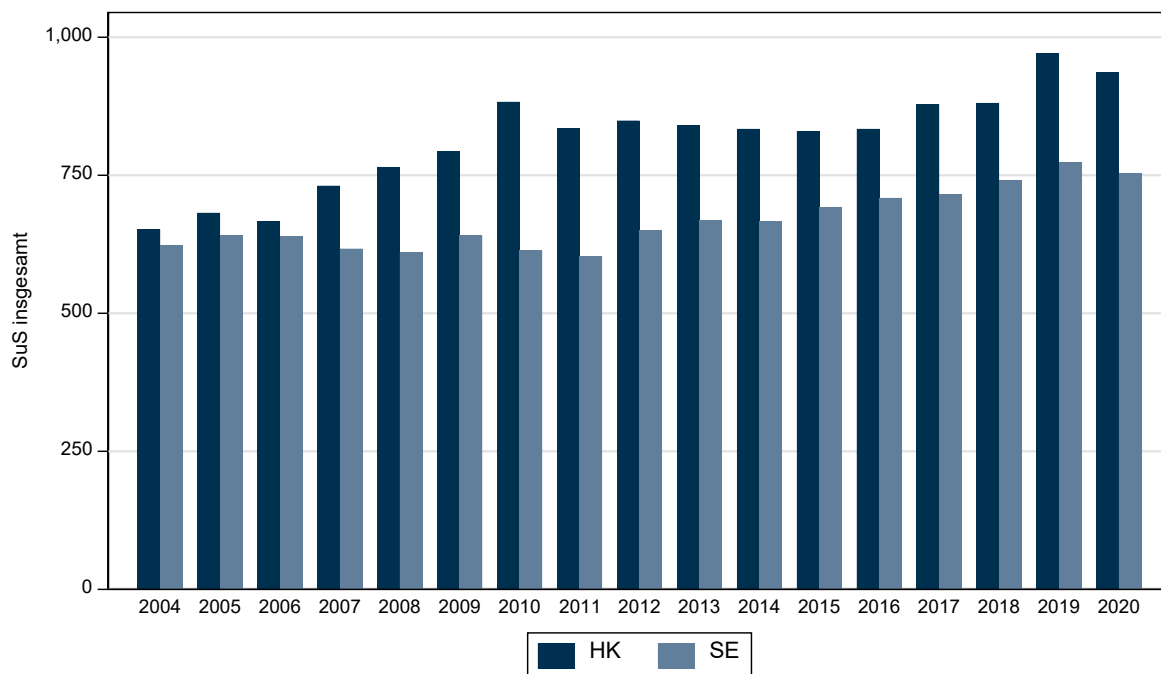
Hinweis: Zahlen des MSB für 2020/21 liegen noch nicht vor, daher n.a.

Abbildung 11: Präsenzschülerinnen und -schüler an LVR-Schulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2004/05 bis 2020/21



Quelle: LVR; eigene Darstellung.

Abbildung 12: Kinder in der Frühförderung an LVR-Schulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2004/05 bis 2020/21



Quelle: LVR; eigene Darstellung.

4 Prognose der Schülerzahl bis zum Schuljahr 2031/32

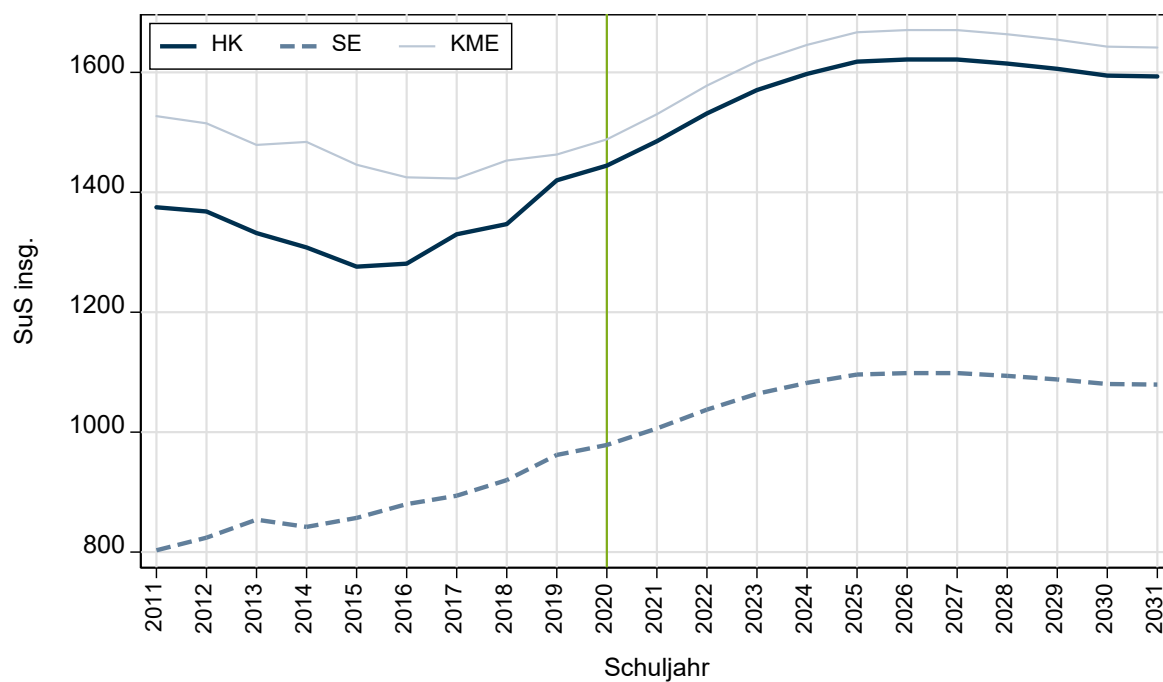
Die zu erwartende Zahl der Schülerinnen und Schüler wird abgeschätzt, indem schulstufenbezogen für die Schuljahre 2020/21 bis 2031/32 die von IT.NRW prognostizierte Bevölkerungszahl mit der Beschulungsquote und mit dem Förderanteil je Förderschwerpunkt multipliziert wird (vgl. Makles/Schneider, 2020). Gewichtet mit dem förderschwerpunkt- und schulstufenspezifischen Förderschulbesuchsanteil ergibt sich zu jedem Schuljahr die geschätzte Zahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen des Rheinlands, die in den Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes fallen. Wie bereits in Makles & Schneider (2020) beschrieben, werden dabei sowohl die Beschulungsquote als auch der Förder- und Förderschulbesuchsanteil des letzten Schuljahres (hier: 2019/20) konstant in die Zukunft fortgeschrieben. Die Prognose der Schülerzahl entwickelt sich somit lediglich entlang der wachsenden/fallenden Bevölkerungszahl und steigt/fällt nicht durch steigende oder fallende Förder- oder Förderschulbesuchsanteile.

4.1 Rheinlandweites Ergebnis

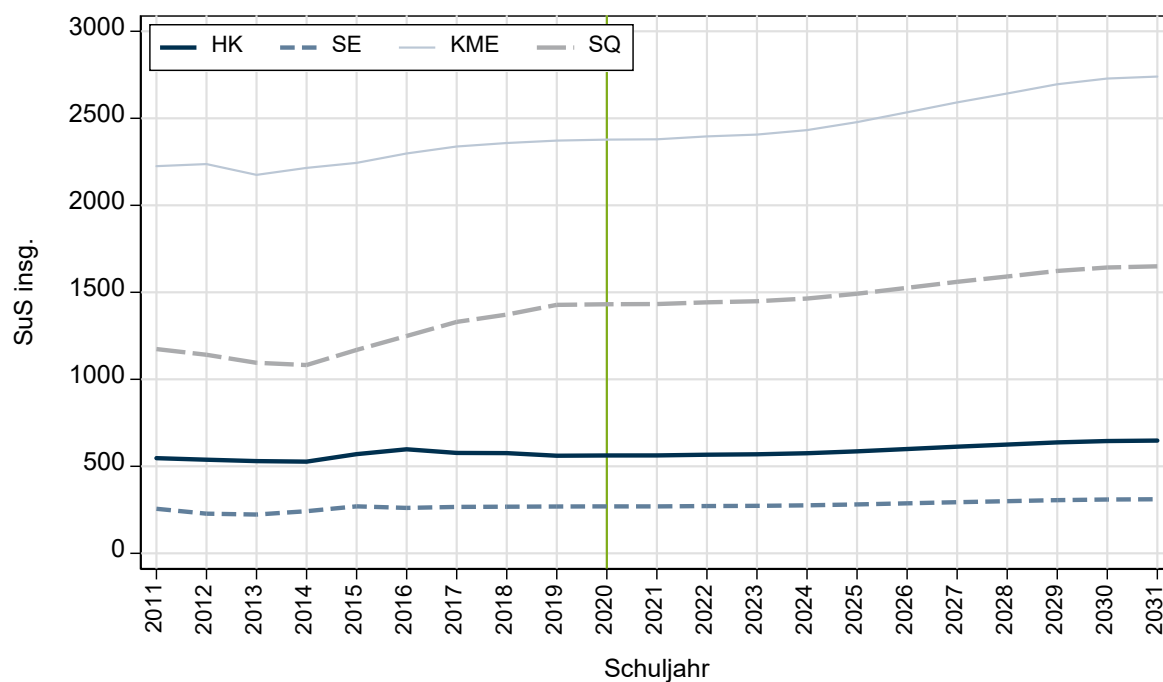
Die so auf Ebene des Rheinlandes, d.h. des gesamten LVR-Gebietes, abgeschätzte Schülerzahl an Förderschulen findet sich stufen- und förderschwerpunktbezogen in Abbildung 13 und in Tabelle 23 im Anhang. Die nachfolgende Tabelle 5 fasst das Ergebnis der Abschätzung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I auf LVR-Ebene anhand der Schuljahre 2020/21, 2025/26, 2028/29 und 2031/32 zusammen. Das Basisjahr für die Prognose, d.h. das letzte Schuljahr mit einer beobachteten Schülerzahl sowie beobachteten Förder- und Förderschulbesuchsanteil, ist das Schuljahr 2019/20.

Das Ergebnis der Prognose zeigt, dass die Schülerzahl insgesamt bis zum Schuljahr 2031/32 steigen wird. Dies trifft auf alle Förderschwerpunkte und alle Schulstufen zu. Da der Förderanteil und der Förderschulbesuchsanteil des Jahres 2019/20 konstant fortgeschrieben werden, ergibt sich die steigende Schülerzahl lediglich aus dem Bevölkerungswachstum. Bis zum Schuljahr 2031/32 steigt so die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe um rd. 12% und jene in der Sekundarstufe I um fast 16% im Vergleich zum Basisjahr. Es ist zukünftig zu überwachen und zu prüfen, ob diese konservative Abschätzung mit konstanten Anteilen (Variante 111, vgl. Makles/Schneider, 2020) die Schülerzahl ggf. mittelfristig unterschätzt.

Abbildung 13: Entwicklung und Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, Schuljahr 2011/12 bis 2031/32



(a) Primarstufe



(b) Sekundarstufe I

Quellen: MSB (2020)-MSB (2017), MSW(2016)-MSW(2012) und eigene Berechnung.

Tabelle 5: Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, ausgewählte Schuljahre

Schuljahr	Primarstufe			
	SQ	HK	SE	KME
2018 (ist)		1347	920	1453
2019 (ist)		1420	962	1463
2020		1445	979	1489
2025		1618	1097	1667
2028		1615	1094	1664
2031		1594	1080	1642
Veränderung zum Basisjahr (2019 = 1)		1,1217	1,1215	1,1216
Schuljahr	Sekundarstufe I			
	SQ	HK	SE	KME
2018 (ist)	1372	576	268	2358
2019 (ist)	1428	561	269	2372
2020	1432	563	270	2378
2025	1492	587	282	2479
2028	1591	626	300	2643
2031	1650	648	311	2740
Veränderung zum Basisjahr (2019 = 1)	1,1555	1,1551	1,1561	1,1551
Schuljahr	Summe			
	SQ	HK	SE	KME
2020	1432	2008	1249	3867
2025	1492	2205	1379	4146
2028	1591	2241	1394	4307
2031	1650	2242	1391	4382

Quellen: MSB (2020)-MSB (2017), MSW(2016)-MSW(2012) und eigene Berechnung.

4.2 Wohnorte der Schülerinnen und Schüler

Entscheidend für die SEP des LVR ist, zu approximieren, welche Schulstandorte von dieser Entwicklung besonders stark betroffen sein werden, da in einigen Kommunen die Bevölkerungsentwicklung dynamischer fortschreitet als in anderen Kommunen bzw. im gesamten Rheinland (vgl. Makles/Schneider, 2020). Daher wird die Zahl der prognostizierten Schülerinnen und Schülern auf die Wohnorte entsprechend der Ausführungen in Makles/Schneider (2020) verteilt. Tabelle 6 zeigt das Ergebnis dieser Verteilung Beispielhaft für die Schuljahre 2025/26, 2028/29 und 2031/32. Das Ergebnis für den gesamten Prognosehorizont findet sich in Tabelle 24 im Anhang.

Entsprechend der zunächst steigenden Bevölkerungszahl in allen Kreisen und kreisfreien Städten bis zum Jahr 2031 (vgl. auch Makles/Schneider, 2020) wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler bezogen auf jeden potenziellen Wohnort zunehmen. Aus der Stadt Düsseldorf können voraussichtlich zum Schuljahr 2031/32 rd. 471 Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine Förderschule des LVR besuchen. Aus der Stadt Köln werden rund 1255 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf stammen. Die wenigsten Schülerinnen und Schüler werden aus der Stadt Remscheid sowie aus unbekannten bzw. nicht-LVR Gebieten erwartet.

Tabelle 6: Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Wohnort der Schülerinnen und Schüler, ausgewählte Schuljahre

Kreis \ Schuljahr	SQ (nur Sek. I)			HK (Primarstufe und Sek. I)			SE (Primarstufe und Sek. I)			KME (Primarstufe und Sek. I)			Summe über FSP 2031
	2025	2028	2031	2025	2028	2031	2025	2028	2031	2025	2028	2031	
000 Unbekannt/nicht LVR	4	4	4	11	12	12	14	14	14	21	22	22	52
111 Düsseldorf, Stadt	87	92	96	131	133	133	89	91	91	142	148	151	471
112 Duisburg, Stadt	46	49	51	123	125	125	76	77	76	213	221	225	477
113 Essen, Stadt	118	126	131	182	185	185	77	78	77	283	294	300	693
114 Krefeld, Stadt	27	29	30	84	86	86	31	31	31	128	133	135	282
116 Mönchengladbach, Stadt	3	3	3	50	51	51	34	34	34	85	88	90	178
117 Mülheim a. d. R., Stadt	9	9	9	46	46	46	23	24	23	22	22	23	101
119 Oberhausen, Stadt	21	23	23	54	55	55	20	20	20	120	124	126	224
120 Remscheid, Stadt	10	11	11	24	24	24	12	13	13	32	33	34	82
122 Solingen, Stadt	15	15	16	27	28	28	22	22	22	60	63	64	130
124 Wuppertal, Stadt	23	25	26	59	60	60	49	49	49	141	146	149	284
154 Kleve	32	34	35	44	44	44	25	26	26	166	173	176	281
158 Mettmann	76	81	84	113	115	115	65	65	65	73	76	77	341
162 Rhein-Kreis-Neuss	91	97	100	79	80	80	61	61	61	109	113	115	356
166 Viersen	52	55	57	67	68	68	28	28	28	82	85	87	240
170 Wesel	56	60	62	64	65	65	51	52	51	115	119	121	299
314 Bonn, Stadt	33	35	36	56	57	57	38	39	39	181	188	191	323
315 Köln, Stadt	192	205	213	316	322	323	174	176	176	511	532	543	1255
316 Leverkusen, Stadt	3	3	3	44	45	45	19	19	19	57	59	60	127
334 Aachen Städteregion	221	235	244	117	119	119	100	101	101	240	250	254	718
358 Düren	79	84	87	64	65	65	86	87	87	137	143	145	384
362 Rhein-Erft-Kreis	88	94	97	129	131	132	87	88	88	293	304	309	626
366 Euskirchen	9	9	10	75	76	76	35	35	35	152	158	160	281
370 Heinsberg	39	42	43	57	58	58	31	31	31	88	92	93	225
374 Oberbergischer Kreis	4	4	4	18	18	18	26	26	26	150	156	158	206
378 Rheinisch-Bergischer Kreis	16	17	18	49	50	50	29	30	30	117	121	123	221
382 Rhein-Sieg-Kreis	152	162	168	136	138	138	90	92	91	440	457	465	862

Quellen: LVR und eigene Berechnung.

Hinweis: Approximation der Wohnorte auf Basis der Wohnorte der Schülerinnen und Schüler der Schuljahre 2016/17 bis 2020/21.

4.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahl

Welche Standorte in welchem Ausmaß von der wachsenden Schülerzahl betroffen sein werden, wird in diesem Abschnitt des Gutachtens abgeschätzt. Dabei wird die zuvor ermittelte Schülerzahl je Kreis/krfr. Stadt anhand der bisherigen Verteilung auf die Schulen heruntergebrochen. Wie Tabelle 7 zeigt, wohnten in den Schuljahren 2016/17-2020/21 insgesamt 698 Schülerinnen und Schüler im Kreis Euskirchen, die eine Förderschule des LVR mit dem Förderschwerpunkt KME besuchten. 673 also 96,42% dieser Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Euskirchen besuchten auch die dort ansässige Schule, KME EUS. Die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt KME, die in den letzten Jahren aus dem Rhein-Erft-Kreis kamen, besuchten zu 19,35% die KME EUS und 4,91% aller KME-Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Düren gingen ebenfalls in die KME EUS. Geht man davon aus, dass diese Verteilung auch in die Zukunft fortgeschrieben werden kann, dann werden zum Schuljahr 2025/26 211 Schülerinnen und Schüler in der KME EUS erwartet. 7 davon aus dem Kreis Düren, 57 aus dem Rhein-Erft-Kreis und 147 aus dem Kreis Euskirchen. Zum Schuljahr 2031/32 sind es entsprechend 223 Schülerinnen und Schüler (8, 60 und 155).

Tabelle 7: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort KME EUS, ausgewählte Schuljahre

Kreis	Verteilung der Jahre 2016-2020			Prognose (Werte aufgerundet)		
	SuS KME EUS	SuS Kreis/krfr. Stadt	Anteil an allen SuS aus Kreis/krfr. Stadt	2025	2028	2031
358 Kreis Düren	31	632	4,91%	7	8	8
362 Rhein-Erft-Kreis	261	1349	19,35%	57	59	60
366 Kreis Euskirchen	673	698	96,42%	147	153	155
Summe	965			211	220	223

Quellen: LVR und eigene Berechnung.

Hinweis: Leere Felder = Darstellung der Summe nicht sinnvoll.

Entsprechend dieses Vorgehens wird an den Schulstandorten des LVR die in Tabelle 8 dargestellte Schülerzahl prognostiziert. Spalte 1 der Tabelle 8 beschreibt die Schule, die Spalten 2 und 3 berichten die Schülerzahl aus dem Schuljahr 2019/20, das Basisjahr für die Prognose. Für die HK- und SE-Schulen wird sowohl in den Basiswerten als auch den Prognosen zwischen allen Schülerinnen und Schüler (Frühförderung [FF] und Präsenz [P]) sowie nur den Präsenzscherinnen und -schülern (P) unterschieden. Der Fokus der Analyse und nachfolgenden Interpretation liegt jedoch nur auf den Präsenzscherinnen und -schülern. Die Prognose dieser für alle Schuljahre zwischen 2020/21 und 2031/32 findet sich im Anhang (vgl. Tabelle 25).

Da die zu erwartende Schülerzahl lediglich vom Bevölkerungswachstum getrieben wird (vgl. dazu Makles/Schneider, 2020 und Abschnitt 4.1) und für das gesamte LVR-Gebiet bis

2031/32 mit steigender Bevölkerung im schulrelevanten Alter gerechnet wird, steigt die Schülerzahl an jeder Schule bis 2031/32 an. Zum Schuljahr 2019/20 werden z.B. an der KME EUS 197 Schülerinnen und Schüler beobachtet. Zum Schuljahr 2031/32 wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler auf 223 steigen. Lediglich an den SQ-Schulen sind die Anstiege, wie erwartet, etwas stärker. Da auch die amtlichen Zahlen des Schuljahres 2020/21 zur Verfügung gestellt wurden, konnte die Genauigkeit der Prognose für das Schuljahr 2020/21 evaluiert werden (vgl. Spalte 7). Bis auf einzelne Ausnahmen über- bzw. unterschätzt die Prognose die Schülerzahl um rd. eine Lerngruppe pro Schule. Dies ist bei den kleinen Fallzahlen insgesamt vernachlässigbar. Die durchschnittlichen Prognosefehler liegen bei 10% im Förderschwerpunkt HK, -0,5% im Förderschwerpunkt KME, 6,4% im Förderschwerpunkt SE und bei -0,1% im Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I). D.h. im Durchschnitt wird die Schülerzahl in den Förderschwerpunkten KME und SQ minimal unterschätzt. Dass im Förderschwerpunkt HK und SE die Schülerzahlen tendenziell überschätzt werden liegt daran, dass hier für Schülerinnen und Schüler in der Frühförderung korrigiert werden muss. Insgesamt kann jedoch festgehalten werden, dass die Prognose die belegten Schulplätze an den Förderschulen des LVR sehr gut approximiert.

Tabelle 8: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort, ausgewählte Schuljahre

(1)	(2)	(3)	(4)				(5)				(6)	(7)
Schuljahr / Schule	Basisjahr (P+FF)	Basisjahr (P)	Prognose (P+FF)				Prognose (P)				Ist (P)	Differenz Prognose-Ist
	2019	2019	2020	2025	2028	2031	2020	2025	2028	2031	2020	2020
HK AAC	190	103	217	237	242	242	122	133	136	136	111	11
HK DUS	370	177	350	384	391	391	170	186	190	190	175	-5
HK ESS	347	177	375	414	418	418	197	218	220	220	172	25
HK EUS	156	90	191	206	210	210	113	122	125	125	91	22
HK KOE	531	221	585	641	651	653	252	276	281	281	228	24
HK KRE	319	174	335	367	373	373	189	207	210	210	181	8
KME AAC		285					293	312	325	330	279	14
KME BBH		153					155	166	173	176	150	5
KME BON		235					236	252	262	266	240	-4
KME DUI		206					212	229	236	241	208	4
KME DUS		194					197	211	220	224	200	-3
KME ESS		258					261	280	291	296	294	-33
KME EUS		197					196	211	220	223	209	-13
KME KOE I		231					228	245	255	260	218	10
KME KOE II*		202					195	208	217	220	(190)	5
KME KRE		230					232	249	258	263	233	-1
KME LEI		168					173	187	193	198	174	-1
KME LIN		139					153	165	171	174	137	16
KME MOE		167					175	186	193	197	180	-5
KME OBE		164					157	169	174	177	178	-21
KME PUL		159					177	189	197	200	169	8
KME ROE		227					228	246	256	261	218	10
KME STA		288					292	312	324	330	290	2
KME WIE		175					167	179	186	189	174	-7
KME WUP		201					201	214	223	227	219	-18
SE AAC	91	0	102	113	114	114	0	0	0	0	0	0
SE DUE	394	216	330	360	364	362	241	263	266	265	221	20
SE DUI	202	105	287	317	322	318	108	119	121	119	99	9
SE DUS	300	93	319	349	353	353	106	116	118	118	101	5
SE KOE	245	45	255	280	284	284	41	45	45	45	40	1
SQ BOR*		192					182	190	201	209	212	-30
SQ DUS*		247					256	267	283	294	254	2
SQ ESS*		199					201	210	224	231	217	-16
SQ KOE*		164					162	169	180	187	154	8
SQ STO*		217					237	248	264	273	206	31

Quellen: LVR und eigene Berechnung.

Hinweise: *Exklusive Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II; Wert in Klammern ist Planzahl; *Die Zahl der prognostizierten Schülerinnen und Schüler wurde um 28% nach unten korrigiert, um diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die nicht auf die SQ-Schulen des LVR übergehen (vgl. dazu Abschnitt 3.3).

5 Abgleich der Prognose mit dem Schulraumbestand

Ob die vorhandenen Kapazitäten der LVR-Förderschulen ausreichen, um die in Zukunft steigende Zahl der Schülerinnen und Schüler zu beschulen, wird im Rahmen dieses Kapitels untersucht. Für die Größe von Klassen bzw. Lerngruppen gibt es entsprechend § 6 Abs. 9 Nr. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW die in Tabelle 9 dargestellten Vorgaben.

Tabelle 9: Klassenbildungsrichtwerte für Förderschulen

Förderschwerpunkt		KFR	KFH
HK	Schwerhörige	11	14
	Gehörlose	10	13
KME		10	13
SE	Sehbehinderte	11	14
	Blinde	10	13
SQ		13	17

Quelle: § 6 Abs. 9 Nr. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert (KFR) in der Regel nicht unterschreiten. Sie darf aber auch den Klassenfrequenzhöchstwert (KFH) nicht überschreiten oder unter dem Klassenfrequenzmindestwert (von 50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen (vgl. § 6 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW).

Besonderheiten ergeben sich für den Schulträger LVR daraus, dass an den KME-Schulen zum Teil sehr viele schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Diese Schülerinnen und Schüler haben einen erhöhten Raumbedarf, der sich aus einer besonderen Ausstattung und der Anwesenheit begleitender Personen ergibt. Zudem gilt für diese Schülerinnen und Schüler lt. der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG eine andere „Schüler je Stelle“-Relation, nämlich 4,17 (vgl. dazu auch Vorlage 14/2099). Dadurch lassen sich Lerngruppen, die sich an dem KFH orientieren, nicht oder nur selten realisieren. Gleiches gilt für die HK EUS, die z.B. zum Schuljahr 2016/17 einen Anteil von rd. 90% an schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern aufwies. Hier wird daher ein KFR von 8 angestrebt. Auch für die SE DUE, mit rd. 56% an schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern, wird dieser reduzierte KFR angestrebt. Entsprechend dieser Vorgaben bzw. Restriktionen ergibt sich für jede Schule mit der vorhandenen Anzahl an Klassenräumen (KR) eine Standardbelegung ($SuS\ S = KR \times KFR$) und eine Maximalbelegung ($SuS\ M = KR \times KFH$). Tabelle 10 fasst diese Ergebnisse zusammen.

Tabelle 10: Schulraumbestand und Belegungskennzahlen der LVR-Schulen, Stand: 2021

Schule	KR	KFR	SuS S	KFH	SuS M	Bemerkung
HK AAC	22	10	220	13	286	
HK DUS	44	10	440	13	572	
HK ESS	38	10	380	13	494	
HK EUS	22	10 (8)	220 (176)	13 (11)	286 (242)	Aufgrund der hohen Zahl von SuS mit ipF wird ein KFR (KFH) von 8 (11) angestrebt. Neubau der Internatsgebäude in Planung.
HK KOE	32	10	320	13	416	
HK KRE	22	10	220	13	286	
KME AAC	30	10	300	13	390	
KME BBH	13	10	130	13	169	inkl. 2 KR in Containerbau.
KME BON	23	10	230	13	299	
KME DUI	22	10	220	13	286	
KME DUS	24	10	240	13	312	
KME ESS	22	10	220	13	286	
KME EUS	18	10	180	13	234	
KME KOE I	25	10	250	13	325	
KME KOE II	32 (24)	10	320 (240)	13	416 (312)	inkl. KR für Sek. II, 8 KR werden lt. Schulträger der Sek. II zugerechnet.
KME KRE	22	10	220	13	286	
KME LEI	18	10	180	13	234	
KME LIN	11	10	110	13	143	
KME MOE	19	10	190	13	247	inkl. 2 KR in Containerbau.
KME OBE	11 (22)	10	110 (220)	13	143 (286)	Erweiterung auf Zweizügigkeit bereits beschlossen. Voraussichtliche Betriebsreife kann noch nicht benannt werden.
KME PUL	15	10	150	13	195	
KME ROE	22	10	220	13	286	
KME STA	29	10	290	13	377	Neubau/Erweiterungsbau für die Dependence in Bonn in Planung.
KME WIE	15	10	150	13	195	
KME WUP	22	10	220	13	286	
SE AAC	10	10	100	13	130	
SE DUE	24	10 (8)	240 (192)	13 (11)	312 (264)	Aufgrund der hohen Zahl von SuS mit ipF wird ein KFR (KFH) von 8 (11) angestrebt. 2 KR durch Umwidmung Lernmittelraum konnte nicht realisiert werden.
SE DUI	22	10	220	13	286	
SE DUS	22	10	220	13	286	
SE KOE	16	10	160	13	208	
SQ BOR	12	13	156	17	204	
SQ DUS	18	13	234	17	306	
SQ ESS	18	13	234	17	306	
SQ KOE	9 (11)	13	117 (143)	17	153 (187)	2 KR in Containerbau in Planung.
SQ STO	18	13	234	17	306	

Quellen: LVR und eigene Berechnung.

Da aktuell kein Schulneubau (im Sinne der Erschließung eines neuen Schulstandorts) seitens des LVR geplant ist, kann im Folgenden davon ausgegangen werden, dass sich die Schülerinnen und Schüler zukünftig – zumindest mittelfristig – entsprechend der bisherigen Wohnorte und Einzugsbereiche auf die vorhandenen Schulen des LVR verteilen werden. Diese Verteilung hätte dann die in Tabelle 11 dargestellten Folgen für die Kapazitäten der einzelnen Schulen.

Die Berechnungen zeigen, dass an allen Standorten – bedingt durch den Bevölkerungsaufwuchs – eine steigende Schülerzahl bis 2031/32 erwartet wird. Allerdings sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schulen bzw. Schulen nach Förderschwerpunkt unterschiedlich. Lediglich elf der 35 Schulen werden im Schuljahr 2031/32 noch ausreichend Kapazitäten haben, um entsprechend des KFR noch mindestens eine weitere Lerngruppe bilden zu können. Dies sind vor allem Schulen des Förderschwerpunkts HK und drei der vier bzw. fünf SE-Schulen. Die SE DUE wird, unabhängig des zugrunde gelegten KFR von 10 oder 8, zum Schuljahr 2031/32 ihre Kapazitätsgrenze überschreiten. Im besonderen Maße von der steigenden Schülerzahl betroffen sind die Schulen des Förderschwerpunkts Sprache (SQ) in der Sek. I. Dies ist maßgeblich auf die zuletzt rasant angestiegene Zahl der Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt zurückzuführen (vgl. dazu auch Abschnitt 3.1 und 3.3). Zudem fällt auf, dass nur die KME KOE II und die KME DUS zum Schuljahr 2031/32 noch freie Kapazitäten haben werden. Alle anderen Schulen des Förderschwerpunkts KME werden ‚voll-‘ bzw. ‚überlaufen‘. Für einige Schulen trifft dies bereits zum Schuljahr 2020/21 zu, d.h. sie sind jetzt schon über ihrer Kapazitätsgrenze – gemessen am KFR – belegt. Zwei Schulen, die KME ESS und die KME OBE, sogar gemessen am KFH. Die KME LIN ist ebenfalls, gemessen am KFH, an der Kapazitätsgrenze belegt, da hier die verbliebene Kapazität von 6 Schulplätzen nicht mehr ausreicht um wenigstens eine Lerngruppe zu bilden.

Wird für die Abschätzung der Über- bzw. Unterkapazität statt des KFR der KFH verwendet, erscheint die Lage an den KME-Schulen also etwas entspannter. Doch es ist zu vermuten, dass sich auch diese Lage verschärfen kann, wenn keine kapazitätserweiternden Maßnahmen vorgenommen werden. Denn auch nach 2031/32 ist aktuell nicht davon auszugehen, dass die Bevölkerungszahl und somit die Schülerzahl bedeutend zurückgehen wird. Zudem wurde bereits eingangs in diesem Abschnitt erwähnt, dass aus unterschiedlichen Gründen eine Lerngruppe von 13 Schülerinnen und Schülern an einigen Schulen als nicht realisierbar erscheint.

Bezogen auf die Schulen des Förderschwerpunkts SQ (in der Sek. I) hat die Wahl der Berechnungsgrundlage, KFR oder KFH, keine Auswirkung auf die Interpretation der Ergebnisse. Drei bzw. zwei Schulen sind bereits jetzt schon überbelegt und die Situation wird sich bis zum Schuljahr 2031/32 noch verschärfen.

Tabelle 11: Abgleich der prognostizierten Schülerzahl am Förderschulstandort mit dem Schulraumbestand, ausgewählte Schuljahre

Schule	Schülerinnen und Schüler (P)					Über- (+) bzw. Unterkapazität (-) bei Standardbelegung					Über- (+) bzw. Unterkapazität (-) bei Maximalbelegung				
	KR	KFR	SuS S	KFH	SuS M	Ist	Prognose				Ist	Prognose			
						2020	2020	2025	2028	2031	2020	2020	2025	2028	2031
HK AAC	22	10	220	13	286	111	122	133	136	136	109	98	87	84	84
HK DUS	44	10	440	13	572	175	170	186	190	190	265	270	254	250	250
HK ESS	38	10	380	13	494	172	197	218	220	220	208	183	162	160	160
HK EUS	22	10	220	13	286	91	113	122	125	125	129	107	98	95	95
HK KOE	32	10	320	13	416	228	252	276	281	281	92	68	44	39	39
HK KRE	22	10	220	13	286	181	189	207	210	210	39	31	13	10	10
KME AAC	30	10	300	13	390	279	293	312	325	330	21	7	-12	-25	-30
KME BBH	13	10	130	13	169	150	155	166	173	176	-20	-25	-36	-43	-46
KME BON	23	10	230	13	299	240	236	252	262	266	-10	-6	-22	-32	-36
KME DUI	22	10	220	13	286	208	212	229	236	241	12	8	-9	-16	-21
KME DUS	24	10	240	13	312	200	197	211	220	224	40	43	29	20	16
KME ESS	22	10	220	13	286	294	261	280	291	296	-74	-41	-60	-71	-76
KME EUS	18	10	180	13	234	209	196	211	220	223	-29	-16	-31	-40	-43
KME KOE I	25	10	250	13	325	218	228	245	255	260	32	22	5	-5	-10
KME KOE II*	24	10	240	13	312	190	195	208	217	220	50	45	32	23	20
KME KRE	22	10	220	13	286	233	232	249	258	263	-13	-12	-29	-38	-43
KME LEI	18	10	180	13	234	174	173	187	193	198	6	7	-7	-13	-18
KME LIN	11	10	110	13	143	137	153	165	171	174	-27	-43	-55	-61	-64
KME MOE	19	10	190	13	247	180	175	186	193	197	10	15	4	-3	-7
KME OBE	11	10	110	13	143	178	157	169	174	177	-68	-47	-59	-64	-67
KME PUL	15	10	150	13	195	169	177	189	197	200	-19	-27	-39	-47	-50
KME ROE	22	10	220	13	286	218	228	246	256	261	2	-8	-26	-36	-41
KME STA	29	10	290	13	377	290	292	312	324	330	0	-2	-22	-34	-40
KME WIE	15	10	150	13	195	174	167	179	186	189	-24	-17	-29	-36	-39
KME WUP	22	10	220	13	286	219	201	214	223	227	1	19	6	-3	-7
SE AAC	10	10	100	13	130	0	0	0	0	0	.	.	.	.	.
SE DUE	24	10	240	13	312	221	241	263	266	265	19	-1	-23	-26	-25
SE DUI	22	10	220	13	286	99	108	119	121	119	121	112	101	99	101
SE DUS	22	10	220	13	286	101	106	116	118	118	119	114	104	102	102
SE KOE	16	10	160	13	208	40	41	45	45	45	120	119	115	115	115

Fortsetzung Tabelle 11

						Schülerinnen und Schüler (P)					Über- (+) bzw. Unterkapazität (-) bei Standardbelegung					Über- (+) bzw. Unterkapazität (-) bei Maximalbelegung				
						Ist	Prognose				Ist	Prognose				Ist	Prognose			
Schule	KR	KFR	SuS S	KFH	SuS M	2020	2020	2025	2028	2031	2020	2020	2025	2028	2031	2020	2020	2025	2028	2031
SQ BOR	12	13	156	17	204	212	182	190	201	209	-56	-26	-34	-45	-53	-8	22	14	3	-5
SQ DUS	18	13	234	17	306	254	256	267	283	294	-20	-22	-33	-49	-60	52	50	39	23	12
SQ ESS	18	13	234	17	306	217	201	210	224	231	17	33	24	10	3	89	105	96	82	75
SQ KOE	9	13	117	17	153	154	162	169	180	187	-37	-45	-52	-63	-70	-1	-9	-16	-27	-34
SQ STO	18	13	234	17	306	206	237	248	264	273	28	-3	-14	-30	-39	100	69	58	42	33
Varianten																				
HK EUS	22	8	176	11	242	91	113	122	125	125	85	63	54	51	51	151	129	120	117	117
KME OBE	22	10	220	13	286	178	157	169	174	177	42	63	51	46	43	108	129	117	112	109
SE DUE	24	8	192	11	264	221	241	263	266	265	-29	-49	-71	-74	-73	43	23	1	-2	-1
SQ KOE	11	13	143	17	187	154	162	169	180	187	-11	-19	-26	-37	-44	33	25	18	7	0

Quellen: LVR und eigene Berechnung.

Hinweise: KR = Klassenräume; KFR = Klassenfrequenzrichtwert; SuS S = Zahl der Schülerinnen und Schüler bei Standardbelegung ($KR \times KFR$); KFH = Klassenfrequenzhöchstwert; SuS M = Zahl der Schülerinnen und Schüler bei Maximalbelegung ($KR \times KFH$); *exkl. 8 KR für die Sekundarstufe II. Varianten: Variation in der Zahl der KR oder in dem KFR bzw. KFH.

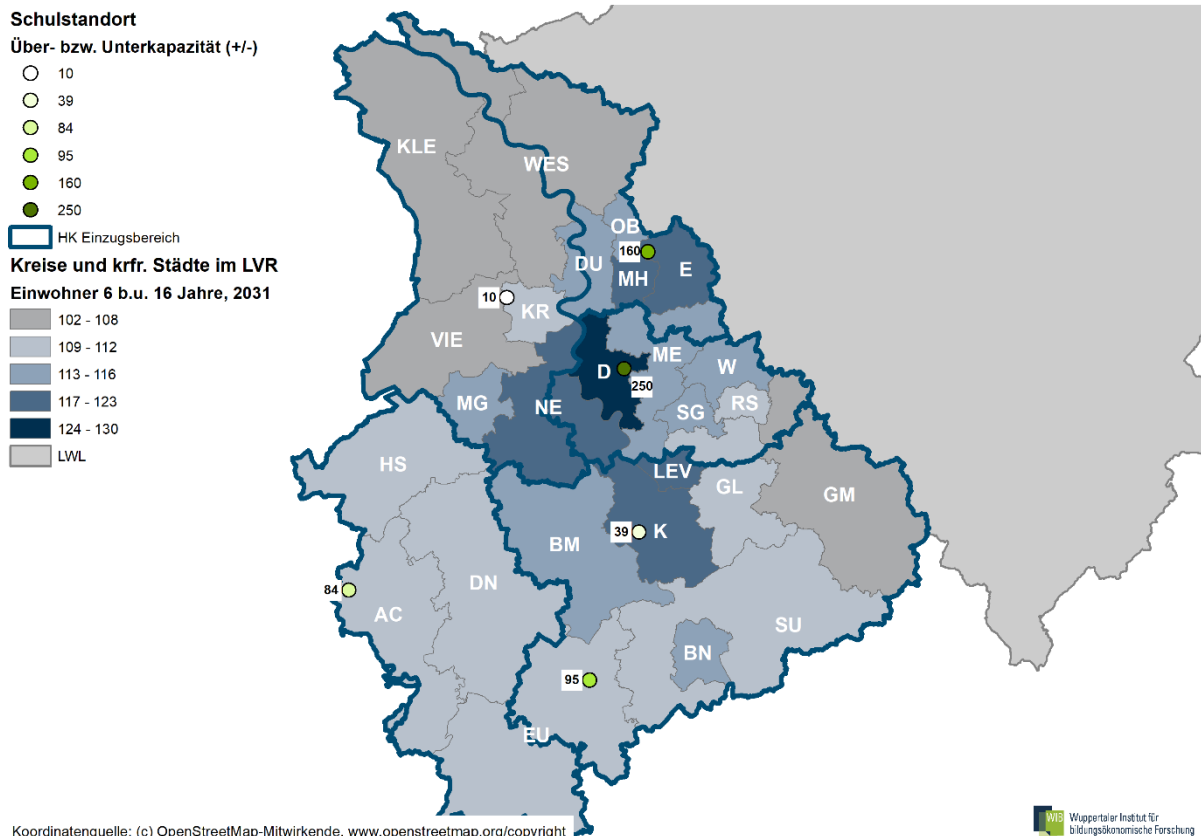
6 Identifikation von Steuerungsmaßnahmen durch den Schulträger

Die Analysen des vorangegangenen Kapitels haben gezeigt, dass der LVR als Schulträger in Zukunft – allein bedingt durch den Bevölkerungsaufwuchs – massiv in die Erhaltung und Schaffung von Schulplätzen investieren muss. Lediglich ein bereits kurzfristiger Rückgang des Förderanteils bei gleichzeitig erhöhten Inklusionsbemühungen seitens des Landes würden das aktuelle System erhalten können. Wie aber Analysen der Kapitel 2 und 3 gezeigt haben, ist damit in naher Zukunft nicht zu rechnen: Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf steigt seit Jahren kontinuierlich an; die Inklusionsanteile stagnieren in einigen Förderschwerpunkten oder sind sogar rückläufig. D.h., die Abschätzung der Schülerzahl in Kapitel 5, der Abgleich mit dem Schulraumbestand in Kapitel 6 und die nachfolgend diskutierten Maßnahmen basieren auf eher konservativen Annahmen der zu erwarteten Entwicklung. Sollten sich Förderanteil- und Förderschulbesuchsanteil weiter wie bisher entwickeln wird die bestehende Förderschulstruktur des Rheinlands noch weitreichenderer Veränderungen bedürfen.

6.1 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Die Förderschulen des Schwerpunktes Hören und Kommunikation sind mittel- bis langfristig nicht von Kapazitätsengpässen bedroht. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen ist in den letzten fünf Jahren (vgl. auch Tabelle 4 in Abschnitt 3.3) zwar gestiegen, allerdings ist der Anstieg in der Präsenzscherlerzahl moderat und der Zuwachs betrifft primär die Zahl der Kinder in der Frühförderung (vgl. dazu auch Tabelle 20 und Tabelle 21 im Anhang). Lediglich der Standort Krefeld muss im Rahmen eines Monitorings zukünftig stärker überwacht werden, da dort die Präsenzscherlerzahl zum Schuljahr 2031/32 bereits an die Kapazitätsgrenze von 10 Schülerinnen und Schülern je Lerngruppe fällt und somit ggf. Erweiterungsmaßnahmen notwendig werden.

Abbildung 14: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an HK-Schulen des LVR, Schuljahr 2031/32



Quellen: LVR, IT.NRW: Gemeindemodellrechnung und Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-9k08 und eigene Berechnung; eigene Darstellung.

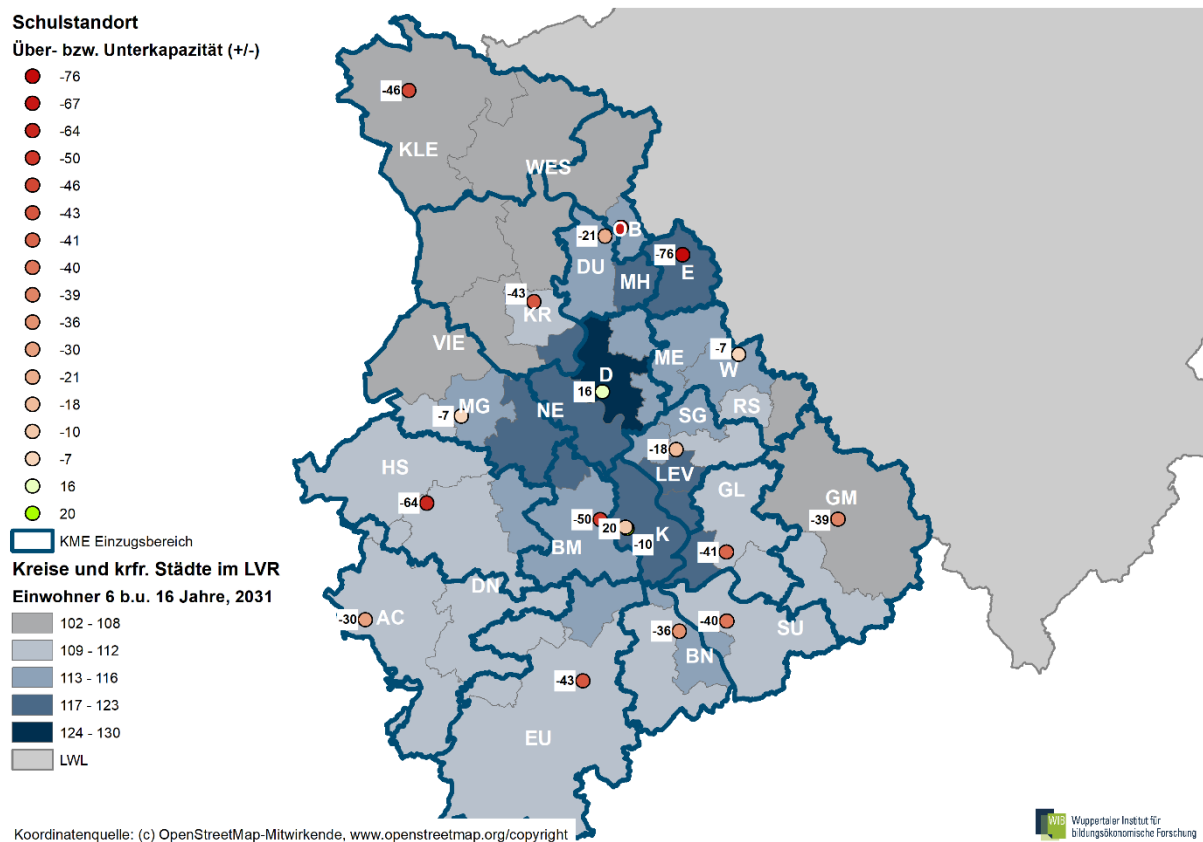
6.2 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung zeigt die Prognose, dass nur zwei der insgesamt 19 LVR-Förderschulen zum Schuljahr 2031/32 eine minimale Kapazitätsreserve haben werden. Alle anderen Schulen sind bis spätestens zu diesem Schuljahr gegen diese Grenze konvergiert, d.h. sie haben weniger als zehn Schulplätze zur Verfügung. Einzelne KME-Schulen sind bereits zum Schuljahr 2020/21 über ihrer eigentlichen Kapazitätsgrenze. Besonders betroffen sind, bezogen auf die absolute Höhe der zukünftig fehlenden Schulplätze, die Schulen KME ESS, KME LIN und die KME OBE. Die Zahlen zeigen, dass der Schulträger lediglich im Wege eines Neuzuschnitts der Einzugsbereiche hier langfristig keine Entlastung schaffen kann. Eine Erhöhung der Raumkapazitäten durch Erweiterungsbauten in massiver oder mobiler Bauweise wäre an fast jedem Standort die Folge.⁴ Alternativ kann die Zahl der in der Summe für 2031/32 fehlenden 602 Schulplätze auch durch z.B. vier neue Schulbauten der Größenordnung KME PUL (Standardbelegung von 150 Schülerinnen und Schüler) ausgeglichen werden. Vor diesem Hintergrund müsste der Schulträger ca. vier neue

⁴ An der KME OBE ist bereits eine Erweiterung zu einer zweizügigen Schule beschlossen (vgl. Kapitel 1).

Schulstandorte erschließen und die Einzugsbereiche der Schulen anpassen. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung wären mögliche Schulstandorte im Raum Köln (K, LEV), Neuss (NE, MG, HS), Aachen (AC, HS, EU) und im Ruhrgebiet (DU, MH, ME) zu verorten. Alternativ können in den Außengrenzen der genannten Gebiete Schulstandorte entstehen um die Situation in den Ballungsräumen zu entspannen. Die Prüfung geeigneter Standorte obliegt jedoch dem Schulträger und Bedarf noch der Berücksichtigung weiter Aspekte (natürliche Barrieren, Wegstrecken für Schülerbeförderung, etc.)

Abbildung 15: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an KME-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30



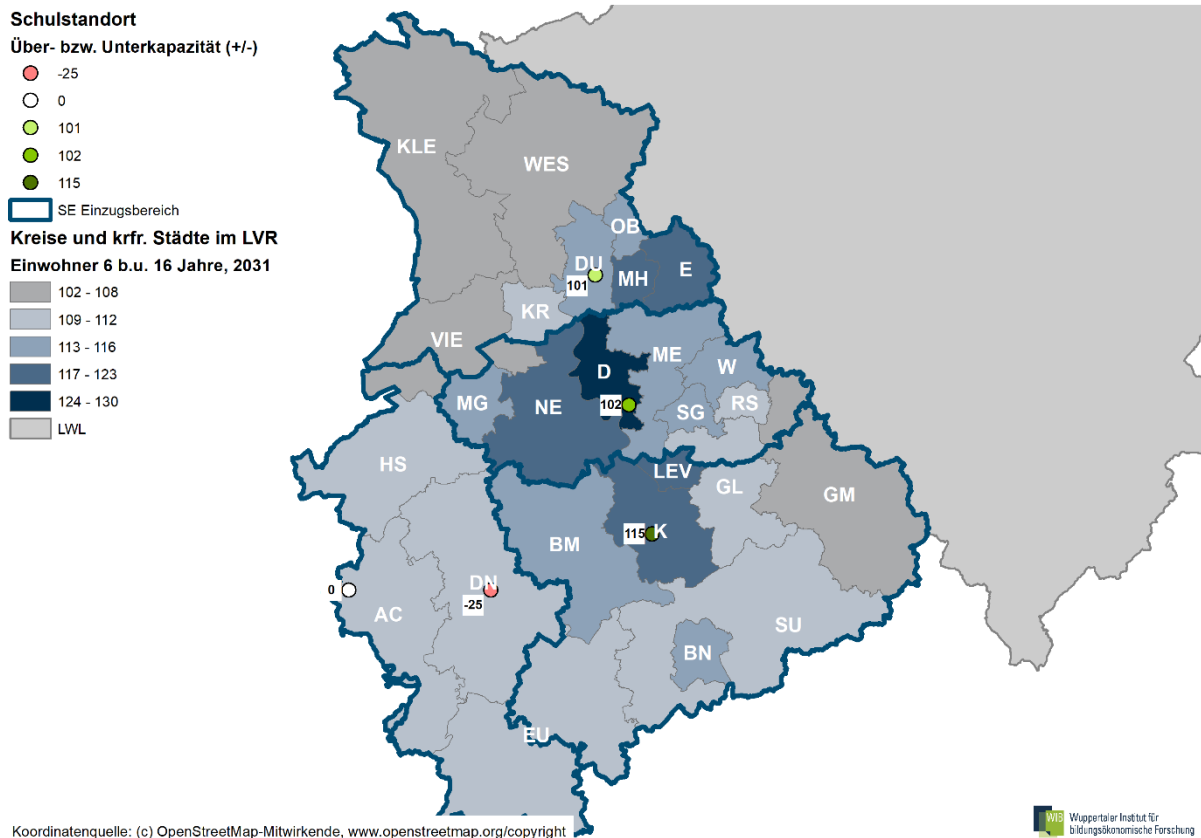
Quellen: LVR, IT.NRW: Gemeindemodellrechnung und Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-9k08 und eigene Berechnung; eigene Darstellung.

6.3 Förderschwerpunkt Sehen

Im Förderschwerpunkt Sehen stößt bis 2031/32 lediglich der Standort Düren an seine Kapazitätsgrenze. Da dieser Standort jedoch auf Grund der besonderen Schülerschaft für das gesamte LVR-Gebiet zuständig ist, lässt sich hier durch eine Änderung der Einzugsbereiche keine Entlastung schaffen. Da die Schule bereits 1845 gegründet wurde, viele Räume die erforderliche Größe von 57m² nicht aufweisen und Teile der Gebäude unter Denkmalschutz stehen (vgl. Vorlage 14/2099), wird es für den Schulträger schwierig sein, weitere Kapazitäten im Bestand zu schaffen. Daher bedarf der Standort Düren einer genaueren Betrachtung durch

den Schulträger und der Prüfung, ob ggf. Erweiterungs- oder Neubauten möglich sind. Zudem sollte geprüft werden, inwiefern der Standort in Aachen (SE AAC) wieder für Präsenzschrülerinnen und -schüler ‚reaktiviert‘ werden könnte. Dies auch daher, da nach Angaben des Schulträgers Schülerinnen und Schüler aus der Region Aachen mit dem ausdrücklichen Wunsch nach einer Beschulung in einer Förderschule in der SE DUE unterrichtet werden.

Abbildung 16: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an SE-Schulen des LVR, Schuljahr 2031/32



Quellen: LVR, IT.NRW: Gemeindemodellrechnung und Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-9k08 und eigene Berechnung; eigene Darstellung.

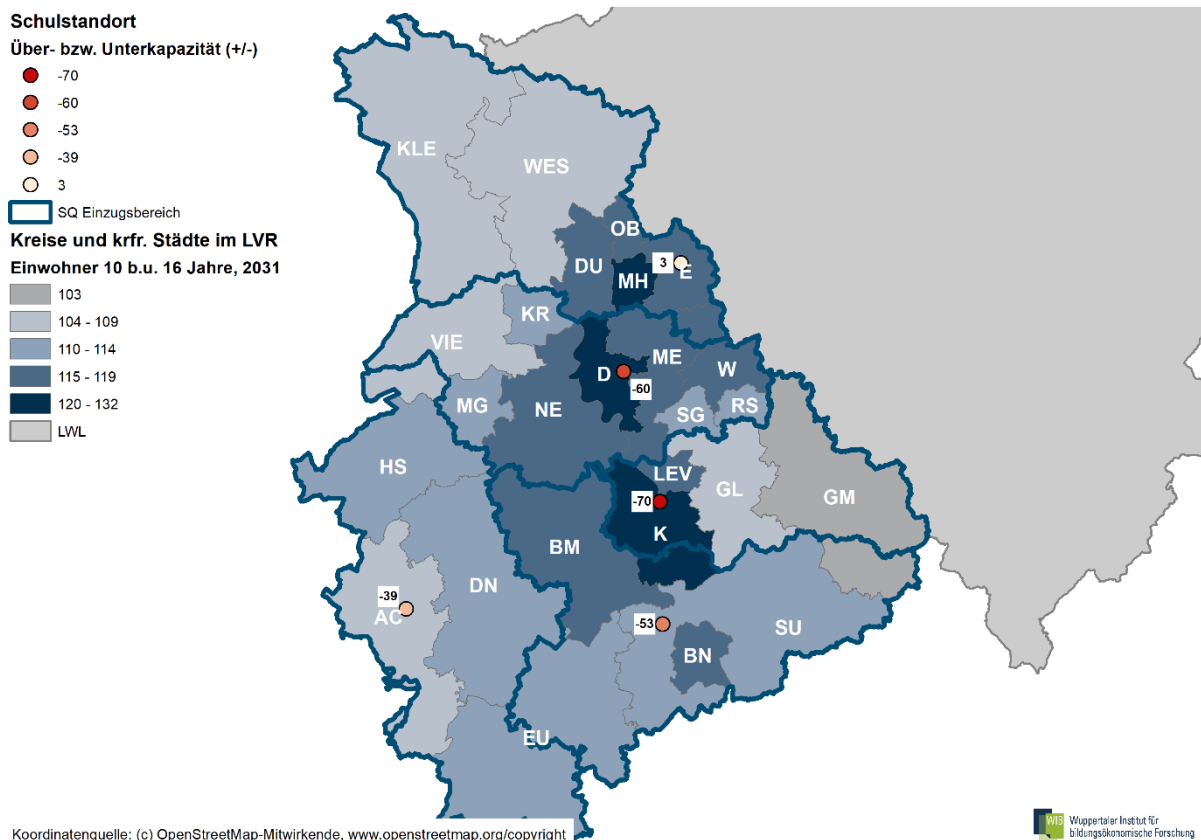
Hinweis: SE AAC mit Kapazität 0, da dort aktuell keine Präsenzschrülerinnen und -schüler beschult werden.

6.4 Förderschwerpunkt Sprache (in der Sek. I)

Die Schulen des Förderschwerpunkts Sprache (in der Sek. I) bedürfen einer genaueren und besonderen Beachtung durch den Schulträger. Zum einen fanden sich bisher rd. 25% aller Schülerinnen und Schüler des Rheinlands mit diesem Förderschwerpunkt nicht an den LVR-Förderschulen (aktuell sind es sogar 28%), sondern an öffentlichen Förderschulen anderer Schulträger (vgl. dazu Abschnitt 3.3). Zum anderen steigt die Schülerzahl in diesem Förderschwerpunkt überproportional stark an (vgl. dazu Abschnitt 3.1 und 3.2). Die Folge ist, ähnlich wie bei den KME-Schulen, dass diese bereits jetzt schon an ihre Kapazitätsgrenze stoßen. Entwickelt sich die Schülerzahl entlang des Bevölkerungswachstums der 10- bis 16-Jährigen, so wird sich diese Situation an den Schulen bis 2031/32 weiter verschärfen – und zwar auch

dann, wenn der Klassenfrequenzhöchstwert als Kriterium zugrunde gelegt wird. Der erste Grund stellt zudem ein zusätzliches planerisches Risiko für den Schulträger dar, da nicht gesichert gesagt werden kann, ob auch in Zukunft gut 25% der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Sprache in der Sek. I andere als die LVR-Schulen besuchen werden. Aus diesen Gründen wird der Schulträger an den SQ-Schulen nicht um kapazitätserweiternde Maßnahmen herkommen bzw. die Erschließung neuer Schulstandorte in den Blick nehmen müssen. Insgesamt werden zum Schuljahr 2031/32 rd. 219 Schulplätze fehlen. Vor dem Hintergrund der angenommenen Bevölkerungsentwicklung wäre daher eine Sondierung im Raum Neuss (NE, MG) und im Raum Köln (K, LEV, GL) sinnvoll bzw. um die Außengrenzen dieser Gebiete herum. Entsprechend der fehlenden Schulplätze müssten die Schulen ca. die Größenordnung SQ KOE (117 Schülerinnen und Schüler in der Standardbelegung) aufweisen.

Abbildung 17: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an SQ-Schulen des LVR, Schuljahr 2031/32



Quellen: LVR, IT.NRW: Gemeindemodellrechnung und Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-9k08 und eigene Berechnung; eigene Darstellung.

7 Fazit

Während sowohl in ganz Nordrhein-Westfalen als auch im Rheinland die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf seit Jahren weiter steigt, geht die Inklusion in vielen Förderschwerpunkten nur noch langsam voran, stagniert oder ist sogar rückläufig. Vor dem Hintergrund einer zu erwartenden positiven Bevölkerungsentwicklung in den schulrelevanten Altersgruppen bedeutet dies, dass nicht nur die Schülerzahl insgesamt weiter steigen wird – auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen wird weiter steigen. Die hier für das Rheinland und die Schulen in Trägerschaft des LVR durchgeführte aktualisierte Schülerzahlprognose bis zum Schuljahr 2031/32 beschreibt genau diese Entwicklung: Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten Hören- und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache in der Sek. I (SQ in der Sek. I) wird weiter steigen und der LVR muss in fast allen Förderschwerpunkten massiv in die Erhaltung und Schaffung des Schulplatzangebots investieren. Bis zum Schuljahr 2031/32 steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in der Primarstufe um rd. 12% und jene in der Sekundarstufe I um rd. 15,5% im Vergleich zum Schuljahr 2019/20. Lediglich elf der 35 allgemeinbildenden LVR-Schulen werden im Schuljahr 2031/32 noch ausreichend Kapazitäten haben, um entsprechend des jeweiligen Klassenfrequenzrichtwerts die zur Beschulung anstehenden Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu können. Dies sind vor allem die sechs Schulen des Förderschwerpunkts HK und drei der fünf SE-Schulen (inkl. Standort Düren). Die KME- und SQ-Schulen stoßen zum Teil bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenze und die Situation wird sich zukünftig noch weiter verschärfen.

Literaturverzeichnis

- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung in Deutschland 2014, Bielefeld: Bertelsmann.
- IT.NRW (2019): NRW (ge)zählt: Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2018 bis 2040/2060. Hrsg.: Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Statistisches Landesamt, Düsseldorf.
- Makles, A.M. & Schneider, K. (2020) Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland. Gutachten. WIB, Bergische Universität Wuppertal.
- Malecki, A. (2013) Sonderpädagogische Förderung in Deutschland – eine Analyse der Datenlage in der Schulstatistik, Wirtschaft und Statistik, Ausgabe Mai 2013, S. 356-365, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- MSB (2019): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2018/19. Hrsg.: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MSB (2018): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2017/18. Hrsg.: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MSB (2018-1): Vorausberechnung der Schülerzahl und der Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger bis zum Schuljahr 2049/50. Hrsg.: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MSB (2017): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2016/17. Hrsg.: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MSW (2016): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2015/16. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MSW (2015): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2014/15. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MSW (2014): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2013/14. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MSW (2013): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion - 2012/13. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MSW (2012): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion - 2011/12. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Anhang

Tabelle 12: Förderanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnes-schädigungen			KME	Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE		LES zusammen	Sonstige	Zusammen	
Primarstufe											
1991	1,3	0,3	0,9	0,2	0,2	0,4	0,3	2,6	1,2	3,7	760.251
1992	1,4	0,3	1,0	0,2	0,2	0,4	0,3	2,7	1,2	3,9	774.462
1993	1,4	0,4	1,0	0,3	0,2	0,5	0,4	2,8	1,2	4,0	792.596
1994	1,4	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,8	1,2	4,0	816.507
1995	1,4	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,7	1,2	4,0	841.182
1996	1,3	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,6	1,2	3,8	862.068
1997	1,3	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,7	1,3	3,9	877.955
1998	1,4	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,8	1,3	4,1	877.001
1999	1,5	0,5	1,0	0,3	0,2	0,5	0,4	3,0	1,3	4,3	872.829
2000	1,6	0,5	1,0	0,3	0,2	0,5	0,4	3,2	1,4	4,6	862.632
2001	1,7	0,5	1,1	0,3	0,2	0,5	0,4	3,3	1,4	4,8	838.790
2002	1,7	0,6	1,1	0,3	0,2	0,6	0,4	3,4	1,5	5,0	821.986
2003	1,7	0,6	1,2	0,3	0,2	0,6	0,4	3,5	1,5	5,0	817.898
2004	1,6	0,6	1,2	0,3	0,2	0,6	0,5	3,4	1,6	5,0	807.020
2005	1,5	0,6	1,3	0,3	0,2	0,7	0,5	3,5	1,6	5,1	796.742
2006	1,6	0,7	1,4	0,3	0,2	0,7	0,5	3,7	1,7	5,4	782.416
2007	1,7	0,8	1,5	0,3	0,2	0,8	0,5	4,0	1,8	5,8	762.620
2008	1,8	0,9	1,6	0,4	0,2	0,8	0,5	4,3	1,9	6,2	737.394
2009	1,7	1,0	1,8	0,4	0,2	0,8	0,5	4,5	2,0	6,5	722.551
2010	1,7	1,1	1,9	0,4	0,3	0,9	0,6	4,6	2,1	6,7	703.441
2011	1,6	1,2	1,9	0,4	0,3	0,9	0,6	4,7	2,1	6,8	691.198
2012	1,5	1,3	2,0	0,4	0,3	0,9	0,6	4,8	2,2	7,0	676.382
2013	1,5	1,5	2,1	0,5	0,3	0,9	0,6	5,1	2,2	7,3	660.602
2014	1,4	1,5	2,1	0,5	0,3	0,9	0,6	5,0	2,3	7,3	659.505
2015	1,4	1,5	2,0	0,5	0,3	0,9	0,6	4,9	2,4	7,3	653.380
2016	1,4	1,5	1,9	0,5	0,3	1,0	0,6	4,7	2,4	7,1	667.046
2017	1,4	1,4	1,9	0,5	0,3	1,1	0,6	4,7	2,5	7,2	674.239
2018	1,5	1,4	1,9	0,5	0,3	1,2	0,6	4,8	2,6	7,3	673.449
2019	1,6	1,4	1,9	0,5	0,3	1,2	0,6	4,9	2,6	7,5	679.109

Fortsetzung Tabelle 12

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnes-schädigungen			KME	Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE		LES zusammen	Sonstige	Zusammen	
Sekundarstufe I											
1991	3,1	0,4	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,3	4,9	1.044.221
1992	3,1	0,4	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,3	4,9	1.069.603
1993	3,1	0,4	0,1	0,1	0,0	0,8	0,3	3,6	1,3	4,9	1.093.169
1994	3,1	0,4	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,7	1,3	4,9	1.112.359
1995	3,1	0,4	0,1	0,1	0,0	0,8	0,3	3,7	1,2	4,9	1.134.726
1996	3,0	0,4	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,2	4,8	1.154.704
1997	3,0	0,5	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,2	4,8	1.175.057
1998	2,9	0,5	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,3	4,8	1.191.648
1999	3,0	0,5	0,1	0,1	0,0	0,8	0,3	3,6	1,3	4,9	1.210.027
2000	3,0	0,6	0,1	0,1	0,0	0,8	0,3	3,7	1,3	5,0	1.233.763
2001	3,1	0,6	0,1	0,1	0,0	0,9	0,3	3,9	1,4	5,2	1.264.080
2002	3,2	0,7	0,2	0,1	0,0	0,9	0,3	4,0	1,4	5,4	1.288.271
2003	3,3	0,7	0,2	0,1	0,0	0,9	0,3	4,1	1,4	5,5	1.298.740
2004	3,3	0,7	0,2	0,1	0,1	0,9	0,4	4,2	1,5	5,7	1.292.247
2005	3,2	0,8	0,2	0,1	0,1	1,0	0,4	4,2	1,5	5,7	1.271.530
2006	3,1	0,8	0,2	0,1	0,1	1,0	0,4	4,1	1,6	5,7	1.248.006
2007	3,0	0,8	0,2	0,1	0,1	1,0	0,4	4,1	1,6	5,7	1.227.551
2008	3,0	0,9	0,2	0,1	0,1	1,1	0,4	4,1	1,7	5,7	1.203.503
2009	3,0	1,0	0,2	0,1	0,1	1,1	0,4	4,2	1,7	5,9	1.180.317
2010	3,1	1,1	0,2	0,1	0,1	1,2	0,5	4,5	1,9	6,3	1.101.646
2011	3,0	1,2	0,3	0,1	0,1	1,2	0,5	4,5	1,9	6,4	1.087.167
2012	3,0	1,3	0,3	0,1	0,1	1,3	0,5	4,6	1,9	6,6	1.062.202
2013	3,0	1,5	0,4	0,2	0,1	1,3	0,5	4,9	2,0	6,9	1.040.610
2014	3,0	1,7	0,4	0,2	0,1	1,3	0,5	5,1	2,1	7,2	1.018.552
2015	2,9	1,9	0,5	0,2	0,1	1,4	0,6	5,4	2,2	7,6	1.007.109
2016	3,0	2,0	0,6	0,2	0,1	1,4	0,6	5,6	2,3	7,9	1.003.435
2017	3,1	2,1	0,7	0,2	0,1	1,5	0,6	5,9	2,4	8,3	987.013
2018	3,2	2,3	0,8	0,2	0,1	1,5	0,6	6,2	2,4	8,7	977.588
2019	3,3	2,4	0,8	0,2	0,1	1,6	0,6	6,6	2,5	9,1	968.144

Quelle: MSB (2020).

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Tabelle 13: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2019/20

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnes-schädigungen			KME	Zusammen			Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpäd. Unterstützung
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE		LES zusammen	Sonstige	Zusammen	
Primarstufe											
1991	2,5	4,0	1,2	0,5	0,9	4,5	5,2	2,2	3,4	2,6	28.430
1992	2,0	4,7	2,7	0,6	0,8	4,9	5,9	2,6	3,8	3,0	29.887
1993	3,3	4,2	3,7	0,6	0,5	4,9	7,1	3,5	4,1	3,7	31.568
1994	5,2	6,4	3,6	0,9	0,8	5,9	7,8	4,8	4,8	4,8	32.892
1995	9,1	16,3	4,0	2,0	1,3	7,2	11,3	8,3	6,5	7,8	33.490
1996	12,7	19,2	7,5	4,8	3,6	9,0	14,8	11,8	9,1	11,0	33.088
1997	16,1	19,6	8,5	6,3	3,8	10,0	17,9	13,9	10,9	12,9	34.631
1998	17,4	19,9	8,8	6,7	4,4	9,9	19,1	14,7	11,3	13,7	35.615
1999	20,5	20,7	9,4	8,5	7,9	9,8	20,4	16,8	12,5	15,5	37.801
2000	22,0	22,1	10,0	7,9	7,2	9,6	20,6	18,1	12,3	16,3	39.464
2001	23,5	21,7	9,5	7,7	6,6	8,8	20,4	18,7	11,8	16,6	39.959
2002	24,8	23,1	9,6	8,9	6,6	8,4	21,0	19,5	11,9	17,2	40.888
2003	25,6	23,3	10,5	9,7	7,0	8,2	20,4	20,1	11,8	17,5	40.884
2004	26,7	24,8	10,7	10,1	5,6	7,7	22,1	20,6	11,9	17,9	40.598
2005	27,9	26,1	11,3	11,3	6,2	7,1	22,0	21,4	11,9	18,3	40.620
2006	27,9	27,8	12,2	10,6	6,8	6,2	21,2	22,0	11,1	18,5	42.274
2007	29,3	27,1	12,9	10,9	6,8	5,9	21,7	22,7	11,3	19,2	44.545
2008	31,4	28,1	14,1	10,4	7,7	6,0	22,8	24,2	11,6	20,3	46.006
2009	35,7	30,7	16,6	11,1	8,5	7,0	24,9	27,0	12,7	22,6	47.045
2010	39,5	33,7	19,4	11,8	8,8	8,2	25,8	30,0	13,7	24,9	47.070
2011	46,4	37,1	23,3	13,3	10,6	9,7	27,5	34,5	15,3	28,5	46.892
2012	54,4	44,9	27,3	17,0	12,0	11,9	30,1	40,7	17,9	33,6	47.569
2013	61,8	50,0	31,1	19,4	13,9	15,7	31,4	45,7	20,5	38,0	48.532
2014	66,3	51,7	32,7	21,9	15,4	18,4	34,8	47,9	23,3	40,2	48.342
2015	70,7	51,4	32,3	23,4	15,6	21,7	36,9	48,9	25,4	41,3	47.486
2016	72,4	49,5	32,5	21,7	16,6	22,8	35,9	49,2	25,1	41,1	47.670
2017	72,5	45,4	31,7	21,5	16,5	22,4	34,8	48,0	24,6	39,8	48.299
2018	72,3	44,4	31,5	21,1	16,4	23,0	32,9	48,2	24,2	39,8	49.307
2019	72,4	42,8	31,5	21,9	16,3	22,3	31,6	48,3	23,6	39,8	51.143

Fortsetzung Tabelle 13

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnes-schädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpäd. Unterstützung
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES zusammen	Sonstige	Zusammen	
	Sekundarstufe I										
1991	0,4	2,8	-	-	-	-	-	0,7	-	0,5	50.874
1992	0,5	3,4	0,4	0,2	-	0,3	3,6	0,8	1,1	0,9	52.123
1993	0,5	3,4	0,5	0,2	-	0,5	4,6	0,9	1,4	1,0	53.401
1994	0,6	3,1	1,1	0,4	-	0,5	4,9	0,9	1,5	1,1	54.736
1995	0,5	2,3	0,5	0,9	0,4	0,2	3,4	0,7	1,0	0,8	55.311
1996	0,6	2,2	0,7	0,5	0,6	0,3	3,2	0,8	1,0	0,8	55.883
1997	0,7	2,0	1,0	0,4	0,6	0,3	3,5	0,9	1,1	0,9	56.415
1998	1,6	5,9	5,2	1,5	2,0	1,6	7,1	2,3	2,9	2,5	57.499
1999	2,0	6,7	5,9	2,5	8,4	1,9	7,7	2,8	3,6	3,0	59.233
2000	2,3	8,0	7,1	3,6	9,0	2,1	8,9	3,3	4,1	3,5	62.213
2001	2,6	8,5	8,1	3,8	11,4	2,0	9,5	3,8	4,3	3,9	66.030
2002	2,9	9,2	9,0	5,0	13,1	2,3	9,0	4,1	4,5	4,2	69.458
2003	3,3	9,1	8,3	4,4	12,1	2,1	8,8	4,4	4,3	4,4	72.040
2004	3,8	9,5	9,3	5,1	11,1	2,2	9,3	5,0	4,5	4,8	73.117
2005	4,6	10,2	12,8	6,3	12,0	2,0	8,8	6,0	4,4	5,5	72.666
2006	5,5	10,9	13,0	7,6	11,4	2,0	8,9	6,9	4,5	6,2	71.452
2007	6,5	11,3	13,2	7,2	12,7	1,9	9,7	7,8	4,6	6,9	69.897
2008	8,0	11,7	17,1	9,6	12,9	2,1	10,6	9,3	5,1	8,1	69.180
2009	9,4	12,9	18,3	10,2	12,0	2,3	10,7	10,7	5,2	9,1	69.192
2010	11,9	14,9	22,0	13,5	14,2	2,3	12,4	13,2	6,0	11,1	69.543
2011	15,2	18,9	28,8	16,3	17,5	2,7	13,6	17,0	6,8	14,0	69.534
2012	20,3	24,9	36,4	21,3	25,0	3,0	15,0	22,7	8,1	18,4	69.761
2013	27,3	31,0	46,5	27,4	27,2	3,2	17,3	29,9	9,5	23,9	71.568
2014	35,1	38,3	54,8	32,5	30,8	3,6	19,8	37,9	11,0	30,0	73.731
2015	43,3	44,4	60,6	38,0	33,8	5,2	22,0	45,4	13,3	36,0	76.458
2016	49,6	46,8	64,7	40,8	37,1	6,0	22,5	50,3	14,5	39,9	79.192
2017	54,3	48,8	67,8	42,5	37,6	7,3	23,4	54,0	15,8	43,1	81.828
2018	57,1	49,0	67,3	44,4	39,8	7,6	24,8	55,5	16,6	44,5	84.607
2019	59,1	49,0	68,4	45,5	41,4	8,7	24,6	56,6	17,4	45,8	87.842

Quelle: MSB (2020).

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Tabelle 14: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Primarstufe, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	insgesamt
Allgemeine Schule											
2011	4838	2945	3082	379	182	513	964	10.865	2038	12.903	645.512
2012	5481	3985	3629	492	210	639	1108	13.095	2449	15.544	632.545
2013	5975	4895	4237	568	256	840	1164	15.107	2828	17.935	617.928
2014	6013	5177	4431	662	286	1009	1354	15.621	3311	18.932	617.675
2015	6202	5003	4201	710	292	1244	1435	15.406	3681	19.087	612.137
2016	6503	4695	4054	659	317	1469	1376	15.252	3821	19.073	625.111
2017	6677	4217	3910	674	328	1569	1341	14.804	3912	18.716	630.767
2018	7222	4110	3906	675	335	1687	1238	15.238	3935	19.173	628.924
2019	7912	4034	3975	722	345	1712	1184	15.921	3963	19.884	632.990
Förderschule											
2011	5637	4542	10.246	2509	1594	4078	2752	20.425	10.933	31.358	31.358
2012	4607	4427	9776	2441	1586	3880	2724	18.810	10.631	29.441	29.441
2013	3679	4456	9514	2406	1615	3701	2652	17.649	10.374	28.023	28.023
2014	3036	4347	9197	2399	1597	3624	2613	16.580	10.233	26.813	26.813
2015	2548	4236	8935	2363	1625	3531	2543	15.719	10.062	25.781	25.781
2016	2437	4360	8596	2422	1648	3933	2541	15.393	10.544	25.937	25.937
2017	2480	4598	8595	2497	1715	4313	2600	15.673	11.125	26.798	26.798
2018	2710	4664	8562	2573	1760	4524	2623	15.936	11.480	27.416	27.416
2019	2945	4889	8719	2636	1813	4732	2643	16.553	11.824	28.377	28.377
Summe											
2011	10.475	7487	13.328	2888	1776	4591	3716	31.290	12.971	44.261	676.870
2012	10.088	8412	13.405	2933	1796	4519	3832	31.905	13.080	44.985	661.986
2013	9654	9351	13.751	2974	1871	4541	3816	32.756	13.202	45.958	645.951
2014	9049	9524	13.628	3061	1883	4633	3967	32.201	13.544	45.745	644.488
2015	8750	9239	13.136	3073	1917	4775	3978	31.125	13.743	44.868	637.918
2016	8940	9055	12.650	3081	1965	5402	3917	30.645	14.365	45.010	651.048
2017	9157	8815	12.505	3171	2043	5882	3941	30.477	15.037	45.514	657.565
2018	9932	8774	12.468	3248	2095	6211	3861	31.174	15.415	46.589	656.340
2019	10.857	8923	12.694	3358	2158	6444	3827	32.474	15.787	48.261	661.367

Fortsetzung Tabelle 14

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	Schüler insgesamt
Förderanteil											
2011	1,55%	1,11%	1,97%	0,43%	0,26%	0,68%	0,55%	4,62%	1,92%	6,54%	
2012	1,52%	1,27%	2,02%	0,44%	0,27%	0,68%	0,58%	4,82%	1,98%	6,80%	
2013	1,49%	1,45%	2,13%	0,46%	0,29%	0,70%	0,59%	5,07%	2,04%	7,11%	
2014	1,40%	1,48%	2,11%	0,47%	0,29%	0,72%	0,62%	5,00%	2,10%	7,10%	
2015	1,37%	1,45%	2,06%	0,48%	0,30%	0,75%	0,62%	4,88%	2,15%	7,03%	
2016	1,37%	1,39%	1,94%	0,47%	0,30%	0,83%	0,60%	4,71%	2,21%	6,91%	
2017	1,39%	1,34%	1,90%	0,48%	0,31%	0,89%	0,60%	4,63%	2,29%	6,92%	
2018	1,51%	1,34%	1,90%	0,49%	0,32%	0,95%	0,59%	4,75%	2,35%	7,10%	
2019	1,64%	1,35%	1,92%	0,51%	0,33%	0,97%	0,58%	4,91%	2,39%	7,30%	
Förderschulbesuchsanteil											
2011	53,81%	60,67%	76,88%	86,88%	89,75%	88,83%	74,06%	65,28%	84,29%	70,85%	
2012	45,67%	52,63%	72,93%	83,23%	88,31%	85,86%	71,09%	58,96%	81,28%	65,45%	
2013	38,11%	47,65%	69,19%	80,90%	86,32%	81,50%	69,50%	53,88%	78,58%	60,98%	
2014	33,55%	45,64%	67,49%	78,37%	84,81%	78,22%	65,87%	51,49%	75,55%	58,61%	
2015	29,12%	45,85%	68,02%	76,90%	84,77%	73,95%	63,93%	50,50%	73,22%	57,46%	
2016	27,26%	48,15%	67,95%	78,61%	83,87%	72,81%	64,87%	50,23%	73,40%	57,62%	
2017	27,08%	52,16%	68,73%	78,74%	83,95%	73,33%	65,97%	51,43%	73,98%	58,88%	
2018	27,29%	53,16%	68,67%	79,22%	84,01%	72,84%	67,94%	51,12%	74,47%	58,85%	
2019	27,13%	54,79%	68,69%	78,50%	84,01%	73,43%	69,06%	50,97%	74,90%	58,80%	

Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 15: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Sek. I, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen			Zusammen			Schülerinnen und Schüler	
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	insgesamt
Allgemeine Schule											
2011	4655	2265	814	207	107	232	511	7734	1057	8791	930.518
2012	6071	3312	1156	289	165	259	600	10.539	1313	11.852	908.877
2013	8023	4628	1713	406	180	273	729	14.364	1588	15.952	888.014
2014	10.136	6259	2430	519	212	340	891	18.825	1962	20.787	868.284
2015	12.206	8020	3264	651	261	592	1034	23.490	2538	26.028	858.698
2016	14.233	8935	3974	788	309	701	1089	27.142	2887	30.029	855.252
2017	15.860	9851	4693	842	321	868	1156	30.404	3187	33.591	839.371
2018	17.057	10.393	5066	908	345	931	1266	32.516	3450	35.966	829.357
2019	18.576	10.708	5434	952	378	1123	1276	34.718	3729	38.447	819.529
Förderschule											
2011	27.401	8464	2090	1235	570	9063	4090	37.955	14.958	52.913	52.913
2012	24.854	8387	2073	1219	561	8950	4055	35.314	14.785	50.099	50.099
2013	22.104	8554	2022	1200	548	9053	4049	32.680	14.850	47.530	47.530
2014	19.240	8346	2049	1198	560	9200	4078	29.635	15.036	44.671	44.675
2015	16.335	8265	2169	1194	571	9415	4079	26.769	15.259	42.028	42.043
2016	14.587	8272	2222	1256	576	9438	4155	25.081	15.425	40.506	40.533
2017	13.285	8478	2294	1253	586	9384	4157	24.057	15.380	39.437	39.461
2018	12.658	8961	2514	1236	570	9583	4212	24.133	15.601	39.734	39.762
2019	12.717	9283	2566	1242	584	9712	4296	24.566	15.834	40.400	40.436
Summe											
2011	32.056	10.729	2904	1442	677	9295	4601	45.689	16.015	61.704	983.431
2012	30.925	11.699	3229	1508	726	9209	4655	45.853	16.098	61.951	958.976
2013	30.127	13.182	3735	1606	728	9326	4778	47.044	16.438	63.482	935.544
2014	29.376	14.605	4479	1717	772	9540	4969	48.460	16.998	65.458	912.959
2015	28.541	16.285	5433	1845	832	10.007	5113	50.259	17.797	68.056	900.741
2016	28.820	17.207	6196	2044	885	10.139	5244	52.223	18.312	70.535	895.785
2017	29.145	18.329	6987	2095	907	10.252	5313	54.461	18.567	73.028	878.832
2018	29.715	19.354	7580	2144	915	10.514	5478	56.649	19.051	75.700	869.119
2019	31.293	19.991	8000	2194	962	10.835	5572	59.284	19.563	78.847	859.965

Fortsetzung Tabelle 15

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen			Zusammen			Schülerinnen und Schüler	
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	Schüler insgesamt
Förderanteil											
2011	3,26%	1,09%	0,30%	0,15%	0,07%	0,95%	0,47%	4,65%	1,63%	6,27%	
2012	3,22%	1,22%	0,34%	0,16%	0,08%	0,96%	0,49%	4,78%	1,68%	6,46%	
2013	3,22%	1,41%	0,40%	0,17%	0,08%	1,00%	0,51%	5,03%	1,76%	6,79%	
2014	3,22%	1,60%	0,49%	0,19%	0,08%	1,04%	0,54%	5,31%	1,86%	7,17%	
2015	3,17%	1,81%	0,60%	0,20%	0,09%	1,11%	0,57%	5,58%	1,98%	7,56%	
2016	3,22%	1,92%	0,69%	0,23%	0,10%	1,13%	0,59%	5,83%	2,04%	7,87%	
2017	3,32%	2,09%	0,80%	0,24%	0,10%	1,17%	0,60%	6,20%	2,11%	8,31%	
2018	3,42%	2,23%	0,87%	0,25%	0,11%	1,21%	0,63%	6,52%	2,19%	8,71%	
2019	3,64%	2,32%	0,93%	0,26%	0,11%	1,26%	0,65%	6,89%	2,27%	9,17%	
Förderschulbesuchsanteil											
2011	85,48%	78,89%	71,97%	85,64%	84,19%	97,50%	88,89%	83,07%	93,40%	85,75%	
2012	80,37%	71,69%	64,20%	80,84%	77,27%	97,19%	87,11%	77,02%	91,84%	80,87%	
2013	73,37%	64,89%	54,14%	74,72%	75,27%	97,07%	84,74%	69,47%	90,34%	74,87%	
2014	65,50%	57,14%	45,75%	69,77%	72,54%	96,44%	82,07%	61,15%	88,46%	68,24%	
2015	57,23%	50,75%	39,92%	64,72%	68,63%	94,08%	79,78%	53,26%	85,74%	61,76%	
2016	50,61%	48,07%	35,86%	61,45%	65,08%	93,09%	79,23%	48,03%	84,23%	57,43%	
2017	45,58%	46,25%	32,83%	59,81%	64,61%	91,53%	78,24%	44,17%	82,84%	54,00%	
2018	42,60%	46,30%	33,17%	57,65%	62,30%	91,15%	76,89%	42,60%	81,89%	52,49%	
2019	40,64%	46,44%	32,08%	56,61%	60,71%	89,64%	77,10%	41,44%	80,94%	51,24%	

Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 16: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, PS+Sek. I, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	insgesamt
Allgemeine Schule											
2011	9493	5210	3896	586	289	745	1475	18.599	3095	21.694	1.576.030
2012	11.552	7297	4785	781	375	898	1708	23.634	3762	27.396	1.541.422
2013	13.998	9523	5950	974	436	1113	1893	29.471	4416	33.887	1.505.942
2014	16.149	11.436	6861	1181	498	1349	2245	34.446	5273	39.719	1.485.959
2015	18.408	13.023	7465	1361	553	1836	2469	38.896	6219	45.115	1.470.835
2016	20.736	13.630	8028	1447	626	2170	2465	42.394	6708	49.102	1.480.363
2017	22.537	14.068	8603	1516	649	2437	2497	45.208	7099	52.307	1.470.138
2018	24.279	14.503	8972	1583	680	2618	2504	47.754	7385	55.139	1.458.281
2019	26.488	14.742	9409	1674	723	2835	2460	50.639	7692	58.331	1.452.519
Förderschule											
2011	33.038	13.006	12.336	3744	2164	13.141	6842	58.380	25.891	84.271	84.271
2012	29.461	12.814	11.849	3660	2147	12.830	6779	54.124	25.416	79.540	79.540
2013	25.783	13.010	11.536	3606	2163	12.754	6701	50.329	25.224	75.553	75.553
2014	22.276	12.693	11.246	3597	2157	12.824	6691	46.215	25.269	71.484	71.488
2015	18.883	12.501	11.104	3557	2196	12.946	6622	42.488	25.321	67.809	67.824
2016	17.024	12.632	10.818	3678	2224	13.371	6696	40.474	25.969	66.443	66.470
2017	15.765	13.076	10.889	3750	2301	13.697	6757	39.730	26.505	66.235	66.259
2018	15.368	13.625	11.076	3809	2330	14.107	6835	40.069	27.081	67.150	67.178
2019	15.662	14.172	11.285	3878	2397	14.444	6939	41.119	27.658	68.777	68.813
Summe											
2011	42.531	18.216	16.232	4330	2453	13.886	8317	76.979	28.986	105.965	1.660.301
2012	41.013	20.111	16.634	4441	2522	13.728	8487	77.758	29.178	106.936	1.620.962
2013	39.781	22.533	17.486	4580	2599	13.867	8594	79.800	29.640	109.440	1.581.495
2014	38.425	24.129	18.107	4778	2655	14.173	8936	80.661	30.542	111.203	1.557.447
2015	37.291	25.524	18.569	4918	2749	14.782	9091	81.384	31.540	112.924	1.538.659
2016	37.760	26.262	18.846	5125	2850	15.541	9161	82.868	32.677	115.545	1.546.833
2017	38.302	27.144	19.492	5266	2950	16.134	9254	84.938	33.604	118.542	1.536.397
2018	39.647	28.128	20.048	5392	3010	16.725	9339	87.823	34.466	122.289	1.525.459
2019	42.150	28.914	20.694	5552	3120	17.279	9399	91.758	35.350	127.108	1.521.332

Fortsetzung Tabelle 16

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	Schüler insgesamt
Förderanteil											
2011	2,56%	1,10%	0,98%	0,26%	0,15%	0,84%	0,50%	4,64%	1,75%	6,38%	
2012	2,53%	1,24%	1,03%	0,27%	0,16%	0,85%	0,52%	4,80%	1,80%	6,60%	
2013	2,52%	1,42%	1,11%	0,29%	0,16%	0,88%	0,54%	5,05%	1,87%	6,92%	
2014	2,47%	1,55%	1,16%	0,31%	0,17%	0,91%	0,57%	5,18%	1,96%	7,14%	
2015	2,42%	1,66%	1,21%	0,32%	0,18%	0,96%	0,59%	5,29%	2,05%	7,34%	
2016	2,44%	1,70%	1,22%	0,33%	0,18%	1,00%	0,59%	5,36%	2,11%	7,47%	
2017	2,49%	1,77%	1,27%	0,34%	0,19%	1,05%	0,60%	5,53%	2,19%	7,72%	
2018	2,60%	1,84%	1,31%	0,35%	0,20%	1,10%	0,61%	5,76%	2,26%	8,02%	
2019	2,77%	1,90%	1,36%	0,36%	0,21%	1,14%	0,62%	6,03%	2,32%	8,36%	
Förderschulbesuchsanteil											
2011	77,68%	71,40%	76,00%	86,47%	88,22%	94,63%	82,27%	75,84%	89,32%	79,53%	
2012	71,83%	63,72%	71,23%	82,41%	85,13%	93,46%	79,88%	69,61%	87,11%	74,38%	
2013	64,81%	57,74%	65,97%	78,73%	83,22%	91,97%	77,97%	63,07%	85,10%	69,04%	
2014	57,97%	52,60%	62,11%	75,28%	81,24%	90,48%	74,88%	57,30%	82,74%	64,28%	
2015	50,64%	48,98%	59,80%	72,33%	79,88%	87,58%	72,84%	52,21%	80,28%	60,05%	
2016	45,08%	48,10%	57,40%	71,77%	78,04%	86,04%	73,09%	48,84%	79,47%	57,50%	
2017	41,16%	48,17%	55,86%	71,21%	78,00%	84,90%	73,02%	46,78%	78,87%	55,87%	
2018	38,76%	48,44%	55,25%	70,64%	77,41%	84,35%	73,19%	45,62%	78,57%	54,91%	
2019	37,16%	49,01%	54,53%	69,85%	76,83%	83,59%	73,83%	44,81%	78,24%	54,11%	

Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 17: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Primarstufe, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen			Zusammen			Schülerinnen und Schüler	
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	insgesamt
Allgemeine Schule											
2011	2413	1750	1674	172	73	282	547	5837	1074	6911	338.150
2012	2604	2211	1868	223	86	352	602	6683	1263	7946	333.221
2013	2778	2680	2155	251	107	443	621	7613	1422	9035	327.506
2014	2822	2889	2299	320	126	538	724	8010	1708	9718	329.314
2015	3112	2891	2241	339	118	665	820	8244	1942	10.186	327.945
2016	3290	2803	2263	304	136	761	813	8356	2014	10.370	335.650
2017	3513	2536	2228	321	133	833	783	8277	2070	10.347	340.075
2018	3728	2499	2284	330	139	913	694	8511	2076	10.587	339.346
2019	4097	2501	2351	355	155	940	656	8949	2106	11.055	341.934
Förderschule											
2011	2462	2335	4983	1375	803	2659	1527	9780	6364	16.144	16.144
2012	2158	2299	4742	1368	824	2521	1515	9199	6228	15.427	15.427
2013	1757	2375	4704	1332	854	2401	1479	8836	6066	14.902	14.902
2014	1510	2327	4584	1308	842	2379	1484	8421	6013	14.434	14.434
2015	1357	2318	4484	1276	857	2278	1446	8159	5857	14.016	14.016
2016	1285	2461	4265	1281	880	2473	1425	8011	6059	14.070	14.070
2017	1336	2692	4255	1330	894	2799	1423	8283	6446	14.729	14.729
2018	1450	2719	4230	1347	920	2899	1453	8399	6619	15.018	15.018
2019	1478	2850	4278	1420	962	2999	1463	8606	6844	15.450	15.450
Summe											
2011	4875	4085	6657	1547	876	2941	2074	15.617	7438	23.055	354.294
2012	4762	4510	6610	1591	910	2873	2117	15.882	7491	23.373	348.648
2013	4535	5055	6859	1583	961	2844	2100	16.449	7488	23.937	342.408
2014	4332	5216	6883	1628	968	2917	2208	16.431	7721	24.152	343.748
2015	4469	5209	6725	1615	975	2943	2266	16.403	7799	24.202	341.961
2016	4575	5264	6528	1585	1016	3234	2238	16.367	8073	24.440	349.720
2017	4849	5228	6483	1651	1027	3632	2206	16.560	8516	25.076	354.804
2018	5178	5218	6514	1677	1059	3812	2147	16.910	8695	25.605	354.364
2019	5575	5351	6629	1775	1117	3939	2119	17.555	8950	26.505	357.384

Fortsetzung Tabelle 17

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	
Förderanteil											
2011	1,38%	1,15%	1,88%	0,44%	0,25%	0,83%	0,59%	4,41%	2,10%	6,51%	
2012	1,37%	1,29%	1,90%	0,46%	0,26%	0,82%	0,61%	4,56%	2,15%	6,70%	
2013	1,32%	1,48%	2,00%	0,46%	0,28%	0,83%	0,61%	4,80%	2,19%	6,99%	
2014	1,26%	1,52%	2,00%	0,47%	0,28%	0,85%	0,64%	4,78%	2,25%	7,03%	
2015	1,31%	1,52%	1,97%	0,47%	0,29%	0,86%	0,66%	4,80%	2,28%	7,08%	
2016	1,31%	1,51%	1,87%	0,45%	0,29%	0,92%	0,64%	4,68%	2,31%	6,99%	
2017	1,37%	1,47%	1,83%	0,47%	0,29%	1,02%	0,62%	4,67%	2,40%	7,07%	
2018	1,46%	1,47%	1,84%	0,47%	0,30%	1,08%	0,61%	4,77%	2,45%	7,23%	
2019	1,56%	1,50%	1,85%	0,50%	0,31%	1,10%	0,59%	4,91%	2,50%	7,42%	
Förderschulbesuchsanteil											
2011	50,50%	57,16%	74,85%	88,88%	91,67%	90,41%	73,63%	62,62%	85,56%	70,02%	
2012	45,32%	50,98%	71,74%	85,98%	90,55%	87,75%	71,56%	57,92%	83,14%	66,00%	
2013	38,74%	46,98%	68,58%	84,14%	88,87%	84,42%	70,43%	53,72%	81,01%	62,26%	
2014	34,86%	44,61%	66,60%	80,34%	86,98%	81,56%	67,21%	51,25%	77,88%	59,76%	
2015	30,36%	44,50%	66,68%	79,01%	87,90%	77,40%	63,81%	49,74%	75,10%	57,91%	
2016	28,09%	46,75%	65,33%	80,82%	86,61%	76,47%	63,67%	48,95%	75,05%	57,57%	
2017	27,55%	51,49%	65,63%	80,56%	87,05%	77,06%	64,51%	50,02%	75,69%	58,74%	
2018	28,00%	52,11%	64,94%	80,32%	86,87%	76,05%	67,68%	49,67%	76,12%	58,65%	
2019	26,51%	53,26%	64,53%	80,00%	86,12%	76,14%	69,04%	49,02%	76,47%	58,29%	

Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 18: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Sek. I, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen			Zusammen			Schülerinnen und Schüler	
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	insgesamt
Allgemeine Schule											
2011	2098	1488	515	121	55	103	336	4101	615	4716	475.642
2012	2822	2093	703	162	94	132	361	5618	749	6367	465.125
2013	3778	2865	970	226	85	140	407	7613	858	8471	455.700
2014	4755	3766	1363	291	96	171	506	9884	1064	10.948	447.574
2015	5729	4805	1793	356	118	277	626	12.327	1377	13.704	444.629
2016	6805	5258	2138	419	133	348	642	14.201	1542	15.743	444.998
2017	7647	5739	2463	455	128	448	638	15.849	1669	17.518	439.762
2018	8362	5994	2699	483	143	458	713	17.055	1797	18.852	436.750
2019	9168	6263	2964	509	157	553	723	18.395	1942	20.337	433.103
Förderschule											
2011	13.217	5252	1174	547	256	5602	2225	19.643	8630	28.273	28.273
2012	11.983	5211	1141	538	228	5570	2237	18.335	8573	26.908	26.908
2013	10.673	5349	1095	530	223	5628	2175	17.117	8556	25.673	25.673
2014	9279	5139	1082	527	242	5719	2215	15.500	8703	24.203	24.207
2015	8071	5033	1169	570	270	5892	2244	14.273	8976	23.249	23.264
2016	7374	5115	1249	598	261	5973	2298	13.738	9130	22.868	22.895
2017	6645	5297	1330	577	267	5837	2338	13.272	9019	22.291	22.315
2018	6359	5635	1372	576	268	5985	2358	13.366	9187	22.553	22.581
2019	6466	5950	1428	561	269	6099	2372	13.844	9301	23.145	23.181
Summe											
2011	15.315	6740	1689	668	311	5705	2561	23.744	9245	32.989	503.915
2012	14.805	7304	1844	700	322	5702	2598	23.953	9322	33.275	492.033
2013	14.451	8214	2065	756	308	5768	2582	24.730	9414	34.144	481.373
2014	14.034	8905	2445	818	338	5890	2721	25.384	9767	35.151	471.781
2015	13.800	9838	2962	926	388	6169	2870	26.600	10.353	36.953	467.893
2016	14.179	10.373	3387	1017	394	6321	2940	27.939	10.672	38.611	467.893
2017	14.292	11.036	3793	1032	395	6285	2976	29.121	10.688	39.809	462.077
2018	14.721	11.629	4071	1059	411	6443	3071	30.421	10.984	41.405	459.331
2019	15.634	12213	4392	1070	426	6652	3095	32.239	11.243	43.482	456.284

Fortsetzung Tabelle 18

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	
Förderanteil											
2011	3,04%	1,34%	0,34%	0,13%	0,06%	1,13%	0,51%	4,71%	1,83%	6,55%	
2012	3,01%	1,48%	0,37%	0,14%	0,07%	1,16%	0,53%	4,87%	1,89%	6,76%	
2013	3,00%	1,71%	0,43%	0,16%	0,06%	1,20%	0,54%	5,14%	1,96%	7,09%	
2014	2,97%	1,89%	0,52%	0,17%	0,07%	1,25%	0,58%	5,38%	2,07%	7,45%	
2015	2,95%	2,10%	0,63%	0,20%	0,08%	1,32%	0,61%	5,69%	2,21%	7,90%	
2016	3,03%	2,22%	0,72%	0,22%	0,08%	1,35%	0,63%	5,97%	2,28%	8,25%	
2017	3,09%	2,39%	0,82%	0,22%	0,09%	1,36%	0,64%	6,30%	2,31%	8,62%	
2018	3,20%	2,53%	0,89%	0,23%	0,09%	1,40%	0,67%	6,62%	2,39%	9,01%	
2019	3,43%	2,68%	0,96%	0,23%	0,09%	1,46%	0,68%	7,07%	2,46%	9,53%	
Förderschulbesuchsanteil											
2011	86,30%	77,92%	69,51%	81,89%	82,32%	98,19%	86,88%	82,73%	93,35%	85,70%	
2012	80,94%	71,34%	61,88%	76,86%	70,81%	97,69%	86,10%	76,55%	91,97%	80,87%	
2013	73,86%	65,12%	53,03%	70,11%	72,40%	97,57%	84,24%	69,22%	90,89%	75,19%	
2014	66,12%	57,71%	44,25%	64,43%	71,60%	97,10%	81,40%	61,06%	89,11%	68,85%	
2015	58,49%	51,16%	39,47%	61,56%	69,59%	95,51%	78,19%	53,66%	86,70%	62,92%	
2016	52,01%	49,31%	36,88%	58,80%	66,24%	94,49%	78,16%	49,17%	85,55%	59,23%	
2017	46,49%	48,00%	35,06%	55,91%	67,59%	92,87%	78,56%	45,58%	84,38%	55,99%	
2018	43,20%	48,46%	33,70%	54,39%	65,21%	92,89%	76,78%	43,94%	83,64%	54,47%	
2019	41,36%	48,72%	32,51%	52,43%	63,15%	91,69%	76,64%	42,94%	82,73%	53,23%	

Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 19: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, PS+Sek. I, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2019/20

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	insgesamt
Allgemeine Schule											
2011	4511	3238	2189	293	128	385	883	9938	1689	11.627	813.792
2012	5426	4304	2571	385	180	484	963	12.301	2012	14.313	798.346
2013	6556	5545	3125	477	192	583	1028	15.226	2280	17.506	783.206
2014	7577	6655	3662	611	222	709	1230	17.894	2772	20.666	776.888
2015	8841	7696	4034	695	236	942	1446	20.571	3319	23.890	772.574
2016	10.095	8061	4401	723	269	1109	1455	22.557	3556	26.113	780.648
2017	11.160	8275	4691	776	261	1281	1421	24.126	3739	27.865	779.837
2018	12.090	8493	4983	813	282	1371	1407	25.566	3873	29.439	776.096
2019	13.265	8764	5315	864	312	1493	1379	27.344	4048	31.392	775.037
Förderschule											
2011	15.679	7587	6157	1922	1059	8261	3752	29.423	14.994	44.417	44.417
2012	14.141	7510	5883	1906	1052	8091	3752	27.534	14.801	42.335	42.335
2013	12.430	7724	5799	1862	1077	8029	3654	25.953	14.622	40.575	40.575
2014	10.789	7466	5666	1835	1084	8098	3699	23.921	14.716	38.637	38.641
2015	9428	7351	5653	1846	1127	8170	3690	22.432	14.833	37.265	37.280
2016	8659	7576	5514	1879	1141	8446	3723	21.749	15.189	36.938	36.965
2017	7981	7989	5585	1907	1161	8636	3761	21.555	15.465	37.020	37.044
2018	7809	8354	5602	1923	1188	8884	3811	21.765	15.806	37.571	37.599
2019	7944	8800	5706	1981	1231	9098	3835	22.450	16.145	38.595	38.631
Summe											
2011	20.190	10.825	8346	2215	1187	8646	4635	39.361	16.683	56.044	858.209
2012	19.567	11.814	8454	2291	1232	8575	4715	39.835	16.813	56.648	840.681
2013	18.986	13.269	8924	2339	1269	8612	4682	41.179	16.902	58.081	823.781
2014	18.366	14.121	9328	2446	1306	8807	4929	41.815	17.488	59.303	815.529
2015	18.269	15.047	9687	2541	1363	9112	5136	43.003	18.152	61.155	809.854
2016	18.754	15.637	9915	2602	1410	9555	5178	44.306	18.745	63.051	817.613
2017	19.141	16.264	10.276	2683	1422	9917	5182	45.681	19.204	64.885	816.881
2018	19.899	16.847	10.585	2736	1470	10.255	5218	47.331	19.679	67.010	813.695
2019	21.209	17.564	11.021	2845	1543	10.591	5214	49.794	20.193	69.987	813.668

Fortsetzung Tabelle 19

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	
	Förderanteil										
2011	2,35%	1,26%	0,97%	0,26%	0,14%	1,01%	0,54%	4,59%	1,94%	6,53%	
2012	2,33%	1,41%	1,01%	0,27%	0,15%	1,02%	0,56%	4,74%	2,00%	6,74%	
2013	2,30%	1,61%	1,08%	0,28%	0,15%	1,05%	0,57%	5,00%	2,05%	7,05%	
2014	2,25%	1,73%	1,14%	0,30%	0,16%	1,08%	0,60%	5,13%	2,14%	7,27%	
2015	2,26%	1,86%	1,20%	0,31%	0,17%	1,13%	0,63%	5,31%	2,24%	7,55%	
2016	2,29%	1,91%	1,21%	0,32%	0,17%	1,17%	0,63%	5,42%	2,29%	7,71%	
2017	2,34%	1,99%	1,26%	0,33%	0,17%	1,21%	0,63%	5,59%	2,35%	7,94%	
2018	2,45%	2,07%	1,30%	0,34%	0,18%	1,26%	0,64%	5,82%	2,42%	8,24%	
2019	2,61%	2,16%	1,35%	0,35%	0,19%	1,30%	0,64%	6,12%	2,48%	8,60%	
	Förderschulbesuchsanteil										
2011	77,66%	70,09%	73,77%	86,77%	89,22%	95,55%	80,95%	74,75%	89,88%	79,25%	
2012	72,27%	63,57%	69,59%	83,20%	85,39%	94,36%	79,58%	69,12%	88,03%	74,73%	
2013	65,47%	58,21%	64,98%	79,61%	84,87%	93,23%	78,04%	63,02%	86,51%	69,86%	
2014	58,74%	52,87%	60,74%	75,02%	83,00%	91,95%	75,05%	57,21%	84,15%	65,15%	
2015	51,61%	48,85%	58,36%	72,65%	82,69%	89,66%	71,85%	52,16%	81,72%	60,94%	
2016	46,17%	48,45%	55,61%	72,21%	80,92%	88,39%	71,90%	49,09%	81,03%	58,58%	
2017	41,70%	49,12%	54,35%	71,08%	81,65%	87,08%	72,58%	47,19%	80,53%	57,05%	
2018	39,24%	49,59%	52,92%	70,29%	80,82%	86,63%	73,04%	45,98%	80,32%	56,07%	
2019	37,46%	50,10%	51,77%	69,63%	79,78%	85,90%	73,55%	45,09%	79,95%	55,15%	

Quellen: MSB (2020)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 20: Präsenzscherinnen und -schüler an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2004/05 bis 2020/21

Schulnr.	Schulstandort	FSP	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
155159	Aachen	HK	134	142	139	129	132	147	117	110	105	102	101	100	104	90	102	103	111
194736	Düsseldorf	HK	221	210	209	197	196	191	202	203	184	188	185	174	175	163	174	177	175
194748	Essen	HK	256	248	246	239	234	232	221	210	198	191	189	183	185	188	187	177	172
154623	Euskirchen	HK	100	103	109	114	123	118	113	114	109	103	107	106	108	99	94	90	91
154106	Köln	HK	212	201	213	211	196	190	202	201	195	190	194	213	221	221	221	221	228
194761	Krefeld	HK	189	185	178	175	160	155	156	169	171	172	165	187	189	182	178	174	181
		HK insg.	1112	1089	1094	1065	1041	1033	1011	1007	962	946	941	963	982	943	956	942	958
155147	Aachen	KME	250	266	277	275	270	261	264	286	289	283	282	289	280	290	295	285	279
183647	Bedburg-Hau	KME	130	129	129	131	136	141	148	145	145	146	163	161	166	164	155	153	150
154040	Bonn	KME	221	223	228	232	241	228	221	224	214	214	223	223	222	235	226	235	240
151993	Duisburg	KME	250	257	257	201	201	209	215	204	204	200	202	196	202	212	209	206	208
151877	Düsseldorf	KME	220	219	216	208	211	215	221	217	210	204	202	193	191	186	190	194	200
152353	Essen	KME	274	266	267	246	238	225	224	221	217	218	209	216	235	234	253	258	294
154593	Euskirchen	KME	133	144	148	155	167	169	169	182	195	191	192	184	186	188	185	197	209
185139	Köln I	KME	301	297	286	278	273	278	267	258	240	238	242	233	228	222	221	231	218
184305	Köln II	KME	253	261	257	277	282	286	284	289	294	282	286	280	264	269	276	273	271
152419	Krefeld	KME	245	245	242	234	215	203	210	208	197	193	194	201	220	223	229	230	233
183659	Leichlingen	KME	188	189	186	171	164	161	165	147	154	144	138	147	157	171	173	168	174
195066	Linnich	KME			50	87	107	127	157	172	168	163	155	153	167	154	152	139	137
152511	Mönchengladbach	KME	197	186	186	184	188	182	180	168	181	167	188	184	172	169	165	167	180
195443	Oberhausen	KME				83	108	120	120	129	126	127	128	129	128	139	152	164	178
184275	Pulheim	KME	173	171	174	191	190	177	176	187	191	193	188	195	186	177	169	159	169
154957	Rösrath	KME	187	190	199	204	203	207	209	201	213	209	205	215	220	220	220	227	218
183751	St. Augustin	KME	302	303	284	292	280	252	264	263	270	268	284	285	293	280	291	288	290
187513	Wiehl	KME	148	155	160	164	163	166	166	158	172	168	166	159	147	155	165	175	174
152900	Wuppertal	KME	217	220	213	200	185	172	162	168	161	163	170	173	178	185	185	201	219
		KME insg.	3689	3721	3759	3813	3822	3779	3822	3827	3841	3771	3817	3816	3842	3873	3911	3950	4041
155240	Aachen	SE	75	78	76	78	73	62	51	39	12	0	0	0	0	0	0	0	0
152006	Duisburg	SE	90	87	95	96	83	81	73	75	70	79	80	78	81	89	93	105	99
155470	Düren	SE	168	169	175	175	174	185	189	193	191	186	191	205	205	213	216	216	221
151841	Düsseldorf	SE	88	85	94	92	93	91	93	85	92	100	97	105	95	93	92	93	101
154428	Köln	SE	96	80	77	76	63	64	66	62	41	47	45	45	48	49	44	45	40
		SE insg.	517	499	517	517	486	483	472	454	406	412	413	433	429	444	445	459	461
199655	Bornheim	SQ												130	144	159	168	192	212
187434	Düsseldorf	SQ	179	178	202	207	200	192	215	222	210	226	221	233	232	242	246	247	254
189467	Essen	SQ	181	189	198	193	174	177	169	166	165	158	160	155	185	182	184	199	217
186144	Köln	SQ	216	232	230	229	248	233	245	242	236	216	213	121	135	149	180	164	154
189765	Stolberg	SQ	208	215	250	270	286	281	271	260	254	238	230	235	250	238	234	217	206
		SQ insg.	784	814	880	899	908	883	900	890	865	838	824	874	946	970	1012	1019	1043
		SuS insg.	6102	6123	6250	6294	6257	6178	6205	6178	6074	5967	5995	6086	6199	6230	6324	6370	6503

Quelle: LVR.

Tabelle 21: Kinder in der Frühförderung an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2004/05 bis 2020/21

Schulnr.	Schulstandort	FSP	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
155159	Aachen	HK	66	68	76	80	79	85	91	73	83	79	79	81	85	99	97	87	87
194736	Düsseldorf	HK	173	179	147	122	127	151	195	187	190	195	192	186	176	173	158	193	187
194748	Essen	HK	106	112	138	172	172	146	154	146	155	143	139	113	121	144	147	170	156
154623	Euskirchen	HK	36	33	35	32	39	50	48	47	48	50	57	53	60	58	55	66	63
154106	Köln	HK	190	197	174	204	224	233	270	245	243	246	250	271	266	272	291	310	302
194761	Krefeld	HK	81	93	97	121	124	129	125	137	130	127	117	126	126	132	133	145	141
		HK insg.	652	682	667	731	765	794	883	835	849	840	834	830	834	878	881	971	936
155240	Aachen	SE	71	56	60	65	59	50	42	50	66	72	74	76	102	96	100	91	89
152006	Duisburg	SE	157	151	153	133	130	133	134	129	125	128	131	136	144	148	164	178	166
155470	Düren	SE	73	81	80	70	65	75	72	60	89	96	89	98	84	83	98	97	82
151841	Düsseldorf	SE	177	202	190	180	188	197	190	190	191	190	193	193	189	205	197	207	203
154428	Köln	SE	145	151	156	169	169	186	176	174	179	183	180	189	190	183	182	200	213
		SE insg.	623	641	639	617	611	641	614	603	650	669	667	692	709	715	741	773	753
		SuS insg.	1275	1323	1306	1348	1376	1435	1497	1438	1499	1509	1501	1522	1543	1593	1622	1744	1689

Quelle: LVR.

Tabelle 22: Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2014/15 bis 2020/21

Schulnr.	Schulstandort	FSP	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
155159	Aachen	HK											78	82	79	82	82	92	91
194736	Düsseldorf	HK											106	132	84	121	137	151	157
194748	Essen	HK											78	98	96	107	110	112	103
154623	Euskirchen	HK											52	53	63	80	71	66	67
154106	Köln	HK											182	209	223	223	239	267	280
194761	Krefeld	HK											109	106	108	113	118	117	110
		HK insg.											605	680	653	726	757	805	808
155240	Aachen	SE											54	55	70	71	70	82	76
152006	Duisburg	SE											73	78	78	88	96	98	96
155470	Düren	SE											26	14	9	12	10	14	12
151841	Düsseldorf	SE											64	45	48	49	58	58	69
154428	Köln	SE											77	89	88	84	92	92	99
		SE insg.											294	281	293	304	326	344	352
		SuS insg.											899	961	946	1030	1083	1149	1160

Quelle: LVR.

Hinweis: Für die Schuljahre 2004/05 bis 2013/14 liegen keine Zahlen vor.

Tabelle 23: Prognose der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2020/21 bis 2031/32, Variante 111

Schuljahr	SQ	HK	SE	KME
		Primarstufe		
2020		1445	979	1489
2021		1486	1007	1531
2022		1532	1038	1578
2023		1571	1064	1619
2024		1598	1083	1646
2025		1618	1097	1667
2026		1622	1099	1671
2027		1622	1099	1671
2028		1615	1094	1664
2029		1606	1088	1655
2030		1595	1081	1643
2031		1594	1080	1642
		Sekundarstufe I		
2020	1432	563	270	2378
2021	1433	563	270	2380
2022	1443	567	272	2397
2023	1449	570	273	2407
2024	1465	576	276	2433
2025	1492	587	282	2479
2026	1526	600	288	2535
2027	1561	613	294	2592
2028	1591	626	300	2643
2029	1623	638	306	2696
2030	1643	646	310	2729
2031	1650	648	311	2740
		Summe (Primarstufe und Sek. I)		
2020	1432	2008	1249	3867
2021	1433	2049	1277	3911
2022	1443	2099	1310	3975
2023	1449	2141	1337	4026
2024	1465	2174	1359	4079
2025	1492	2205	1379	4146
2026	1526	2222	1387	4206
2027	1561	2235	1393	4263
2028	1591	2241	1394	4307
2029	1623	2244	1394	4351
2030	1643	2241	1391	4372
2031	1650	2242	1391	4382

Quelle: Eigene Berechnung.

Tabelle 24: Prognose der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Wohnort (Kreis/krfr. Stadt), Schuljahre 2020/21 bis 2031/32, Variante 111

Jahr	Unb.	111	112	113	114	116	117	119	120	122	124	154	158	162	166	170	314	315	316	334	358	362	366	370	374	378	382
SQ (Sek. I)																											
2020	4	83	44	113	26	3	8	20	10	14	22	31	73	87	50	54	31	184	3	212	76	85	9	37	4	16	146
2021	4	83	44	113	26	3	8	20	10	14	22	31	73	87	50	54	32	184	3	212	76	85	9	38	4	16	146
2022	4	84	45	114	26	3	8	20	10	14	22	31	74	88	50	55	32	186	3	214	76	85	9	38	4	16	147
2023	4	84	45	115	26	3	8	21	10	14	23	31	74	88	50	55	32	187	3	215	77	86	9	38	4	16	148
2024	4	85	45	116	27	3	8	21	10	14	23	32	75	89	51	55	32	189	3	217	77	87	9	38	4	16	149
2025	4	87	46	118	27	3	9	21	10	15	23	32	76	91	52	56	33	192	3	221	79	88	9	39	4	16	152
2026	4	89	47	121	28	3	9	22	10	15	24	33	78	93	53	58	33	197	3	226	81	90	9	40	4	17	155
2027	4	91	48	124	28	3	9	22	11	15	24	34	80	95	54	59	34	201	3	231	82	92	9	41	4	17	159
2028	4	92	49	126	29	3	9	23	11	15	25	34	81	97	55	60	35	205	3	235	84	94	9	42	4	17	162
2029	4	94	50	129	29	3	9	23	11	16	25	35	83	98	56	61	36	210	3	240	86	96	10	42	4	18	165
2030	4	95	51	130	30	3	9	23	11	16	26	35	84	100	57	62	36	212	3	243	87	97	10	43	4	18	167
2031	4	96	51	131	30	3	9	23	11	16	26	35	84	100	57	62	36	213	3	244	87	97	10	43	4	18	168
HK (Primarstufe und Sek. I)																											
2020	10	119	112	165	77	46	42	49	22	25	54	40	103	72	61	58	51	288	40	107	58	118	68	52	16	45	124
2021	11	121	114	169	78	47	42	50	22	25	55	41	105	73	62	59	52	294	41	109	60	120	69	53	17	46	127
2022	11	124	117	173	80	48	44	51	23	26	56	42	108	75	64	61	53	301	42	112	61	123	71	54	17	47	130
2023	11	127	119	176	82	49	44	52	23	27	57	42	110	76	65	62	54	307	43	114	62	126	72	55	17	48	132
2024	11	129	121	179	83	50	45	53	23	27	58	43	112	77	66	63	55	312	44	115	63	128	73	56	18	49	134
2025	11	131	123	182	84	50	46	54	24	27	59	44	113	79	67	64	56	316	44	117	64	129	75	57	18	49	136
2026	11	132	124	183	85	51	46	54	24	28	59	44	114	79	67	64	56	319	45	118	65	130	75	57	18	50	137
2027	12	133	124	184	86	51	46	55	24	28	60	44	115	80	68	65	56	321	45	119	65	131	76	58	18	50	138
2028	12	133	125	185	86	51	46	55	24	28	60	44	115	80	68	65	57	322	45	119	65	131	76	58	18	50	138
2029	12	133	125	185	86	51	46	55	24	28	60	44	115	80	68	65	57	323	45	119	65	132	76	58	18	50	138
2030	12	133	125	185	86	51	46	55	24	28	60	44	115	80	68	65	57	323	45	119	65	131	76	58	18	50	138
2031	12	133	125	185	86	51	46	55	24	28	60	44	115	80	68	65	57	323	45	119	65	132	76	58	18	50	138
SE (Primarstufe und Sek. I)																											
2020	12	81	69	69	28	30	21	18	11	20	44	23	59	55	25	46	35	157	17	91	78	79	32	28	23	27	82
2021	13	83	70	71	29	31	22	18	12	21	45	23	60	56	26	47	36	161	18	93	80	80	32	28	24	27	84
2022	13	85	72	73	29	32	22	19	12	21	46	24	61	58	27	49	37	165	18	95	82	82	33	29	25	28	86
2023	13	87	73	74	30	33	23	19	12	21	47	25	63	59	27	50	37	169	18	97	84	84	34	30	25	29	88
2024	13	88	75	76	30	33	23	19	12	22	48	25	64	60	28	50	38	171	19	99	85	86	34	30	25	29	89
2025	14	89	76	77	31	34	23	20	12	22	49	25	65	61	28	51	38	174	19	100	86	87	35	31	26	29	90
2026	14	90	76	77	31	34	23	20	13	22	49	25	65	61	28	51	39	175	19	101	87	87	35	31	26	30	91
2027	14	90	76	77	31	34	24	20	13	22	49	26	65	61	28	52	39	176	19	101	87	88	35	31	26	30	91
2028	14	91	77	78	31	34	24	20	13	22	49	26	65	61	28	52	39	176	19	101	87	88	35	31	26	30	92
2029	14	91	77	78	31	34	24	20	13	22	49	26	65	61	28	52	39	176	19	101	87	88	35	31	26	30	92
2030	14	90	76	77	31	34	23	20	13	22	49	26	65	61	28	51	39	176	19	101	87	88	35	31	26	30	91
2031	14	91	76	77	31	34	23	20	13	22	49	26	65	61	28	51	39	176	19	101	87	88	35	31	26	30	91

Fortsetzung Tabelle 24

Jahr	Unb.	111	112	113	114	116	117	119	120	122	124	154	158	162	166	170	314	315	316	334	358	362	366	370	374	378	382
KME (Primarstufe und Sek. I)																											
2020	20	133	198	264	119	79	20	112	30	56	132	155	68	101	77	107	169	476	53	224	128	273	141	82	140	109	411
2021	20	134	201	267	121	80	20	113	30	57	133	157	69	102	78	108	171	482	53	227	130	276	143	83	142	110	416
2022	20	136	204	272	123	82	21	115	31	58	135	160	70	104	79	110	174	490	54	231	132	281	145	85	144	112	422
2023	20	138	207	275	124	83	21	116	31	59	137	162	71	105	80	111	176	496	55	233	133	284	147	86	146	113	428
2024	21	140	209	279	126	84	21	118	32	59	139	164	72	107	81	113	178	503	56	236	135	288	149	87	148	115	433
2025	21	142	213	283	128	85	22	120	32	60	141	166	73	109	82	115	181	511	57	240	137	293	152	88	150	117	440
2026	21	145	216	287	130	86	22	121	33	61	143	169	74	110	83	116	184	519	57	244	139	297	154	90	152	118	447
2027	22	147	219	291	132	88	22	123	33	62	145	171	75	112	85	118	186	526	58	247	141	301	156	91	154	120	453
2028	22	148	221	294	133	88	22	124	33	63	146	173	76	113	85	119	188	532	59	250	143	304	158	92	156	121	457
2029	22	150	223	298	134	89	23	125	34	63	148	175	77	114	86	120	190	538	59	252	144	307	159	93	157	122	462
2030	22	151	224	299	135	90	23	126	34	64	149	175	77	115	87	121	191	541	60	253	145	309	160	93	158	123	464
2031	22	151	225	300	135	90	23	126	34	64	149	176	77	115	87	121	191	543	60	254	145	309	160	93	158	123	465

Quelle: Eigene Berechnung.

Tabelle 25: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort, Schuljahr 2020/21 bis 2031/32, nur Präsenzschülerinnen und -schüler

Schule / Schuljahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
HK AAC	122	124	127	129	131	133	134	136	136	136	136	136
HK DUS	170	173	178	181	184	186	188	190	190	190	190	190
HK ESS	197	202	207	211	214	218	219	219	220	220	220	220
HK EUS	113	116	118	120	121	122	123	125	125	125	125	125
HK KOE	252	258	264	269	273	276	278	280	281	281	281	281
HK KRE	189	192	197	201	203	207	208	210	210	210	210	210
KME AAC	293	296	301	303	307	312	316	320	325	327	329	330
KME BBH	155	157	160	162	164	166	169	171	173	175	176	176
KME BON	236	240	243	246	248	252	257	260	262	265	266	266
KME DUI	212	215	219	222	224	229	231	234	236	239	240	241
KME DUS	197	199	202	205	208	211	214	218	220	222	224	224
KME ESS	261	264	269	272	276	280	284	288	291	294	295	296
KME EUS	196	199	202	204	207	211	214	217	220	222	223	223
KME KOE I	228	231	235	238	241	245	249	252	255	258	259	260
KME KOE II*	195	197	200	202	205	208	209	215	217	219	219	220
KME KRE	232	235	239	242	245	249	252	256	258	259	262	263
KME LEI	173	176	179	181	182	187	188	191	193	195	198	198
KME LIN	153	155	159	160	162	165	167	170	171	173	174	174
KME MOE	175	176	180	182	184	186	189	192	193	195	197	197
KME OBE	157	159	161	164	166	169	170	173	174	176	177	177
KME PUL	177	179	182	184	186	189	192	195	197	199	200	200
KME ROE	228	232	235	238	243	246	250	253	256	259	260	261
KME STA	292	295	300	303	307	312	317	321	324	328	329	330
KME WIE	167	170	171	174	176	179	181	184	186	187	189	189
KME WUP	201	202	206	208	212	214	219	221	223	226	227	227
SE AAC	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SE DUE	241	245	250	257	260	263	264	265	266	266	265	265
SE DUI	108	111	114	116	117	119	119	120	121	121	119	119
SE DUS	106	109	111	113	115	116	117	117	118	118	117	118
SE KOE	41	42	43	44	44	45	45	45	45	45	45	45

Fortsetzung Tabelle 25

Schule / Schuljahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
SQ BOR ⁺	182	183	184	185	186	190	193	197	201	207	208	209
SQ DUS ⁺	256	256	258	259	262	267	273	278	283	288	293	294
SQ ESS ⁺	201	201	203	205	206	210	215	220	224	228	230	231
SQ KOE ⁺	162	162	164	165	167	169	174	177	180	184	186	187
SQ STO ⁺	237	238	240	241	243	248	254	259	264	269	272	273

Quellen: LVR und eigene Berechnung.

Hinweise: *Exklusive Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II; *Die Zahl der prognostizierten Schülerinnen und Schüler wurde um 28% nach unten korrigiert, um diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die nicht auf die SQ-Schulen des LVR übergehen (vgl. dazu Abschnitt 3.3).

Worum geht es hier? – Zu Vorlage Nr. 15/1072

In leichter Sprache

In den nächsten Jahren gibt es immer mehr Schulkinder mit und ohne Behinderungen.



Immer mehr Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung nehmen am Unterricht in einer allgemeinen Schule teil. Aber auch immer mehr Kinder und Jugendliche besuchen eine Förder-Schule vom LVR.

Darum sucht der LVR jetzt nach Antworten auf diese Fragen:

- Wo können die vielen neuen Schulkinder mit einer Behinderung in den nächsten Jahren im Rheinland zur Schule gehen?
- Wo braucht der LVR mehr Räume für seine Schulkinder?
- Wo können mehr Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen gemeinsam Unterricht bekommen?

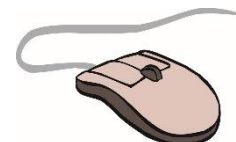


Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-5220.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Vorlage Nr. 15/1108

öffentlich

Datum: 03.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ries

Schulausschuss	22.08.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	23.08.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Ausbildungen in Inklusionsbetrieben - Ein erfolgreiches Beispiel

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zu Ausbildungen in Inklusionsbetrieben werden gemäß Vorlage Nr. 15/1108 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

In leichter Sprache

Das Inklusions-Unternehmen ViA Integration
hat einen Preis gewonnen.

Dieser heißt Rudolf-Freudenberg-Preis.



Sie haben gewonnen, weil sie
viele Menschen mit Behinderung ausbilden.
Dafür haben sie ein eigenes Konzept entwickelt.

Sie bieten auch eine
theorie-reduzierte Ausbildung an.
In dieser Ausbildung lernt man weniger Theorie.



Das Inklusions-Amt des LVR gibt Geld
für die Ausbildungen und
unterstützt die theorie-reduzierte Ausbildung.

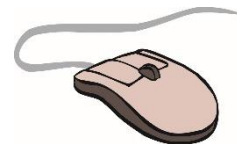
Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:
0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache
„Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Das Inklusionsunternehmen VIA Integration gGmbH (kurz: VIA) aus Aachen ist der diesjährige Preisträger des Rudolf-Freudenberg-Preis 2022 mit dem Motto „Ausbildung und Qualifizierung in Inklusionsunternehmen“. Sie bilden derzeit 22 Personen mit einem eigenen begleitenden Ausbildungsprogramm aus, von denen acht eine Beeinträchtigung haben. Insgesamt beschäftigen sie 77 Menschen mit und ohne Schwerbehinderung in den Bereichen Bio-Gemüsebau, Bio-Laden, Gastronomie und Fanshops - davon 43 Mitarbeiter*innen der Zielgruppe i. S. v. § 215 SGB IX.

Inklusionsbetriebe sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die sich neben ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einen sozialen Auftrag gegeben haben: Sie beschäftigen, qualifizieren oder vermitteln schwerbehinderte Menschen, die am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.

Neben der klassischen Ausbildung bieten sie auch die Fachpraktiker*innenausbildung gemäß § 66 BBiG/ § 42r HwO an. Die Ausbildungsordnungen orientieren sich zwar an denen der regulären Ausbildungsberufe, erfordern jedoch einen geringeren Umfang an theoretischen Kenntnissen. Daher wird die Fachpraktiker*innenausbildung auch oft als „theoriereduzierte Ausbildung“ bezeichnet. Das Ablegen der Abschlussprüfung erfolgt vor der jeweils zuständigen Kammer. Die Ausbildung dauert meist 2 bis 3 Jahre. Sie ist ideal für Jugendliche, denen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung auch unter der Anwendung eines Nachteilsausgleich keine Regelausbildung möglich ist.

Das LVR-Inklusionsamt unterstützt die Fachpraktiker*innenausbildung mit einem neuen Beratungsangebot bei den Kammern im Rheinland, der Fachberatung für inklusive Bildung.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1108:

In der Vergangenheit wurde aus der Mitte des LVR-Schul- und Sozialausschusses wiederholt nach der Ausbildungspraxis in Inklusionsbetrieben gefragt.

Das Inklusionsunternehmen VIA Integration gGmbH (kurz: VIA) ist der diesjährige Preisträger des Rudolf-Freudenberg-Preis 2022 mit dem Motto „Ausbildung und Qualifizierung in Inklusionsunternehmen“.¹ Die Freudenberg Stiftung prämiert jedes Jahr zusammen mit der bag if innovative Geschäftsideen und Kooperationsformen im Bereich der Inklusionsunternehmen mit dem Rudolf-Freudenberg-Preis.

Zu diesem Anlass wird im Folgenden die erfolgreiche Ausbildungspraxis VIAs vorgestellt.

1. Beispiel - VIA Integration gGmbH

VIA Integration gGmbH ist seit 2002 als Inklusionsbetrieb in Aachen tätig. Mit ihrem Leitsatz „Mitten drin statt nur dabei“ beschäftigt VIA erfolgreich Menschen mit Behinderung und bildet diese aus. VIA ist Bestandteil der WABe-Gruppe, zu der neben dem WABe e.V. ebenfalls die Jugendhilfeeinrichtung WABe Akazia gGmbH und das Inklusionsunternehmen DIAWA gGmbH gehören.

Die Preisträgerin beschäftigt heute 77 Personen mit und ohne Schwerbehinderung in den Bereichen Bio-Gemüsebau, Bio-Laden, Gastronomie und Fanshops - davon 43 Mitarbeiter*innen der Zielgruppe i. S. v. § 215 SGB IX.

Aktuell beschäftigt VIA 22 Auszubildende, von denen acht der Zielgruppe angehören, in

- den beiden Fan Shops des Fußballvereins Alemannia Aachen im Aachener Fußballstadion Tivoli und der Aachener Fußgängerzone,
- der Fankneipe der Alemannia im Tivoli (Gastronomiebetrieb „Klömpchensklub“ im Aachener Fußballstadion (Tivoli)
- auf Gut Hebscheid (Catering- und Veranstaltungsgeschäft)
- der Bio-Gärtnerei auf Gut Hebscheid und
- im Bio-Laden im Frankenberger Viertel.

Durch jahrelange Kooperation mit psychosozialen Einrichtungen, regionalen Förderschulen, Berufsschulen, Kammern, Bildungsträgern, der Agentur für Arbeit, Jobcentern sowie der Deutschen Rentenversicherung entstehen jährlich Beschäftigungs- und Ausbildungsangebote (insbesondere für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen).

Mehr als 15 verschiedene Berufe können bei VIA erlernt werden oder in Praktika erprobt werden. Die VIA Integration gGmbH bildet aus zu

- Fachpraktiker*in Verkauf/Lager
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Fachpraktiker*in Küche
- Gärtner*in/Gartenwerker*in (Fachrichtung Gemüseanbau)
- Fachpraktiker*in in sozialen Einrichtungen
- Koch*Köchin
- Kaufmann*frau für Büromanagement

¹ <https://bag-if.de/via-integration-ggmbh-mit-rudolf-freudenberg-preis-2022-ausgezeichnet-kolping-projekt-d-i-a-erhaelt-sonderpreis/>

- Kaufmann*frau für Veranstaltungsmanagement
- u. v. m.

VIA hat in den vergangenen Jahren ein eigenes betriebliches Ausbildungsprogramm aufgebaut mit dem Ansatz, über eine potentialgerechte Beschäftigung die Gesundheit der Auszubildenden dauerhaft zu stabilisieren. Zwei wichtige Aspekte sind die berufliche Orientierung der Azubis und eine praxisnahe Ausbildung an realen Arbeitsplätzen.

Eine wichtige Rolle nehmen die Ausbilder*innen ein. Sie entwickeln zusammen mit den Azubis ein Leistungsprofil, anhand dessen die Arbeitseinsätze individuell geplant werden. Da eine Großzahl der Azubis im privaten Umfeld soziale Ausgrenzung und Vereinsamung erleben, ist es sehr bedeutsam, dass die Anleiter*innen für eine wertschätzende Atmosphäre im Betrieb sorgen und regelmäßig übergreifende Azubitreffen, Ausflüge und gemeinsame Aktivitäten planen.

Darüber hinaus hat VIA mit einer betrieblichen Sozialarbeiterin als Mediatorin, der Mitarbeiter*innen- und Schwerbehindertenvertretung und dem BEM-Team ein stabiles Netzwerk aufgebaut, das die Azubis bei der Bewältigung ihrer persönlichen Problemlagen unterstützt.²

Förderungen durch das LVR-Inklusionsamt

Das LVR-Inklusionsamt fördert VIA Integration gGmbH im Jahr mit rund 220.000 € für außergewöhnliche Belastungen gem. § 27 SchwbAV (Personelle Unterstützung, Beschäftigungssicherungszuschuss).

Derzeit werden 12 Auszubildende durch das Programm LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion gefördert. Davon neun Auszubildende mit Ausbildungsprämien und drei als Rehabilitanden mit einer Förderung i. S. v. § 26b SchwbAV.

2. Inklusionsbetriebe gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe gem. §§ 215 ff. SGB IX sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe oder Abteilungen. Ihr sozialer Auftrag besteht in der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Während jeder beschäftigungspflichtige Arbeitgeber 5 % seiner Arbeitsplätze mit Menschen mit einer Schwerbehinderung besetzen muss, beschäftigen Inklusionsbetriebe auf 30 % bis 50 % der Arbeitsplätze besonders betroffene Menschen mit einer Schwerbehinderung.

Inklusionsbetriebe können drei unterschiedliche Organisationsformen haben:

- Inklusionsunternehmen

² https://bag-if.de/wp-content/uploads/2022/06/Bewerbung_RFP_2022_Via_Aachen.pdf

- unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern i. S. v. § 154 Abs. 2 SGB IX geführte Inklusionsbetriebe oder
- Inklusionsabteilungen.

Aufgaben der Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe bieten Menschen mit einer Schwerbehinderung

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit tariflicher oder ortsüblicher Vergütung auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes (§ 156 Abs. 1 SGB IX),
- Ausbildung,
- arbeitsbegleitende Betreuung,
- Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung,
- Unterstützung bei der Vermittlung in eine andere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (z. B. Praktika, Trainingsmaßnahmen),
- betriebliche Gesundheitsförderung.

Zielgruppe

Inklusionsbetriebe beschäftigen Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z. B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.

Dies sind insbesondere:

- Menschen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung (§ 215 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).
- Menschen mit einer Schwerbehinderung aus Werkstätten für behinderte Menschen oder psychiatrischen Einrichtungen zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 215 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX).
- Schulabgänger*innen mit einer Schwerbehinderung zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 215 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX).
- Menschen mit einer Schwerbehinderung, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sind (§ 215 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX).

Die Prüfung der Zugehörigkeit einzelner Personen zu der o.g. Zielgruppe erfolgt durch das LVR-Inklusionsamt.

Zudem beschäftigen Inklusionsbetriebe psychisch kranke Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stoßen. Diese Personen werden auf die für Inklusionsbetriebe geltende Quote angerechnet. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

Im Rheinland gibt es aktuell 155 Inklusionsunternehmen, die in besonderem Maße Menschen mit Behinderung beschäftigen. Die Betriebe sind über alle Branchen verteilt –

von der Großküche und Gastronomie über Handwerk und Industrie bis zu Betrieben der Logistik und IT. In den letzten Jahren hat sowohl die Anzahl der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung – aktuell 1.900 – in Inklusionsbetrieben als auch die Anzahl der Inklusionsbetriebe stetig zugenommen.

3. Ausbildung für Menschen mit Behinderung - Fachpraktiker*innenausbildung

Menschen mit Behinderung, denen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung auch unter der Anwendung eines Nachteilsausgleich keine Regelausbildung möglich ist, können eine Fachpraktiker*innenausbildung gemäß § 66 BBiG/ § 42r HwO absolvieren. Die Feststellung der fehlenden Eignung für eine Regelausbildung erfolgt durch den berufspsychologischen Service der zuständigen Agentur für Arbeit und ist Voraussetzung für die Ausbildung in einem Beruf als Fachpraktiker*in.

Bei der Fachpraktiker*innenausbildung handelt es sich um eine Ausbildung innerhalb des Berufsbildungsgesetzes, welche eine anschließende Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt ermöglicht. Die Ausbildungsinhalte orientieren sich an denen anerkannter Ausbildungsberufe, erfordern jedoch einen geringeren Umfang an theoretischen Kenntnissen. Daher wird die Fachpraktiker*innenausbildung auch oft als „theoriereduzierte Ausbildung“ bezeichnet. Das Ablegen der Abschlussprüfung erfolgt vor der jeweils zuständigen Kammer. Die Ausbildung dauert meist 2 bis 3 Jahre. Eine Ausbildung nach § 66 BBiG/ § 42r HwO muss bei der zuständigen Kammer durch den Jugendlichen mit Behinderung oder dessen gesetzliche Vertretung beantragt werden, wobei der Ausbildungsplatz zu diesem Zeitpunkt sicher sein muss. Nach erfolgreichem Abschluss besteht die Möglichkeit, dass der Jugendliche die reguläre Ausbildung hinten anschließt.

Um den Bekanntheitsgrad der Fachpraktiker*innenausbildung zu steigern, hat das LVR-Inklusionsamt bereits bei drei Industrie- und Handelskammern (Köln, Mittlerer-Niederrhein, Düsseldorf) je eine Fachberatung für inklusive Bildung etabliert (vgl. Vorlage Nr. 15/840). Die drei Kammerberaterinnen fungieren als Lotsinnen zwischen der beruflichen Orientierung in den Schulen und der betrieblichen Ausbildung. Sie beraten Betriebe hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Durchführung der Ausbildung, der Beantragung von Förderleistungen zur Eingliederung sowie der Rekrutierung von jungen Menschen mit Behinderung. Natürlich informieren sie ebenfalls die Zielgruppe hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und rekrutieren entsprechend Ausbildungsplätze in Unternehmen des Kammerbezirks.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Bewerbung der VIA Integration gGmbH um den Rudolf Freudenberg Preis

Ausgangssituation

In Deutschland erkrankt knapp ein Drittel der Erwachsenen an einer psychischen Störung; dabei sind Frauen häufiger betroffen als Männer. Angststörungen stellen dabei die größte Störungsgruppe dar, gefolgt von unipolaren Depressionen und Störungen durch Alkohol- oder Medikamentenkonsum. Mehr als ein Drittel der Betroffenen weist zudem Mehrfachdiagnosen auf. Neben Erkrankungen mit einer leichten Ausprägung, z.B. einer depressiven Episode, wurden hierbei auch schwerere Erkrankungsformen wie beispielsweise Schizophrenien oder rezidivierende depressive Störungen erfasst, die ein deutlich erhöhtes Risiko für Erwerbsunfähigkeit begründen. Doch auch der umgekehrte Fall ist keine Seltenheit: Arbeitslosigkeit und vor allem Langzeitarbeitslosigkeit verstärken oder verursachen gar diese Störungsbilder. So nahm in den letzten Jahren der Anteil an Personen mit psychischen Einschränkungen unter den Leistungsberechtigten stetig zu. Betroffene Personen befinden sich oft in einer sogenannten „Teufelskreis“, da der Verlust von Arbeit oftmals die psychischen Beeinträchtigungen und deren Symptomatik verstärken. Die Möglichkeit einer Arbeit nachzugehen, wirkt sich vielfältig auf die Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben aus. Sie ist sinnstiftend, fördert die soziale Anerkennung und trägt zu einer selbstbestimmten Lebensführung bei. Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in einem Inklusionsunternehmen/-abteilung oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen handelt.

Die Teilhabe am Arbeitsleben kann durch eine Behinderung erschwert werden. Die Erwerbsfähigkeit und beruflichen Chancen – insbesondere auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – hängen dabei von Art und Schwere der Behinderung ab. Menschen mit Behinderungen sind somit in besonderem Maße von dem Risiko betroffen, vom Arbeitsleben und damit auch vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen zu werden.

Daher hat sich VIA Integration gGmbH seit über 30 Jahren zum Auftrag gemacht, Inklusion auf den realen Arbeitsmarkt zu fördern und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen auszubilden und zu beschäftigen.

VIA wurde 1993 aus der Motivation heraus gegründet, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen außerhalb der Psychiatrie-Landschaft sinnvolle Beschäftigung zu ermöglichen und ist eines der ersten anerkannten Inklusionsunternehmen im Einzugsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland. VIA nahm seinen Ursprung auf einem kleinen Bio-Bauernhof in Kornelimünster, als die Bio-Pionierin und Aachener-Grünen-Gründerin Waltraud Hoven gemeinsam mit Menschen mit Behinderung Bio-Gemüse anzubauen begann. Durch die natürliche und wertschöpfende Arbeit mit den Händen und unter freiem Himmel konnte sie so zur Genesung der betroffenen Personen beitragen und ihnen gleichzeitig den Respekt vor der Natur vermitteln.

VIA Integration gGmbH ist Mitglied bei Pro Arbeit Aachen e.V., im Vorstand des Landesverbands für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V. (LVKM) und Sprecherin in der Landesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen e.V. fürs Rheinland.

Ausbildung bei VIA Integration gGmbH

„Mitten drin statt nur dabei“ ist der Leitsatz der VIA, die seit mehr als 30 Jahren Menschen mit Behinderungen erfolgreich ausbildet und beschäftigt. Mit dieser Bewerbung möchte VIA die Aufmerksamkeit auf Auszubildende mit psychischen Beeinträchtigungen richten, die gesellschaftlich nicht mehr im Abseits stehen wollen.

VIA Integration gGmbH beschäftigt aktuell neben 77 Mitarbeiter*innen 22 Auszubildende in

- den beiden Fan Shops des Fußballvereins Alemannia Aachen im Tivoli und der Aachener Fußgängerzone



- der Fankneipe der Alemannia im Tivoli und auf Gut Hebscheid



- der Bio-Gärtnerei auf Gut Hebscheid



und im

- Bio-Laden im Frankfurter Viertel



Mehr als 15 verschiedene Berufe aus 8 Berufsfeldern wie z.B. Verkäufer, Gärtner, Koch, Lagerist oder Veranstaltungskaufmann/-frau können bei VIA erlernt werden.

Das betriebliche Ausbildungsprogramm der VIA orientiert sich am „work first“ Ansatz und hegt den Anspruch, über eine potentialgerechte Beschäftigung die Gesundheit der Azubis dauerhaft zu stabilisieren. Hierbei spielen die berufliche Orientierung der Azubis und eine praxisnahe Ausbildung an realen Arbeitsplätzen eine zentrale Rolle. Die Ausbilder*innen erstellen gemeinsam mit den Azubis ein angepasstes Leistungsprofil. Daraufhin werden die Arbeitseinsätze der Azubis bedarfsgerecht geplant. In halbjährlichen Mitarbeiter*innengesprächen werden individuelle Ziele mit den Azubis erarbeitet, um die Fähigkeiten und Ressourcen zu stärken

Durch kontinuierliche Schulungen der Anleiter*innen entsteht eine wertschätzende Atmosphäre im Betrieb. Diese ist entscheidend, da eine Großzahl der Azubis im privaten Umfeld soziale Ausgrenzung und Vereinsamung erleben. Daher ist es den Anleiter*innen auch besonders wichtig, regelmäßig übergreifende Azubitreffen, Ausflüge und gemeinsame Aktivitäten zu planen.



Zudem fungiert eine betriebliche Sozialarbeiterin als Mediatorin innerhalb der alltäglichen Arbeit bei VIA und unterstützt die Azubis bei der Bewältigung persönlicher Problemlagen. Der Hausbesuch, um ein Elterngespräch zu führen oder Schriftverkehr zu sichten, gehören dabei zu ihrem Alltag. Flankierend engagiert sie sich in lokalen Arbeitskreisen und hat über die Landesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsfirmen NRW ein Forum gegründet, bei dem sich Sozialarbeiter*innen aus Inklusionsunternehmen in NRW vernetzen und austauschen können.

Weiterhin gibt es eine Mitarbeiter*innen- und Schwerbehindertenvertretung, die die Interessen und Anliegen der Azubis mit unterstützen. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) hilft dabei, um betriebsbedingte Krankheitsausfälle zu ermitteln und diesen präventiv entgegenzuwirken.

VIA arbeitet eng mit psychosozialen Einrichtungen, Psychiatrien, (Tages-)Kliniken, regionalen Förderschulen, Berufsschulen, Bildungsträgern, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, der Deutschen Rentenversicherung, dem Landschaftsverband Rheinland und Kammern zusammen. Vor allem durch bekannte Unternehmen, Vereine und Verbände entstehen jedes Jahr bei VIA Ausbildungsmöglichkeiten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

So auch zwischen VIA und der Alemannia Aachen, wodurch in den letzten Jahren eine vertrauensvolle und wirtschaftlich erfolgreiche Sozialpartnerschaft entstanden ist. Die Ausbildung im Fanshop und im Klömpchensklub im Tivoli verkörpern den Leitsatz „**Mitten drin statt nur dabei**“ besser als jeder andere Ausbildungsbereich der VIA. Der Tivoli zeigt sich als öffentlichkeitswirksamer Ort und als Begegnungsstätte zwischen den Azubis der VIA, den Spielern, den Fans der Alemannia und anderen Bürger*innen, die mittags zu guten Preisen im Klömpchensklub essen können. Die Azubis, die aufgrund der psychischen Beeinträchtigungen meist aus der Langzeitarbeitslosigkeit oder aus berufsvorbereitenden Maßnahmen kommen genießen es, nach kurzer Eingewöhnungszeit, auf der „Mittellinie“ zu stehen, somit eine wichtige Funktion im Team zu übernehmen und gesellschaftliche Teilhabe zu erfahren.



Perspektiven

Nach erfolgreich bestandener Ausbildung werden fast alle Azubis für ein Jahr von VIA übernommen, um die anschließenden Vermittlungschancen zu erhöhen. Einige Azubis werden nach dem Jahr auch unbefristet bei VIA eingestellt, um selbst einmal erfolgreich anzuleiten. Somit beschäftigt VIA durch alle Professionen hindurch Menschen mit psychischen Einschränkungen, dies stellt neben dem Leitsatz „Mitten drin statt nur dabei“ das Erfolgsrezept von VIA dar, wodurch sich VIA seit über 30 Jahren auf dem realen Arbeitsmarkt als anerkanntes Dienstleistungsunternehmen gewinnbringend behaupten kann und somit konstant zur erfolgreichen Inklusion von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen beiträgt.

Vorlage Nr. 15/1114

öffentlich

Datum: 02.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ries

Schulausschuss	22.08.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	23.08.2022	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	12.09.2022	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	14.09.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Arbeit 4.0 – Chancen für Menschen mit Behinderung

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zur Arbeit 4.0 - Chancen für Menschen mit Behinderung werden gemäß Vorlage Nr. 15/1114 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

In leichter Sprache

Es gibt viele neuen Techniken.
Die können Menschen mit Behinderung
helfen ihre Arbeit zu machen.



Das Inklusions-Amt des LVR
sucht und forscht immer nach neuen Möglichkeiten.
Es hilft Menschen mit Behinderung eine Arbeit zu haben.



Das Inklusions-Amt hat Geld für zwei Projekte gegeben.
Es wurden neue Technologien entwickelt.
Eine App und eine VR-Brille.



Durch die Projekte konnten Menschen mit Behinderung
weiter in ihrem Job arbeiten.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

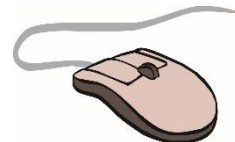
Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:
0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache
„Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Arbeit 4.0 beschreibt den Wandel der Arbeitswelt, der mit der digitalen Transformation verbunden ist. Arbeitsabläufe und Berufsbilder können sich ändern oder neu entstehen, sie werden digitaler und flexibler.

Insbesondere Menschen mit Behinderung können davon profitieren. Die neuen Technologien, wie der Einsatz von Robotern und künstlicher Intelligenz, können Menschen mit Beeinträchtigungen Teilhabe am Leben und Arbeiten ermöglichen. Sie erhalten durch die neuen Techniken Unterstützung, Anleitung und die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten.

Das LVR-Inklusionsamt setzt schon seit vielen Jahren in seinen Beratungen und Förderungen auf den Einsatz moderner Technologien. Hierzu erforscht und erprobt es in Forschungs- und Modellprojekten verschiedene Technologien von denen Menschen mit Behinderung an ihrem Arbeitsplatz profitieren. Ziel ist es immer, dass die Person ihre Tätigkeit selbständig erledigen kann. In der Vorlage werden zwei aktuelle Projekte vorgestellt.

Im ersten Projekt konnte ein Auszubildender, der durch seine angeborene Augenerkrankung „Morbus Stargardt“ beeinträchtigt ist, Dank der Entwicklung einer individuell auf ihn zugeschnittenen Virtual-Reality-Brille seine Ausbildungsprüfung zum Anlagenmechaniker Heizung-, Sanitär-, Klimatechnik erfolgreich bestehen. Das Projekt wird im Ausschuss anhand eines Films vorgestellt.

Im zweiten Projekt wurde eine digitale Aufgaben-Assistenz-App „InA.Coach“ entwickelt. Sie hilft Menschen, denen es schwer fällt sich Arbeitsabläufe und Arbeitsschritte zu merken, indem in der App alle Arbeitsschritte anhand von Videos, Bildern und Texten dargestellt werden. Dies ermöglicht ein selbständiges Arbeiten ohne permanente personelle Anleitung. Die App kann in den bekannten App-Stores runtergeladen werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungseinrichtungen im Rheinland bei.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1114:

Das Fraunhofer Institut beschreibt Arbeit 4.0 als *„den Wandel der Arbeitswelt, der mit der digitalen Transformation verbunden ist. Durch den Einzug neuer Technologien wird Arbeit vernetzter, digitaler und flexibler. Aufgabenprofile, Arbeitsabläufe und Berufsbilder ändern sich oder entstehen gänzlich neu.“*¹ Dies geht für alle Unternehmen und Arbeitnehmende mit Veränderungen und Anpassungen einher, bietet aber auch neue Chancen im Wettbewerb und bei der Mitarbeitendenentwicklung und –motivation.

Doch was bedeuten die neuen Technologien für Menschen mit Behinderungen? Während anfangs die Bedenken groß waren, dass durch den Einsatz von Robotern und künstlicher Intelligenz viele einfache Tätigkeiten für Menschen mit Behinderungen wegfallen würden, ist inzwischen deutlich geworden, dass die digitalen Techniken Menschen mit Beeinträchtigungen Teilhabe am Leben und Arbeiten ermöglichen können. Vieles ist möglich: Unterstützung, Anleitung, Arbeiten im Homeoffice. Roboter, Spracheingabesysteme oder intelligente Formen der direkten Auswertung von Bedienungsabläufen bieten gerade für Menschen mit Einschränkungen viele Potenziale. Diese Systeme gilt es, individuell an die Bedarfe der Personen auszurichten. Dabei sollte immer die Frage gestellt werden: „Was kann die Person noch – und wie kann Technologie den Menschen unterstützen, seine Arbeit selbstständig zu erledigen?“

Um durch diese Technologien mehr Menschen mit Behinderung eine sinnstiftende Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt und das selbständige Arbeiten ohne umfangreiche Begleitung durch Personen zu ermöglichen, erforscht und entwickelt das LVR-Inklusionsamt in mehreren Projekten verschiedene Technologien. Zwei Projekte werden im Folgenden vorgestellt:

VR-Brille – Sehen durch Technik

Dank digitaler Technologie konnte Dorian Tagne seine Ausbildung zum Anlagenmechaniker Heizung-, Sanitär-, Klimatechnik bei dem Dürener Unternehmen Jean Lürgen GmbH erfolgreich abschließen. Durch seine angeborene Augenerkrankung „Morbus Stargardt“ kann Dorian Tagne am Punkt des schärfsten Sehens nur unscharf sehen. Dies verschloss ihm einige Ausbildungsmöglichkeiten, bis er schließlich gemeinsam mit dem LVR-Inklusionsamt, seiner Berufsschullehrerin und dem Unternehmen eine Lösung fand. Bereits zum Ausbildungsstart war klar, dass Dorian Tagne die Ausbildung nach Lehrbuch wohl nicht absolvieren kann. Das Thema "Schweißen" stellte den Auszubildenden vor eine scheinbar unlösbare Aufgabe. Aufgrund der Unschärfe in seinen Augen war eine saubere Schweißnaht unmöglich.

Der Plan seines Ausbildungsmeisters die Ausbildungsprüfung in diesem Sonderfall zu verändern scheiterte, aber gemeinsam mit dem LVR-Inklusionsamt öffnete sich eine neue Tür zur erfolgreichen Ausbildungsprüfung.

¹ <https://www.iem.fraunhofer.de/de/schwerpunktthemen/arbeit-4-0.html#:~:text=Arbeit%204.0%20beschreibt%20den%20Wandel,sich%20oder%20entstehen%20g%C3%A4nzlich%20neu>



Die Technik der Virtual-Reality-Brille (VR-Brille)² ist bekannt aus Kontexten wie Gaming oder Immobilien. Henning Sybertz, Mitarbeiter des Technischen Beratungsdienstes im LVR-Inklusionsamt und damals noch Fachberater für Inklusion bei der Handwerkskammer Aachen, adaptierte den Gedanken der VR-Brille auf den Fall von Dorian Tagne. Die Idee: die Technik der VR-Brille zum scharfen Sehen zu nutzen, um so das Schweißen für Dorian Tagne zu ermöglichen. Durch das Engagement verschiedener Stellen entstand der erste Prototyp. Dieser war für Dorian Tagne der erste große Meilenstein zur erfolgreichen Abschlussprüfung. Endlich konnte er schweißen. Gemeinsam mit allen Beteiligten wurde der Einsatz der Brille technisch weiterentwickelt - bis schließlich das fertige,

optimale Produkt für Dorian Tagne entstand. Nach vielen Stunden Übung bestand er seine Abschlussprüfung und wurde von seinem Ausbildungsbetrieb übernommen.

Henning Sybertz hatte stets im Hinterkopf, dass die entwickelte VR-Brille nicht nur in dem Einzelfall hilft, sondern auch für andere Menschen mit Seheinschränkung eine Stütze sein kann und soll. Auch aus diesem Grund arbeitete man hauptsächlich mit herkömmlichen Bauteilen eines VR-Systems: handelsübliches Smartphone, VR-Brille und ein Computer mit starker Grafikkarte. Eine zweite Brille übergab das LVR-Inklusionsamt dem BfW-Düren für seinen Hilfsmittelpool, sodass weitere Menschen mit einer Seheinschränkung von der Brille profitieren können. Weitere Modelle können nach Bedarf nachgebaut und individuell angepasst werden.

Das Projekt wird im Ausschuss anhand eines Films vorgestellt.

InA.Coach-App - Die digitale Aufgaben-Assistenz

Menschen mit Behinderung, insbesondere mit kognitiven und geistigen Einschränkungen, fällt es oft schwer, sich Arbeitsabläufe und Arbeitsschritte zu merken. Sie benötigen engmaschige Begleitung durch Jobcoaches, Kolleg*innen, Anleiter*innen etc., um ihre Arbeit vollständig und richtig zu erledigen.

Die InA.Coach-App bietet die Möglichkeit kleine Videosequenzen und Bilderreihen bspw. von Handlungs- und Arbeitsabläufen, zu erledigende Aufgaben, Checklisten, Anleitungen etc. darzustellen und abzulegen und die einzelnen Arbeitsschritte nach und nach abzuarbeiten. Sie ist eine digitale Aufgaben-Assistenz, die Nutzer*innen an die wichtigsten Arbeitsschritte erinnert und ihnen im Arbeitsalltag hilft ihre Aufgaben strukturiert zu erledigen.



² Virtual Reality heißt übersetzt: virtuelle Realität. Durch eine VR-Brille wird die virtuelle Welt für die Nutzer*innen in 360 Grad erlebbar und er/sie kann in die künstliche Welt eintauchen.



Die Arbeitsschritte können mit Bildern und Text bunt und motivierend gestaltet werden. Dadurch werden komplexe Aufgaben in kleine, überschaubare Schritte zerlegt, sodass nichts vergessen werden kann und sich schnell motivierende Erfolge einstellen. Diese können von der*dem Nutzer*in jederzeit und überall abgerufen werden. Das Lernen und Trainieren von praktischen Handlungsabläufen in beruflichen Ausbildungs- und Arbeitsprozessen wird so digital unterstützt. Die Inhalte können individuell auf die Bedarfe der Anwender*innen abgestimmt werden. Die App unterstützt so ein selbstständiges Arbeiten. Durch eine integrierte Überprüf-Funktion können die Lernenden sich beim Ausführen der Tätigkeit kontrollieren. Der Integrationsfachdienst, ein Jobcoach oder ein*e Anleiter*in können bei der Erstellung der Videos unterstützen. Durch Unterweisung und häufige Nutzung der App soll ein Prozess der Verselbständigung des Einzelnen in Gang gesetzt werden. Der Anwendende soll immer mehr in die Lage versetzt werden, sich Inhalte selbst zu erschließen und zunehmend eigenständig anzueignen.

Job-Coaches profitieren in vielfältiger Weise von der App, denn sie bekommen damit ein flexibles Hilfsmittel an die Hand, mit dem sie Aufgaben für ihre Klient*innen einfach und ansprechend gestalten und exakt auf ihre Bedürfnisse anpassen können. Gemeinsam mit ihren Klient*innen legen sie fest, worauf es bei den Aufgaben ankommt, verfolgen ihre Fortschritte und können bei Problemen schnell unterstützen.

Das InA.Coach Team ist ein junges Unternehmen (BOS-Connect GmbH) aus Software-Entwickler*innen und Gestalter*innen. Gemeinsam mit Job-Coaches, Wissenschaftler*innen und dem LVR-Inklusionsamt (Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe – vgl. Vorlage Nr. 15/433) haben sie die InA.Coach App entwickelt, die seit Mitte Juni kostenlos in den bekannten App-Stores erhältlich ist. Nach Projektablauf soll die App als Hilfsmittel aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für die Arbeitnehmer*innen mit Behinderung finanziert werden. Die App wird derzeit im Bereich „Arbeit“ erprobt, ist aber so konzipiert, dass sie auch in anderen Bereichen, wie z.B. Schule, Leben, Haushalt einsetzbar ist.

Zur InA.Coach-Webseite und App: <https://ina.coach/>

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Vorlage Nr. 15/988

öffentlich

Datum: 19.08.2022
Dienststelle: OE 6
Bearbeitung: Herr Eichmüller

Schulausschuss	22.08.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	23.08.2022	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	01.09.2022	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	09.09.2022	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	14.09.2022	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Aufnahme des Regelbetriebs des LVR-Beratungskompasses zur dauerhaften
Unterstützung Integrierter Beratung**

Beschlussvorschlag:

Der Aufnahme des Regelbetriebs des LVR-Beratungskompasses zur dauerhaften Unterstützung integrierter Beratung und der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes wird gemäß Vorlage Nr. 15/988 zugestimmt. Der LVR-Beratungskompass wird kontinuierlich inhaltlich und technisch weiterentwickelt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

J a n i c h

Zusammenfassung

Wie in Vorlage 14/2746 umfassend beschrieben, ist mit Blick auf ratsuchende Personen eine integrierte Beratung dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich auf die ratsuchende Person zugeschnitten wird und möglichst in einem Beratungszuge mit wenigen Kontaktpersonen erfolgt. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf, sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten werden im Sinne des personenzentrierten Ansatzes konsequent berücksichtigt. Die Beratung nimmt den individuellen (Gesamt-)Bedarf in den Blick.

Die Umsetzung der integrierten Beratung erfolgte unter anderem durch das Teilprojekt B „Entwicklung und Aufbau eines Portals Integrierte Beratung“. Ziel dieser Vorlage ist es, einen Überblick über die Aufnahme des Regelbetriebs des Webportals „LVR-Beratungskompass“ zu geben.

Hierzu werden die Anforderungen an das Web-Portal und die Umsetzung der Anforderungen an den LVR-Beratungskompass erläutert. Mit Bezug auf die Vorlage 14/2746 werden die gestalterischen sowie funktionalen Eckpunkte des Portals erläutert.

Überblicke über das Nutzungserleben sowie die Barrierefreiheit stellen ebenfalls Eckpunkte dieser Vorlage dar, welche durch repräsentative Nutzergruppen im Rahmen von Akzeptanztests geschaffen wurden. Die Vorlage schließt mit der Verknüpfung des LVR-Beratungskompass als Basisdienst für die Umsetzung des Online-Zugangsgesetz.

Begründung der Vorlage Nr. 15/988:

Aufnahme des Regelbetriebs des LVR-Beratungskompass zur dauerhaften Unterstützung Integrierter Beratung

Inhalt

1	Integrierte Beratung	2
2	Webportal „LVR-Beratungskompass“	3
2.1	Inhalt des LVR-Beratungskompass	3
2.2	Gestalterische und funktionale Eckpunkte.....	4
2.3	Nutzungserleben	7
2.4	Barrierefreiheit.....	7
2.5	LVR-Beratungskompass als Plattform für die Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes.....	8

1 Integrierte Beratung

Der LVR nimmt in all seinen Geschäftsfeldern Beratungsleistungen wahr. Im Wesentlichen richten sich diese direkt, indirekt oder mittelbar an Menschen mit Behinderungen im Rheinland bzw. deren Angehörige oder Menschen die von Behinderung bedroht sind. Mit Beschluss des Antrages 14/140 („Haushaltsbegleitbeschluss“) wurde die Verwaltung u.a. beauftragt, „alle Felder, in denen der LVR beratend tätig ist, aufzulisten. Ziel ist eine stärkere Koordination und Vernetzung der Beratungsleistungen“.

Zu diesem Zweck verfolgte der LVR gemäß Vorlage 14/2746 in zwei dezernatsübergreifenden Projekten (Projekt A: Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratungsmodelle / Projekt B: Entwicklung und Aufbau eines Portals Integrierte Beratung) die Leitidee der sogenannten ‚Integrierten Beratung‘. Mit Blick auf die rat- und hilfesuchenden Personen ist eine integrierte Beratung dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich auf die ratsuchende Person zugeschnitten wird und möglichst in einem Beratungszuge mit wenigen Kontaktpersonen erfolgen kann.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil der ‚Integrierten Beratung‘ darin, dass sie Beratung aus einer Hand erfahren und somit schnell und zielführend die Information und Unterstützung erhalten, die sie tatsächlich brauchen und nutzen können. Hierbei wurde insbesondere dem Aspekt des niedrighschwelligen Zugangs Rechnung getragen.

Auf organisatorischer Ebene zeichnet sich eine ‚Integrierte Beratung‘ dadurch aus, dass die Beratungsangebote gut miteinander vernetzt sind, wechselseitig aufeinander verweisen können und koordiniert sind. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurde bei der Konzeption der Themenseiten des Beratungskompasses großer Wert auf eine

umfangreiche dezernatsübergreifende Abstimmung bezüglich der Koordination der operativen redaktionellen Tätigkeiten gelegt. Ziel dieser Koordination war, bei der Präsentation der Leistungen des LVR die Perspektive des rat- und hilfesuchenden Bürgers einzunehmen und nicht die dezernatsbezogene Innensicht des LVR widerzuspiegeln. Um dieses Ziel nicht aus den Augen zu verlieren, werden nach der Produktivsetzung des Beratungskompasses weiterhin regelmäßig Abstimmungen mit Vertreter*innen der Fachdezernate durchgeführt, um neue oder veränderte Themenseiten den Bürger*innen abgestimmt auf sie zugeschnitten zu präsentieren.

2 Webportal „LVR-Beratungskompass“

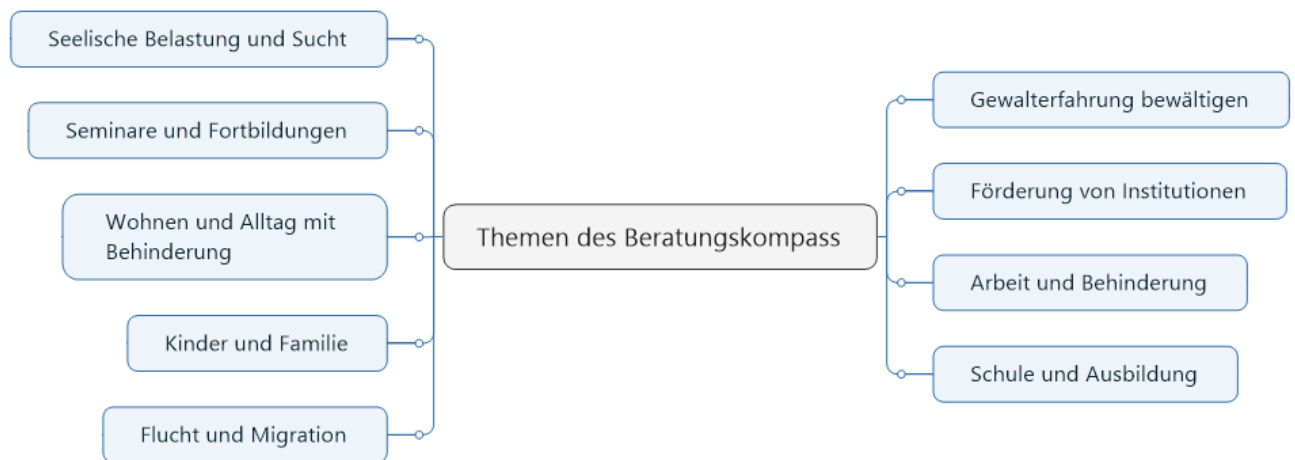
Durch den ‚LVR-Beratungskompass‘ wurden somit seit dem 01.09.2021 Akteure und Verfahren in der modellhaften sozialräumlichen Erprobung erfolgreich unterstützt, da Standardmerkmale, wie z.B. die vollständige und differenzierte Darstellung der sozialräumlichen „LVR-Präsenz“ vor Ort, beziehungsweise in der Region, und der zu digitalisierende „Verwaltungsservice“ unmittelbar durch entsprechende Funktionen im LVR-Beratungskompass unterstützt werden.

Diese Unterstützung ist durch eine Suchfunktion sichergestellt, die mithilfe einer interaktiven Landkarte den Nutzer*innen ermöglicht, innerhalb einer von ihm ausgewählten Region sämtliche Angebote des LVR und externer Institutionen anzuzeigen und diese nach Themenfeldern filtern kann. Nachdem die Nutzer*innen das passende Beratungsangebot gefunden haben, kann direkt der Kontakt zu der jeweiligen Ansprechperson aufgenommen werden. Eine Terminanfrage ist in den meisten Fällen ebenfalls möglich. Abgerundet wird die Möglichkeit zur direkten Kontaktaufnahme auch durch die Integration eines Routenplaners für jede Beratungsstelle, unter Einbeziehung des ÖPNV. Die Applikation ‚Wege zum LVR‘ wurde in den Beratungskompass integriert und hilft Menschen mit Mobilitätseinschränkungen beim Aufsuchen einer Beratungsstelle.

2.1 Inhalt des LVR-Beratungskompass

Die Themenbezogenheit des Beratungskompasses lässt eine dezernatsspezifische Zuordnung der präsentierten Themen nur in Einzelfällen zu, die überschneidende Verantwortung wurde bewusst in den Blick genommen, um bei der Themenpräsentation eine nutzer*innenzentrierte Perspektive einzunehmen, welche in einer nutzer*innenzentrierten Beratung und Leistungserbringung mündet.

Abbildung 1: Themen des Beratungskompass



2.2 Gestalterische und funktionale Eckpunkte

Der Beratungskompass hat gemäß Vorlage 14/2746 die grundsätzliche Aufgabe, anwenderfreundlich und soweit wie möglich barrierefrei standortunabhängig rat- und hilfeschenden Bürger*innen umfassende Informationen über alle relevanten LVR-Leistungen anzubieten.

Der Beratungskompass soll vorrangig Menschen mit Behinderungen in ihren persönlichen Angelegenheiten zur Information und Kommunikation mit dem LVR zur Verfügung stehen.

Darüberhinausgehend soll der Beratungskompass auch die Beratungsexpertise des LVR im Sinne einer internen Arbeitsplattform vernetzen und integrieren sowie der Kooperation mit öffentlichen und freien Partnern dienen.

Ziel dieses Portals ist es, in einer organisationsübergreifenden und homogenen Benutzeroberfläche bedarfsgerechte Informationen und interaktive Elemente zu Leistungen, (Verwaltungs-)Verfahren oder Diensten bereitzustellen. Dabei werden natürlich bereits vorhandene und für die zukünftige Portalphilosophie geeignete Web-Lösungen und auch geeignete einzelne Elemente eingebunden. Dazu zählen u.a. Anwendungen wie „Wege zum LVR“, vorhandene Erklär-Videos oder interaktive Formulare. Das Portal wird auf Grund seiner spezifischen Zielsetzung parallel zu bereits bestehenden Internetangeboten des LVR entwickelt, insbesondere auch parallel zu www.lvr.de.

Tabelle 1: Funktionsziele des Beratungskompass

Geplante Funktionsziele gemäß Vorlage 14_2746	umgesetzt	nicht umgesetzt	Bemerkung
Internetportal steht mit Basisfunktionen zur Verfügung	✓		Beratungskompass wurde am 01.09.2021 produktiv gesetzt. Alle angeforderten Basisfunktionen standen zur Verfügung
Bedarfsgerechte Benennung von fachlichen Ansprechpersonen o Strukturunabhängig, auf Basis einer intelligenten Suchfunktion	✓		Ansprechpersonen werden bezugnehmend zu einer Ortseingabe der Nutzer*innen systemseitig gesucht und ausgespielt.
Geodatenbasierte Informationen zu Beratungsangeboten und Leistungen des LVR o Standardisierte Bereitstellung von Basisdaten	✓		Beratungsangebote werden bezugnehmend zu einer Ortseingabe der Nutzer*innen systemseitig gesucht und ausgespielt. Die Sortierung der Ergebnisse erfolgt nach aufsteigender Entfernung vom Wunschort der Nutzer*innen.
Erste Online-Terminvereinbarungsfunktionen für ausgewählte Leistungen des LVR	✓		Nutzer*innen können unverbindliche Terminanfragen an ausgewählte Mitarbeitende des LVR stellen. Der Beratungskompass ermöglicht Nutzer*innen, auf Kontaktformulare externer Partner*innen des LVR zuzugreifen.
Interaktive und technisch gleichartige Formulare zur Antragstellung		🕒	Einbindung von Lucom-Formularen in den Beratungskompass wird aktuell im Rahmen des OZG-Programms durchgeführt.
Überleitung bereits vorhandener Informationen und Materialien		🕒	
Einrichtung von technischen Möglichkeiten und Verfahren zur Datenpflege	✓		Pimcore ¹ wurde als Tool für die zentrale Datenhaltung und das Datenmanagement eingesetzt.
Einbindung vorhandener Fachanwendungen		🕒	Fachanwendungen werden sukzessive im Rahmen der Umsetzung des OZG-Programms an den Beratungskompass angebunden.

¹ Pimcore ist eine frei nutzbare Open-Source-Software-Plattform.

Geplante Funktionsziele gemäß Vorlage 14_2746	umgesetzt	nicht umgesetzt	Bemerkung
Online-Dialoge zur Beratung bei der Auswahl und Bearbeitung von Anträgen	✓		Die 'Geführte Formularbearbeitung' leitet den Nutzer dialoghaft zu dem von ihm benötigten, in den Beratungskompass eingebetteten Online-Formular.
Einrichtung von personalisierten Nutzer*innenbereichen zur individuellen Ablage von eigenen Daten und Informationen des LVR		🕒	Pilotierungen von diesbezüglichen Autorisierungslösungen sind vom Hersteller Dataport ² für November 2022 geplant.
Ausbau der Unterstützung bei der Antragstellung (verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit)	✓		Hierzu werden entwicklungsbegleitende qualitätssichernde Maßnahmen gemäß BITV ³ durchgeführt.
Weitere, noch zu definierende Funktionsziele abgeleitet aus dem noch zu entwickelnden Gesamtzielbild bzw. aus Anforderungen aus der modellhaften Erprobung	✓		User Acceptance Tests mit verschiedenen Nutzergruppen lieferten Anregungen für Anforderungserweiterungen, welche in die Entwicklung des Beratungskompasses aufgenommen wurden.
Einbindung von Videotutorials mit Basisinformationen zu spezifischen Themenfeldern	✓	🕒	Die Startseite und viele Themenseiten enthalten Erklärvideos, diese wurden von allen Nutzern als hilfreich empfunden, weitere Themenseiten werden mit Erklärvideos ausgestattet.
Hinzunahme von Angeboten Dritter zur Verbreiterung der Informationsinhalte	✓	🕒	§ 106 BTHG wurde dahingehend umgesetzt, dass in den Beratungskompass Beratungsangebote integriert sind, die nicht direkt vom LVR angeboten werden.

² Dataport ist der Informations- und Kommunikationsdienstleister der öffentlichen Verwaltung für die vier Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen und Sachsen-Anhalt sowie für die Steuerverwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.

³ Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0).

2.3 Nutzungserleben

Der LVR hat als Leistungserbringer für Menschen mit Behinderungen eine sehr heterogene Klientel. Die Leistungserbringung erfolgt seitens verschiedener Fachdezernate. Die Leistungen des LVR werden den rat- und hilfesuchenden Bürger*innen im Beratungskompass in niedrigschwelliger und komfortabler Weise zugänglich gemacht und die Kontaktaufnahme zu möglichen Ansprechpartnern passgenau für das jeweilige Anliegen des Nutzers ermöglicht. Das Informationsangebot des Beratungskompasses ist sprachlich und didaktisch so gestaltet, dass Interessierte intuitiv das für sie passende Angebot finden können, insbesondere dadurch, dass auf verschiedenen Wegen nach Beratungsangeboten gesucht werden kann. Nutzer*innen des Beratungskompasses können die für sich komfortabelste Art des Informationszuganges auswählen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass diese für die Nutzer*innen komfortable Navigationsstruktur eine optimale Auffindbarkeit des Beratungskompasses durch Suchmaschinen dadurch beeinträchtigt, dass die über verschiedene Pfade auffindbaren Inhalte des Beratungskompasses als eine von Suchmaschinen ungewünschte Redundanz bewertet werden. Dieser Sachverhalt liegt zurzeit im Fokus der Weiterentwicklung und ständigen Verbesserung der Integrierten Beratung. So sollen technische Vorkehrungen diese scheinbare Redundanz für Suchmaschinen unsichtbar machen. Zudem muss das gleiche Vorgehen für redundante Informationen auf www.lvr.de zur Anwendung kommen.

Die rat- und hilfesuchende Bürger*innen können eine Suchfunktion nutzen, welche die Suche nach einem Thema mit einer Standortsuche verknüpft und so den Nutzer*innen die Information ausspielt, welcher Ansprechpartner zu seiner Anfrage am Wunschort für ihn zuständig ist.

Eine systemseitige Vorlesefunktion unterstützt durchgängig im Beratungskompass diejenigen Nutzer*innen, denen Lesen schwerfällt. Auch gibt es zu etlichen Themen, über die der Beratungskompass informiert, einfach verständliche Erklärvideos, deren Dauer die Aufmerksamkeitsspanne der Nutzer*innen bewusst nicht überlastet. Die Inhalte der Themenseiten sowie die Erklärvideos wurden in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachdezernaten erstellt und führten auch hier zu einer dezernatsübergreifenden Vernetzung bezüglich der Beratungsangebote.

Seit dem Live-Gang des Beratungskompass am 01.09.2022 wird mithilfe einer Webanalytik-Plattform das Benutzerverhalten verfolgt, hierbei zeichnet sich ab, dass die Themenseiten zu ‚Arbeit und Behinderung‘, ‚Eingliederungshilfe‘ und ‚Kindertagesbetreuung‘ am häufigsten durch die Nutzer*innen aufgesucht werden. Seit der Antrag auf Aufhebung des besonderen Kündigungsschutzes als online-Formular im Beratungskompass verfügbar ist, wird dieser Bereich des Beratungskompass vermehrt frequentiert. Die durchschnittlichen täglichen Zugriffe die echten Nutzer*innen zugerechnet werden können (in Unterscheidung zu Zugriffen durch Web-Roboter von Suchmaschinen) liegen bei 52 Zugriffen /pro Tag.

2.4 Barrierefreiheit

Viele Themenseiten des Beratungskompasses sind in leichter Sprache verfügbar und unterstützen Nutzer*innen, denen das Lesen und Verstehen komplexer Formulierungen schwerfällt.

Zukünftig werden zusätzlich zur Startseite des Beratungskompasses, welche jetzt schon durch einen Avatar in einem Gebärdensprache-Video übersetzt wird, auch weitere Themenseiten in Gebärdensprache bereitgestellt. Ein Projekt, welches die automatische Übersetzung von Texten in Gebärdensprache zum Inhalt hat, soll gemeinsam mit externen Partnern umgesetzt werden.

Eine weitere Funktionalität des Beratungskompasses, die ‚Geführte Suche‘, unterstützt die Nutzer*innen in dialoghafter Art und Weise bei der Suche nach einer Ansprechperson für ihre individuellen Anliegen. Diese Funktion wurde im Rahmen von Akzeptanztests durch Menschen mit Lern- und Leseschwierigkeiten begrüßt und als sehr hilfreich empfunden.

Um sicherzustellen, dass Menschen, die bei der Nutzung von Computern auf Assistenzsysteme angewiesen sind, den Beratungskompass vollumfänglich nutzen können, wurde die Unterstützung durch externe Probanden mit Seh- und motorischen Behinderungen in die Entwicklung des Beratungskompasses integriert. Das Ergebnis dieser Akzeptanztests war positiv, die verwendeten Assistenzsysteme kooperierten problemlos mit dem Beratungskompass.

Während der Entwicklung des Beratungskompasses wurde begleitend die BITV-Konformität durch LVR-InfoKom geprüft, sowie nach Abschluss des Projektes eine umfassende Prüfung auf vollumfängliche BITV-Konformität durch die Agentur DIAS⁴ durchgeführt. Wo entsprechender Handlungsbedarf festgestellt wurde, ist die sunzinet GmbH⁵ mit den entsprechenden Ergänzungen beauftragt worden.

Zum Zweck der Steigerung der Angebote zur Gebärdensprachkommunikation beteiligt sich der LVR an einem Forschungsprojekt zur Entwicklungen eines automatisierten Gebärdensprachavatars.

2.5 LVR-Beratungskompass als Plattform für die Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) sieht bis Ende 2022 die digitale Ertüchtigung eines Großteils der bundesweit mehr als 6.000 Verwaltungsleistungen des Leistungskatalogs der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) vor.

Aus der Masse an Verwaltungsleistungen wurden zur vereinfachten Umsetzung 575 OZG-Leistungsbündel gebildet, die wiederum entsprechend der föderalen Zuständigkeit unterteilt wurden. Gemeinsam mit den zuständigen Dezernaten sind 42 OZG-Leistungen ermittelt worden, die es bis Ende 2022 digital zu ertüchtigen gilt.

Die Umsetzung des OZGs ist ein großer Schritt in Richtung digitale Verwaltung und folgt folgenden Motiven:

- *Bürger*innenfreundliche Verwaltung*
- *Kohärente Digitalisierung der Verwaltungsleistungen*
- *Arbeit 4.0 und aktivitätsbasiertes Arbeiten*

⁴ Die DIAS GmbH – kurz für: Daten, Informationssysteme und Analysen im Sozialen – wurde 1994 von Rehabilitationsforschern der Universität Hamburg gegründet. Die Arbeitsschwerpunkte sind Barrierefreiheit und Inklusion.

⁵ Die sunzinet GmbH ist eine Digitalagentur in Köln, die den Beratungskompass gemeinsam mit Dezernat 6 entwickelt hat.

Um die Anforderungen des OZGs im LVR umzusetzen wird ein Programm zur Umsetzung dieser Vorgaben betrieben. Das Programm bildet die Basis für die Zusammenarbeit von LVR-Dezernat 6 mit den jeweils für die Leistung zuständigen LVR-Dezernaten sowie LVR-InfoKom. Dem LVR-Dezernat 6 obliegt die Verantwortung für die Grundarchitektur und die Koordination des Programms sowie der methodischen Unterstützung. Die Details zur Umsetzung des Programms sind in den Vorlagen Nr. 15/206 Das Onlinezugangs- und das E-Government-Gesetz als ein Treiber der Digitalen Transformation des LVR sowie 15/880 Bericht zum aktuellen Umsetzungsstand des OZG-Programmes im LVR zu ausgeführt.

In der Nutzung des Beratungskompasses als Basiskomponente im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) spiegelt sich die Leitidee der integrierten Beratung wider. Durch dieses Gesetz soll einerseits der Aufbau eines Bundesportales, inklusive Nutzerkonto als Identifizierungskomponente, umgesetzt werden. Andererseits beinhaltet das Gesetz die Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern zu einem Portalverbund, die Bereitstellung von Basisdiensten und IT-Komponenten sowie den vollständigen Ausbau digitaler Verwaltungsleistungen bis Ende 2022. In diesem Zusammenhang wird den rat- und hilfesuchenden Bürger*innen innerhalb des Beratungskompasses der digitale Zugang zu den Leistungen des LVR und anderer Institutionen OZG-konform ermöglicht, ohne auf eine niedrigschwellige und auf die Benutzer*innen zugeschnittene Präsentation der Leistungsangebote unter Berücksichtigung des barrierefreien Zugangs zu verzichten.

In Vertretung

J a n i c h

TOP 7

Anfragen und Anträge



Ergänzungsantrag Nr. 15/62/1

öffentlich

Datum: 05.09.2022
Antragsteller: GRÜNE, Gruppe FREIE WÄHLER

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.09.2022	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	21.09.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Schulschwimmen stärken – Lehrschwimmbäder sanieren

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle sanierungsbedürftigen Lehrschwimmbäder an den LVR-Schulen möglichst zeitnah instand zu setzen, damit dort wieder Schwimmunterricht stattfinden kann. Dies betrifft auch die aktuell nicht nutzbaren Schwimmbäder. Hierfür ist ein Sanierungskonzept mit einem Zeitplan zu erarbeiten und dem Schul-, Bau- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die hierfür benötigten Finanzmittel sind über die kommenden Haushalte ggfs. in einem Sonderprogramm zu veranschlagen. Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, mögliche Fördermittel zu akquirieren, z.B. für die energetische Ertüchtigung.

Begründung:

Der Inklusionsausschuss wurde in der Beratungsfolge ergänzt.

Gerade für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen ist ein regelmäßiger Schwimmunterricht und das damit verbundene Schwimmen lernen fundamental wichtig und leistet einen wichtigen therapeutischen Beitrag. Und das nicht nur bzw. prioritär, wie die Verwaltung in der Beantwortung unserer Anfrage 15/17 darstellt, an Förderschulen mit dem Schwerpunkt für Körperliche und

motorische Entwicklung, sondern gerade auch an Schulen für Schüler*innen mit Sinnesbeeinträchtigungen.

Deshalb wird die Verwaltung aufgefordert, an allen LVR-Förderschulen die sanierungsbedürftigen Lehrschwimmbäder für den Schwimmunterricht wieder Instand zu setzen. Dabei ist uns wichtig, dass sich die LVR-Förderschulen noch stärker in die Kommune hinein öffnen. Kindern aus der Kommune und insbesondere Schülerinnen und Schüler aus den kommunalen Förderschulen soll die Möglichkeit gegeben werden, in den Lehrschwimmbädern ihren eigenen Schwimmunterricht zu bekommen. Dies ist umso notwendiger, da viele Kommunen ihre Schwimmflächen reduzieren und so oft ein Schwimmunterricht für die Schülerinnen und Schüler nicht mehr möglich bzw. durch weite An- und Abfahrten stark eingeschränkt ist. Deshalb sollen bei der Sanierung die baulichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Becken auch separat vom Schulbetrieb zu nutzen sind. Damit gäbe es die Möglichkeit, dass dort auch der Schwimmunterricht anderer kommunaler Schulen sowie Vereinsschwimmen weiterhin stattfinden kann. Der Schwimmunterricht ist ferner verpflichtender Bestandteil des Lehrplans.

Ralf Klemm

Beate Plötner

An die Mitglieder des
Ausschusses für Inklusion
und die Mitglieder des LVR-Beirates
für Inklusion und Menschenrechte

Köln, 14.09.2022

nachrichtlich

Geschäftsführung der Fraktionen und der
Gruppe in der Landschaftsversammlung
Rheinland

über Stabsstelle 00.200

**Information zur Beratung des TOP 7.1 (Antrag Schulschwimmen) der
gemeinsamen Sitzung am 19.09.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern gebe ich Ihnen zur Vorbereitung der nächsten Sitzung noch die schriftliche
Beantwortung der Verwaltung einer Anfrage im Schulausschuss vom 07.03.2022 zur
Kenntnis. Sie erfolgte über die Sitzungsniederschrift.

Mit freundlichen Grüßen

L u b e k

Anlage

Anfrage Nr. 15/18 Bündnis 90/Die Grünen vom 25.01.2022 für den Schulausschuss am 07.03.2022

Hier: Schließung der schuleigenen Schwimmbäder beim Anstehen von größeren Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen in den LVR-Schulen für Sinnesgeschädigte.

1. Welche LVR-Schulen verfügten bis 2010 über ein schuleigenes Schwimmbad?

Standort	bis 2010
FS Sehen (mit FS HuK Aachen)	X
FS Sehen Düsseldorf	X
FS Sehen Düren	X
FS Sehen Duisburg	X
FS HuK Düsseldorf	X
FS HuK Essen	X
FS HuK Euskirchen	X
FS HuK Köln	X
FS HuK Krefeld	X
FS HuK Aachen (mit FS SE Aachen)	X
FS KME Bedburg Hau	X
FS KME Düsseldorf	X
FS KME Duisburg	X
FS KME Essen	X
FS KME Euskirchen	X
FS KME Köln (Belvedere)	X
FS KME Krefeld	X
FS KME Leichlingen	X
FS KME Pulheim	X
FS KME Rösrath	X
FS KME St. Augustin	X
FS KME Wuppertal	X
FS KME Mönchengladbach	X
FS KME Linnich	X
FS KME Oberhausen	X

Keine Schwimmbäder an Förderschulen mit Förderschwerpunkt Sprache (SQ Sek. I).

2. Welche LVR-Schulen verfügen zurzeit über ein schuleigenes Schwimmbad?

Siehe 1., Zusammenfassung:

Schulen mit Förderschwerpunkt:	
	2021
KME	19
SE	2
HK	5

Keine Schwimmbäder an Förderschulen mit Förderschwerpunkt Sprache (Sek. I).

3. Welche Schwimmbäder in welchen Schulen wurden seit 2010 geschlossen?

Bereits im Jahr 2010 wurde durch den LVR die Entscheidung getroffen und an die Schulen kommuniziert, dass die Schwimmbäder an den LVR-Förderschulen mit einer Schülerschaft, die auf wasserbezogene Therapiebedarfe zwingend angewiesen sind, zu priorisieren sind. Hinsichtlich der Schwimmbäder in den LVR-Schulen für Sinnesgeschädigte soll beim Anstehen von größeren Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen der Betrieb eingestellt und das Schwimmbad stillgelegt werden.

Betroffen hiervon waren bereits

- LVR-Johanniterschule in Duisburg (2010)
- LVR-Karl-Tietenberg-Schule in Düsseldorf (2010)
- LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule in Köln (2016).

Hinzu kommen aktuell

- LVR-Gerricus-Schule in Düsseldorf
- LVR-Luise-Leven-Schule in Krefeld.

4. Mit welcher Begründung wurden die Schwimmbäder geschlossen?

Die Begründung war, dass der LVR aus finanziellen Gründen nur an den Schulen ein Schwimmbad vorhalten kann, wo eine therapeutische Notwendigkeit besteht (Priorisierung).

Nach Abwägung aller Interessenslagen besteht die größte therapeutische Notwendigkeit bei den LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sowie bei der LVR-Max-Ernst-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, in Euskirchen und der LVR-Louis-Braille-Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Düren. Die beiden letztgenannten Schulen sind den LVR-Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung gleichzustellen, da sie einen rheinlandweiten Auftrag zur Beschulung von schwerst- und mehrfachbehinderten Schüler*innen mit Seh- bzw. Hörbeeinträchtigungen haben.

Die sich weiter verschlechternde Finanzlage der kommunalen Familie und die Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung zwingen den LVR, diese Entscheidung aufrecht zu erhalten. Dies geschieht auch mit Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften, die ebenfalls aus finanziellen Gründen die kommunal vorgehaltenen Wasserflächen der Hallenbäder reduzieren mussten.

5. Welche Kosten wurden für Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen jeweils ermittelt?

Der Anlass für die jeweilige Schließung (Frage 4) war die entsprechende Kostenschätzung, die einen Sanierungsaufwand > 50.000 € erwarten ließ. Eine Sanierung der Schulschwimmbäder an den Schulen für Hören und Kommunikation LVR-Luise-Leven-Schule und der LVR-Gerricus-Schule würde jeweils mehrere Millionen kosten.

6. Wie will der Schulträger sicherstellen, dass die Stundentafel gem. der „Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS bzw. der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sek. I - APO-SI auch an den Schulen ohne schuleigenes Schwimmbad sichergestellt wird?

Für den Unterricht gelten nach § 3 AO-GS die Stundentafel sowie die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Nach § 29 Abs.1 SchulG erlässt das Ministerium in der Regel schulformspezifische Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne). Diese legen insbesondere die Ziele und Inhalte für die Bildungsgänge, Unterrichtsfächer und Lernbereiche fest und bestimmen die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards).

Die Lehrpläne für die Primarstufe traten zum 01. August 2021 in Kraft. Allerdings wurde entschieden, dass aufgrund der besonderen Belastung der Schulen durch das Pandemiegeschehen diese Lehrpläne zwar zum 01.08.2021 in Kraft treten, aber erst aufwachsend für die zum Schuljahr 2022/2023 in die Klasse 1 eintretenden Schülerinnen und Schüler Gültigkeit erlangen. Damit steht ausreichend Zeit – nämlich ein zusätzliches Jahr – zur Verfügung, die schrittweise aufwachsende Implementation der Lehrpläne und die Überführung in schulinterne Arbeitspläne vorzubereiten.

In den Richtlinien und Lehrplänen heißt es:

„Der Unterricht im Bereich „Bewegen im Wasser – Schwimmen“ muss auf Grund seiner Bedeutung und angesichts seiner organisatorischen Besonderheiten im Verlauf der Grundschulzeit

im Umfang eines vollen Schuljahres mit mindestens einer Wochenstunde (ca. 30 Minuten Wasserzeit) erteilt werden.“

Damit ist der Schwimmunterricht nach dem Lehrplan verbindlich. Wo der Schwimmunterricht stattfindet, ist nicht festgelegt und kann flexibel gehandhabt werden.

Der LVR als Schulträger ist daher – wie die anderen kommunalen Schulträger - sowohl um kommunale Wasserzeiten bemüht als auch um die Bereitstellung von Wasserzeiten an den je eigenen Schulen.

7. Wie bewertet die Schulverwaltung die Einschätzung der Schulleitungen und Schulpflegschaften, dass auch hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Schwimmunterricht haben?

Der Anspruch aller Schüler*innen auf Schwimmunterricht – siehe hierzu Frage 6 – ist unstreitig und darüber hinaus schulgesetzlich geregelt.

8. Welche Transportkosten für Schülerinnen und Schüler sind bis Ende 2021 angefallen, um sie wegen der Schwimmbadschließung zu externen Schwimmbädern zu transportieren?

Bei den genannten drei LVR-Förderschulen fallen aufgrund der Schwimmbadschließungen Beförderungskosten zu externen Schwimmbädern an. Diese belaufen sich auf jährlich insgesamt rund 16.840 Euro.

9. Welche Erfahrungen hat die Verwaltung nach Schließung der Schulschwimmbäder gemacht?

Es zeigen sich signifikante wirtschaftliche Entlastungen, insbesondere auch in personeller Hinsicht.

10. Konnte der Schwimmunterricht in ausreichender Zahl an anderen Schulen durchgeführt werden?

Die Sicherung der Durchführung des Schwimmunterrichtes ist eine anspruchsvolle Aufgabe und ein volatiler Prozess, da viele Kommunen ihre Wasserflächen schließen mussten. Daneben sind viele Bäder sanierungsbedürftig und immer wieder von Sperrungen betroffen. Es handelt sich um ein landesweites Problem. Der Schulträger LVR bemüht sich – wie die anderen kommunalen Schulträger auch – fortlaufend um Schwimmflächen sowohl an anderen Schulen als auch jenseits von Schulen. Er ist auf die entsprechende Kooperation mit den Kommunen angewiesen. Es ist bedauerlich, dass die Bereitstellung von Wasserflächen als wichtige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge in den vergangenen Jahren Einbußen erfahren hat. Gleichzeitig sieht der LVR die Not vieler Kommunen, in Zeiten knapper Kommunalhaushalte ein den Bedarfen entsprechendes Angebot aufrecht zu erhalten.

11. Wie beurteilt die Verwaltung die Akzeptanz dieses externen Unterrichtsortes durch die Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern?

Die Schwimmbadschließung vor Ort wird bedauert und trifft auf Widerstand. Zur Akzeptanz des externen Unterrichtsortes liegen der Verwaltung bislang keine Beschwerden vor. Die Verwaltung kommuniziert die o.g. Gründe für das Vorgehen. Es fällt Beteiligten naturgemäß schwer, auf einen gewohnten Standard zu verzichten, selbst wenn es gute Gründe für die skizzierte Priorisierungsentscheidung zugunsten der Schüler*innen mit zwingenden wassergestützten Therapiebedarfen gibt.

TOP 8

Bericht aus der Verwaltung

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/850/1	LVR-Gleichstellungsplan 2025	GA / 18.03.2022 PA / 28.03.2022 Inklusion / 31.03.2022 LA / 04.04.2022	05	Der Umsetzung des LVR-Gleichstellungsplans 2025 mit den dazu gehörigen Zielen und Maßnahmen wird gemäß der Vorlage Nr. 15/850/1 zugestimmt.	31.12.2022	Die im LVR-Gleichstellungsplan 2025 definierten Ziele und Maßnahmen werden im Wege einer Dienstanweisung bis zum Jahresende 2022 umgesetzt.	
15/589	Verlängerung des Forschungsvorhabens Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland - Zugänge, Gestaltung und Verbleib -	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Inklusion / 02.12.2021	53	Die Verlängerung des Forschungsvorhabens Inklusive berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland-Zugänge, Gestaltung und Verbleib um 12 Monate (1.1.2024-31.12.2024) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird beschlossen.	31.12.2024	Die Bescheiderteilung erfolgte am 06.12.2021, das Forschungsvorhaben wurde verlängert.	
15/433	Modellvorhaben „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“	Schul / 06.09.2021 Soz / 07.09.2021 Inklusion / 16.09.2021	53	Der Förderung des Modellvorhabens „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 275.100 € wird, wie in der Vorlage Nr. 15/433 dargestellt, zugestimmt.	31.12.2023	Das Modellvorhaben ist erfolgreich im September 2021 gestartet. Der erste Prototyp der App wird zeitnah produktiv gehen.	
15/14	Entwicklungskonzeption Abtei Brauweiler; hier: Bericht zu Phase 2 sowie Vorstellung der Gebäudeentwicklungskonzeption und weiterer Maßnahmen in den kommenden Jahren	Ku / 09.03.2022 Bau- und VA / 21.03.2022 Inklusion / 31.03.2022 Fi / 01.04.2022 LA / 04.04.2022	983	1. Der Sachstand zum Konzept des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler gemäß Vorlage Nr. 15/14 wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Verwaltung wird mit der Prüfung beauftragt, ob ein Neubau an der Stelle des Gebäudes Altes Archiv zur Aufnahme der Restaurierungswerkstätten des LVR-ADR und gegebenenfalls der Medienproduktion des LVR-ZMB realisiert und somit die Dauerausstellung zur Geschichte der Abtei in den Südflügel des Wirtschaftshofes dauerhaft untergebracht werden kann. Zur räumlichen Unterbringung des LVR-ZMB ist	31.12.2024	Die beiden Evaluierungen (Neubau für das Gebäude Altes Archiv zur Aufnahme des LVR-Zentrums für Medien und Bildung & der Restaurierungswerkstätten des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland sowie der Umzug der Verwaltung in das Gebäude Alte Drachenburg) laufen. Die vorgestellten Maßnahmen der Entwicklungskonzeption werden weiterverfolgt. In Klärung: - Der Bescheid der Städtebauförderung NRW steht aus. Die Realisierung des 1. BA (Revitalisierung Abteipark) ist dennoch sichergestellt. Allerdings ist die Fertigstellung in 2024 fraglich, da die Ausschreibung bisher aufgrund Förderschädlichkeit nicht veröffentlicht werden kann. Die Verwaltung ist in Klärung, ob dies förderunschädlich erfolgen kann.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				verwaltungsseitig eine Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung der aufbau- und ablauforganisatorischen sowie personellen Auswirkungen beauftragt. Die Verwaltung wird über die Ergebnisse berichten und die entsprechenden Beschlüsse einholen. 3. Die Verwaltung wird mit der Prüfung beauftragt, ob die Direktorenvilla „Alte Drachenburg“ zum Verwaltungssitz und der Gebäudeflügel Prälatur Nord Obergeschoss für den Tagungsbereich hergerichtet werden können. Die Verwaltung wird über das Ergebnis berichten und die entsprechenden Beschlüsse einholen. 4. Der Realisierung der Maßnahme „Revitalisierung Klostergarten, 2. Bauabschnitt“ vorbehaltlich der Bewilligung der Städtebaufördermittel NRW wird zugestimmt. 5. Den sonstigen Maßnahmen der Gebäudeentwicklungskonzeption der Abtei Brauweiler wird zugestimmt: • Nachnutzung des Gebäudes Alte Holzrestauration durch das Technische Zentrum für Bestandserhaltung des LVR-AFZ • Räumliche Erweiterung der Gedenkstätte Brauweiler • Nutzung des Gierden-Saals für die Dauerausstellung zur 1000-jährigen Abteigeschichte		Die Realisierung des 2. BA nach 2024 ff. erfolgt vorbehaltlich eines positiven Bescheides der Städtebauförderung NRW (Vorbehaltsbeschluss). - Zum Sachstand Realisierung einer Gastronomie wird auf die Beschlusskontrolle zu Vorlage 14/3887 und 15/581 verwiesen - Die Verwaltung geht davon aus, dass das Beteiligungsverfahren zur Verlegung des Technischen Zentrums Bestandserhaltung in das Gebäude Alte Holzrestauration positiv abgeschlossen ist, so dass weiteren Schritte folgen können. - Es ist erkennbar, dass die Sanierung des Kapitelsaals inkl. Benediktuskapelle nicht bis 2024 fertig gestellt sein wird. Die Räume sind Teil des Vermittlungskonzeptes der neuen Dauerausstellung zur Abteigeschichte. - Kein neuer Sachstand zum Neubau der Stiftung Kunstfonds - Es ist fraglich, ob die WLAN-Infrastruktur bis 2024 hergestellt werden kann. Daher ist in Klärung, ob übergangsweise ein anderes Vermittlungsmedium als der Media-Guide realisiert werden kann.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				6. Der Fortführung der bereits beschlossenen fachlichen Maßnahmen der Phase 1 und 2 sowie der Umsetzung der in der Vorlage Nr. 15/14 dargestellten weiteren fachlichen Maßnahmen der Phase 3 bis 5 wird zugestimmt. Nach detaillierter Konzeption und Kostenermittlung wird die Verwaltung voraussichtlich im Jahr 2023 über die Phase 3 (2022/2023) berichten und einen Beschlussvorschlag zu Phase 4 (2024) der fachlichen Entwicklungskonzeption vorlegen.			
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 HPH / 12.11.2021 GA / 19.11.2021 Ju / 25.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 PA / 06.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	0	7.3) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.3 Menschenrechte/Diversität/Gewaltschutz und Schutz von Menschen mit Behinderung mit hohem Unterstützungsbedarf sowie besonderen Lebenslagen (619-627)	01.12.2022	Im September 2021 hat der LVR erstmals ein verbandsweit übergreifend geltendes Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 15/300). Aufgrund der dynamischen politischen Entwicklung in diesem Themenfeld (z.B. Landesinitiative Gewaltschutz, Antrag für eine LVR-Fachtagung zum Thema) ergibt sich eine Verzögerung der Vorlage eines ersten Monitoring-Berichtes zum Umsetzungsstand bis ins Frühjahr 2023.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Bau- und VA / 22.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	7	7.6) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.6 Verstärkung der inklusiven Teilhabe und Wohnformen im Sozialraum und Schaffung inklusiven Wohnraumes/Interkommunale Zusammenarbeit (646-670)	31.12.2022	Die Kooperationsvereinbarungen sollten bis 31.12.2022 in allen Mitgliedskörperschaften abgeschlossen sein. Dadurch ist dann auch die Grundlage für die Arbeit der Steuerungs- und Planungsgremien vor Ort geschaffen.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	73	7.8) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.8 Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion (672-690)	31.12.2023	Das Angebot an Teilhabe durch Sport ist im Rheinland sehr unübersichtlich, weil die Teilhabe oft durch ehrenamtliches Engagement ohne Einbindung des EGH-Trägers erfolgt. Derzeit wird die Kooperationsmöglichkeit mit einem Leistungserbringer der Eingliederungshilfe	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						geprüft, der sich auf die Realisierung von Teilhabe durch Sport spezialisieren möchte, sowohl durch eigene inklusive Sportangebote, als auch durch die assistierende Begleitung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe in andere Sportangebote in dieser Mitgliedskörperschaft. Zudem wird ein Fachgespräch mit dem Institut FIBS (Forschungsinstitut für Inklusion durch Behinderung und Sport) der Gold-Kraemer-Stiftung vorbereitet. Zielrichtung des Fachgespräches ist es, die Handlungsbedarfe aus Sicht des Institutes zu identifizieren.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	5	8.1) 8. Handlungsschwerpunkt VIII; Schule 8.1 Inklusionspauschale fortführen (721-728)	31.12.2023	Die LVR-Inklusionspauschale wird weitergeführt. Der jährliche Bericht über die Verwendung sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Herbst 2022 sowie im Herbst 2023.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	5	8.4) 8. Handlungsschwerpunkt VIII; Schule 8.4 Inklusion umgekehrt (758-768)	31.12.2023	Die Verwaltung nutzt ihre Einflussmöglichkeiten, um die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen zur umgekehrten Inklusion voranzutreiben. Außerdem sollen Spielräume bei den räumlichen Kapazitäten, z.B. beim Schulersatzbau der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen vorgesehen werden, welche für umgekehrte Inklusion oder für Kooperationen mit allgemeinen Schulen genutzt werden könnten.	
14/4174	Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landes-Museum Bonn Hier: Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 04.09.2020 Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 Inklusion / 24.09.2020 LA / 28.09.2020	31	"Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/4174 mit der Durchführung der inhaltlichen Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn beauftragt."	31.12.2022	Die neue Museumsleitung hat die Umsetzung noch konzeptionell „nachgeschärft“. Ein neuer Durchführungsbeschluss soll in den November-Sitzungen den Ausschüssen vorgelegt werden.	
14/3983/1	Neugestaltung der Außenanlagen Landeshaus; Zentralverwaltung Köln-Deutz	Um / 27.05.2020 Inklusion / 04.06.2020	31	Der Planung und der Kostenberechnung für den ersten Bauabschnitt in Höhe von ca. 775.000 € (brutto) für die Neugestaltung der Außenanlagen	30.12.2022	Der erste Bauabschnitt befindet sich in der Ausführungsplanung. Eine erneute Ausschreibung ist in Planung, da die erste kein wirtschaftliches Ergebnis erbracht hat.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	hier: Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 04.09.2020		des Landeshauses der LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz wird gemäß Vorlage 14/3983/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des ersten Bauabschnitts beauftragt. Der Beschluss über den zweiten Bauabschnitt wird bis zur Vorlage des Parkraumkonzeptes zurückgestellt.			
14/3817/2	Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030"	Schul / 09.03.2020 Bau- und VA / 16.03.2020 Inklusion / 04.06.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020	52	"Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept 'Schulraumkapazität 2030', wie in Vorlage 14/3817/2 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen."	31.12.2031	Die Verwaltung hat in dezernatsübergreifender Zusammenarbeit begonnen, regionalbezogene Zielplanungen zu erarbeiten.	
14/3736	Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen	GA / 22.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 Ju / 07.02.2020	84	"1. Der Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" wird zur Kenntnis genommen. 2. Zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019" werden fünf Modellregionen gemäß Vorlage 14/3736 gefördert. Dazu werden in den folgenden vier Haushaltsjahren Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950,- € bereitgestellt."	30.06.2025	Der Abschlussbericht über die Modellförderung wird nach Ende der Projektphase vorgelegt. Mit Vorlage 15/250 ist in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 15.06.2021 ein Zwischenbericht vorgelegt worden.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3609	LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Barrierefreiheit hier: Durchführungsbeschluss	Ku / 19.09.2019 Bau- und VA / 30.09.2019 Inklusion / 10.10.2019	31	Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von ca. 2.015.403,47 € (brutto) für die Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Barrierefreiheit für das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum der Abtei Brauweiler in Pulheim wird gemäß Vorlage 14/3609 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.12.2021	Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Die Aufhebung und erneute Ausschreibung in zwei Schlüsselgewerken sowie verzögerte Lieferzeiten von Material und erhöhter Aufwand bei der Prüfung von Montageplänen führen zu einer verlängerten Ausführungszeit. Die voraussichtliche Fertigstellung der Hauptmaßnahmen erfolgt bis Ende Oktober 2022.	
14/3360	Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung	HPH / 18.06.2019 Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019	73	"Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt."	31.12.2021	Die Corona-Pandemie hat die insgesamt gute Entwicklung verlangsamt. Das in den letzten Jahren ausgebaute Angebot zum Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche im Rheinland wird zunehmend stärker genutzt, so dass die Inanspruchnahme außer-rheinischer Plätze sinkt. Der Leistungserbringer RBV Düren hatte 2019 ein Konzept zur Realisierung von fünf weiteren Plätzen für Kinder und Jugendliche vorgestellt. Eine Konzeptüberarbeitung, die Dez. 7 erbeten hat, steht weiterhin aus. Die Baumaßnahmen für fünf Plätze Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland durch den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen in Duisburg wurden im 1. Quartal 2022 abgeschlossen, so dass das Angebot starten konnte. Die Angebotsentwicklung des Kurzzeitwohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung stagniert darüber hinaus aktuell. Die beiden Leistungserbringer, die ursprünglich Interesse bekundet hatten, haben weitere Planungsschritte vorerst nicht weiter konkretisiert. Dez. 7 wird von daher Kontakt zu weiteren interessierten Leistungserbringern suchen, um Planungen anzustoßen.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3206	Ankauf und Betrieb eines Elektromobils zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten / Antrag 14/249	Ku / 11.04.2019 Fi / 08.05.2019 Inklusion / 15.05.2019 LA / 16.05.2019	992	"Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Vorlage Nr. 14/3206 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Zwei Jahre nach Beginn der Prüfphase wird die Verwaltung der politischen Vertretung berichten. Die aus den investiven Maßnahmen resultierenden Abschreibungen sind ab dem Haushalt 2020 einzuplanen."	30.06.2021	Nach erfolgter Markt- und Produktrecherche sowie einem durchgeführten öffentlichen Vergabeverfahren seitens des LVR-APX in Zusammenarbeit mit dem LVR Fachbereich 11, Zentraler Einkauf, im Jahre 2020 musste der bereits an ein niederländisches Unternehmen erteilte Lieferauftrag einer gebrauchten, solarunterstützten Wegebahn aufgrund von Insolvenz des Auftragnehmers annulliert werden. Auch eine anschließende Verhandlung nach erfolgter Ausschreibung mit einem weiteren niederländischen Unternehmen im Jahre 2021, die als Eigentümer der ehemaligen Insolvenzmasse erneut dieselbe Wegebahn anboten, konnte aufgrund von Vergabeschwierigkeiten mit dem Anbieter nicht umgesetzt werden. Da der weitere Anbietermarkt für gebrauchte Wegebahnen ein begrenztes Produktportfolio bietet, wird alternativ aktuell die Beschaffung von mehreren Elektro-Bussen präferiert. Der LVR Fachbereich 11 führte hierzu im 3. und 4. Quartal 2021 eine Marktrecherche mit Anberaumung von Vor-Ort-Präsentationsterminen im LVR-APX mit vier Anbietern durch. Mit der favorisierten Vertriebsfirma Quantron der Marke Karsan sollten bis Ende des 2. Quartals 2022 auftragsanbahnende Gespräche geführt werden. Im März 2022 teilte die Firma Quantron mit, dass der Vertrieb von Modellen der Marke Karsan zwischenzeitlich eingestellt wurde. Weitere Vertriebspartner in Deutschland existieren nicht. Daher werden derzeit seitens des LVR-Zentralen Einkaufs weitere Direktbezugsmöglichkeiten eruiert. Mit Blick auf die vorgenannte Bezugsproblematik wurde nochmals eine erweiterte Marktrecherche eingeleitet. Vor-Ort-Präsentationstermine sollen im 2. und 3. Quartal 2022 stattfinden.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	74	3) "3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt."	31.12.2020	Aufgrund der Corona-Pandemie und des sich noch in Durchführung befindlichen Teilprojekts "SEIB BTHG 106+" konnte die Bedarfserhebung bei Erstanträgen durch LVR-eigene Mitarbeitende rheinlandweit nur sukzessive umgesetzt werden. Die Schulung des Fallmanagement 72 und 73 werden kontinuierlich fortgesetzt. Das Qualifizierungsangebot wurde weiter ausdifferenziert. Das Fallmanagement ist in den „Wegweiser 106“ eingeführt worden. Nach Abschluss des SEIB –Projekts Ende 2022 werden die Erkenntnisse der Pilotregionen ausgewertet und auf das gesamte Rheinland sukzessive ausgeweitet.	
14/297 SPD, CDU	Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	73	Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z.B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind. Ein entsprechender Wegweiser für alle am Verfahren Beteiligten ist zu erstellen.	30.09.2020	Die Erstellung der gewünschten Übersicht sollte im Rahmen eines Traineeprojektes umgesetzt werden. Da die Personalressource nicht zur Verfügung stand (coronabedingter Einsatz im Fachbereich 54), wird nach Alternativen gesucht, um den Antrag umsetzen zu können. Für die Trainee-staffel ab 10/2022 wird das Projekt erneut beantragt. Falls die Umsetzung im Rahmen des Traineeprojektes weiterhin nicht möglich sein sollte, wird bereits jetzt alternativ geprüft, ob dazu eine Ausschreibung erforderlich ist. Eine Vorlage ist für das 1. Halbjahr 2023 geplant.	
14/283 CDU, SPD	Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	5	Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der aktuellen Plandaten der Schulentwicklungsplanung die Beschulung der Schüler*innen in den Förderschwerpunkten, für welche die Landschaftsverbände als Schulträger gesetzlich verpflichtet sind, räumlich und organisatorisch sicherzustellen und frühzeitig in die entsprechenden Planungen einzusteigen. Dabei sind die pädagogischen Raumprogramme so	31.12.2030	Die Verwaltung hat mit Vorlage 14/3401/2 ein Konzept zur Entwicklung regionalbezogener Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität und die Beförderung der schulischen Inklusion zur Entscheidung vorgelegt (LA 23.06.2020). Der LA hat das Konzept am 23.06.2020 beschlossen. Die regionalbezogenen Zielplanungen werden in Umsetzung des Konzeptes aus Vorlage 14/3401/2 in enger Zusammenarbeit der Dezernate 5 und 3 entwickelt. Das	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				auszugestalten, dass den Bedarfen der sonderpädagogischen Förderung unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens (z.B. Öffnung von Förderschulen) Rechnung getragen wird. Die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel sind bereit zu stellen. Gleichzeitig soll die Umsetzung der schulischen Inklusion an den allgemeinen Schulen im Rheinland seitens des LVR weiterhin befördert werden.		Thema wird kontinuierlich in einem dezernatsübergreifenden Arbeitskreis bearbeitet – derzeit unter Beteiligung der Dezernate 2, 3 und 5 sowie den Landesrät*innen.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/841	Umwandlung des Instituts für Inklusive Bildung NRW gGmbH in eine Inklusionsabteilung der TH Köln gem. §§ 215 ff. SGB IX	Schul / 07.03.2022 Soz / 08.03.2022 Inklusion / 31.03.2022	53	Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung der Inklusionsabteilung "Inklusive Bildung" an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften der TH Köln wie in der Vorlage Nr. 15/841 dargestellt.	15.07.2022	Die Einstellungen der Bildungsfachkräfte an der TH Köln werden voraussichtlich zum 01.07.2022 erfolgen. Im Zuge dieser wird dann auch die Finanzierung gem. §§ 215 ff SGB IX umgesetzt.	
15/840	„Fachberatung für inklusive Bildung“ bei den Kammern im Rheinland	Schul / 07.03.2022 Soz / 08.03.2022 Inklusion / 31.03.2022	53	Der Sozialausschuss beschließt die Stellen der Fachberatungen für inklusive Bildung bei den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern im Rheinland unbefristet zu fördern. Die entstehenden Gesamtkosten in Höhe von jährlich 65.000,00 Euro pro Kammer werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen.	01.09.2022	Der Vertrag mit der IHK Köln wird zum 1.9.2022 unbefristet verlängert. Hinzu sind in diesem Sommer zwei weitere Stellen für Fachberatung an der IHK Düsseldorf und der IHK Mittlerer Niederrhein gekommen.	
15/802	Neuer gesetzlicher Auftrag für die Integrations-/Inklusionsämter gem. § 185a SGB IX: Errichtung und Organisation der "Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber"	Schul / 07.03.2022 Soz / 08.03.2022 Inklusion / 31.03.2022	53	Der Sozialausschuss beschließt die Etablierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland sowie die Vereinheitlichung der Finanzierung der vom LVR-Inklusionsamt eingerichteten Beratungsangebote. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.	01.07.2022	Der Beschluss ist umgesetzt. Die Einheitlichen Ansprechstellen nehmen zum 01.07.2022 ihre Arbeit auf.	
15/397	Fortführung und weiterer Ausbau der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2022	GA / 03.09.2021 Soz / 07.09.2021 Inklusion / 16.09.2021 Fi / 24.09.2021 LA / 01.10.2021	74	1. Ab dem Jahr 2022 werden gemäß Vorlage Nr. 15/397 drei weitere Standorte für Peer-Beratung bei der KoKoBe mit einer jährlichen Förderung von 40.000 Euro pro Standort aufgebaut. Das gesamte Fördervolumen erhöht sich dadurch auf insgesamt 600.000 Euro für 13 Peer-Beratungsstandorte sowie Aufwendungen für Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit. 2. Die Förderung der ab 2022 insgesamt 13 Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ einschließlich von Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen wird gemäß Vorlage Nr. 15/397 in einem Umfang von jährlich	30.06.2022	zu 1. Die Förderbescheide für drei weitere Standorte wurden erstellt. Peer-Beratung bei der KoKoBe wird seit dem 1.4.2022 in Düsseldorf und Kreis Düren gefördert, seit dem 1.6.2022 im Kreis Kleve. zu 2. Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit finden kontinuierlich statt. Erledigt am 1.6.2022.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 11.03.2022

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				600.000 Euro bis einschließlich 2027 fortgesetzt.			
15/59 CDU, SPD	Neuer gesetzlicher Auftrag für die Integrations-/Inklusionsämter gem. § 185a SGB IX: Errichtung und Organisation der "Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber"	Schul / 07.03.2022 Soz / 08.03.2022 Inklusion / 31.03.2022	53	Die Verwaltung wird beauftragt, die neuen "Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber" gemäß § 185a SGB IX konzeptionell so auszurichten, dass sich die neuen Ansprechstellen in den Regionen mit den Regionalagenturen NRW sowie mit weiteren Akteuren der Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, wie z.B. den JobCentern, strukturell abgesichert zu vernetzen.	01.07.2022	Der Beschluss ist umgesetzt. Die Einheitlichen Ansprechstellen nehmen zum 01.07.2022 ihre Arbeit auf.	
14/287 CDU, SPD	Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	5	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie durch ergänzende freiwillige Förderung Schülerinnen und Schülern im gebundenen Ganztags der LVR-Förderschulen an einer Ferienbetreuung im Sozialraum teilhaben können. Dabei wird auch die Zurverfügungstellung von geeigneten LVR-Förderschulen berücksichtigt. Sollten für die Schülerinnen und Schüler keine geeigneten Plätze in der Kommune zur Verfügung stehen, wird die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Ferienangebot in Trägerschaft des LVR bzw. beauftragter Dritter zu entwickeln. Die entstehenden Kosten und Bedarfe sind zu ermitteln.	31.12.2021	Der Prüfauftrag wurde mit der Einbringung der Vorlage 15/883 „Ferienbetreuung an LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung - Antrag 14/287 "Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion" am 02.05.2022 in den Schulausschuss erledigt. In der Sitzung des Schulausschusses am 07.11.2022 soll mit dem MSB erörtert werden, welche Auswirkungen die anstehende Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes des Bundes durch das Land auf die Ferienangebote haben wird.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 11.03.2022

TOP 10

Verschiedenes